Germ. sp.
212
th-11

Germ. sp. 212 ᵗᵇ
/1

Digitized by Google

Germ. q. 212 ᴬᴳ/1

Das geſammte

Württembergiſche Polizeirecht

nach

ſeinem gegenwärtigen Beſtande.

Von

Dr. Carl Heinr. Ludwig Hoffmann,

ordentlichen Profeſſor an der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät an der Univerſität Tübingen.

Erſter Band.

Tübingen, 1847.

Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.

(Laupp & Siebeck.)

13 A

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Stuttgart, gedruckt auf Schnellpreſſen in der Guttenberg'ſchen Officin.
Königliche Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Bedeutung einer wiſſenſchaftlichen Bearbeitung des poſitiven Polizeirechtes kann in keinem höher ausgebildeten Staate mehr einem Zweifel unterliegen. Es muß daher, wo irgend eine Lücke in dieſem Zweige vorhanden iſt, jeder ernſtliche Verſuch, ſolche zu ergänzen, in wiſſenſchaftlicher und praktiſcher Beziehung nur willkommen ſein.

Dem Württembergiſchen Polizeirecht iſt nun zwar wirklich bis jetzt unter allen Theilen des Verwaltungsrechtes i. e. S. in intenſiver und extenſiver Hinſicht die meiſte Bearbeitung zu Theil geworden. Der erſte und dabei in der That rühmliche Verſuch von Joh. Gottl. Roller, die ſpätere zum großen Theil auf Letzteren geſtützte Bearbeitung von Guſt. Roller, die kurze überſichtliche

Digitized by Google

Darſtellung der Polizeiverwaltung von Mohl in ſeinem Württembergiſchen Staatsrecht, insgeſammt umfaſſende Arbeiten über den vorliegenden Gegenſtand, ebenſo auch die ſpeciellen Schriften über einzelne Theile deſſelben von Schumm, Mayer, Piſtorius u. A. liefern namhafte Belege hiefür. Demungeachtet fehlt zu Befriedigung des Bedürfniſſes einer vollſtändigen, klaren und zuſammenhängenden, überhaupt einer wiſſenſchaftlichen Darſtellung dieſes Haupttheiles des Württembergiſchen Verwaltungsrechtes immerhin noch Vieles, da die vorhandenen Bearbeitungen großen Theils und gerade die umfaſſenden, abgeſehen von der Unvollſtändigkeit des Materials, ſowohl eine eigentliche wiſſenſchaftliche Begründung, Abmarkung und Anordnung, als auch eine entſprechende Darlegung und Ausführung von Jenem im Ganzen und Einzelnen mehr oder weniger vermiſſen laſſen.

Wenn demzufolge das Unternehmen einer neuen und umfaſſenden Bearbeitung des Württembergiſchen Polizeirechtes dem Verfaſſer an ſich ſchon gerechtfertigt erſcheinen durfte, ſo lag für ihn außerdem noch eine beſondere Aufforderung hiezu in ſeinem, bis jetzt unbefriedigten Bedürfniß eines literariſchen Hülfsmittels bei den ihm anvertrauten akademiſchen Vorträgen über das poſitive Verwaltungs- und insbeſondere das Polizeirecht des Württembergiſchen Staates. Zugleich glaubte er aber auch in länger fortgeſetztem,

Digitized by Google

eifrigem Studium der Quellen und der Literatur dieſes Gegenſtandes, verbunden mit ſorgfältiger Beachtung des Ganges und der Ergebniſſe der Praxis vornehmlich in ihren höheren Kreiſen, wie ſie ihm durch die der höchſten Polizeibehörde zu verdankende Eröffnung des Zutrittes zu ihren Aktenſammlungen möglich wurde, eine Berechtigung hiezu erkennen zu dürfen. Möge ihn denn nun die hierauf und den nicht ungünſtigen Erfolg ähnlicher Beſtrebungen in einem anderen Gebiete des Württembergiſchen Verwaltungsrechtes geſtützte Hoffnung auf eine geneigte Aufnahme, und in Betracht der von ihm zu überwindenden mannigfachen Schwierigkeiten, auf eine billige Beurtheilung dieſes ſeines Verſuches nicht täuſchen! Zum Voraus ſelbſt zu beklagen hat der Verfaſſer in dieſer Beziehung, daß die lange ſchon erwartete neue Bearbeitung des Polizeiſtrafrechtes von Schumm gerade erſt jetzt in dem Zeitpunkt zur Oeffentlichkeit und dadurch in ſeine Hände gekommen iſt, als gegenwärtige Schrift dem Druck bereits übergeben war, und ihm ſomit deren Benützung hiebei verſagt blieb.

Tübingen, im Oktober 1846.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Seite

Einleitung.

I. Begriff des Württembergiſchen Polizeirechtes.

§. 1. 1) Begriff und Umfang der Polizei überhaupt . . 1

§. 2. 2) Begriff des Polizeirechtes und deſſen Verhältniß zu anderen Wiſſenſchaften überhaupt . . . 10

§. 3. 3) Begriff, Inhalt und Eintheilung des Württembergiſchen Polizeirechtes 13

II. Quellen des Württembergiſchen Polizeirechtes.

§. 4. 1) Im Allgemeinen 15

§. 5. 2) Arten der Quellen 16

§. 6. 3) Literatur der Quellen 21

III. Wiſſenſchaftliche Behandlung des Württembergiſchen Polizeirechtes.

§. 7. 1) Literatur des Württembergiſchen Polizeirechtes 26

§. 8. 2) Methode des Württembergiſchen Polizeirechtes . 29

§. 9. 3) Hilfsmittel für die wiſſenſchaftliche Behandlung des Württembergiſchen Polizeirechtes . . . 30

Erſter und allgemeiner Theil des Württembergiſchen Polizeirechtes.

Von den polizeilichen Vorkehrungen in Württemberg im Allgemeinen.

Erſtes Capitel.

Aeußerer Umfang der polizeilichen Vorkehrungen im Allgemeinen.

§. 10. I. Ausdehnung der polizeilichen Thätigkeit überhaupt 35

§. 11. II. Gegenſtände oder Zweige der polizeilichen Thätigkeit im Einzelnen 38

§. 12. III. Gränzen der polizeilichen Thätigkeit gegenüber von den übrigen Zweigen der inneren Staatsthätigkeit 43

Digitized by Google

Seite

Zweites Capitel.

Innere Natur und Grundſätze der polizeilichen Vorkehrungen im Allgemeinen.

§. 13. I. Allgemeine Natur und Grundſätze der polizeilichen Vorkehrungen überhaupt 48

II. Allgemeine Natur und Grundſätze der polizeilichen Normen.

§. 14. 1) Ueberhaupt und insbeſondere der Strafnormen 50

2) Bedingungen der Strafbarkeit polizeilicher Uebertretungen überhaupt.

§. 15. a) Begehung der Uebertretungen im Lande . . 52

§. 16. b) Relative Neuheit der Uebertretungen . . . 53

§. 17. c) Zurechenbarkeit der Uebertretungen 54

3) Grad der Strafbarkeit polizeilicher Uebertretungen.

A. In objektiver Rückſicht.

§. 18. a) Grad der Schädlichkeit einer Uebertretung 56

§. 19. b) Grad der Ausführung einer Uebertretung 57

§. 20. c) Zuſammenfluß mehrerer Uebertretungen . . 59

B. In ſubjektiver Rückſicht.

§. 21. a) Art der aktiven Betheiligung bei einer Uebertretung 60

§. 22. b) Grad der rechtswidrigen Abſicht und Geſinnung des Uebertreters, insbeſondere Rückfall 65

§. 23. c) Ueberlegungsfähigkeit des Uebertreters . . 69

§. 24. C. Zuläſſigkeit einer Strafverwandlung 70

§. 25. III. Allgemeine Natur und Grundſätze der polizeilichen Anſtalten 71

Drittes Capitel.

Bewerkſtelligung der polizeilichen Vorkehrungen im Allgemeinen.

§. 26. I. Im Allgemeinen 75

II. Anordnung der polizeilichen Vorkehrungen.

§. 27. 1) Im Allgemeinen 77

§. 28. 2) Anordnung polizeilicher Normen 79

§. 29. 3) Anordnung polizeilicher Anſtalten 84

III. Vollziehung und Handhabung der polizeilichen Vorkehrungen.

1) Organe für die Vollziehung und Handhabung.

§. 30. A. Illgemeinen 85

Digitized by Google

Seite

B. Polizeibehörden.
a) Aeußere Anordnung derſelben.
§. 31. aa) Miniſterium 87
§. 32. bb) Mittelſtellen 88
§. 33. cc) Elementarſtellen 91
b) Organiſche Dienſtverhältniſſe der Polizeibehörden.
§. 34. aa) Im Allgemeinen 97
bb) Dienſtverhältniſſe im Inneren der Polizeibehörden.
§. 35. aaa) Im Miniſterium 98
§. 36. bbb) In den Mittelſtellen 101
§. 37. ccc) In den Elementarſtellen 103
cc) Aeußere Dienſtverhältniſſe der Polizeibehörden.
§. 38. aaa) Zu vorgeſetzten Behörden 105
§. 39. bbb) Zu gleichſtehenden Behörden 106
§. 40. ccc) Zu untergeordneten Behörden 107
c) Organiſche Dienſtverhältniſſe des Behördenperſonals für ſich
§. 41. aa) Dienſtübertragung 114
§. 42. bb) Pflichten und Rechte der Angeſtellten während der Dienſtbekleidung 118
§. 43. cc) Art und Weiſe des Dienſtaustritts und ihre Folgen 124
C. Polizeiliches Hülfsperſonal.
§. 44. a) Im Allgemeinen 130
§. 45. b) Ortspolizeidiener 131
§. 46. c) Landjäger-Corps 132
2) Allgemeine Geſchäftsformen bei der Vollziehung und Handhabung der polizeilichen Vorkehrungen.
§. 47. A. Im Allgemeinen 140
B. Allgemeine Geſchäftsformen der Behörden.
a) Im Innern der Behörden.
§. 48. aa) Bei dem Miniſterium 141
§. 49. bb) Bei den Mittelſtellen 142
§. 50. cc) Bei den Elementarſtellen 147
b) Im äußeren Verkehr.
§. 51. aa) Im Allgemeinen 148
bb) Im Verkehr der Behörden mit anderen Behörden.
§. 52. aaa) Mit vorgeſetzten Behörden. 148
§. 53. bbb) Mit gleichſtehenden Behörden . . . 152

Digitized by Google

Seite

§. 54. ccc) Mit untergeordneten Behörden . . . 152
cc) Verkehr mit den Staatsangehörigen
§. 55. aaa) Im Allgemeinen 157
§. 56. bbb) Mittheilungen von Seiten der Behörden an die Staatsangehörigen 157
§. 57. ccc) Anbringen der Staatsangehörigen an die Behörden 162
§. 58. C. Aeußeres Dienſtverhalten des Hülfsperſonals im Allgemeinen 169
3) Materielles Verfahren bei Vollziehung und Handhabung polizeilicher Vorkehrungen.
§. 59. A. Im Allgemeinen 169
B. Vollziehung und Handhabung der polizeilichen Normen.
§. 60. a) Specielle Anwendung der Normen von unmittelbarer Bedeutung auf die einzelnen Fälle . . . 170
§. 61. b) Aufſicht über die Einhaltung dieſer Normen und Wahrnehmung von Uebertretungen 176
c) Anwendung von Zwangsmaaßregeln bei Nichteinhaltung der polizeilichen Uebertretungen gegen die Ungehorſamen
§. 62. aa) Im Allgemeinen 180
bb) Zufügung von Strafen.
aaa) Fällung der Straferkenntniſſe.
§. 63. α) Zuſtändigkeit der Polizeibehörden Polizeiſtrafgerichtsbarkeit 181
§. 64. β) Grundlagen der Straferkenntniſſe 187
§. 65. γ) Arten und Formen der Erkenntniſſe 191
bbb) Anfechtung und Aufhebung der Straferkenntniſſe
§. 66. α) Im Allgemeinen 192
§. 67. β) Im Rechts-, insbeſondere dem Rekurswege . . 193
§. 68. γ) Im Gnadenwege 198
ccc) Vollziehung der Straferkenntniſſe.
§. 69. α) Im Allgemeinen 201
β) Gefängnißſtrafen.
§. 70. αα) Im Allgemeinen 202
§. 71. ββ) Im Kreisgefängniß 205
§. 72. γγ) In Bezirks- und Ortsgefängniſſen . . . 216
§. 73. γ) Geldſtrafen 219
§. 74. cc) Weitere Zwangsmaaßregeln 222
§. 75. C. Vollziehung und Handhabung polizeilicher Anſtalten 224

Digitized by Google

Einleitung.

I. Begriff des Württembergiſchen Polizeirechts.

1) Begriff und Umfang der Polizei überhaupt.

Was unter der Polizei überhaupt zu verſtehen ſei, kann, ſoferne dieſelbe dem Staate als weſentlicher Theil ſeiner Thätigkeit angehört, für ihn und durch ihn ſich äußert, allein aus dem allgemeinen Zwecke des Staates mit Sicherheit abgeleitet werden.

Der Zweck des Staates geht nun, deſſen wahrem Weſen nach, im Zuſammenhange mit dem allgemeinen Daſeinszwecke und der höchſten Beſtimmung des Menſchen, der Realiſirung des Sittengeſetzes, ſowie als Grundbedingung der Erfüllung aller anderen, aus der menſchlichen Beſtimmung hervorgehenden verſchiedenartigen Zwecke, nothwendiger Weiſe vor Allem dahin, die Coexiſtenz ſeiner Angehörigen zu ſichern und zu ordnen, eine ſelbſtſtändige allgemeine Rechtsordnung zu gründen und zu erhalten. An dieſen nächſten Zweck des Staats reiht ſich aber ſodann nothwendig und naturgemäß weiter an die hochwichtige Aufgabe, alle vernünftigen Lebenszwecke ſeiner Angehörigen überhaupt, mit vereinigten Kräften, inſoweit zu erſtreben oder zu unterſtützen, als ſolche wirklich allgemeiner Art und durch den Staatsverein, beziehungsweiſe

Digitized by Google

mit ſeiner Unterſtützung, ſicherer, leichter und vollſtändiger, als ohne ſolche, oder auf jene Weiſe ganz allein zu erreichen ſind. [1]

Beiderlei Zwecke und Aufgaben werden in allen höher ausgebildeten, nicht gar zu kleinen Staaten der Gegenwart durch mehrere und verſchiedenartige Aeußerungen oder Zweige der Staatsthätigkeit realiſirt, in welche ſich dieſe zu dem Ende, nach Maßgabe der inneren Verſchiedenartigkeit derſelben, in organiſcher Gliederung und wechſelſeitigem, zu höherer Einheit vermitteltem Zuſammenhange, theilt.

Eines Theils und ganz vorzüglich finden zu dem Ende Thätigkeitsäußerungen von Seiten des Staates im Innern ſeines Gebietes ſtatt, andern Theils aber auch nach Außen, gegenüber von anderen Staaten.

---

[1] Dieſe, zugleich der Erſcheinung des Staatsvereins entſprechende umfaſſendere Anſicht von dem Zweck und der Aufgabe deſſelben gewinnt heut zu Tage mehr und mehr Anerkennung und den Vorzug, gegenüber von der früher ziemlich allgemein herrſchenden engeren Auffaſſung, welche den Staatszweck auf die Sanktion des Rechtsgeſetzes beſchränkt. Vergl. über die erſtere hier angenommene Anſicht unter Anderen v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswiſſenſchaften, 2ter Bd., Stuttgart 1830, S. 63; Zöpfl, Grundſätze des allgemeinen und des conſtitutionell-monarchiſchen Staatsrechtes, Heidelberg 1841, S. 17; Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, 1ſter Theil, Stuttgart 1842, S. 151 ff. Selbſt die Anhänger der Theorie des Rechtsgeſetzes nähern ſich in neuerer Zeit vielfach dieſer Anſicht an, z. B. Zachariä, welcher als unmittelbaren Saatszweck zwar nur die Sanktion des Rechtsgeſetzes, dabei aber noch als mittelbaren die Sorge für die Wohlfahrt des Volkes anerkennt. S. deſſen Vierzig Bücher vom Staate, umgearbeitete neue Ausgabe, 1ſter Band, Heidelberg 1839, S. 147 ff. Die noch allgemeiner und umfaſſender gehaltenen Definitionen des Staatszweckes begreifen aber jeden Falls den oben gedachten ſecundären Zweck nebſt dem erſten Zweck in ſich, wie unter Anderen Schön, die Staatswiſſenſchaft, 2te Auflage, Breslau 1840, S. 19 ff.

Digitized by Google

Im Inneren beſtehen eigene Zweige der Staatsthätigkeit vornehmlich einmal zu Handhabung und Erhaltung des geſammten verfaſſungsmäßigen Staatsorganismus und der hierin begründeten Staatshoheitsrechte, inſoweit Solches nicht, vermöge der beſonderen Beziehung des Erſteren, dem einen oder anderen der übrigen Zweige in ſeinem beſonderen Theile obliegt, — die Regierung i. e. S. oder die Regiminalverwaltung; [1] ſodann zu Aufrechterhaltung, beziehungsweiſe Wiederherſtellung der Rechtsordnung im Falle eines Rechtsſtreites oder einer Rechtsverletzung, ſoweit dieß nicht, einer näheren Verwandtſchaft mit anderen Zweigen der Staatsthätigkeit wegen, beſſer dieſen zugewieſen iſt, — die Juſtiz oder Juſtizverwaltung; [2] endlich zur weiteren, die bisher erwähnten Thätigkeitsäußerungen ergänzenden, vollſtändigen Realiſirung der dem Staate obliegenden Aufgaben und Zwecke, inſoweit ſolche überhaupt der inneren Staatsthätigkeit zukommt, von der Regiminal- und Juſtizverwaltung aber, innerhalb der ihnen angewieſenen Wirkungskreiſe nicht bewirkt wird und werden kann, — die Polizei oder die Polizeiverwaltung.

Nach Außen, anderen Staaten gegenüber, beſtehen eigene Zweige der Staatsthätigkeit eines Theils für die friedliche, andern Theils für die gewaffnete Handhabung und Wahrung der Rechte und Intereſſen des Staats, — die Verwaltung der

---

1 Es iſt dieſer die geſammte Staatsthätigkeit offenbar weſentlich ergänzende Zweig derſelben bis jetzt in ſeiner obigen Ausſcheidung in der Theorie noch wenig, dagegen mehrfach in der Praxis anerkannt, ſo namentlich in dem Württembergiſchen Staate. Es bedarf aber jene hier doch wohl keiner weiteren Begründung. S. meine Abhandlung über den Begriff ꝛc. des poſitiven Verwaltungsrechtes, in der Zeitſchrift für die geſammte Staatswiſſenſchaft, Jahrgang 1844, S. 192.

2 Daß der Juſtiz die Fürſorge für Erhaltung der Rechtsordnung nicht allein zukommt, iſt unten noch beſonders zu berühren.

Diplomatie und — die des Kriegsweſens. Letztere bildet indeſſen inſoferne zugleich einen Zweig der inneren Verwaltung, als ſie unter gewiſſen Umſtänden den Zwecken von dieſer unmittelbar dienſtbar ſeyn muß, auch außerdem mit den Staatsangehörigen in vielfache und eingreifende unmittelbare Berührung kommt.

Da endlich der Beſtand und die Wirkſamkeit aller bisher angeführten Zweige der inneren und äußeren Staatsthätigkeit je durch die Verfügung derſelben über eine größere oder kleinere Summe von materiellen Mitteln bedingt iſt, ſo beſteht zu Herbeiſchaffung und Bereithaltung dieſer Mittel überall noch ein eigener Zweig der Staatsthätigkeit, — die Finanz oder Finanzverwaltung. Dieſelbe bildet vermöge der Art und Weiſe und der Mittel, ihre Aufgabe zu erfüllen, weſentlich einen Zweig der inneren Staatsthätigkeit, unterſcheidet ſich aber von den übrigen bereits erwähnten Zweigen derſelben ganz allgemein und durchgreifend durch ihre nur mittelbare Beziehung auf deren Aufgabe.

Die Polizei iſt alſo im Allgemeinen derjenige Zweig der inneren Staatsthätigkeit, welcher die Aufgabe hat, innerhalb des Staatsgebietes für den Geſammtzweck des Staates, ſowohl in ſeiner nächſten Beziehung auf Erhaltung einer allgemeinen Rechtsordnung, als auch in ſeiner weiteren Erſtreckung auf die Förderung und Unterſtützung anderer Bedürfniſſe und bloßer Intereſſen der Staatsgeſellſchaft, inſoweit zu wirken, als ſolches nicht durch die übrigen Zweige der inneren Staatsthätigkeit bewirkt wird oder werden kann.

Es iſt dieſe aus vorſtehender kurzer Entwicklung ſich ergebende Begriffsbeſtimmung der Polizei allerdings eine nur negative und als ſolche nicht geeignet, eine klare und

Digitized by Google

beſtimmte Erkenntniß von dem Zwecke der Polizei zu gewähren. Etwas Anderes, namentlich etwas Poſitives, läßt ſich aber wirklich, bei näherer Prüfung und Unterſuchung des Weſens der Polizei, ihrer Idee und Erſcheinung nach, nicht geben, ohne hiebei auf die eine oder andere Weiſe dagegen zu verſtoßen. [1]

Jener Erkenntniß führt indeſſen von hier aus bedeutend näher eine genauere Darlegung der eigenthümlichen Gränzen der übrigen Zweige der inneren Staatsthätigkeit, gegenüber von der Polizei, wie ſolche im Allgemeinen in dem Weſen jener Erſteren begründet ſind.

Die Regiminalverwaltung, im Verwaltungsorganismus gewöhnlich mit der Polizei verbunden, [2] trifft auch in ihrem Wir-

---

[1] Mit Recht hat früher ſchon Roßhirt die negative Begriffsbeſtimmung der Polizei als einen Fortſchritt in der wiſſenſchaftlichen Begründung derſelben bezeichnet, ſ. die Abhandlung deſſelben: Ueber den Begriff und die eigentliche Beſtimmung der Polizeigewalt, Bamberg 1817; und neuerlich iſt daſſelbe auch von Rotteck geſchehen, ſ. deſſen Lehrbuch des Vernunftrechts, III. 266 ff. Die Unhaltbarkeit einer ganzen Reihe verſchiedener poſitiven Begriffsbeſtimmungen hat Mohl in ſeiner Polizeiwiſſenſchaft, 2te Aufl., Tübingen 1844, im erſten Bande S. 11 ff. nachgewieſen. Wenn wir aber die poſitive Begriffsbeſtimmung in dieſem, in allen anderen Beziehungen ſämmtliche Schriften über die Polizei entſchieden überragenden Werke nicht beizutreten vermögen, ſo liegt der Grund hievon eines Theils in dem dortigen Ausſchluß der Fürſorge für Erhaltung der Rechtsordnung aus dem polizeilichen Wirkungskreiſe, welchen wir dieſem ausdrücklich und weſentlich vindiciren, andern Theils in der dortigen Beſchränkung von jenem auf die Hülfe gegen übermächtige äußere Hinderniſſe, während doch, abgeſehen davon, daß die Beſeitigung von Hinderniſſen allein das Weſen der Polizei nicht ganz paſſend bezeichnen dürfte, in der That nicht allein äußere, ſondern auch noch manche andere, namentlich moraliſche und intellektuelle Hinderniſſe Gegenſtand ihres Wirkens ſind.

[2] Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, 1ſter Theil, Heidelberg 1823, S. 41 ff.

Digitized by Google

kungskreiſe mit dieſer ſehr nahe zuſammen, ſoferne die Polizei für die Aufgabe jener ſelbſt inſoweit zu wirken hat, als ihre der Polizei eigene Wirkſamkeit im Ganzen ſpeciell hierauf beruht. Indeſſen ſind die Gränzen dieſes Verwaltungszweiges, der Polizei gegenüber, dennoch klar und beſtimmt: Die Regiminalverwaltung bildet eigentlich nur die äußere Stütze der inneren Staatsthätigkeit nach ihren verſchiedenen materiellen Richtungen; ſie hat es daher mit Erhaltung und Handhabung des Staatsorganismus nur im Allgemeinen zu thun, und ihre Thätigkeit beſchränkt ſich demgemäß auf diejenigen Verhältniſſe, welche die allgemeine formelle Grundlage des Staatslebens und der Staatsthätigkeit bilden, wogegen alle diejenigen, welche die beſonderen materiellen Aufgaben der Staatsthätigkeit betreffen, aus ihrem Kreiſe hinaus in die der betreffenden Zweige der inneren Staatsthätigkeit, je nach Umſtänden alſo insbeſondere in den der Polizei, fallen. [1]

Ebenſo nahe zuſammenſtoßend und ſogar übergehend, dabei aber nicht ebenſo ſcharf beſtimmt und unbeſtritten, wie auf Seite der Regiminalverwaltung, ſind die Gränzen der Juſtiz gegenüber von der Polizei. Im Allgemeinen beſteht zwar, wie ſchon oben bemerkt worden, die Aufgabe der Juſtiz weſentlich darin, die Rechtsordnung im Falle eines Rechtsſtreites oder einer Rechtsverletzung aufrecht zu erhalten, beziehungsweiſe wieder herzuſtellen. Es iſt daher von ihrem Wirken für die Rechtsordnung weſentlich nur ausgeſchloſſen der allgemeine vorbeugende Schutz gegen künftige Rechts-

[1] In Folge der Vereinigung der Regiminal- und der Polizei-Verwaltung in denſelben Organen der Staatsverwaltung ſind allerdings die gegenſeitigen Gränzen ihrer Geſchäftskreiſe nicht immer ganz ſcharf und genau gezogen und unterſchieden. Dagegen iſt dieß mehr oder weniger der Fall bei den übrigen Zweigen der inneren Verwaltung, der Juſtiz- und Finanz-Verwaltung.

Digitized by Google

verletzungen, die ſogenannte Rechtspolizei, welche vermöge der Mittel und Formen ihrer Wirkſamkeit ſowohl, als auch wegen ihres vielfachen Zuſammenhanges mit anderen Zweigen der polizeilichen Thätigkeit, einen integrirenden Beſtandtheil von dieſer bildet. [1] Es wird nun aber in der Regel jene an ſich unbeſtrittene Aufgabe und der hierauf beruhende Wirkungskreis der Juſtiz, in ihrem eigenen, ſowie und ganz beſonders in dem Intereſſe der übrigen Zweige der inneren Verwaltung, namentlich der Polizei und ihrer Zwecke, in der Theorie wie in der Praxis, mehrfach in größerem oder geringerem Maaße beſchränkt und an jene überwieſen. Insbeſondere werden in dieſer Beziehung eines Theils manche unbeſtreitbare Beſtandtheile der allgemeinen Rechtsordnung und Gegenſtände des Rechtsgeſetzes, namentlich gewiſſe Privatrechtsverhältniſſe, als Gegenſtände der polizeilichen Thätigkeit und Fürſorge erklärt, ſei es nun, weil ſie mit der Aufgabe und den Zwecken der letzteren in nahem Zuſammenhange ſtehen, oder weil ſie auf eigenthümlichen techniſchen, den Organen der Juſtiz entfernter ſtehenden Grundſätzen beruhen, oder um der Geſchäftsverein=

---

[1] Bekannt iſt die eigenthümliche Anſicht von Mohl in ſeiner o. a. Polizeiwiſſenſchaft, I. Band, S. 10 ff. und 45 ff., ſowie in ſeinem Syſtem der Präventivjuſtiz oder Rechtspolizei, 2te umgearbeitete Auflage, Tübingen 1845, S. 3 und 15 ff., wornach er die geſammte Rechtspolizei unter dem Namen der Präventivjuſtiz der Juſtiz vorbehält. Wir vermögen aber derſelben mit ſo manchen Anderen, aus den oben bezeichneten, hier nicht weiter auszuführenden Gründen, nicht beizutreten. Näheres hierüber ſ. unter Anderen in Roßhirt's o. a. Schrift über den Begriff und die eigentliche Beſtimmung der Polizeigewalt, S. 124 ff.; in Rotteck's o. a. Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswiſſenſchaft, Bd. III., S. 287; Funke, die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Juſtiz, Zwickau 1838, S. 79, 86, 112; Köſtlin, Neue Reviſion der Grundbegriffe des Criminalrechts, Tübingen 1845, S. 693 ff.

Digitized by Google

ſachung willen.[1] Andern Theils wird der Polizei die Entſcheidung der über Gegenſtände ihres Wirkungskreiſes entſtehenden Streitigkeiten,[2] ſowie die Anwendung der gegen einen ihr in ihrem Wirkungskreiſe begegnenden Widerſtand erforderlichen und zuläſſigen Zwangsmaßregeln, namentlich von Strafen, wenigſtens bis auf einen gewiſſen Grad, als weſentliches Mittel ihrer Thätigkeit überlaſſen.[3] Von anderen Seiten her werden dieſe Beſchränkungen der Aufgabe und des Wirkungskreiſes der Juſtiz, insbeſondere die zuletzt gedachten, allerdings auch wieder vielfach, aus verſchiedenen, theils Rechts-, theils Zweckmäßigkeits-Gründen, abgelehnt, und die darunter begriffenen Gegenſtände für die Juſtiz in Anſpruch genommen.[4] Eine ſichere Abmarkung der beiderſeitigen Wirkungs- und Befugnißkreiſe iſt daher, bei dieſer Meinungsverſchiedenheit und den hierin begründeten mannichfachen Zweifeln im Ganzen und Einzelnen, unter allen Umſtänden durch eine poſitive Feſtſtellung bedingt.

---

1 Zu ſolchen Gegenſtänden gehört z. B. die Ordnung und Handhabung von Gewerbsrechten, die Regelung und Beſchränkung oder Aufhebung nachtheiliger Realrechte, Laſten und Gerechtigkeiten, Anordnungen in Betreff der Benützung öffentlicher Gewäſſer u. ſ. w. Vergl. auch Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, III, 270.

2 Vergl. Pfizer, Ueber die Gränzen von Verwaltungs- und Civiljuſtiz, Stuttgart 1828, S. 38 ff.; Funke, a. o. a. O. S. 76; Rotteck, Lehrbuch des Vernunftr. III. 172 ff.; Mohl, Polizeiwiſſenſchaft, I. 48 ff.

3 Vergl. Funke a. a. O. S. 77; Rotteck, Lehrbuch III. 172; Mohl, Polizeiwiſſenſchaft I. 41 ff.

4 Es geſchieht dieß überhaupt von allen Gegnern der Verwaltungs-Juſtiz, deren Anzahl immerhin noch nicht klein iſt, während die Praxis großen Theils für das Beſtehen der Verwaltungsjuſtiz ſich entſchieden hat.

Digitized by Google

Ganz beſtimmt abgegränzt iſt endlich das Gebiet der Finanz gegenüber von der Polizei. Jener kommt ihrem Weſen nach gar keine unmittelbare Wirkſamkeit für die Staatszwecke zu, wie der Polizei, ſondern nur eine mittelbare, indem ſie ja nur die Aufgabe hat, die zu Verfolgung und Erreichung Jener erforderlichen materiellen Mittel beizuſchaffen und bereit zu halten. Machen ſich in einzelnen Finanzeinrichtungen auch etwa polizeiliche, beſonders wirthſchaftspolizeiliche Rückſichten geltend, ſo gehören dieſelben doch, ihrem nächſten Zwecke gemäß, immerhin rein den Finanzen an. Noch weniger werden die Gränzen der letzteren an ſich dadurch verändert, daß hie und da den Organen der Polizei in der Wirklichkeit eine mehr oder minder eingreifende finanzielle Wirkſamkeit, z. B. bei der Beſteuerung, der Abgabenſtrafrechtspflege, den Organen der Finanzverwaltung aber der eine oder andere Zweig rein polizeilicher Thätigkeit, z. B. die Forſt=, Jagd=, Bergbau=Polizei u. dergl. ganz oder zum größeren Theile überwieſen iſt.

Dieſer äußeren Abgränzung gemäß erſtreckt ſich nun die Polizei eines Theils ſchützend über die geſammte Rechtsordnung im Staatsvereine, andern Theils fördernd und unterſtützend über alle die verſchiedenen in der Staatsgeſellſchaft, je nach ihrer äußeren Lage und Culturſtufe, hervortretenden Intereſſen, und zwar ſowohl die perſönlichen, phyſiſchen und geiſtigen, als auch, und zwar als Bedingung und Mittel dieſer, die ſächlichen Vermögensintereſſen. Sie nimmt ſomit eine weit umfaſſende, vielſeitige und höchſt bedeutende Wirkſamkeit in dem ganzen Kreiſe der inneren Staatsthätigkeit ein, und hierin mag denn auch wirklich einige Rechtfertigung für die univerſelle Benennung „Polizei“ liegen.

Digitized by Google

§. 2.

2) Begriff des Polizeirechtes und deſſen Verhältniß zu anderen Wiſſenſchaften überhaupt.

Die polizeiliche Thätigkeit iſt, der Natur der Sache nach, allenthalben durch eigene Vorkehrungen bedingt, in welchen und durch welche ſie ihre Regel und Ordnung, ſowie die zu Erreichung ihrer Zwecke dienenden Mittel aller Art erhält und in Anwendung bringt. Dieſe Vorkehrungen müſſen aber, um ihren Zweck zu erfüllen, objective Gültigkeit haben, und zu dem Ende in dem verfaſſungsmäßigen Organismus des betreffenden Staates rechtlich begründet ſein, vermöge deſſelben zu Recht beſtehen.

Der Inbegriff der in einem Staate zu Recht beſtehenden polizeilichen Vorkehrungen aller Art erhält nun im Allgemeinen paſſender Weiſe den Namen Polizeirecht.[1]

Zwar wird dieſe Bezeichnung von Manchen nicht für dieſen weiteren Inbegriff, ſondern nur für den Inbegriff der in polizeilicher Beziehung poſitiv feſtſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten geeignet erkannt, und daher ſtatt ihrer die Benennung Polizei-Verfaſſung oder Geſetzgebung vorgeſchlagen.[2] Sie erſcheint aber immerhin, ſowohl durch den ziemlich allgemein feſtſtehenden Sprachgebrauch,[3] als auch durch den Gegenſtand,

---

[1] Roßhirt a. o. a. O. S. 139.

[2] Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, III. 284; Barth, Vorleſungen über Polizeiwiſſenſchaft und Polizeirecht, Augsburg 1840, S. 16.

[3] Von älteren und neueren Schriften mögen nur angeführt werden: Berg, Handbuch des deutſchen Polizeirechts, Hannover 1801—9, 7 Bände; G. Roller, das Württemb. Polizeirecht, 2te Auflage, Stuttgart 1841; E. E. Flath, Syſtemat. Darſtellung des im Königreich Sachſen geltenden Polizeirechts, Dresden 1841.

Digitized by Google

welchem, zu Erlangung einer umfaſſenden, vollſtändigen und zuſammenhängenden Ueberſicht über die polizeiliche Thätigkeit eines Staates, der vorbemerkte weitere Umfang gegeben werden muß,[1] vollkommen gerechtfertigt.

Mit der Polizeiwiſſenſchaft iſt das Polizeirecht zwar, vermöge der beiderſeitigen Beziehung auf die Polizei, nahe verwandt. Es iſt aber von demſelben wiederum auch inſoferne weſentlich verſchieden, als die Polizeiwiſſenſchaft die Aufgabe hat, zu lehren, wie die Polizei im Allgemeinen, ohne Rückſicht auf einen concreten Staat, am zweckmäßigſten einzurichten ſei,[2] während das Polizeirecht nur zeigt, was in einem beſtimmten Staate in polizeilicher Beziehung zu Recht beſteht. Allerdings könnte der Polizeiwiſſenſchaft insoweit auch der Name Polizeirecht beigelegt werden, als ihre Aufgabe zugleich dahin geht, gewiſſe allgemeine Rechtsgrundſätze für die polizeiliche Thätigkeit aufzuſtellen; es ſind indeſſen dieſe Rechtsgrundſätze von ſo kleinem Umfange gegenüber von den rein politiſchen Grundſätzen, daß eine beſondere Ausſcheidung derſelben unter jenem Namen unangemeſſen erſcheint.[3]

Als Lehre von demjenigen, was in einem beſtimmten Staate hinſichtlich eines Theiles ſeiner Thätigkeit zu Recht beſteht, iſt das Polizeirecht ein integrirender Theil der Rechtswiſſenſchaft. Es nimmt hier ſeine Stelle ein als ſpecieller Theil des poſitiven Staatsrechtes, und zwar der größeren Hälfte deſſelben, des Verwaltungsrechtes, als der Lehre von demjenigen, was hinſichtlich der einzelnen Zweige der Staats-

---

1 Vergl. meine o. a. Abhandlung über den Begriff ꝛc. des Verwaltungsrechtes a. a. O. S. 195.

2 Mohl, Polizeiwiſſenſchaft I. 15.

3 Roßhirt, a. a. O. S. 139; Mohl, a. o. a. O.

Digitized by Google

thätigkeit im Allgemeinen und insbeſondere in einem beſtimmten Staate zu Recht beſteht. [1]

Hieraus ergibt ſich denn auch das Verhältniß des Polizeirechtes zu anderen Theilen der Rechtswiſſenſchaft: Den übrigen Theilen des Verwaltungsrechtes, dem Regiminal- [2] und Finanzrecht, ſteht es als ein eigener ergänzender Theil von Jenem zur Seite. Von dem Gemeinderecht und Kirchenrecht erſcheint es, als von ſelbſtſtändigen Theilen des geſammten öffentlichen Rechtes, neben dem Staatsrecht, vollkommen abgeſondert. Das Verhältniß aber, in welchem das Polizeirecht zu dem Privatrecht nach ſeinem ganzen Umfang, ſowie den dem Staatsrechte angehörenden Theilen der Rechtswiſſenſchaft, dem Strafrecht, Civil- und Strafproceßrecht ſteht, iſt beſonders klar, ſoferne dieſe zuſammengenommen das eigentliche Juſtizrecht, alſo den Inbegriff der Regeln und Normen der Juſtiz, bilden. Indeſſen iſt hiebei wohl zu bemerken, daß, zufolge des nahen Zuſammentreffens der Gebietsgränzen der Juſtiz und der Polizei, auch in ihrer poſitiven Abmarkung, die betreffenden, das hinſichtlich ihrer zu Recht Beſtehende begreifenden Wiſſenſchaften nothwendig einander nahe berühren

---

[1] Es iſt hier auch der zuvor gedachte weitere Begriff des Verwaltungsrechtes angenommen.

[2] Eine Ausſcheidung und Verknüpfung des in Beziehung auf die Regierung i. e. S. oder die Regiminalverwaltung zu Recht Beſtehenden zu einer in ſich abgeſchloſſenen Wiſſenſchaft, hat zwar noch nicht ſtattgefunden, und iſt auch inſoferne überflüſſig, als Jenes in anderen bereits begründeten Theilen des öffentlichen Rechtes, insbeſondere im Staatsverfaſſungsrecht, Kirchenrecht, Gemeinderecht ſeine Aufnahme findet. In einem Syſtem des geſammten Verwaltungsrechtes muß aber ſein Gebiet jedenfalls beſtimmt angedeutet werden. S. meine o. a. Abhandlung über den Begriff des Verwaltungsrechtes a. a. O.

Digitized by Google

und in einander übergehen,[1] ſowie daß dieſelben in einzelnen Theilen zuweilen einander zu ergänzen haben.[2]

§. 3.

3) Begriff, Inhalt und Eintheilung des Württembergiſchen Polizeirechtes.

Unter dem Württembergiſchen Polizeirecht iſt nach dem bisher Ausgeführten zu verſtehen der Inbegriff der in dem Württembergiſchen Staate zu Recht beſtehenden polizeilichen Vorkehrungen.

Es gehören ſomit dieſe Vorkehrungen durchaus und in ihrer Geſammtheit dahin, auch wenn ſie anderen, als den eigentlichen Organen der polizeilichen Thätigkeit, überwieſen ſind.[3] Dagegen bleiben hievon ausgeſchloſſen alle diejenigen, welche weſentlich andere Zweige der Staatsthätigkeit betreffen, mögen ſie gleich den Organen der Polizei mit übertragen ſein.[4] Zu den polizeilichen Vorkehrungen, welche als ſolche den Inhalt des Württembergiſchen Polizeirechtes bilden, ſind aber, dem Begriff und Umfang der Polizei im Allgemeinen gemäß, eines Theils diejenigen zu zählen, welche der geſammten Rechtsordnung im Staate zum vorbeugenden Schutze dienen, andern Theils

---

[1] Dieß iſt namentlich der Fall bei den polizeilichen Normen in Beziehung auf Privatverhältniſſe.

[2] So können z. B. Strafrechtliche, ſowie ſtraf- und civilproceſſualiſche Normen zugleich auch dem Polizeirecht angehören, und dagegen polizeirechtliche zugleich auch dem Privatrecht oder dem Strafrecht.

[3] Z. B. die Cenſuranſtalt, die Bergbaupolizei, die Forſtpolizei, das Eiſenbahnweſen u. ſ. w.

[4] Z. B. die regiminellen Staatsanſtalten, die den Polizeibehörden überwieſenen Zweige der Staatsſteuerverwaltung und der eigentlichen Criminal-Strafrechtspflege.

Digitized by Google

diejenigen, welche den Zweck haben, alle die verſchiedenen, in der Staatsgeſellſchaft hervortretenden perſönlichen, ſowohl phyſiſchen als geiſtigen, und ſächlichen Intereſſen zu fördern und zu unterſtützen.

Die dem Württembergiſchen Polizeirecht angehörenden Vorkehrungen ſind nun theils allgemeiner Art, ſoferne ſie ſich auf die polizeiliche Thätigkeit im Allgemeinen oder Ganzen beziehen, theils ſpecielle, inſoweit ſie für die einzelnen Zweige Jener beſtehen.

Zu Gewinnung einer klaren und leichten Ueberſicht iſt daſſelbe daher einzutheilen in zwei Haupttheile, in einen allgemeinen und einen ſpeciellen.

In den allgemeinen Theil iſt dasjenige einzureihen, was hinſichtlich des äußeren Umfangs, hinſichtlich der inneren Natur und Grundſätze, und hinſichtlich der Bewerkſtelligung d. h. der Anordnung und Handhabung dieſer Vorkehrungen im Allgemeinen zu Recht beſteht.

In dem ſpeciellen Theil finden dagegen die ſpeciellen Vorkehrungen für die verſchiedenen in der Aufgabe der polizeilichen Thätigkeit liegenden Zwecke ihre Stelle.

Dieſe ſpeciellen Vorkehrungen ſind nun aber, ihren Zwecken nach, im Allgemeinen einzutheilen in diejenigen zum Schutz der allgemeinen Rechtsordnung des Staats, die der ſogenannten Rechtspolizei, und in diejenigen zu Förderung und Unterſtützung der verſchiedenen in der Staatsgeſellſchaft hervortretenden perſönlichen, ſowohl phyſiſchen, als geiſtigen, — und ſächlichen Intereſſen, — der ſogenannten Wohlfahrtspolizei.

Die ſpeciellen rechtspolizeilichen Vorkehrungen zerfallen in die zum Schutze der Rechte des Staats, in ſeinem verfaſſungsmäßigen Beſtande, und in die zum Schutze der Einzelnrechte in der Staatsgeſellſchaft.

Digitized by Google

Die ſpeciellen wohlfahrtspolizeilichen Vorkehrungen ſind, nach den verſchiedenen hiedurch zu fördernden und zu unterſtützenden Intereſſen, zunächſt weiter einzutheilen in ſolche für perſönliche und ſolche für ſächliche Intereſſen.

Die polizeilichen Vorkehrungen für perſönliche Intereſſen zerfallen ſodann, wie bereits angedeutet, in ſolche für phyſiſche und ſolche für geiſtige Intereſſen, und von dieſen beiden die Einen weiter in die Vorkehrungen der Medicinal-, Theurungs- und der Armen-Polizei, die Anderen in die für die verſchiedenen Zweige der Bildungspolizei.

Die polizeilichen Vorkehrungen für ſächliche Intereſſen zerfallen aber in ſolche für die verſchiedenen Zweige der Wirthſchaftspolizei, insbeſondere zu Förderung der Produktion nach ihren Hauptrichtungen, alſo der Urproduktion, der Fabrikation, und des Handels, ferner der Vertheilung, endlich der Verzehrung von materiellem Vermögen.

II. Quellen des Württembergiſchen Polizeirechtes.

§. 4.

1) Im Allgemeinen.

Die Quellen des Polizeirechtes ſind, wie in den meiſten höher ausgebildeten, namentlich den deutſchen Staaten, ſo auch in Württemberg ſehr zahlreich. Es iſt dieß eine natürliche Folge des weiten Umfanges der polizeilichen Thätigkeit, der großen Anzahl und des vielfachen Wechſels der von ihr wahrzunehmenden verſchiedenartigen Intereſſen und Bedürfniſſe, und der unabwendbaren Nothwendigkeit, in entſprechendem Maaße und im Einklang mit den hieraus an ſie ſich ergebenden Anforderungen, manche neue Vorkehrungen hiefür zu treffen, oder die beſtehenden zu ändern. Bei ihrer großen Anzahl ſind die Quellen auch mannigfach verſchiedener Art und auf ſehr vielen verſchiedenen Punkten zerſtreut. Für ihre Kenntniß

Digitized by Google

und Benützung iſt daher eine allgemeine Ueberſicht der verſchiedenen Arten derſelben, ſowie eine nähere Angabe ihrer wichtigeren Fundorte oder der Quellenliteratur, nothwendiges und nächſtes Bedürfniß.

§. 5.

2) Arten der Quellen.

Die Quellen des Württembergiſchen Polizeirechtes beſtehen, verſchieden von denen anderer Rechtsgebiete, dem Weſen der polizeilichen Thätigkeit gemäß, durchaus nur in poſitiven Anordnungen der verfaſſungsmäßigen Gewalt für die Aufgaben der polizeilichen Thätigkeit.

Unter dieſen Anordnungen beſteht aber, wie unter den poſitiven Quellen des Württembergiſchen Staatsrechtes überhaupt,[1] im Allgemeinen ein weſentlicher Unterſchied nach ihrem rechtlichen Urſprunge, da hierauf eine verſchiedene rechtliche Bedeutung derſelben beruht. Der rechtliche Urſprung derſelben iſt nun zunächſt zu unterſcheiden nach den zweierlei öffentlichen Gewalten, von welchen ſie ſeit frühen Zeiten ausgegangen ſind. Es iſt dieß eines Theils die jeweilige öffentliche Gewalt der verſchiedenen deutſchen Staatenvereine, welchen Württemberg im Laufe der Zeit, ſeit dem Anfang ſeines ſtaatlichen Beſtandes, angehörte, andern Theils die früher zu Recht beſtandene und jetzt beſtehende, Württemberg für ſich allein eigenthümliche Landes- und Staatsgewalt.

I. Die Anordnungen des erſtgedachten rechtlichen Urſprunges ſind nun, aus allen Perioden der öffentlichen Rechtsverfaſſung Deutſchlands, im Ganzen genommen und denen des anderen gegenüber, von keiner großen Bedeutung.

1) Die während des Beſtandes der deutſchen Reichsver-

---

[1] Vergl. Mohl, Staatsr. des K. Württ. I. 54 ff.

Digitized by Google

faſſung von der Reichsgewalt erlaſſenen polizeilichen Anordnungen erſtreckten ſich, jener gemäß, überhaupt, zumal in ſpäterer Zeit, nur über wenige Gegenſtände, wie Einrichtungen und Mißbräuche der Zünfte, das Münzweſen, das Bücherweſen, [1] und haben zudem in der Folge insgeſammt durch ſpätere Anordnungen ihre Gültigkeit völlig verloren.

2) Die Rheinbundesgewalt äußerte in polizeilicher Beziehung kaum eine eigene Wirkſamkeit.

3) Von höherer Bedeutung ſind die ſtaatspolizeilichen Anordnungen des deutſchen Bundes für ſeinen verfaſſungsmäßigen Zweck, — die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutſchlands, da ſie verſchiedene, beſonders in politiſcher Beziehung, hochwichtige Verhältniſſe zum Gegenſtande haben; ihr Umfang iſt jedoch, zufolge jenes Zweckes, immerhin ſehr beſchränkt. [2]

II. Die Hauptquellen des Württembergiſchen Polizei-

---

[1] Außer den Reichspolizeiordnungen vom Jahr 1530, 1548 und 1577, welche vornehmlich einzelne Gegenſtände der Sitten-, Luxus-, Wucher-, Verkehrs- und Sicherheitspolizei betreffen, ſind beſonders zu bemerken: die Reichsſchlüſſe von 1731 wegen der Handwerksmißbräuche, von 1771 wegen des blauen Montags, von 1772 wegen anderer Handwerksmißbräuche, von 1793 wider geheime Verbindungen auf Univerſitäten, ſodann die Münzordnungen von 1437, 1495, 1524, 1559.

[2] Beſonders zu bemerken ſind die Bundesbeſchlüſſe in Betreff der Univerſitäten vom 20. September 1819, 16. Auguſt 1824, 5. Juni 1832, 16. November 1834; in Betreff der Preßfreiheit vom 20. September 1819 und 16. Auguſt 1824; in Betreff der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des Rechtszuſtandes vom 28. Juni 1832, 5. Juli 1832, 27. Oktober 1831, 18. Auguſt 1836 und 3. December 1840. Die der Bundesverſammlung eingeräumte Befugniß zu gemeinnützigen Anordnungen jeder Art iſt der öffentlichen Gewalt jedes einzelnen deutſchen Bundesſtaates vollkommen untergeordnet, kommt alſo hier gar nicht in Betracht.

Digitized by Google

rechtes ſind die von der eigenen Staatsgewalt Württembergs in den verſchiedenen Perioden ſeiner öffentlichen Rechtsverfaſſung ergangenen polizeilichen Anordnungen. Dieſe ſind nun aber gerade, nach dieſen Perioden, hinſichtlich ihres rechtlichen Urſprunges mehrfach zu unterſcheiden:

1) Aus der erſten Periode der alten mehrhundertjährigen landſtändiſchen Verfaſſung beſtehen ſie theils in einzelnen, unter Mitwirkung oder Vorwiſſen der Landſtände erlaſſenen Hauptgeſetzen, ſogenannten Ordnungen, theils in zahlreichen, frei und einſeitig von dem Landesherrn, unter verſchiedenen Namen, beſonders dem von Generalreſcripten, ausgegangenen Befehlen, ohne daß es jedoch, bei dem Mangel an genauen Beſtimmungen über die Theilnahme der Stände an der Geſetzgebung, feſte Gränzen und Kennzeichen für beiderlei Normen giebt. Beſonders hievon herauszuheben iſt nur, als ein die meiſten Zweige der Polizei umfaſſendes Geſetz oder eigentlicher allgemeiner Polizeicoder, die zum Theil noch jetzt geltende fünfte allgemeine Landesordnung, welche im Jahr 1567 von Herzog Chriſtoph erlaſſen, von Herzog Johann Friedrich aber im Jahr 1621 mit Hinzugabe von 14 in den Jahren 1586 bis 1621 ergangenen Generalreſcripten, hier Novellae Constitutiones genannt, und mit einigen Randbemerkungen vermehrt, neu ausgegeben wurde.

2) Aus der kurzen Periode der abſoluten königlichen Einherrſchaft ſind es lediglich frei und einſeitig von dem Landesherrn, in vielen einzelnen Beziehungen, dabei in verhältnißmäßig großer Anzahl, und auch unter verſchiedenen Namen, wie Geſetze, Statuten, Generalverordnungen, Generalreſcripte, ausgegangenen Befehle.

3) Nach Inhalt und Umfang am wichtigſten und dabei, vermöge der zu Grunde liegenden leitenden Grundanſichten, in materieller Beziehung den bisher erwähnten in der Haupt=

ſache als etwas ganz Neues und Vollkommeneres gegenüber ſtehend, ſind die Anordnungen aus der gegenwärtigen Periode der repräſentativen Staatsverfaſſung. Dieſelben ſind aber, zufolge der eigenthümlichen Beſchränkungen, unter welchen die geſammte Staatsthätigkeit, namentlich die primitivſte Aeußerung derſelben, die Geſetzgebung, ſteht, mehrfach verſchiedener Art: [1]

a) Oben an ſteht als höchſtes Geſetz, welches, nebſt ſeinen verfaſſungsmäßigen Zuſätzen, allen weiteren Anordnungen vorangeht, die durch freien Vertrag zwiſchen König Wilhelm und dem Württembergiſchen Volke zu Stande gekommene Verfaſſungsurkunde vom 25. September 1819.

b) Hieran reihen ſich die aus dem verfaſſungsmäßigen Zuſammenwirken der Staatsregierung und der Stände hervorgegangenen polizeilichen Anordnungen, — Polizeigeſetze i. e. S., welche die Rechte der Staatsangehörigen auf irgend eine Weiſe berühren, und in dieſer Rückſicht nur mit Beiſtimmung der Stände, nach vorgängigem Gutachten der oberſten Staatsbehörde, des Geheimen Rathes, von der Staatsregierung gegeben, abgeändert, oder authentiſch erläutert werden können. Dieſelben ſind aber bei weitem nicht ſo zahlreich, als die früher erwähnten und die weiter noch anzuführenden Anordnungen. Auch haben ſie, mit einer einzigen Ausnahme, alle nur einzelne polizeiliche Verhältniſſe zum Gegenſtande. Von allgemeinerem Inhalt iſt allein das Polizeiſtrafgeſetz vom 2. Oktober 1839. [2] Neben dieſen Geſetzen ſind hier

[1] Vergl. hierüber beſonders die näheren Angaben in Mohl's Staatsr. des Königr. Württ. I. 66 ff. und 90 ff.

[2] R.Bl. von 1839 S. 611 ff. Es iſt indeſſen dieſes Geſetz kein abgeſchloſſener, alle polizeilichen Straffälle erſchöpfender Codex des polizeilichen Strafrechtes, ſondern nur ein Complex ſtraf-

Digitized by Google

auch noch zu erwähnen die, für eine nähere Erkenntniß aller im Staate beſtehenden und insbeſondere der polizeilichen Anordnungen, nach ihren Gründen und Wirkungen, hochwichtigen ſtändiſchen Verhandlungen, namentlich: die Geſetzesentwürfe nebſt Einbegleitungsvorträgen und Motiven, wie ſie von der Regierung bei den Ständen eingebracht worden ſind, die in beiden Kammern hierüber erſtatteten Commiſſionsberichte, und die Berathungen jener hierüber, endlich die Erörterungen, welche, wie über andere, ſo auch über polizeiliche Anordnungen jeder Art, theils auf dießfallſige Anbringen des in der Zwiſchenzeit von einem Landtag zum andern niedergeſetzten ſtändiſchen Ausſchuſſes, theils aus Veranlaſſung der periodiſchen Verabſchiedung des Hauptfinanzetats, theils zufolge beſonderer Motionen und Petitionen, in den Ständekammern ſtattgefunden haben.

c) Die letzte Stelle nehmen ein die, außerhalb des Gebietes der Geſetze i. e. S., einſeitig von der Regierung ausgegangenen zahlreichen Anordnungen, überhaupt Verordnungen genannt. Dieſelben ſind aber noch zu unterſcheiden in Verordnungen i. e. S., welche in wichtigeren Angelegenheiten erlaſſen werden, und daher vor der Erlaſſung verfaſſungsgemäß einer vorgängigen Begutachtung des Geheimen Rathes unterliegen, und in andere minder bedeutende Verordnungen, welche dieſer Vorbereitung nicht bedürfen und einfach Verfügungen genannt werden. Sie

rechtlicher Beſtimmungen über die wichtigeren, namentlich die in keinem organiſchen Zuſammenhang mit beſonderen Anordnungen der ſtaatspolizeilichen Fürſorge ſtehenden Uebertretungen, welche zugleich zu den von dem gerichtlichen Strafgeſetzbuch umfaßten Gegenſtänden in näherer Beziehung ſtehen. S. V. d. K. d. A. von 1838, Bd. 12, S. 35—37, von 1839, Bd. 12, S. 549.

Digitized by Google

haben insgeſammt je nur einzelne Vorkehrungen zum Gegenſtande.

§. 6.

3) Literatur der Quellen.

Die früher etwas arme, in neuerer Zeit aber bedeutend bereicherte Literatur der Quellen des Württembergiſchen Polizeirechtes beſteht in verſchiedenartigen Sammlungen polizeilicher Normen und verfaſſungsmäßiger Verhandlungen hierüber. Dieſelben ſind zunächſt zu unterſcheiden in officielle, d. h. ſolche, welche von dem Staate veranſtaltet ſind, und in Privatſammlungen.

I. Unter den officiellen Sammlungen, welche die beiden zuvor erwähnten Materialien begreifen, ſind

1) die Normen- oder Geſetz-Sammlungen theils allgemeineren, die ganze Geſetzgebung umfaſſenden, theils ſpecielleren, auf polizeiliche Normen vornehmlich oder ausſchließlich ſich beſchränkenden Inhaltes.

a) Zu den Sammlungen allgemeineren Inhaltes gehört in der Hauptſache:

Die Sammlung der K. Württemb. General-Reſcripte und Verordnungen vom Jahr 1806. Stuttgart 1806. 4.

Das K. Württemb. Staats- und Regierungs-Blatt (ſeit 1824 Regierungsblatt für das Königreich Württemberg). Stuttgart. 4. Seit dem Jahre 1807 jährlich ein Band, und im Jahre 1838 ein Ergänzungsband zu den bis dahin erſchienenen Bänden.

b) Speciellere Sammlungen ſind:

Des Herzogthums Würtemberg gemeine Lands-Ordnungen, Ausgabe vom Jahre 1621.

Des Herzogthums Würtemberg allerhand Ordnungen. Stuttgart und Tübingen, 1767. 4. u. 8.

Digitized by Google

Sammlung derer ſamtlichen Handwerks-Ordnungen des Herzogthums Würtemberg, Stuttgart 1758. 4. u. 8.

Zuſammenſtellung einiger der wichtigern neuern Geſetze und Verordnungrn über Gegenſtände des Regiminal- und Polizei-Fachs, Stuttgart 1811. 4.

Zuſammenſtellung der auf die Schafzucht ſich beziehenden Polizey-Verordnungen für das Königreich Württemberg, Stuttgart 1830. 8.

2) Officielle Verhandlungen über polizeiliche Normen und Vorkehrungen überhaupt enthalten die amtlich ausgegebenen ſtändiſchen Verhandlungen ſeit Einführung der repräſentativen Verfaſſung, und zwar

a) der Kammer der Standesherren,

im Jahre 1820: 7 Hefte, 1 außerordentl. Beilagenheft und Regiſter. 8.
" $18^{26}/_{27}$: 5 Hefte und Reg. 8.
" 1830: 5 Hefte und Reg. 8.
" 1833: 1ſter Landtag, 2 Hefte und Reg. 8.
" " 2ter Landtag, 7 Hefte und Reg. 8.
" 1835: 1 Heft (auch als Heft 8 d. Verh. v. 1833). 8.
" 1836: 7 Hefte und Reg. 8.
" 1838: 6 Hefte, 2 außerord. Beil.-Hefte u. Reg. 8.
" 1839: 6 Hefte und Reg. 8.
" $18^{41}/_{43}$: 9 Hefte. 8.
" 1845: 6 Hefte. 8.

b) Der Kammer der Abgeordneten,

im Jahre 1820: 15 Hefte und 3 außerord. Beilagenhefte. 8.
" 1821: 20 Hefte, 2 außerord. Beilagenh. u. Reg. 8.
" $18^{23}/_{24}$: 18 Hefte, 4 außerord. Beilagenh. u. Reg. 8.
" $18^{26}/_{27}$: 7 Hefte, 3 außerord. Beilagenh. u. Reg. 8.
" 1828: 7 Hefte, 4 Beilagenh. u. Reg. 8.
" 1830: 7 Hefte, 3 Beilagenh. u. Reg. 8.

Digitized by Google

Im Jahre 1833: 1ſter Landtag, 4 Bde. u. Reg. 8.
" 1833: 2ter Landtag, 20 Bde. u. Reg. 8.
" 1836: 11 Bde. u. Reg. 8.
" 1838: 14 Bde. u. Reg. 8.
" 1839: 14 Bde. u. Reg. 8.
" 1841/43: 23 Bde. u. Reg. 8.
" 1845: 11 Bde. 8.

c) Von beiden Kammern gemeinſchaftlich:

Rechenſchaftsberichte des ſtändiſchen Ausſchuſſes über ſeine Amtsverwaltung in der Periode

1830—1833: 1 Band, Stuttgart 1833. 8.
1833—1835: 1 Band, Stuttgart 1835. 8.
1836—1838: 1 Band, Stuttgart 1839. 8.
1839—1841: 1 Band, Stuttgart 1842. 8.
1843—1845: 1 Band, Stuttgart 1845. 8.

II. Die Privatſammlungen ſind durchaus Geſetzſammlungen, und zwar theils allgemeine, theils mehr ſpecielle.

1) Zu den allgemeinen Sammlungen, welche indeſſen durch die neueren ſpeciellen Sammlungen ganz entbehrlich geworden ſind, gehören vornehmlich:

G. Knapp, Repertorium über die K. Württemberg. Geſetzgebung. 5 Theile. Tüb. 1810—1816. 8.

— Annalen der Württemberg. Geſetzgebung, 2 Hefte. Tüb. 1818—1822. 8.

Fr. Chriſtlieb, Realindex der Württ. Geſetze u. ſ. w. bis 1814. Gmünd 1815 u. 1816. 4 Bde. 8.

C. W. Chriſtlieb, Neueſtes Repertorium der Württ. Geſetze und Ordnungen. Ulm und Gmünd, 1829—1835. 4 Bde., 2 Suppl.-Bde. und Reg.-Bd. 8.

A. L. Reyſcher, vollſtändige, hiſtoriſch und hiſtoriſch bearbeitete Sammlung der Württ. Geſetze. Stuttg. und Tüb. 1828 ff. Bis jetzt Bd. 1—18, mit Ausnahme der zweiten

Digitized by Google

Abtheilung zu Bd. 11, 15, 16. (Siehe jedoch die einzelnen hieher gehörigen Abtheilungen unten.)

2) Specielle Sammlungen

a) über die Polizeigeſetzgebung im Ganzen:

Hezel, Repertorium der Polizeigeſetze des Königreichs Württemberg, mit den Supplementen 10 Bde. Ellwangen und Gmünd, 1814—1828.

Friz, Sammlung der Polizeigeſetze und Verordnungen für die K. Württ. Reſidenzſtadt Stuttgart. Stuttgart und Tübingen 1829.

G. Zeller, ſpäter F. Mayer, Sammlung der Württemb. Regierungsgeſetze, bis jetzt 4 Theile (enthaltend die Geſetze von 1489—1820). Tüb. 1841—1846. 8. (Ergänzender Beſtandtheil der Sammlung der Württ. Geſetze von A. L. Reyſcher.)

Weiſſer, das Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen im Königreiche Württemberg, mit den daſſelbe abändernden, ergänzenden oder erläuternden, überhaupt hierauf bezüglichen Geſetzen, Verordnungen und anderen Normalien. 2te Aufl. Stuttg. 1844. 8.

b) Ueber einzelne Zweige der Polizeigeſetzgebung:

(Richter), Repertorium für die Amtspraxis des Perſonals der Heil- und Thierarzneikunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Pharmacie im Königreich Württemberg. Gmünd und Tübingen. 3 Bde. 1830 ff.

Neueſte Medicinal-Verordnungen für das Königreich Württemberg. Stuttgart 1836. 8.

Eiſenlohr, Sammlung der Württ. Schulgeſetze.

1ſte Abtheilung, enthaltend die Sammlung der Geſetze für die Volksſchulen. Tüb. 1839.

Digitized by Google

3te Abtheilung, enthaltend d. Univerſitätsgeſetze. Tüb. 1843 (Ergänzende Theile der Reyſcher'ſchen Sammlung.)

Eiſenlohr und Lang, Sammlung der Württ. Kirchengeſetze. 3 Theile (1r und 2r Theil die proteſt. enth. von Eiſenlohr. 3r Theil die kathol. enth. von Lang. Sämmtl. ergänzende Theile der Reyſcher'ſchen Sammlung). Tübingen 1834—1836. 8.

Richter, Sammlung der Württ. Baugeſetze (Anhang zu deſſen Württ. Baupolizei. Tüb. 1834). 8.

(Schumm), die K. Württ. Brand-Schadens-Verſicherungs-Ordnung für Gebäude. 2te Aufl. 1845. 8.

Hoffmann, Sammlung der Württ. Finanzgeſetze. 1r Theil. 1ſte Abtheilung, enth. die Cameralgeſetze von 1495—1805. Tübingen 1845 (ergänzender Theil der Reyſcher'ſchen Geſetzſammlung, hieher gehörig wegen der daſelbſt eingereihten Forſt- und Bergwerks-Polizeigeſetze). 8.

Daniel, Revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung für das Königreich Württemberg, mit den dieſelbe ergänzenden und erläuternden Geſetzen, Verordnungen und Normalien. Stuttgart 1844. 8.

F. A. Scholl, Sammlung der auf das Poſtweſen ſich beziehenden Geſetze, Verordnungen und Normalien (Anhang zu deſſen Württ. Poſtweſen. Stuttgart 1838, ſ. unten).

Digitized by Google

III. Wiſſenſchaftliche Behandlung des Württembergiſchen Polizeirechtes.

§. 7.

1) Literatur des Württembergiſchen Polizeirechtes.

Die Literatur über das Württembergiſche Polizeirecht ſtammt, mit wenigen Ausnahmen, erſt aus dem gegenwärtigen Jahrhundert, in welchem das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit in Württemberg überhaupt erſt Gegenſtand wiſſenſchaftlicher Behandlung geworden iſt, nachdem bis dahin theils Mangel an Intereſſe hiefür, theils die Schwierigkeiten, welche die Mannigfaltigkeit und Zerſtreutheit der Quellen in den Weg ſtellten, hievon abgehalten hatten.

Unter den Früchten dieſer wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen ſind nun in der Hauptſache folgende Schriften zu nennen:

I. Exegetiſche Werke.

H. Knapp, Das Polizeiſtrafgeſetz für das Königreich Württemberg, mit Erläuterungen, Stuttgart und Tübingen. 1840. 8.

II. Dogmatiſche Bearbeitungen.

1) Des geſammten Polizeirechtes.

J. G. Breyer, Elementa juris publici Wirtembergici ac ducum privati. Ed. sec. Tüb. 1787. 8. Lib. II. Cap. V. Tit. III. (De jure politiae).

J. G. Roller, Verſuch eines Grundriſſes des wirtembergiſchen Polizeyrechts nach ſeinen verſchiedenen Zwecken und Objecten, 2 Bändchen. Tübingen 1800 und 1801. 8.

R. von Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg.

Digitized by Google

2te Auflage, Tübingen 1840. 8. 2tes Buch, 2. Kapitel. 2te Abtheilung. (Verwaltung der Polizei) S. 275—657.

G. Roller, das württembergiſche Polizeirecht, Stuttgart 1841. 8.

2) Bearbeitungen einzelner Theile.

a) Allgemeinerer Gegenſtände:

Schumm, das Polizeiſtrafrecht des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1841. 8.

F. Mayer, das Strafverfahren der Adminiſtrativ-, insbeſondere der Polizeibehörden in Württemberg. Ulm 1842. 8.

b) Speciellerer Gegenſtände:

W. C. Chriſtlieb, die württembergiſche Medicinal-Verfaſſung, Ulm 1834. 8.

Piſtorius, Handbuch der in dem Königreiche Württemberg geltenden Geſetze und Verordnungen in Betreff der Medicinal-Polizei, Stuttgart 1841. 8.

F. C. L. Reyſcher, über Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anſtalten in Württemberg. Reutlingen 1819.

Derſelbe, die Wirkſamkeit und Behandlung der Kirchenkonvente und Gemeinde-Sitten-Gerichte, der Verwaltung der Stiftungen und des Armenweſens in Württemberg, Reutlingen 1826. 8.

Richter, die Württembergiſche Baupolizei, Tübingen. 1834. 8.

Bauer, die Württembergiſchen Bau- und Feuer-Polizei-Geſetze, Blaubeuren. 1838. 8.

Die öffentlichen Anſtalten und geſetzlichen Vorſchriften in Betreff der Landwirthſchaft in Württemberg, Stuttgart 1844. 8.

J. G. Schmidlin, Handbuch der Württembergiſchen Forſtgeſetzgebung. 2 Bände. Stuttgart 1821 und 1822, und die Nachträge hiezu von Leo und Tſcherning in Widenmann's Forſtlichen Blättern. Tübingen 1834 und 1842. 8.

W. C. Chriſtlieb, Handbuch über die Handels- und Gewerbsrechte in Württemberg. Gmünd, 1837. 8.

Hezel, Ueberſicht der die Gewerbe betreffenden Geſetze und Verordnungen im Königreich Württemberg. Heilbronn 1839. 8.

Derſelbe, Ueberſicht der Württembergiſchen Mühlen-Polizeigeſetze, Hall 1839. 8.

F. A. Scholl, das Württembergiſche Poſtweſen, Stuttgart 1838. 8.

III. Kritiſche Schriften.

Hier nehmen eine wichtige Stelle ein zunächſt einige zum Theil hieher bezügliche Württembergiſche Zeitſchriften, als:

Württembergiſche Jahrbücher für vaterländiſche Geſchichte u. ſ. w., Stuttgart und Tübingen. 1818 ff. 8.

W. Widenmann, Forſtliche Blätter für Württemberg, Tübingen 1825—1842. 8.

Sarwey, Monatſchrift für die Juſtizpflege in Württemberg, Ludwigsburg 1837 ff. 8.

Zeitſchrift für die geſammte Staatswiſſenſchaft, herausgegeben von Mohl, Knaus, Volz, Schütz, Fallati, Hoffmann, Göriz, Tübingen 1844 ff.

Sodann gehören weiter hieher die wichtigeren und allgemeineren Tagesblätter von Württemberg, unter ihnen insbeſondere die bekannte ſchwäbiſche Chronik von Elben.

Digitized by Google

§. 8.

2) Methode des Württembergiſchen Polizeirechtes.

Die bis jetzt vorhandenen ausführlicheren Bearbeitungen des Württembergiſchen Polizeirechtes zeigen in wiſſenſchaftlicher Hinſicht manche Mängel, welche bei einer richtigen Methode vermieden werden. In dieſer Beziehung iſt nun an die wiſſenſchaftliche Behandlung des vorliegenden Gegenſtandes vor Allem und in der Hauptſache die in dem Weſen der Wiſſenſchaft begründete Forderung zu ſtellen, daß die in Württemberg zu Recht beſtehenden polizeilichen Vorkehrungen ſyſtematiſch, alſo in überſichtlicher und einheitlicher Ordnung nach ihrer wahren Bedeutung an einander gereiht, und ſo zu einem in ſich zuſammenhängenden Ganzen verbunden werden. Beſonders wichtig iſt hiebei, daß die einzelnen polizeilichen Vorkehrungen rein nach den Zwecken, welche denſelben wirklich oder nothwendig zu Grunde liegen, alſo weder nach den Perſonen und Sachen, welche dabei in Berührung,[1] noch nach den Mitteln, welche in Anwendung kommen,[2] aufgefaßt werden, da es auf dieſe Weiſe nur möglich iſt, ſolche nach ihrem wahren Weſen, Umfang und Zuſammenhang klar zu erkennen. In dieſer Beziehung iſt aber ein weiteres nothwendiges Erforderniß, daß die allgemeinen und beſonderen Gründe, von welchen die betreffenden Anordnungen ausgiengen, ausgehoben und in angemeſſene Verbindung mit

---

[1] Es ſind z. B. Gebäude, Gewerbe aller Art für ganz verſchiedene Zwecke Gegenſtand einer polizeilichen Einwirkung; eben deßhalb kann aber eine Darſtellung der polizeilichen Vorkehrungen nach dieſen Gegenſtänden zu keiner richtigen Auffaſſung derſelben führen.

[2] So hat z. B. die Beaufſichtigung der Gewerbe, namentlich der mit der Bereitung von Lebensmitteln beſchäftigten, ganz verſchiedene Zwecke.

Digitized by Google

dem poſitiven Beſtande gebracht werden. Im Uebrigen ſteht die wiſſenſchaftliche Bearbeitung des Württembergiſchen Polizeirechtes auf dem feſten und unbeſtrittenen Boden einer umfaſſenden und in's Einzelne eingehenden poſitiven Geſetzgebung. Von einer Erörterung von Streitigkeiten über den wirklichen Beſtand der zu Recht beſtehenden Vorkehrungen iſt daher hiebei im Allgemeinen und der Regel nach keine Rede; ebenſo wenig von einer künſtlichen Schlußziehung aus Aehnlichkeiten (Analogien), oder von geſchichtlichen Combinationen, als Mittel zu Beſtimmung des zu Recht Beſtehenden. Eine Hauptſchwierigkeit, welche der wiſſenſchaftlichen Behandlung anderer Theile des Württembergiſchen Rechtes im Wege ſteht, fällt ſomit hier weg.

§. 9.

3) Hülfsmittel für die wiſſenſchaftliche Behandlung des Württembergiſchen Polizeirechtes.

Die wiſſenſchaftliche Bearbeitung des Württembergiſchen Polizeirechtes ſteht zwar durchaus auf dem eigenthümlichen Boden ihrer Quellen; es ſtehen aber gleichwohl mehrere werthvolle Hülfsmittel hiefür zu Gebot, deren Benützung im Intereſſe der Sache nicht verſäumt werden darf. Unter denſelben ſteht oben an:

I. das geſammte Württembergiſche Recht, von welchem, wie ſchon nachgewieſen worden iſt, das Württembergiſche Polizeirecht einen ergänzenden Theil bildet. Vor Allem iſt aber hier von Wichtigkeit

1) das öffentliche und von dieſem wieder zunächſt

a) das Staatsrecht. [1] Daſſelbe bietet ein wichtiges Hülfsmittel dar vornehmlich eines Theils in dem Verfaſſungs-

---

[1] Vergl. das einzige Hauptwerk hierüber: Mohl, das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, 2 Bde. Tübingen 1840.

Digitized by Google

recht, ſoferne ſolches die allgemeinen Grundeinrichtungen des Staates, namentlich alſo den Umfang, die Richtung und die Formen des Staatsorganismus im Ganzen enthält; andern Theils in dem Verwaltungsrecht, und zwar ſowohl in ſeinem allgemeinen Theil, ſoferne er die allgemeinen Verhältniſſe des Staatsverwaltungs-Organismus zum Inhalte hat, als auch in den einzelnen ſpeciellen Theilen. Von dieſen iſt das Regiminal-, [1] ſowie das Finanzrecht, [2] welche beide, nebſt dem Polizeirecht, das Verwaltungsrecht i. e. S. bilden, inſoferne von beſonderer Wichtigkeit, als ihre Gebiete mit dem des Polizeirechtes vielfach nahe zuſammentreffen und namentlich der ergänzende Zuſammenhang des letzteren mit Jenen hieraus erſt näher erkannt werden kann. Das dem Verwaltungsrecht i. w. S. auch vollkommen angehörende polizeiliche Straf- und Strafproceßrecht iſt aber nicht allein in der obengedachten Beziehung, ſondern auch noch inſoferne ein bedeutendes Hülfsmittel, als die polizeiliche Thätigkeit in Württemberg mehrfach auf dieſelben hingewieſen iſt, [3] alſo inſoweit aus denſelben wirklich ſeine Ergänzung und Vervollſtändigung erhält.

---

1 Das Regiminalrecht iſt, da es bis jetzt nicht als eigene Wiſſenſchaft beſteht, hier auch nicht als ſolche, ſondern in ſeiner vereinzelten Verbindung mit den daſſelbe theilweiſe und in gewiſſer Beziehung begreifenden Rechtszweigen, dem Staatsverfaſſungsrecht, Kirchenrecht, Gemeinderecht zu verſtehen.

2 Von dem Württ. Finanzrecht iſt, außer den mit dem Zollweſen zuſammenhängenden eigentlich polizeilichen Vorkehrungen, beſonders von Bedeutung das Domänenweſen. S. hierüber meine Domanial-Verwaltung des Württembergiſchen Staats, Tübingen 1842.

3 S. Polizeiſtrafgeſetz vom 2. Oktober 1839, Art. 107; Mayer, das Strafverfahren der Adminiſtrativ-, insbeſondere der Polizeibehörden, S. 10, §. 15.

Digitized by Google

b) Die weiteren Theile des öffentlichen Rechtes, insbeſondere das Kirchen- und das Gemeinderecht, [1] ſind vornehmlich deshalb den Hülfsmitteln beizuzählen, weil das Regiminalrecht nicht als beſondere Wiſſenſchaft behandelt, in jenen aber die für die regiminelle Thätigkeit hinſichtlich der Kirchen und der Gemeinden zu Recht beſtehenden Vorkehrungen enthalten ſind.

2) Das Württembergiſche Privatrecht [2] iſt hier inſoferne als ein wichtiges Hülfsmittel zu erwähnen, als eines Theils manche Privatrechtsverhältniſſe mit Rückſicht auf polizeiliche Anforderungen geregelt ſind, und demzufolge die polizeiliche Thätigkeit beſonders unterſtützen, andern Theils aber die polizeilichen Vorkehrungen vielfach in näherer Beziehung zu denſelben ſtehen, und inſoferne ihre angemeſſene Bewerkſtelligung durch eine nähere Kenntniß letzterer bedingt iſt. Beſonders wichtig ſind die privatrechtlichen Beſtimmungen über Standes-, Eigenthums-, namentlich Grundeigenthums-Verhältniſſe, Realrechte, Reallaſten, Gerechtigkeiten, da ſie die polizeilichen Vorkehrungen vielfach ergänzen oder ſolche in ihrem Gefolge haben. Dagegen kann das Civilproceßrecht hier als ein weſentliches Hülfsmittel nicht in Betracht kommen, da das Polizeirecht in keinen näheren Beziehungen zu demſelben ſteht. [3]

---

1 Vergl. als einzige umfaſſende Schrift C. Schütz, die Gemeinde-Ordnung Württembergs, Stuttgart 1837.

2 Vergl. beſonders Reyſcher, das geſammte Württembergiſche Privatrecht, bis jetzt 1ſte Aufl., 1r und 2r Band, Tüb. 1837 und 1843, 2te Auflage, 1r Band, Tüb. 1846; C. G. Wächter, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts, bis jetzt 1ſten Bandes 1ſte und 2te Abtheilung, Stuttgart 1839 und 1842, 2ten Bandes 1ſte und 2te Abtheilung, Stuttgart 1842 und 1846.

3 Die beſondere Bedeutung des Privatrechtes und des Civilproceſſes in regimineller Beziehung kommt hier natürlich nicht in Betracht.

Digitized by Google

II. Ein weiteres hochwichtiges Hülfsmittel iſt die Wiſſenſchaft von den allgemeinen Grundſätzen der polizeilichen Thätigkeit des Staats, die Polizeiwiſſenſchaft,[1] indem ſie die allgemeinen Anhaltspunkte zur richtigen Auffaſſung und Beurtheilung der im Staate zu Recht beſtehenden polizeilichen Vorkehrungen in Abſicht auf ihre Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit an die Hand giebt. Eine beſondere Beachtung in derſelben verdient, wegen ihrer mehr allgemein-ſtaatswiſſenſchaftlichen Bedeutung und der in dieſer Richtung im Kreiſe der Gegenwart auftretenden vielfachen und dringenden Anſprüche, die Wirthſchafts- oder Vermögenspolizei.

III. Endlich nimmt eine den oben erwähnten Hülfsmitteln gleichkommende wichtige Stelle ein die Statiſtik des Württembergiſchen Staats,[2] indem ſie, als die Lehre von dem Geſammtzuſtande des letzteren in der Gegenwart, im Gegenſatz der in der Polizeiwiſſenſchaft liegenden allgemeinen, die mindeſtens ebenſo weſentlichen beſonderen Anhaltspunkte zu richtiger Auffaſſung und Beurtheilung der beſtehenden polizeilichen Vorkehrungen darbietet. Wie dort und aus denſelben Gründen iſt auch hier die nationalökonomiſche Seite,

---

[1] Vergl. Mohl, die Polizeiwiſſenſchaft, 3 Bände, 2te Auflage, Tübingen 1844, 1845 und die daſelbſt im 1ſten Bande, S. 61 ff., und im 3ten Bande, S. 56 ff. angeführte Literatur.

[2] Vergl. in der Hauptſache Memminger's Beſchreibung von Württemberg, dritte gänzlich umgearbeitete und ſtark vermehrte Auflage, herausgegeben von dem Königl. ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau, Stuttgart und Tübingen 1841; Beſchreibung des Königreichs Württemberg (nach den einzelnen Oberamtsbezirken) herausgegeben anfänglich, aus Auftrag der Regierung, von Memminger, neuerlich (ſeit dem Tode des Letzteren) von dem Königl. ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau, Stuttgart und Tübingen ſeit dem Jahr 1824. Bis jetzt 21 Oberamtsbezirke in ebenſoviel beſonderen Heften.

Digitized by Google

alſo die nationalökonomiſche Statiſtik,[1] von beſonderer, leider bis jetzt in jener Beziehung nicht genügend erkannter Bedeutung.

---

[1] Außer den betreffenden Abſchnitten der oben erwähnten Schriften ſind hier noch von Schriften über einzelne nationalökonomiſch-ſtatiſtiſche Verhältniſſe zu erwähnen: Göriz, Beiträge zur Kenntniß der Württembergiſchen Landwirthſchaft, Stuttgart und Tübingen 1841, F. Autenrieth, Die Pferdezucht und das Landgeſtütswesen, mit beſonderer Rückſicht auf Württemberg, Tübingen 1838; Weckherlin, Die Rindviehzucht Württembergs, Stuttgart und Tübingen 1839; H. W. Pabſt, Beiträge zur höheren Schafzucht, mit beſonderer Rückſicht auf Württemberg, Stuttgart und Tübingen 1826: W. v. Teſſin, Forſtſtatiſtik von Württemberg, Tübingen 1823; M. Mohl, Ueber die Württembergiſche Gewerbs-Induſtrie, 1ſte Abtheilung, Stuttgart und Tübingen, 1828; endlich von Württembergiſchen Zeit- und Tagblättern, ſofern ſie zahlreiche Aufſätze von verſchiedenem Umfang über Landwirthſchaft-, Gewerbs- und Handelsſtatiſtiſche Verhältniſſe von Württemberg enthalten, insbeſondere noch die Württembergiſchen Jahrbücher für vaterländiſche Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Topographie, Stuttgart und Tübingen ſeit dem Jahre 1818, herausgegeben anfangs von Memminger, neuerlich von dem ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau; Correſpondenzblatt des Königl. Württembergiſchen landwirthſchaftlichen Vereins, ſeit dem Jahr 1822, alljährlich 2 Bände; Wochenblatt für Landwirthſchaft, Gewerbe und Handel, herausgegeben von der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins zu Stuttgart, ſeit 1834, alljährlich 1 Band; Schwäbiſche Chronik, herausgegeben von Elben.

Digitized by Google

Erſter und allgemeiner Theil

des Württembergiſchen Polizeirechts.

Von den polizeilichen Vorkehrungen in Württemberg im Allgemeinen.

Erſtes Capitel.

Aeußerer Umfang der polizeilichen Vorkehrungen im Allgemeinen.

§. 10.

I. Ausdehnung der polizeilichen Thätigkeit überhaupt.

Der Umfang der polizeilichen Vorkehrungen des Staats iſt der Natur der Sache nach durch die Ausdehnung ſeiner polizeilichen Thätigkeit bedingt, da jene das Mittel zu Realiſirung der letzteren ſind.

Die polizeiliche Thätigkeit des Staats hat ſich nun in Württemberg, wie in anderen, beſonders deutſchen Staaten, nur ganz allmählig, im Zuſammenhang mit der weiteren Ausbildung des Volks- und Staatslebens und den hiedurch herbeigeführten ſteigenden Anforderungen an den Staat, entwickelt und hiebei wirklich eine immer größere Ausdehnung erlangt.

Noch im fünfzehnten Jahrhundert war jene Thätigkeit auf ſchwache Aeußerungen von Kaiſer und Reich beſchränkt,

Digitized by Google

im Uebrigen aber vornehmlich nur durch die, natürlich nur in engeren Kreiſen wirkenden Anſtalten der Gemeinden, hauptſächlich der Städte, ſowie noch durch einzelne Beſtrebungen der Kirche, nothdürftig vertreten, und trat nunmehr erſt, beſonders mit dem Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts, als Hauptausfluß der Territorialgewalt, jedoch unter Concurrenz der Reichsgewalt, in einiger Ausdehnung hervor. Im ſechzehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert war ſchon eine größere und immer noch zunehmende Anzahl von Intereſſen und Bedürfniſſen — Wahrung der Sittlichkeit und Religioſität, Armen-Unterſtützung, Schutz der Rechtsſicherheit, Erhaltung angemeſſener Preiſe der Lebensmittel und ſonſtiger Einzelnbedürfniſſe, Ordnung der Gewerbsverhältniſſe, beſonders der Befugniß zum Gewerbsbetrieb, Sicherung eines zweckmäßigen Anbaus des Grund und Bodens, Inſtanderhaltung der Wege, Handhabung von Maas und Gewicht, Verhütung von Unglücksfällen aller Art, namentlich von Brand und Viehſeuchen, Abwendung des Wuchers, — Gegenſtand und anerkannte Aufgabe der landespolizeilichen Fürſorge, während ſich die reichspolizeiliche Thätigkeit vornehmlich nur auf die Beſeitigung einzelner allgemeiner verbreiteter Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beſchränkte. In allen zuvorgedachten Beziehungen wurde aber zunächſt und in der Regel nur die Erlaſſung von Vorſchriften und Belehrungen, nicht auch die Gründung und Unterhaltung materieller Anſtalten, als Aufgabe der landespolizeilichen Wirkſamkeit erkannt. Erſt in der Folge, im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, kam auch die Gründung einzelner derartiger Anſtalten, wie regelmäßiger Straßenanlagen, die einer Brandverſicherungs-Anſtalt, eines Irrenhauſes u. ſ. w. hinzu [1] So bildete denn

[1] S. die drei erſten Theile der Sammlung der Württembergiſchen Regierungsgeſetze.

endlich am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, bald vor dem Umſturz der bisherigen Landesverfaſſung, der geſammte Inbegriff der zu Recht beſtehenden polizeilichen Vorkehrungen und die hierin ausgeſprochene Aufgabe der polizeilichen Thätigkeit ein ziemlich zuſammenhängendes, abgerundetes Ganzes,[1] obwohl hiebei Schiefheit und Verkehrtheit in den leitenden Grundſätzen und in den angewandten Mitteln, ſowie große Lücken in den materiellen Anſtalten beſtanden.

Mit jener Kataſtrophe und den damit zuſammenhängenden weiteren Aenderungen in den allgemeinen Verhältniſſen des Württembergiſchen Staates traten in der Polizei wiederum neue Aenderungen und Erweiterungen ein.

Noch mehr — mehr, als je irgend früher — wurde aber die Aufgabe der Polizei erweitert und in ſich abgerundet in der jetzigen conſtitutionellen Regierungsperiode Württembergs, wo unter dem Einfluß der im Leben und in der Wiſſenſchaft hervortretenden neuen Anſichten von der Aufgabe und dem Zwecke des Staats, ſowie einer mehr und mehr erwachenden öffentlichen Meinung, und unter dem Beiſtande einer demzufolge den polizeilichen Zwecken zugewendeten größeren Summe von materiellen Mitteln, in den meiſten Zweigen der polizeilichen Thätigkeit umfaſſende und tiefeingreifende Schöpfungen und Reformen in's Leben gerufen wurden. Es nimmt daher die anerkannte Aufgabe Jener nunmehr auch in der That einen ſehr bedeutenden Umfang ein.

Eine allgemein gültige und grundſätzliche Beſtimmung der fraglichen Aufgabe ſteht übrigens immerhin bis jetzt noch nicht ausdrücklich feſt, und iſt auch auf wiſſenſchaftlichem Wege aus den zu Recht beſtehenden polizeilichen Vorkehrungen,

---

[1] Vergl. Joh. Gottl. Roller's a. a. O. Verſuch eines Grundriſſes des Würtembergiſchen Polizeirechtes.

Digitized by Google

wegen der vielfach nachzuweiſenden Verſchiedenartigkeit und zum Theil Unklarheit der denſelben zu Grunde liegenden Anſichten von der Aufgabe der Polizei, nicht mit Beſtimmtheit herzuleiten und darzuthun. [1] Ganz ſicher läßt ſich hierüber nur angeben eines Theils, welche polizeiliche Gegenſtände der polizeilichen Thätigkeit in Württemberg als ſolcher wirklich zugewieſen, andern Theils, wie hiebei die Gränzen jener, den übrigen Zweigen der inneren Staatsthätigkeit gegenüber, auf einzelnen zweifelhaften Punkten beſtimmt ſind.

Es mag daher hier für den vorliegenden Zweck eine nähere Nachweiſung über die vorgedachten beiden Verhältniſſe folgen.

§. 11.

II. Gegenſtände oder Zweige der polizeilichen Thätigkeit im Einzelnen.

Unter den Gegenſtänden oder Zweigen der polizeilichen Thätigkeit, wie ſolche in Württemberg, abgeſehen von den hierauf ſich beziehenden formellen Einrichtungen, namentlich

[1] Das höchſte Organ der ſtaatspolizeilichen Thätigkeit hat zwar neuerlich, aus einer geeigneten Veranlaſſung, der Vorlage eines Polizeiſtrafgeſetzes zur ſtändiſchen Berathung, jene ganz entſprechend dahin beſtimmt: ſie beſtehe darin, Störungen des Rechts- und Sicherheitsſtandes, der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit mit denjenigen Maßregeln entgegenzutreten, welche, als außerhalb des Wirkungskreiſes der Einzelnen liegend, die ſtaatsgeſellſchaftliche Thätigkeit in Anſpruch nehmen, und gleicher Weiſe, in der Beförderung der gemeinſamen phyſiſchen und geiſtigen Wohlfahrt, die Unzulänglichkeit der vereinzelten Kräfte durch vereinigende und ausgleichende, im Princip des Geſammt-Intereſſes begründete Thätigkeit zu ergänzen. S. V. d. K. d. A. 1838. Bd. 12, S. 36. Aus einer näheren Betrachtung der polizeilichen Vorkehrungen in Württemberg ergibt ſich aber, daß dieſe Aufgabe faktiſch nicht durchaus und unbedingt anerkannt iſt.

Digitized by Google

dem Behördenorganismus, zu Recht beſtehen, bildet, in wiſſenſchaftlichem Zuſammenhang betrachtet,

I. den einen Hauptgegenſtand die Sorge für die Abwehr von Rechtsſtörungen im Staate, — die Rechtspolizei, womit die ſogenannte Criminalpolizei, oder die Sorge für die Entdeckung jener Störungen und ihre Anzeige bei der Criminaljuſtiz, in enger Verbindung ſteht.[1]

II. Den anderen noch umfangreicheren Hauptgegenſtand der Polizei bildet die Sorge für die Förderung und Unterſtützung der verſchiedenen in der Staatsgeſellſchaft hervortretenden, durch den Rechtsſchutz für ſich allein nicht geſicherten Intereſſen. Es gehört hieher:

1) Rückſichtlich der unmittelbaren perſönlichen und insbeſondere

a) der phyſiſchen Bedürfniſſe und Intereſſen

aa) die Sorge für die Bewahrung des menſchlichen Lebens vor Krankheiten und zufälligen Verletzungen — Medicinalpolizei,[2]

bb) die Beihülfe zu Befriedigung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe,

aaa) gegen allgemeine Theurung — Theurungspolizei,[3]

---

[1] Fünftes Edikt, die Organiſation und die Geſchäftsverhältniſſe des Königl. Geheimen-Raths und der Departements-Chefs betreffend, vom 18. November 1817, §. 30, unter 2, 5 und 8); Inſtruktion für die Kreis-Regierungen, vom 21. December 1819, R.Bl. S. 939 ff., §. 6 und 12; Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, vom 1. März 1822, R.Bl. S. 131 ff., §. 69, unter lit. i und k.

[2] V. Ed. vom Nov. 1817, §. 30, unter 5 und 6); Inſtr. für die Kreisregierungen, §. 11; Verw.-Ed., §. 69, lit. i.

[3] Inſtr. für die Kreisregierungen, §. 17.

Digitized by Google

bbb) gegen die Nahrungsloſigkeit Einzelner — Armenpolizei;[1]

b) rückſichtlich der geiſtigen Intereſſen und Bedürfniſſe:

aa) die Förderung der Verſtandesbildung jeder Art — Schul- und Unterrichtspolizei überhaupt,[2]

bb) die Förderung der ſittlichen Bildung — Sittenpolizei,[3]

cc) die Förderung der religiöſen Bildung — Kirchenpolizei,[4]

dd) die Förderung der Geſchmacksbildung — ein weſentlicher Theil der Unterrichtspolizei überhaupt.

2) Rückſichtlich der den perſönlichen Intereſſen untergeordneten, deren Befriedigung aber weſentlich bedingenden ſächlichen oder Vermögens-Intereſſen,

a) die Förderung der Hervorbringung materieller Güter überhaupt und insbeſondere

aa) der Erzeugung von Rohſtoffen — Landwirthſchafts-,[5] Forſt-[6] und Bergbau-[7] Polizei,

bb) der Gewerbs-Induſtrie — Gewerbepolizei,[8]

---

1 V. Gb. von 1817, §. 30, unter 13); Inſtr. für die Kreisregierungen, §. 14; Verw.-Gb. §. 69, lit. i.

2 V. Gb. von 1817, §. 30, unter 2); Inſtr. für die Kreisregierungen, §. 16; Verw.-Gb. a. a. O.

3 V. Gb. a. a. O.; Inſtr. für die Kreisregierungen, §. 15, 16; Verw.-Gb. a. a. O.

4 V. Gb. §. 30 unter 1); Inſtr. für die Kreisregierungen, §. 16.

5 V. Gb. von 1817, §. 30, unter 9); Inſtr. für die Kreisregierungen, §. 17; Verw.-Gb., §. 69, lit. i.

6 V. Gb. von 1817, §. 44, lit. b; V. O. vom 28. Febr. 1822, R.Bl. S. 127, §. 1.

7 V. O. vom 6. Febr. 1835. R.Bl. S. 71 ff., §. 1 und 3.

8 V. Gb. von 1817, §. 30, unter 9); Inſtr. für die Kreisregierungen, §. 17; Verw.-Gb. §. 69, lit. i.

Digitized by Google

cc) des Handels und Verkehres — Handels- und Verkehrspolizei;[1]

b) Förderung einer angemeſſenen Vertheilung der materiellen Güter — weſentliche Mitaufgabe anderer Zweige der Polizei;

c) Förderung einer angemeſſenen Güterverzehrung — wie ebenzuvor.

Außer dieſen verſchiedenen, ein zuſammenhängendes Ganzes bildenden Gegenſtänden und Zweigen polizeilicher Thätigkeit, iſt als ein ſolcher noch ausdrücklich bezeichnet die Ahndung mehrfacher ſogenannter polizeilicher Uebertretungen innerhalb gewiſſer Strafgränzen.[2] Es ſind aber unter dieſen Uebertretungen nicht allein Polizeiübertretungen im eigentlichen Sinne, d. h. ſolche gemeinſchädliche Handlungen begriffen, durch welche den Zwecken und Mitteln der polizeilichen Thätigkeit entgegengewirkt, dieſe ſomit geſtört oder vereitelt wird, ſondern auch wirkliche, wenn auch geringere Rechtsverletzungen, und zwar in Anerkennung dieſer ihrer Eigenſchaft, lediglich zu dem Ende, damit den an ſich allein hiefür zuſtändigen Juſtizbehörden hiedurch eine, bei ihrem beſtehenden Organismus nothwendige Erleichterung zu Theil werde.[3]

---

[1] V. Ed., Inſtr. f. die Kreisregierungen, und Verw.-Ed. a. o. a. O.

[2] Polizeiſtrafgeſetz vom 2. Oktober 1839, R.Bl. S. 611 ff. im Eingang und §. 90—92.

[3] V. d. K. d. A. von 1838, Bd. 12, S. 289 ff., und von 1839, Bd. 12, S. 550 und 643 ff. Zu den den Polizeibehörden zur Beſtrafung überwieſenen eigentlichen Rechtsvergehen gehören namentlich: Handlungen gegen den der Obrigkeit gebührenden Gehorſam und gegen deren Anſehen, Preßvergehen gegen öffentliche Diener und Behörden, Anmaßung eines Titels, einer Würde oder eines Ordens, Ehrenbeleidigung und Beeinträchtigung fremden Eigenthums, Beſchädigung des Eigenthums, Frevel mit Maaß und Gewicht, Verfehlungen der Rechnungsbeamten durch fahrläſſige Reſtſetzung und ordnungswidrige Verwendung und Aufbewahrung fremder Gelder. S. das Polizeiſtrafgeſetz Art. 1—9, 11, 18, 53—58, 60, 73, 84—86.

Digitized by Google

Die Ahndung eigentlicher Polizeiübertretungen ſteht nun mit den betreffenden Gegenſtänden und Zweigen der polizeilichen Thätigkeit im engſten Zuſammenhang und iſt daher auch als ein weſentlicher hierauf bezüglicher Gegenſtand Jener zu betrachten. Die Ahndung wirklicher Rechtsvergehen gehört dagegen rein in das Gebiet der Juſtizthätigkeit, welche in dieſer Beziehung nur durch die Polizeibehörden ergänzt wird, wie denn auch die den letzteren, zufolge des beſtehenden Organismus der Finanzverwaltung, übertragenen eigentlichen Finanzgeſchäfte rein als in das Gebiet der finanziellen Thätigkeit gehörig angeſehen werden müſſen, und umgekehrt die den Finanzbehörden überwieſenen rein polizeilichen Gegenſtände hiedurch die Natur von ſolchen nicht verlieren können.

In dem ganzen hiernach feſtſtehenden Gebiete der polizeilichen Thätigkeit des Staats beſchränkt ſich dieſe übrigens verfaſſungsmäßig und geſetzlich auf allgemeine Intereſſen und Bedürfniſſe, im Gegenſatze von rein örtlichen, und es bleibt demzufolge alle Fürſorge in letzterer Beziehung, als Ortspolizei, den einzelnen Gemeinden, je für ſich oder in ihrer bezirksweiſen Vereinigung, freilich unter mancherlei Beſchränkungen und namentlich der wichtigen Beſtimmung überlaſſen, daß jene hiebei nicht allein der Aufſicht des Staats unterworfen, ſondern auch an dießfallſige geſetzliche Anordnungen gebunden ſind.[1] Eine Ausnahme hievon findet, zufolge beſonderer geſetzlicher Beſtimmung, in den beiden Stadtgemeinden Stuttgart und Tübingen inſoweit ſtatt, daß in Betracht des daſelbſt, eines Theils als Sitz der oberſten Staatsgewalt, andern Theils als der Univerſität, beſtehenden eigenthümlichen Zuſammenhanges der Polizeiverwaltung mit der Wahrung anderer allgemeiner Staatszwecke, die Handhabung der Ortspolizei an einen Staatsbeamten übertragen iſt,

---

[1] Verf.-Urk. §. 65; Verwaltungs-Edikt §. 3, 75, 112.

Digitized by Google

vorbehältlich des dieſen Gemeinden zuſtehenden Rechtes der Selbſtverwaltung für den Fall veränderter Verhältniſſe.[1]

§. 12.

III. Gränzen der polizeilichen Thätigkeit gegenüber von den übrigen Zweigen der inneren Staatsthätigkeit.

Bei der zuvor angeführten Feſtſtellung der Gegenſtände und Zweige der polizeilichen Thätigkeit iſt ihr Wirkungskreis, den mit demſelben mehr oder weniger zuſammentreffenden übrigen Zweigen der inneren Staatsthätigkeit gegenüber, im Ganzen und in einzelnen wichtigen Beziehungen folgendermaßen abgegränzt:

I. Der regiminellen Thätigkeit gegenüber iſt zwar der polizeilichen, zufolge der Uebertragung beider an dieſelben Organe,[2] eine beſtimmte Gränzlinie ausdrücklich nicht gezogen. Soll aber eine ſolche, behufs einer wiſſenſchaftlichen Ausſonderung jener gezogen werden, ſo kann ſolches nicht anders geſchehen, als wie dieß, den anderen Zweigen der inneren Staatsthätigkeit gegenüber, anerkanntermaßen der Fall iſt.[3] Hiernach muß der Regiminalverwaltung die Handhabung des Staatsorganismus oder des inneren Staatsrechtes im Allgemeinen,

---

1 Geſetz, betreffend die Polizeiverwaltung in Stuttgart und Tübingen, vom 12. April 1843, R.Bl. S. 269, Art. 1.

2 V. Ed. vom November 1817, §. 30 unter 1, 3, 14); Inſtr. für die Kreisregierungen von 1819, §. 5, 6 und 8; Verwalt.-Ed. von 1822, §. 69, lit. a, b und c; K. W. Hof- und Staats-Handbuch von 1843, S. 642.

3 So unterliegt es z. B. keinem Streite, daß die Handhabung der vermöge des verfaſſungsmäßigen Staatsorganismus der Staatsgewalt zukommenden Rechte gegenüber den Ständen, hier namentlich in Beziehung auf die Geſetzgebung, gegenüber den Gemeinden, den Kirchengeſellſchaften, dem Adel, im Allgemeinen der regiminellen Thätigkeit, in den Fällen aber der Juſtiz- oder der finanziellen Thätigkeit zukommt, wo die Juſtiz oder die

Digitized by Google

inſoweit Solches aber eine beſondere Beziehung auf die polizeiliche Thätigkeit hat, der letzteren zukommen.[1]

II. Der Juſtizthätigkeit gegenüber, welche ihrer Natur nach mit der polizeilichen in ſo manchen Beziehungen zuſammentrifft, iſt der Wirkungskreis der letzteren, zu Sicherung eines entſprechenden Fortganges derſelben, theils im Allgemeinen, theils in einigen beſonderen Hauptverhältniſſen, folgendermaßen beſtimmt:

1) Ganz allgemein ſteht der polizeilichen Thätigkeit, gleichwie anderen Hauptzweigen der Verwaltungsthätigkeit i. e. S., beim Entſtehen eines Streites über die Handhabung der für ihre Aufgabe zu Recht beſtehenden Vorkehrungen, die Entſcheidung deſſelben, als außerhalb des Privatrechtsgebietes ſtehend, allein, mit Ausſchluß der Juſtizthätigkeit d. h. der Gerichte, zu. Hinſichtlich der Gränzen, ſowie der Art und Weiſe der Ausübung dieſer Befugniß, namentlich bei dem Zuſammentreffen von Privatrechtstiteln, beſtehen aber nähere Beſtimmungen, welche auch erſt unten bei den Grundſätzen der Handhabung der polizeilichen Vorkehrungen im Allgemeinen zu erwähnen ſind.

2) Ebenſo iſt der polizeilichen Thätigkeit die Verhän-

Finanzen beſonders hiebei betheiligt ſind, wie eines Theils bei der Juſtizgeſetzgebung, hinſichtlich der Patrimonialgerichtsbarkeit des höheren Adels, der Gerichtsſtandsbefreiungen deſſelben, andern Theils bei der Finanz-, namentlich der Steuer-Geſetzgebung, hinſichtlich der Steuer-Befreiungen und Begünſtigungen des höheren Adels.

[1] Im Gebiete der Forſtpolizei, welche in Württemberg von der übrigen polizeilichen, alſo auch von der regiminellen Thätigkeit abgetrennt und der Finanzverwaltung übertragen iſt, ſteht dieſer wirklich ganz analog die Handhabung des verfaſſungsmäßigen Staatsorganismus, ſo z. B. in Anſehung der Forſtgeſetzgebung, der Patrimonial-Forſtpolizei des ſtandesherrlichen Adels, der Vorrechte deſſelben hinſichtlich der forſtpolizeilichen Beſchränkungen der Waldwirthſchaft, zu.

gung zu Recht beſtehender Zwangsmaaßregeln, namentlich von Strafen, als ein weſentlicher Theil der polizeilichen Vorkehrungen, innerhalb eines für die verſchiedenen Organe je nach ihrer Stufe beſtimmten, auch unten erſt näher zu erwähnenden Maaßes, übertragen. Dieſes Maaß iſt jedoch, im Hinblick auf die in dem Organismus der polizeilichen Thätigkeit begründeten geringeren Garantieen für richtiges und unpartheiiſches Rechtſprechen, auf entſprechende enge Gränzen beſchränkt. Sogar einzelne wirkliche Polizeivergehen von größerer Bedeutung ſind, wegen der Höhe der darauf geſetzten Strafen, ſchlechthin als gerichtlich zu beſtrafende Handlungen gleich eigentlichen Rechtsvergehen bezeichnet.[1]

3) Endlich ſind die Gebietsgränzen zwiſchen der Juſtiz und der Polizei hinſichtlich mehrerer einzelner Gegenſtände, auf welche, in Ermanglung einer poſitiven Entſcheidung, von beiden Seiten ein Anſpruch erhoben werden könnte, folgendermaßen beſtimmt:

a) Der polizeilichen Thätigkeit ſind als ſolcher und in ihrem Gebiet zugewieſen eines Theils zur außergerichtlichen Erledigung, d. h. vorbehältlich einer wegen vermeintlicher Verletzung anzurufenden gerichtlichen Entſcheidung:[2] die Entſchädigungen wegen Uebertretung der Geſetze und Verordnungen hinſichtlich der Abwendung des Wildſchadens, die Streitigkeiten über Ablöſung der Feudalabgaben, Streitigkeiten über die Baulaſt bei Land-,

---

1 Polizeiſtrafgeſetz Art. 90—94; V. d. K. d. A. von 1838, Bd. 12, S. 381 ff., von 1839, Bd. 12, S. 647 ff. und Bd. 4, Prot. der 42ſten Sitzung, S. 7 ff., von 1835, Bd. 5, S. 168.

2 In dieſem Sinne iſt die gedachte Beſtimmung bis jetzt ohne wirkſamen Widerſpruch der Verwaltung und ſogar mit Gutheißen des Geheimen Raths, von den Gerichten ausgelegt worden. Vergl. eine Abhandlung von Hufnagel in Sarwey's Monatſchrift für die Juſtizpflege, 4ter Bd., S. 244.

Digitized by Google

Straßen-, Brücken- und Waſſerbauten, ſoferne die Entſcheidung auf den jüngſten Beſitz ſich gründet, Streitigkeiten in Beziehung auf die Verwaltung von Familien- und andern Stiftungen; andern Theils zur Entſcheidung ſchlechthin: Streitigkeiten, welche über Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, über die Baulaſt, ſowie über Pfarr- und Schul-Gründe und andere Beſoldungstheile der Geiſtlichen und Schullehrer entſtehen, Culturſtreitigkeiten, die Fälle der Vertheilung von Allmanden, Viehweiden und Gemeindewaldungen, ſowie der Anwendung der Geſetze über das Schäfereiweſen, Gewerbs- und Handwerksſtreitigkeiten, die Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Waſſer, endlich die die Mühlordnung betreffenden Streitigkeiten. [1]

b) Dagegen iſt der Juſtizthätigkeit aus dem Gebiete der Rechtspolizei die geſammte ſogenannte freiwillige oder willkührliche Gerichtsbarkeit d. h. die Befugniß und Pflicht übertragen, bei Privatrechtsgeſchäften zur Sicherung der Staatsbürger vor Rechtsverletzungen mitzuwirken. [2]

---

[1] Inſtr. für die Kreisregierungen §. 17 unter 1, 2, 10; §. 16 unter 6, §. 17 unter 1, 5, 9. Vergl. auch Scheurlen, der deutſche gemeine und württ. Civilprozeß, 1r Bd., Tübingen 1836, S. 97, 98. Die weiteren hier aufgeführten, von der civilgerichtlichen Cognition eximirten Fälle gehören offenbar in das Gebiet der regiminellen Thätigkeit.

[2] V. O. vom 25. September 1817, R.Bl. S. 453, vom 18. November 1817 und vom 9. Oktober 1818, R.Bl. S. 561; IV. Organiſ. Edikt vom 31. December 1818, R.Bl. von 1819, S. 17; Notariatsgeſetz von 1843, R.Bl. S. 375. Vergl. Jeitter, Handbuch über die Behandlung der Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Königreich Württemberg, 2te Auflage, 1r Bd., Tübingen 1844, §. 1 und 17, S. 1 und 10. Neuerliche Anträge auf eine wenigſtens theilweiſe Uebertragung der freiwilligen

Digitized by Google

III. Der finanziellen Thätigkeit ſind, neben einigen rein polizeilichen und als ſolche anerkannten Gegenſtänden, auch noch alle Gegenſtände von theils polizeilicher, theils finanzieller Bedeutung, alſo von gemiſchter Art, vollſtändig überwieſen, wie namentlich der Abſchluß und die Handhabung von Zoll- und Handelsverträgen, [1] das Eiſenbahnweſen [2] und das Münzweſen. [3] Auch iſt derſelben, im Zuſammenhang mit dem Zollweſen, außerdem noch eine gemeinſchaftliche Wirkſamkeit mit der Polizei in Angelegenheiten des Handels, der Fabriken und Gewerbe übertragen. [4] Offenbar und unſtreitig hat aber in allen dieſen Beziehungen die finanzielle Thätigkeit als Organ und vom Standpunkte der polizeilichen zu wirken. Es ſind daher jene Gegenſtände auch hier, hinſichtlich ihrer polizeilichen Seite, vermöge welcher ſie mit den übrigen polizeilichen Vorkehrungen wirklich in organiſchem Zuſammenhange ſtehen, und dieſelben weſentlich zu ergänzen haben, als dem polizeilichen Gebiete angehörig zu betrachten.

Gerichtsbarkeit an die Polizei ſ. in den V. d. K. d. A. von 1838, Bd. 12, S. 295 ff., Einwendungen hiegegen aber in den a. Verh. von 1839, Bd. 12, S. 646 ff.

[1] Verf. des Finanz-Miniſteriums vom 19. December 1833, R.Bl. S. 506.

[2] V. O. vom 29. September 1844, R.Bl S. 413.

[3] V. O. vom 6. Februar 1835, R.Bl. S. 71 ff., §. 1—3 und §. 5—7.

[4] Staatshandbuch von 1843, S. 673.

Zweites Capitel.

Natur und Grundſätze der polizeilichen Vorkehrungen im Allgemeinen.

§. 13.

I. Allgemeine Natur und Grundſätze der polizeilichen Vorkehrungen überhaupt.

Die Vorkehrungen zu Erfüllung der vielen verſchiedenartigen Zwecke und Aufgaben der polizeilichen Thätigkeit beſtehen, den diesfallſigen allgemeinen Erforderniſſen gemäß, hauptſächlich in Normen, welche in Beziehung auf Jene vorgezeichnet ſind, in Polizeigeſetzen i. w. S. Außerdem beſtehen aber deren, da letztere für ſich allein nicht hinreichen, noch manche andere, welche hier unter dem Geſammtnamen von Polizeianſtalten zu begreifen ſind. Sie zerfallen alſo in polizeiliche Normen und in polizeiliche Anſtalten. [1]

Beiderlei Vorkehrungen ſind nun an ſich und unter ſich, je nach den verſchiedenen Zwecken, zu welchen ſie dienen, mannigfach verſchieden. Einige Eigenſchaften ſind denſelben

---

[1] Auch in der Theorie iſt dieſe in der Natur der Sache begründete wichtige Unterſcheidung der Mittel oder Vorkehrungen der Polizei mehrfach angenommen. Vergl. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftr. und der Staatsw., 3r Bd., Stuttgart 1834, S. 309; Jakob, Grundſätze der Policeigeſetzgebung und der Policeyanſtalten, Halle und Leipzig 1809, S. 21; Barth, Vorleſungen über Polizey-Wiſſenſchaft und Polizeyrecht, Augsburg 1840, S. 13.

Digitized by Google

jedoch durchaus oder doch in der Hauptſache gemein. Hieher gehört vor Allem die in dem vielfachen und häufigen Wechſel der von der polizeilichen Thätigkeit wahrzunehmenden Bedürfniſſe und Intereſſen begründete Wandelbarkeit der polizeilichen Vorkehrungen, wie ſie die Vorkehrungen anderer Hauptzweige der Staatsthätigkeit nicht erfordern und zulaſſen. Eine weitere, in den Aufgaben der polizeilichen Thätigkeit begründete natürliche Eigenſchaft der polizeilichen Vorkehrungen iſt die, daß ſie theils allenthalben oder doch in allen Theilen des Staatsgebietes umher, theils nur auf einzelnen Punkten deſſelben, dabei aber doch nicht für rein örtliche, ſondern immerhin weſentlich für ganz allgemeine Zwecke und Intereſſen beſtehen. Endlich liegt noch, aus dem zuvorgedachten Grunde, im Allgemeinen in ihrer Natur, daß ſie theils eine ganz unmittelbare Beziehung auf die polizeilichen Zwecke haben, theils aber auch nur eine mittelbare, indem ſie lediglich die Wirkſamkeit jener zu ſichern oder zu vermitteln beſtimmt ſind, und es begründet dieß unter den polizeilichen Namen und Anſtalten auch je einen eigenen und wichtigen allgemeinen Unterſchied.

Von einem allgemeinen oberſten Grundſatze, welcher den polizeilichen Vorkehrungen zu Grunde läge und an welchen dieſelben ſich eng und folgerecht anſchlößen, iſt bei dem der Zeit nach verſchiedenen, theils älteren, theils neueren Urſprung jener und der Verſchiedenheit der Anſichten, auf welchen ſie demzufolge beruhen, keine Rede, mit Ausnahme der bereits gedachten Beziehung auf allgemeine Zwecke und Bedürfniſſe, im Gegenſatz blos örtlicher. Auch in den polizeilichen Anordnungen der Gegenwart ſpricht ſich kein allgemeiner Grundſatz aus, und noch weniger liegt ihnen ein ſolcher ausdrücklich zu Grunde. Zwar iſt in denſelben wirklich vielfach das Beſtreben zu erkennen, die in der Staatsgeſellſchaft beſtehenden Rechte

Digitized by Google

und Intereſſen inſoweit zu ſchützen und zu unterſtützen, als die Unzulänglichkeit der Einzelnkräfte in phyſiſcher, moraliſcher oder intellektueller Beziehung Solches zu erfordern ſcheint; als ganz allgemeines, durchweg leitendes Prinzip iſt dieß aber doch auch keineswegs anerkannt. In der Hauptſache ſind vielmehr die Principien, von welchen die polizeilichen Anordnungen ausgehen, ganz der freien Erwägung und Entſchließung der anordnenden Gewalt anheimgegeben, letztere aber ebendeßhalb auch, zur Verhütung von blinder Willkühr und eben damit von Mißgriffen in Zwecken und Mitteln, unter gewiſſe organiſche Beſchränkungen geſtellt.

II. Allgemeine Natur und Grundſätze der polizeilichen Normen.

§. 14.

1) Ueberhaupt und insbeſondere der Strafnormen.

Die polizeilichen Normen enthalten, ihrem Weſen nach, bindende Vorſchriften für polizeiliche Zwecke. Dieſelben nehmen daher zu Sicherung der letzteren allgemeinen Gehorſam in Anſpruch, mögen ſie nun zu dem Ende Etwas gebieten oder verbieten, und es werden demzufolge durch ſie zum Theil die Rechte der Staatsangehörigen auf mannigfache Weiſe berührt, während dieß bei anderen auch gar nicht der Fall iſt.

Bei dieſer ihrer weſentlichen allgemeinen Eigenſchaft begründet unter ihnen, wie oben ſchon erwähnt worden, der Umſtand einen eigenthümlichen bedeutenden Unterſchied, daß ſie zum Theil eine ganz unmittelbare, zum Theil aber eine nur mittelbare Beziehung auf die polizeilichen Zwecke haben. Zu den Normen der letzteren Art gehören im Allgemeinen die Anordnungen hinſichtlich der Organe der polizeilichen Thätigkeit, der äußeren Formen ihrer Geſchäftsbehandlung, und des materiellen Verfahrens bei Vollziehung und Handhabung der

Digitized by Google

polizeilichen Vorkehrungen. Eine beſonders wichtige Stelle nehmen aber unter denſelben ein die polizeilichen Strafnormen, als ein Hauptmittel, den unmittelbaren polizeilichen Normen entſprechenden Gehorſam zu ſichern. Zu dieſen letzteren Normen ſtehen jedoch diejenigen wieder in mittelbarem Verhältniß, welche ihre Vollziehung und Handhabung betreffen.

Den polizeilichen Normen liegt nun im Ganzen genommen, wie den polizeilichen Vorkehrungen überhaupt, kein allgemeines Princip entſchieden zu Grunde. Eine Ausnahme hievon findet nur ſtatt bei den polizeilichen Strafnormen. Dieſelben ſetzen auf die Uebertretungen der einzelnen polizeilichen Normen beſtimmte größere und kleinere Strafen feſt, in der Regel Arreſt oder Geldbußen, auch Verweis, nur ausnahmsweiſe in einzelnen beſonderen Fällen körperliche Züchtigung, Confiskation gewiſſer Gegenſtände und Entziehung öffentlicher Berechtigungen. Ueber dieſen speciellen Strafnormen ſtehen aber gewiſſe allgemeine Strafnormen, welche bei der Anwendung und Handhabung jener zu beachten ſind. [1] Sie betreffen eines Theils die allgemeinen Bedingungen der Strafbarkeit polizeilicher Uebertretungen, andern Theils die Grade derſelben in ſubjektiver und objektiver Rückſicht, ſowie wegen vorliegender Strafverwandlungsgründe. Ihrem Inhalte nach ſtimmen ſolche zu einem großen Theile mit den dießfallſigen Beſtimmungen des gerichtlichen Strafgeſetzbuches dermaßen überein, daß letztere bei den im Polizeiſtrafgeſetz aufgeführten Uebertretungen durchaus, und bei den in anderen speciellen polizeilichen Strafnormen erwähnten inſoweit analoge Anwendung finden, als es im Geiſte und nach dem Sinne jenes Geſetzes zuläſſig

[1] S. Polizeiſtrafgeſetz von 1839, Art. 95, 99—107. Vergl. Schumm, Polizeiſtrafrecht, allgemeiner Theil, S. 3 ff., inſoweit derſelbe überhaupt hieher gehört.

Digitized by Google

erſcheint.[1] Ein anderer Theil jener allgemeinen Strafnormen weicht aber, einer angemeſſenen Berückſichtigung der weſentlichen Verſchiedenheit von Grund und Zweck der gerichtlichen und der polizeilichen Strafen zufolge, von den allgemeinen gerichtlichen Strafnormen bedeutend ab.

2. Bedingungen der Strafbarkeit polizeilicher Uebertretungen überhaupt.

§. 15.

a) Begehung der Uebertretungen im Lande.

Polizeiliche Uebertretungen ſind zwar, ohne Unterſchied ob ſie Inländern oder Ausländern zur Laſt fallen, jedoch nur inſoweit ſtrafbar, als ſie im Lande begangen werden. Findet eine Begehung von ſolchen im Auslande ſtatt, ſo trifft ſie in Württemberg in der Regel keine polizeiliche Strafe, da auch polizeiliche Uebertretungen, welche von Ausländern in Württemberg begangen werden, in der Regel von den betreffenden ausländiſchen Staaten nicht beſtraft werden, und außerdem die erſteren Uebertretungen in gar keiner Beziehung zu den diesſeitigen polizeilichen Zwecken und Vorkehrungen ſtehen.[2] Nur ausnahmsweiſe, vermöge eines beſonderen Jurisdiktions-

---

[1] Polizeiſtrafgeſetz Art. 107, V. d. K. d. A. von 1838, Bd. 12, S. 84, 394, von 1839, Bd. 13, S. 148, 296, 338, 517, Bd. 7, 80ſte Sitzung, S. 81.

[2] Es liegt dieß unzweifelhaft im Sinn aller eigentlichen Polizeiſtrafnormen. Die in Württemberg unter dem Namen von polizeilichen Uebertretungen den Polizeibehörden zu Beſtrafung überwieſenen eigentlichen Rechtsvergehen ſind zwar, gleich anderen Rechtsvergehen, auch wenn ſie im Auslande begangen werden, ſtrafbar, vergl. Schumm, Polizeiſtrafrecht, §. 2 und 3. Von dieſen uneigentlichen polizeilichen Uebertretungen iſt aber, wie oben ſchon ausgeführt worden, hier nicht die Rede. Vergl. auch Knapp, Polizeiſtrafgeſetz, S. 133 und 134.

Digitized by Google

vertrages von Württemberg mit Hohenzollern-Sigmaringen, iſt eine von einem dieſſeitigen Angehörigen in jenem Staate begangene polizeiliche Uebertretung in Württemberg inſoweit nach den dieſſeitigen Landesgeſetzen zu beſtrafen, als dieſe überhaupt eine Strafe hierauf feſtſetzen.[1]

§. 16.

b) Relative Neuheit der Uebertretungen.

Alle polizeiliche Uebertretungen ohne Unterſchied ſind aus allgemeinen ſtrafrechtlichen Gründen, — eines Theils in der Beſorgniß, daß einem Angeſchuldigten durch die Länge der Zeit die Beweiſe ſeiner Unſchuld verloren gehen möchten, andern Theils in Rückſicht darauf, daß das Andenken an jede Geſetzwidrigkeit allmählig verſchwindet,[2] — nur innerhalb einer beſtimmten Friſt von ihrer Begehung an als ſtrafbar erkannt. Nach Verfluß dieſer Friſt tritt Verjährung ein, durch welche die Strafbarkeit in der Art erliſcht, daß eine Strafunterſuchung deshalb nicht mehr ſtattfindet oder eine bereits verhängte einzuſtellen iſt. Jene Friſt iſt aber, mit Ausnahme des Wuchers, hinſichtlich deſſen beſondere Beſtimmungen in dieſer Beziehung beſtehen, bei allen polizeilichen Uebertretungen, in Betracht ihrer geringeren Strafbarkeit an ſich, auf zwei Jahre in der Art feſtgeſetzt, daß ſie von dem Augenblicke der beendigten That, oder von der Zeit der letzten amtlichen Handlung an zu berechnen iſt.[3] Dieſelbe wird auch dadurch nicht unterbrochen, daß der Thäter während ihrer einer neuen gleichartigen polizeilichen Uebertretung ſich ſchuldig

---

[1] Verordn. vom 27. Febr. 1838, R. Bl. S. 151, Beilage, Art. 2 und 3.

[2] W. d. K. d. A. von 1835, B. 5, S. 260.

[3] Pol. Strafgeſ. Art. 105; W. d. K. d. A. von 1838, B. 12, S. 84.

Digitized by Google

macht.[1] Selbſt die wegen einer polizeilichen Uebertretung bereits erkannte Strafe wird durch die Verjährung getilgt, wenn von dem Augenblicke der Verkündung des Urtheils an drei Jahre abgelaufen ſind, ohne daß bei Arreſtſtrafen eine Ladung des Angeſchuldigten, bei Geldſtrafen eine Aufforderung zur Zahlung ſtattgefunden hat.[2]

§. 17.

c) Zurechenbarkeit der Uebertretungen.

Wie bei Rechtsvergehen, ſo iſt auch bei polizeilichen Uebertretungen die Zurechenbarkeit derſelben und ſomit auch die Strafbarkeit derſelben in mehreren Fällen ausgeſchloſſen:[3]

1) Wegen jugendlichen Alters vor dem zurückgelegten zehnten Jahre unbedingt, vorbehältlich der gegen ſolche junge Uebertreter polizeilich anzuordnenden Beſſerungsmittel,[4] und ſelbſt nach jenem Zeitpunkte bis vor dem zurückgelegten ſechzehnten Jahre auf gleiche Weiſe in dem Falle, wenn ein ſolcher Minderjähriger die zur Unterſcheidung der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat.[5]

2) Wegen aufgehobenen freien Vernunftgebrauches, wenn eine polizeiliche Uebertretung in dieſem Zuſtande begangen worden iſt, namentlich in dem Zuſtande der Raſerei, allgemeinen und beſonderen Wahnſinnes, völligen Blödſinnes und

---

1 V. d. K. d. A. von 1838, Bd. 12, S. 84.

2 Pol. Strafgeſ. Art. 106.

3 Pol. Strafgeſ. Art. 107.

4 Strafgeſetzbuch, Art. 95. Ueber die obengedachten Beſſerungsmittel iſt bis jetzt nichts Näheres beſtimmt. Vergl. Knapp, Polizeiſtrafgeſetz, S. 51 und in Sarwey's Monatsſchrift für die Juſtizpflege in W., 7r Band, S. 137.

5 Strafgeſetzbuch, Art. 96.

Digitized by Google

vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verſtandes. Die Unzurechenbarkeit wegen vorübergehender Sinnenverwirrung fällt jedoch dann weg, wenn ſich der Thäter durch Trunk oder andere Mittel abſichtlich in dieſen Zuſtand verſetzt hatte, um in demſelben eine im zurechnungsfähigen Zuſtande beſchloſſene Handlung auszuführen, oder wenn er jenen Zuſtand durch Fahrläſſigkeit herbeigeführt und während deſſen eine Uebertretung begangen hat, bei welcher auch die Fahrläſſigkeit einer Beſtrafung unterliegt. [1]

3) Mangelnde Kenntniß der Strafnorm ſchließt die Zurechenbarkeit einer Uebertretung nur ausnahmsweiſe dann aus, wenn ſich aus beſonderen Umſtänden die völlige Schuldloſigkeit einer ſolchen Unkunde ergeben ſollte. [2] Dagegen begründet

4) Irrthum über Thatſachen eine völlige Unzurechenbarkeit der demzufolge begangenen Uebertretungen. Wer daher eine an ſich erlaubte Handlung zu begehen glaubt, während ſeine Handlung wegen ihm unbekannter Thatumſtände polizeilich ſtrafbar iſt, kann wegen derſelben nicht mit Strafe belegt werden. Eine an ſich ſtrafbare polizeiliche Uebertretung aber kann dann, wenn dem Begehenden hiebei einzelne Thatverhältniſſe ohne ſein Verſchulden unbekannt geblieben ſind, durch welche die Strafbarkeit erhöht wird, demſelben nur ſoweit zur Strafe zugerechnet werden, als ſie nach den ihm bekannten Thatverhältniſſen in ſeiner Abſicht gegründet war. [3]

5) Wegen mangelnder Freiheit iſt die Zurechenbarkeit ausgeſchloſſen, wenn Jemand durch unwiderſtehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib

---

1 Strafgeſetzbuch, Art. 97, 98.
2 Daſelbſt, Art. 99.
3 Daſelbſt, Art. 100.

und Leben des Genöthigten ſelbſt oder ſeiner Verwandten in auf- und abſteigender Linie, ſeines Ehegatten oder ſeiner Geſchwiſter, verbunden waren, zu einer polizeilichen Uebertretung genöthigt worden iſt.[1]

6) Von anderen Nothfällen begründet endlich eine Unzurechenbarkeit derjenige, wenn Jemand eine polizeiliche Uebertretung begangen hat, um eine gegenwärtige, dringende und anders nicht abzuwendende Gefahr für ſein eigenes oder das Leben ſeiner Verwandten in auf- und abſteigender Linie, ſeines Ehegatten, oder ſeiner Geſchwiſter abzuwenden; jedoch liegt dem Uebertreter alsdann ob, von der begangenen Verletzung entweder den Beſchädigten ſelbſt oder die Obrigkeit in Kenntniß zu ſetzen[2]

3. Grad der Strafbarkeit polizeilicher Uebertretungen.

A. In objektiver Rückſicht.

§. 18.

a) Grad der Schädlichkeit einer Uebertretung.

In der Regel iſt in den einzelnen polizeilichen Strafnormen die in der Schädlichkeit der polizeilichen Uebertretungen begründete Strafbarkeit durch die daſelbſt feſtgeſetzte Strafe genau und beſtimmt, wenn auch vielleicht zum Theil, zufolge der Verſchiedenheit der, beſonders bei Strafnormen aus ganz verſchiedenen Zeiträumen, zu Grunde liegenden Anſichten, ungleich gewürdigt. In einzelnen Strafnormen iſt aber auch die Berückſichtigung des gedachten Momentes nur dadurch vorgeſehen, daß ſie die Strafe nicht ganz genau, ſondern nur innerhalb gewiſſer Gränzen beſtimmen, und dem Richter ſofort

---

[1] Strafgeſetzbuch, Art. 101.
[2] Daſelbſt, Art. 106.

Digitized by Google

innerhalb der hiedurch feſtgeſetzten Schranken, eine entſprechende Bemeſſung der Strafen vorbehalten bleibt. [1] In einem ſolchen Falle iſt nun zu jenem Ende die Strafe, je nach Verſchiedenheit der entſtandenen Rechtsverletzung oder der ſonſtigen nachtheiligen Folgen der Uebertretung, ſowie je nach der Größe und Ausdehnung der Gefahr, je nachdem dieſe auf mehr oder weniger Perſonen, auf ein Gemeinweſen, auf eine unbeſtimmte Menge oder nur auf beſtimmte Einzelne ſich erſtreckte, zu bemeſſen. [2]

§. 19.

b) Grad der Ausführung einer polizeilichen Uebertretung.

In Betracht, daß es bei polizeilichen Uebertretungen hauptſächlich auf die That, nicht, wie bei Rechtsverletzungen, auf den rechtswidrigen Willen ankommt, es ſich daher auch nicht von einer verhältnißmäßigen Beſtrafung von dieſem, ſondern nur von der faktiſchen Aufrechterhaltung der zu Recht beſtehenden polizeilichen Anordnungen handeln kann, [3] und überdieß in den meiſten Fällen der Polizeiübertretungen ein Verſuch entweder kein Merkmal einer ſtrafbaren Handlung mehr an ſich trägt, oder eine Beſtrafung deſſelben zu ebenſo unzweckmäßigen als unleidlichen Einſchreitungen der Obrigkeit Veranlaſſung geben würde, unterwirft das Geſetz in der Regel die wirkliche Vollendung nicht nur allein der betreffenden Strafe in ihrem vollen Maaße, ſondern ſogar überhaupt allein einer Beſtrafung, und nur bei einzelnen polizeilichen Uebertretungen unterliegt auch der bloße Verſuch einer Beſtrafung. [4]

---

[1] Polizeiſtrafgeſetz, Art. 107; Strafgeſetzbuch, Art. 107. Vergl. Knapp, Polizeiſtrafgeſ., S. 157; Schumm, Polizeiſtrafr., S. 54.

[2] Strafgeſetzb., Art. 108.

[3] B. d. K. d. A. von 1839, Bd. 12, S. 667, 668.

[4] Pol. Strafgeſ., Art. 107.

Digitized by Google

Inſoweit aber eine Strafbarkeit des Verſuches beſteht, erleidet ſie bedeutende Beſchränkungen.

1) Der entfernte Verſuch, alſo Handlungen, durch welche die Ausführung einer Uebertretung erſt vorbereitet oder noch nicht angefangen worden iſt, bleibt ganz ſtraflos, ebenſo der freiwillig aufgegebene Verſuch. [1]

2) Auch bei weiterer Ausführung unterliegt der Verſuch geringerer Strafe, als die vollendete Uebertretung. Jene richtet ſich nach dem Grade der Ausführung. Hat der Thäter Alles gethan was von ſeiner Seite zu Vollendung einer Uebertretung nöthig war, ohne daß jedoch der nach dem geſetzlichen Begriffe der letzteren zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten iſt, ſo darf die Strafe auf nicht weniger, als die Hälfte der auf der vollendeten Uebertretung haftenden Geld- oder Freiheitsſtrafe, ſich belaufen. Iſt aber der Verſuch nicht ſo weit vorgeſchritten, ſo darf ſie nicht unter einem Drittel der vollen Strafe betragen. [2]

3) Wenn der Thäter aus Irrthum oder Verwechslung ein untaugliches Mittel angewendet hat, während er ein an ſich taugliches anzuwenden glaubte, oder irriger Weiſe bei einer Perſon oder Sache eine Eigenſchaft vorausgeſetzt hat, ohne welche die beabſichtigte Uebertretung an derſelben nicht begangen werden konnte, ſo trifft den beendigten Verſuch dieſelbe Strafe, wie den nicht beendigten Verſuch mit tauglichen Mitteln, den nicht beendigten Verſuch aber die Hälfte der ohne jenen Irrthum verwirkten Strafe. [3]

---

[1] Strafgeſetzbuch, Art. 63, 73. Vergl. Knapp, Polizeiſtrafgeſetz, S. 151; Schumm, Polizeiſtrafr., S. 43, 44.

[2] Strafgeſetzbuch, Art. 62, 64, 65. Vergl. Knapp und Schumm a. a. O.

[3] Strafgeſetzbuch, Art. 72; vergl. Knapp und Schumm a. o. a. O.

Digitized by Google

§. 20.

c) Zuſammenfluß mehrerer polizeilichen Uebertretungen.

Ein eigenthümlicher Grad von Strafbarkeit findet aus allgemeinen ſtrafrechtlichen Gründen geſetzlich ſtatt bei einem Zuſammenfluß von mehreren polizeilichen Uebertretungen, jedoch mit Unterſcheidung der ſogenannten realen und der ſogenannten idealen Concurrenz und des Falles einer fortgeſetzten Uebertretung.

1) Bei der ſogenannten realen Concurrenz, d. h. in dem Falle, wenn mehrere durch abgeſonderte Handlungen verübte Uebertretungen zuſammentreffen, ſtellt ſich die Geſammtſtrafe hiefür nur in den beiden beſonderen Fällen, wenn eine Uebertretung, welche mit Geldbußen zu ahnden iſt, mit einer Uebertretung, welche mit Arreſt zu beſtrafen iſt, ſowie wenn mehrere Uebertretungen, welche mit Geldſtrafen zu ahnden ſind, mit einander zuſammentreffen, auf den Geſammtbetrag der einzelnen auf dieſe Uebertretungen feſtgeſetzten Strafen.[1] In dem Falle aber, wenn mehrere mit Arreſtſtrafe bedrohte polizeiliche Uebertretungen zuſammentreffen, iſt, damit die hier, durch eine reine Addition entſtehende außerordentliche intenſive Schärfung unterbleibe,[2] nur auf die Strafe der ſchwerſten, mit einem Zuſatze von einem Viertheile bis zu drei Viertheilen des geſammten Betrages der Strafen der mit jener zuſammenhängenden geringeren Uebertretungen, zu erkennen, und es darf hiebei nie über ſechs Monate aufgeſtiegen werden.[3] Dieſe Art der Strafausmeſſung findet auch dann Anwendung, wenn von mehreren, auf Arreſt

---

1 Pol. Strafgeſ., Art. 102; vergl. Knapp, Pol. Strafgeſ., S. 142.

2 V. d. K. d. A. von 1835, Bd. 5, S. 249, von 1838, Bd. 11, Beilage, S. 54.

3 Pol. Strafgeſ., Art. 101; vergl. Knapp, Pol. Strafgeſ.,

Digitized by Google

lautenden rechtskräftigen Erkenntniſſen das ſpätere ein vor Fällung des früheren verübtes Vergehen betrifft, oder wenn vor Vollſtreckung einer rechtskräftig erkannten Arreſtſtrafe ein dem Erkenntniſſe vorausgegangenes weiteres, mit Arreſtſtrafe bedrohtes Vergehen zur Beſtrafung kommt. [1]

2) Bei der ſogenannten idealen Concurrenz, d. h. wenn Jemand durch eine Handlung mehrere Strafnormen oder dieſelbe Strafnorm gegen verſchiedene Perſonen übertreten hat, iſt nur die Strafe der ſchwerſten Uebertretung, jedoch mit angemeſſener Erhöhung oder Schärfung, innerhalb der für dieſelbe feſtgeſetzten Strafgränze, anzuwenden, weil die hier vorliegenden mehrfachen Uebertretungen doch eigentlich nur als Beſtandtheile einer und derſelben That zu betrachten ſind. [2]

3) Sind mehrere Handlungen derſelben Art nur als eine fortgeſetzte Uebertretung zu betrachten, ſo unterliegen aus ähnlichem Grunde, wie zuvor, zwar die einzelnen Handlungen zuſammen nur als eine einzige Uebertretung der Beſtrafung, jedoch ſo, daß die Strafe innerhalb der im Geſetz beſtimmten Gränze erhöht, und erforderlichen Falls, wo es zuläſſig iſt, geſchärft wird. [3]

B. Grad der Strafbarkeit in ſubjektiver Rückſicht.

§. 21.

a) Art der aktiven Betheiligung bei einer Uebertretung.

Weſentliche Vorbedingung einer polizeilichen Strafbarkeit iſt der Natur der Sache nach die wirkliche aktive Betheiligung

S. 140, 141, beſonders die hier beigefügten näheren Erläuterungen.

1 Strafgeſetzbuch, Art. 115; vergl. Knapp a. a. O.

2 Strafgeſetzbuch, Art. 123; vergl. Knapp a. a. O. und die V. d. K. d. A. von 1835, Bd. 5, S. 254.

3 Strafgeſetzbuch, Art. 122; vergl. Knapp a. a. O., S. 142.

Digitized by Google

bei einer geſetzlich mit Strafe bedrohten polizeilichen Uebertretung. Die Strafbarkeit iſt aber in dieſem Falle, analog der Strafbarkeit von Rechtsvergehen, immerhin ſehr verſchieden, je nach der Art jener Betheiligung, und zwar je nachdem dieſe in der Eigenſchaft eines Urhebers, im Complott, durch Mitwirkung als Gehülfe, oder durch bloße Begünſtigung ſtattfindet, wie ſolche nach dieſen Abſtufungen im Geſetze näher bezeichnet iſt.

1) Den Urheber einer Uebertretung trifft in der Regel die volle Strafe. Als jener iſt aber ſowohl derjenige zu betrachten, welcher die Uebertretung ſelbſt begangen (der Thäter), als auch derjenige, welcher den Thäter abſichtlich durch Gewalt, Drohung, Ueberredung, Auftrag, Geben oder Verſprechen eines Lohnes zu Begehung der Uebertretung beſtimmt hat (Anſtifter). Dem Thäter gleichzuſtellen aber iſt derjenige, welcher in der Abſicht, die von einem Andern beſchloſſene That zu befördern, bei deren Vollbringung ſelbſt einen ſolchen Beiſtand geleiſtet hat, ohne welchen die polizeiliche Uebertretung unter den vorhandenen Umſtänden nicht hätte vollbracht werden können (Miturheber). Straflos bleibt nur der Anſtifter dann, wenn er die Ausführung der beabſichtigten Uebertretung verhindert, oder wenigſtens der Obrigkeit ſo zeitig die Anzeige von der Verabredung gemacht hat, daß ſie die Ausführung verhindern konnte. Hat aber der Anſtifter nur die Aeußerung, durch welche er den Andern zu dem polizeigeſetzwidrigen Entſchluſſe beſtimmt hatte, wieder zurückgenommen, oder denſelben ſonſt, ſo viel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten geſucht, ſo trifft ihn, wenn die Uebertretung dennoch ausgeführt wurde, die Strafe des nicht beendigten Verſuches.[1]

[1] S. Strafgeſetzbuch, Art. 74—78; vergl. Knapp a. a. O., S. 152; Schumm a. a. O., S. 45, 46.

Digitized by Google

2) Ein Complott iſt bei polizeilichen Uebertretungen überhaupt dann vorhanden, wenn Zwei oder Mehrere die gemeinſchaftliche Begehung einer beſtimmten Uebertretung aus unmittelbarem Intereſſe an der That beſchließen, was freilich gerade bei vielen polizeilichen Uebertretungen gar nicht vorkommen kann, hinſichtlich der Strafbarkeit aber mehrfach verſchieden:

a) Iſt die verabredete Uebertretung ausgeführt worden, ſo trifft die auf dieſe Uebertretung geſetzte Strafe jeden Theilnehmer, welcher vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch ſeine Gegenwart bei der Ausführung ſich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat; hiebei richtet ſich übrigens die Strafe für die einzelnen Theilnehmer immer noch beſonders nach der Größe ihrer Theilnahme an der Ausführung; diejenigen, welche das Complott zuerſt vorgeſchlagen und zu Stande gebracht (Anſtifter), oder welche das Unternehmen geleitet haben (Anführer), trifft demgemäß innerhalb der für die Uebertretung beſtimmten Strafgränze ſchärfere Strafe, als die Uebrigen.

b) Iſt die verabredete Uebertretung ganz unterblieben, ſo tritt, wenn dieſe nicht aus freiem Willen geſchah, für die bloße Eingehung des Complotts wenigſtens ein Fünftheil der für die vollendete Uebertretung angedrohten Strafe ein, ſoferne der Verſuch der Uebertretung geſetzlich ſtrafbar iſt.

c) Hat ein Theilnehmer des Complottes an der Ausführung der beſchloſſenen Uebertretung auf keine Weiſe Antheil genommen, ſo trifft denſelben, wenn er der Anſtifter des Complottes war, doch die Strafe als Miturheber, und wenn er gemeiner Theilnehmer war, die des beendigten Verſuches. Hatte aber der Anſtifter nicht allein

an der Ausführung keinen Antheil genommen, ſondern auch vor der That ſeinen Austritt aus der Verbindung den Uebrigen erklärt, oder ſie von der Ausführung, ſo viel an ihm lag, abzuhalten ſich bemüht, ſo verfällt er nur in die Strafe des beendigten Verſuchs. Einen gemeinen Theilnehmer trifft in gleichem Falle nur die Strafe des nicht beendigten Verſuches. Nur in dem Fall trifft auch den Anſtifter keine höhere, als die letztere Strafe, wenn er, neben der ausdrücklichen Erklärung ſeines Austrittes, zugleich die Uebrigen von der Ausführung abzuhalten bemüht geweſen war. Gemeine Theilnehmer bleiben in dieſem Falle ſtraffrei.

d) Iſt eine ſchwerere Uebertretung, als die verabredete, ausgeführt worden, ſo kommt bei denjenigen Mitgliedern des Complotts, welche keinen Antheil an der Ausführung gehabt haben, nur die verabredete That für ihre Strafbarkeit in Betracht, wenn anders nicht jene Uebertretung nothwendiges Mittel oder unvermeidliche Folge der verabredeten That und dieß den gedachten Mitgliedern bekannt war.

e) Haben die Anſtifter und Theilnehmer des Complottes hievon zu einer Zeit, wo der Uebertretung noch vorgebeugt werden konnte, Anzeige gemacht, ſo bleiben ſie ganz ſtraffrei. [1]

3) Als Gehülfe iſt zu betrachten, wer die von einem Anderen beſchloſſene Uebertretung vorſätzlich durch Mitwirkung vor oder bei ſeiner Ausführung, oder durch die Zuſage einer dem Thäter zu leiſtenden Unterſtützung befördert. Derſelbe

---

[1] S. Strafgeſetzbuch, Art. 78—83; vergl. Knapp a. a. O., S. 152; Schumm a. a. O., S. 46 ff.

iſt, wenn er nicht in dem Falle des Miturhebers ſich befand, nach der Beſchaffenheit und der Größe ſeiner Thätigkeit, im Verhältniß der Strafe, welche den Urheber trifft, folgendermaßen ſtrafbar:

a) Hat er bei Vollbringung der That ſelbſt Beiſtand geleiſtet oder vor der Ausführung eine ſolche Hülfe gewährt, ohne welche die Uebertretung unter den vorhandenen Umſtänden nicht hätte vollbracht werden können, ſo beträgt die Strafe für ihn nicht weniger, als die Hälfte der des Urhebers, außerdem aber nicht weniger, als ein Drittheil des letzteren.

b) Hatte der Gehülfe nur zu Beförderung einer geringeren Uebertretung, als die wirklich vollbrachte iſt, ſich anheiſchig gemacht, und hat ſich ſeine Hülfeleiſtung innerhalb dieſer Gränzen gehalten, ſo iſt er nach Verhältniß derjenigen Uebertretung ſtraffällig, auf welche, ſeiner Abſicht nach, die Beihülfe gerichtet war.

c) Wenn die größere oder geringere Strafbarkeit einer That auf perſönlichen Verhältniſſen des Urhebers zu dem Beſchädigten beruht, ſo kommen dieſe Verhältniſſe auch bei der Strafe des Gehülfen in Berückſichtigung.

d) Wer dem Thäter Beihülfe zugeſagt, aber nicht geleiſtet hat, iſt nur dann ſtraflos, wenn er die Zurücknahme ſeiner Zuſage dem Thäter vor Ausführung der That und zu einer Zeit, wo dieſer noch davon abgehalten werden konnte, ausdrücklich erklärt, oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern geſucht hat. [1]

---

[1] S. Strafgeſetzbuch, Art. 84—88; vergl. Knapp a. a. O., S. 153; Schumm a. a. O., S. 48 ff.

4) Der Begünſtigung einer polizeilichen Uebertretung macht ſich ſchuldig, wer nach vollbrachter That den Urhebern oder Gehülfen in Beziehung auf die begangene Uebertretung wiſſentlich beförderlich iſt, ohne jedoch ſolche Unterſtützung vor Vollendung der That verſprochen zu haben. Die Strafbarkeit iſt daher hier ſehr gering oder fällt unter Umſtänden ganz weg. In der Regel tritt, ſoferne das Geſetz ausnahmsweiſe nichts Anderes beſtimmt, nur eine mäßige Geldbuße ein. Verwandte in auf- und abſteigender Linie, Ehegatten, Geſchwiſter, Verſchwägerte bis zum zweiten Grade civilrechtlicher Berechnung, Vormünder und Mündel, Pflegeeltern und Pflegekinder des Schuldigen ſind aber ganz ſtraffrei, wenn die Begünſtigung bloß zum perſönlichen Schutze des Thäters ſtattgefunden hat. [1]

§. 22.

b) Grad der rechtswidrigen Abſicht und Geſinnung des Uebertreters, insbeſondere Rückfall.

Soferne es, wie ſchon früher erwähnt worden iſt, bei polizeilichen Uebertretungen hauptſächlich auf die That, nicht auf den rechtswidrigen Willen ankommt, und daher nicht von einer verhältnißmäßigen Beſtrafung des letzteren, ſondern nur von der faktiſchen Aufrechthaltung der polizeilichen Anordnungen handelt, bildet auch die rechtswidrige Abſicht und Geſinnung bei polizeilichen Uebertretungen in der Regel kein Moment für ihre Strafbarkeit. Nur ausnahmsweiſe kommt dieſelbe in gleicher Weiſe, wie bei Rechtsvergehen und Verbrechen, inſoweit in Berückſichtigung, daß eines Theils ſolche Strafen, welche nicht ganz feſt, ſondern nur auf einen größten

[1] Strafgeſetzbuch, Art. 89—92; vergl. Knapp a. a. O., S. 154; Schumm a. a. O., S. 154.

Digitized by Google

und kleinſten Betrag beſtimmt ſind, innerhalb dieſer Gränzen mit Rückſicht auf die Rechtswidrigkeit des Willens zuzuerkennen ſind, namentlich aber die Arreſtſtrafe durch Zuerkennung geſetzlich zuläſſiger Zuſätze, beziehungsweiſe durch Nachlaß derſelben geſchärft oder gemildert werden kann,[1] andern Theils der Rückfall insbeſondere mit gewiſſen Beſchränkungen einen eigenen Erſchwerungsgrund bildet.

I. In Anſehung der Rechtswidrigkeit des Willens tritt in den obenbemerkten Fällen

1) eine Erhöhung der Strafbarkeit vornehmlich ein:

a) je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlaſſung der That, je mannigfacher und größer die Pflichten geweſen, welche von dem Thäter verletzt worden, und je mehr derſelbe im Stande war, dieſe Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

b) je mehrere und größere Hinderniſſe die That erſchwerten, je mehr Gefliſſenheit, Liſt oder Dreiſtigkeit angewendet wurden, um dieſelbe vorzubereiten oder zu vollbringen, ingleichen wenn der Thäter die Handlung im Complotte, oder gewerbsmäßig, oder mit beſonderer Grauſamkeit begangen hat;

c) je geringfügiger die äußeren Veranlaſſungen waren, welche den Thäter zur Uebertretung des Geſetzes bewogen, je mehr derſelbe aus eigenem Antriebe die That beſchloſſen und zu dieſer die Gelegenheit ſelbſt aufgeſucht hat;

---

[1] Pol. Strafgeſ., Art. 107; Strafgeſetzbuch, Art. 107, 112. Die Anſicht von Schumm a. a. O., S. 57, §. 101, daß auch bei feſtbeſtimmten oder ſogenannten Legalſtrafen wegen vorliegender Milderungs- oder Erhöhungsgründe eine Milderung oder Erhöhung zuläſſig ſei, ſteht mit der beſtehenden Doktrin und Praxis, ſowie mit der Tendenz der neueren Strafgeſetze in entſchiedenem Widerſpruch. S. Knapp in Sarwey's Monatsſchrift, Bd. 7, S. 140.

Digitized by Google

d) je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenſchaften waren, welche ihn zur That anreizten;

e) je mehr in ſeinem früheren Lebenswandel Thatſachen vorliegen, welche von Verdorbenheit und Hang zu ſtrafbaren Handlungen zeugen, insbeſondere wenn er wegen früher verübter ſtrafbarer Handlungen, welche keinen Rückfall begründen, ſchon Strafe oder doch ein rechtskräftiges Erkenntniß gegen ſich hat. [1]

2) Dagegen vermindert ſich die Strafbarkeit vornehmlich:

a) wenn der Thäter wegen Mangels an Unterricht, aus natürlicher Schwäche des Verſtandes, oder wegen Trunkenheit, ſoferne dieſe die Strafbarkeit nicht völlig aufhebt, den ganzen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafbarkeit ſeiner Handlung nicht eingeſehen hat;

b) wenn derſelbe durch Ueberredung, argliſtige Verſprechungen, durch Befehl oder Drohungen, ſoferne letztere nicht alle Strafe ausſchließen, zu der ſtrafbaren Handlung verleitet worden iſt;

c) wenn er durch Noth dazu veranlaßt wurde, ſofern durch dieſe die Strafbarkeit nicht ganz aufgehoben wird;

d) wenn eine ungeſuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit ſeine Begierde gereizt und ihn ſchnell zur Ausführung fortgeriſſen hat;

e) wenn er in einer zufällig entſtandenen und an ſich zu entſchuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;

f) wenn er, neben dem Bekenntniſſe ſeiner Schuld, ſeine Mitſchuldigen entdeckt oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat;

g) wenn aus ſeinem vorigen Lebenswandel oder aus ſeinem Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen

[1] Strafgeſetzbuch, Art. 109.

Digitized by Google

noch geringen Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geſchloſſen werden kann. Letzteres iſt aber insbeſondere zuläſſig, wenn der Thäter Gelegenheit hatte, einen größeren Schaden zu ſtiften und ſich freiwillig auf einen geringeren beſchränkt hat; wenn derſelbe die Folgen der ſtrafbaren Handlung zu verhindern oder den ſchon verurſachten Schaden zu vergüten aus freiem Antriebe thätig bemüht war; wenn er ſich ſelbſt der Behörde angegeben hat; endlich wenn er im Anfang der Unterſuchung, und ohne noch überführt zu ſein, ſeine Schuld bekennt.[1]

II. Der Rückfall gilt bei polizeilichen Uebertretungen dann für einen beſonderen Erſchwerungsgrund, wenn der Thäter wegen einer Uebertretung gleicher Art, ſei es auch nur wegen Verſuches oder Beihülfe, von einer inländiſchen Polizei- oder Gerichtsſtelle früher in Strafe verfällt worden, und ſeit dieſem Erkenntniſſe die Friſt für die Verjährung der Strafbarkeit einer Uebertretung, in der Regel alſo von zwei Jahren, noch nicht abgelaufen iſt.[2]

Eine Schärfung der Strafe aus dieſem Grunde bleibt jedoch immerhin auf ſolche Fälle beſchränkt, hinſichtlich deren die betreffende Strafnorm entweder, wie das Polizeiſtrafgeſetz hinſichtlich einer Reihe polizeilicher Uebertretungen, ein Aufſteigen über die Strafgränze der erſten Uebertretung, ausdrücklich vorſchreibt, oder wenigſtens für die letztere eine Strafgränze feſtſetzt, innerhalb welcher eine ſchärfende Rückſicht auf den Rückfall genommen werden kann.[3] In beiden Fällen iſt

[1] Strafgeſetzbuch, Art. 111.

[2] Pol. Strafgeſ., Art. 103. Vergl. Knapp, Polizeiſtrafgeſetz, S. 143 ff.

[3] Knapp a. a. O., S. 145.

bei Bemeſſung der Strafe vornehmlich auf die Zahl und die Größe der vorausgegangenen Strafen und auf den Zeitraum zwiſchen dem Rückfalle und der letzten Beſtrafung Rückſicht zu nehmen.[1]

§. 23.

c) Ueberlegungsfähigkeit des Uebertreters.

Während in gewiſſen Fällen wegen jugendlichen Alters und wegen aufgehobenen Vernunftgebrauches die Zurechenbarkeit und eben damit die Strafbarkeit polizeilicher Uebertretungen aufgehoben iſt, bleibt ſolche unter einigen angränzenden Verhältniſſen ſtehen, jedoch, in Betracht der hier anzunehmenden geringeren Ueberlegungsfähigkeit, mit gewiſſen Beſchränkungen hinſichtlich des Grades. Demgemäß tritt denn

1) bei allen polizeilichen Uebertretungen, welche von Jemand vor zurückgelegtem ſechzehnten Lebensjahre begangen werden, eine Ermäßigung der verwirkten Arreſt- und Geldſtrafe um ein Viertheil bis zu drei Viertheilen ihres Betrages ein.[2]

2) Iſt bei einem Thäter der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben, aber ein ſo hoher Grad von Blödſinn und Verſtandesſchwäche zu bemerken, daß die geſetzliche Strafe auch in ihrem geringſten Maße im Mißverhältniß zu der Verſchuldung ſtehen würde, ſo iſt die Strafe unter dieſes Maaß feſtzuſetzen, und wenn dieß innerhalb derſelben Strafart nicht mehr bewirkt werden kann, zu der nächſtfolgenden Strafart herunterzuſteigen.[3]

---

[1] Pol. Strafgeſ., Art. 104.
[2] Pol. Strafgeſ., Art. 107; Strafgeſetzbuch, Art. 96.
[3] Pol. Strafgeſ. a. a. O.; Strafgeſetzbuch, Art. 98.

Digitized by Google

§. 24.

C. Zuläſſigkeit einer Strafverwandlung.

Eine Verwandlung der Arreſtſtrafen in Geldſtrafen iſt zwar, mit Ausnahme des Gnadenweges, nicht zuläſſig. [1] Dagegen iſt in gewiſſen Fällen eines Theils die Verwandlung einer Geldbuße in eine Arreſtſtrafe, andern Theils die einer gelinderen Arreſtſtrafe in eine ſtrengere nicht allein zugelaſſen, ſondern ſogar geboten.

1) Eine nach dem Geſetz verwirkte oder erkannte Geldbuße iſt in Arreſtſtrafe zu verwandeln, einmal, wenn der Verurtheilte minderjährig iſt, und ſeine Eltern oder Vormünder die Geldbuße nicht erlegen, ſodann, wenn ihm wegen Verſchwendung die Verwaltung ſeines Vermögens abgenommen, endlich, wenn und ſoweit er die verwirkte Geldſtrafe zu bezahlen unvermögend iſt. Bei ſolcher Verwandlung wird die Summe von einem bis vier Gulden einer Arreſtſtrafe von vierundzwanzig Stunden gleichgeachtet. Auf ſolche Fälle, in welchen das Geſetz alternativ eine Geld- oder Arreſtſtrafe androht, findet jedoch jener Vergleichungsmaßſtab keine Anwendung; vielmehr bleibt hier der erkennenden Behörde überlaſſen, das Maaß der der Geldſtrafe zu ſurrogirenden Freiheitsſtrafe nach dem in dem Geſetze ausgedrückten Verhältniß zu beſtimmen. [2]

2) Die Verwandlung einer gelinderen Arreſtſtrafe in eine ſtrengere findet ſtatt in dem Fall, wenn ein Zuſammenfluß mehrerer Uebertretungen einen Geſammtſtrafanſatz, von mehr als vier Wochen begründet, da, wie unten näher aus-

---

[1] Pol. Strafgeſ., Art. 100; Strafgeſetzbuch, Art. 46.

[2] Pol. Strafgeſ. a. a. O.; Strafgeſetzbuch, Art. 47.

zuführen iſt, alle polizeilichen Arreſtſtrafen bis zu jenem Betrage in Orts- oder Bezirksgefängniſſen, über demſelben aber in einem Kreisgefängniß abzubüßen ſind. [1] Bei dieſer Verwandlung iſt jedoch darauf Rückſicht zu nehmen, daß viertägiges Orts- oder Bezirksgefängniß dreitägigem Kreisgefängniß gleichſtehe. [2]

§. 25.

III. Allgemeine Natur und Grundſätze der polizeilichen Anſtalten.

Den polizeilichen Anſtalten iſt hinſichtlich ihrer Natur im Allgemeinen nur das eine negative Merkmal gemein, daß ſie polizeiliche Vorkehrungen anderer Art ſind, als die oben betrachteten Normen. Außerdem beſteht unter denſelben ein mehrfacher weſentlicher Unterſchied. Zunächſt begründet unter ihnen, wie unter den polizeilichen Normen, der Umſtand einen bedeutenden Unterſchied, daß ſie zum Theil ganz unmittelbarer Art d. h. nächſtes Mittel zu Erfüllung der betreffenden Zwecke, zum Theil aber nur mittelbarer Art, d. h. nur das Mittel ſind, erſtere oder polizeiliche Normen in Wirkſamkeit zu ſetzen.

Die Anſtalten der erſteren Art ſind wieder ganz allgemein weſentlich verſchiedener Natur, eines Theils materielle, mithin mit einem Aufwand materieller Mittel verbundene Anſtalten für einzelne Zweige der polizeilichen Fürſorge, wie

---

1 Pol. Strafgeſ., Art. 101. 98.

2 Strafgeſetzbuch, Art. 50. Vergl. Knapp, Pol. Strafgeſ., S. 140. Hiebei verdient die Bemerkung von Knapp a. a. O. und in Sarwey's Monatſchrift, Bd. 7, S. 134, alle Beachtung, daß ſich bei obigem Verwandlungsmaßſtab Arreſtſtrafbeträge ergeben, welche geſetzlich weder in einem Orts- oder Bezirks-, noch im Kreisgefängniß erſtanden werden können, ſowie der in dieſer Hinſicht vorgeſchlagene Ausweg zu Umgehung dieſes Mißverhältniſſes.

Digitized by Google

Irren-, Armen-, Unterrichtsanſtalten, Land- und Waſſerſtraßenbauten u. ſ. w., welche daher als ſolche einen wirklichen Beſtandtheil des geſammten unmittelbaren Staats-, ſowie des Nationalvermögens bilden, andern Theils rein immaterielle Anſtalten, beſtehend in mannigfachen Belehrungen, Rathſchlägen und Warnungen, welche an die Staatsangehörigen zu Wahrung ihrer Rechte und Intereſſen aller Art erlaſſen werden, und gewiſſermaßen als ein Theil der der Staatsgeſellſchaft eigenthümlichen geiſtigen Bildung, des immateriellen Volksvermögens ſich darſtellen.

Zu den Anſtalten der obengedachten anderen Art gehört der ganze geſetzlich beſtehende Organismus der polizeilichen Thätigkeit, und der zu deſſen Beſtellung und Wirkſamkeit angeordnete Aufwand an Beſoldungen jeder Art, überhaupt für die Bedürfniſſe von jenem, namentlich auch die verſchiedenen Nebenbedürfniſſe des Dienſtes an Dienſtlokalen, Heizungs- und Beleuchtungsmaterial u. ſ. w.

Dieſen verſchiedenen polizeilichen Anſtalten liegt nun, bei ihrer verſchiedenartigen Natur und Beſtimmung, kein allgemeines Princip zu Grunde, und auch im Einzelnen beruhen ſie aus dem gleichen Grunde auf ganz verſchiedenen Grundſätzen. Nur folgendes Wenige iſt hierüber je hinſichtlich der einzelnen vorgedachten Hauptgattungen der Anſtalten zu bemerken. Was

I. die Anſtalten von unmittelbarer Bedeutung betrifft, ſo ſollen

1) materielle Anſtalten, in neuerer Zeit ausdrücklich von der verfaſſungsmäßigen Staatsgewalt ausgeſprochenen Anſichten und Beſtimmungen zufolge,

a) überhaupt von Staatswegen nur inſoweit angeordnet und in's Leben gerufen werden, als den einzelnen Staatsangehörigen ſelbſt, in ganz freien Vereinen oder im Gemeindeverband, die hiezu erforderlichen äußeren Mittel,

intellektuellen Kräfte, oder moraliſchen Garantieen mangeln, andere Anſtalten aber den eigenen Beſtrebungen Jener überlaſſen bleiben, wie z. B. Mobiliar-, Feuer-, Hagel-, Viehſchadens-Verſicherungsanſtalten, [1] womit dann freilich der Beſtand mancher verwandten, namentlich auf früheren Anordnungen beruhenden Polizeianſtalten, wie z. B. der Gebäudebrandſchadens-Verſicherungsanſtalt, im Widerſpruch ſteht. Eine Ueberwachung der reinen Privatanſtalten von Seiten des Staats bleibt deßhalb nicht ausgeſchloſſen, ſondern tritt aus verſchiedenen Gründen wirklich vielfach ein.

b) Auch die von Staatswegen angeordneten polizeilichen Anſtalten werden, obwohl ſie der Staat demgemäß in ihren verſchiedenen Verhältniſſen regelt und überwacht, doch inſoweit in der Regel nicht auch, hinſichtlich des hiefür erforderlichen Aufwandes, zu ſeiner Sache gemacht, ſondern geſetzlich oder faktiſch den einzelnen Gemeinden, oder den Amtskörperſchaften, als erweiterten Gemeindeverbänden, zu beſtreiten überlaſſen, als es ſich hiebei nur von der Befriedigung rein örtlicher Bedürfniſſe handelt, wie z. B., was im ſpeciellen Theile näher auszuführen iſt, die gewöhnliche Armenpflege, das niedere Volks-, Gewerbe- und Gelehrtenſchulweſen, die Seiten- oder ſogenannten Nachbarſchafts-Straßenbauten, die Aufſtellung von örtlichen Geſundheitsbeamten u. ſ. w.

c) Die Herſtellung und Unterhaltung der einen, wie der

[1] Obiger Grundſatz iſt neuerlich, aus Veranlaſſung des Antrages, die Hagelſchadens-Verſicherungsanſtalt zu einer Staatspolizeianſtalt zu erheben, wiederholt ausgeſprochen worden. S. V. d. K. d. A. vom zweiten Landtag von 1833, Bd. 1, 8te Sitzung, S. 49 ff., Bd. 8, 43ſte Sitzung, S. 142 ff., Bd. 15, 91ſte Sitzung, S. 72 ff., von 1839, Bd. 13, S. 642 ff.

Digitized by Google

anderen Anſtalten wird jedoch vom Staate nicht allein durch eine mehr oder minder eingreifende Ueberwachung derſelben, ſondern auch und insbeſondere durch materielle, hauptſächlich Geldbeiträge inſoweit unterſtützt, als ſolche wirklich im Intereſſe des Staats liegt, ohne jene Unterſtützung aber gefährdet oder erſchwert erſcheint. Es gehören z. B. hieher die Staatsbeiträge zu der Hagelſchadens-Verſicherungsanſtalt, zu den Gehalten der Volksſchullehrer und den Schulhausbauten unvermöglicher Gemeinden. Ein durchgreifender Grundſatz ſteht jedoch in dieſer Beziehung poſitiv keineswegs feſt, ſondern es iſt nur in einzelnen Fällen auf jene Weiſe vom Staate verfahren worden.

2) Hinſichtlich der immateriellen Anſtalten bringt die Natur der Sache ſchon von ſelbſt die Beantwortung der Frage mit ſich, wann ſolche vom Staate zu treffen ſeien; eine Verpflichtung zu folgerechter Einhaltung des hieraus ſich ergebenden Grundſatzes iſt jedoch auch weder poſitiv, noch faktiſch anerkannt.

II. Die mittelbaren Anſtalten kommen hinſichtlich ihrer allgemeinen Grundſätze, wie nach ihrer Ausführung, unten in einem eigenen Abſchnitt zur Sprache.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Bewerkſtelligung der polizeilichen Vorkehrungen im Allgemeinen.

§. 26.

I. Im Allgemeinen.

Die Bewerkſtelligung der, dem Bisherigen zufolge, von der polizeilichen Thätigkeit des Staates, zu Erfüllung ihrer Aufgabe, zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen aller Art iſt der Natur der Sache nach im Allgemeinen Recht und Pflicht der Staatsgewalt. Letztere iſt nun verfaſſungsgemäß in dem König, als dem Haupt des Staats vereinigt, und von dieſem nach den durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Beſtimmungen, insbeſondere alſo mit denjenigen Beſchränkungen auszuüben, welche in der verfaſſungsmäßigen Volksvertretung begründet ſind. Eben daher iſt denn auch die polizeiliche Thätigkeit, gleich den übrigen Hauptzweigen der Staatsthätigkeit, und demzufolge als Mittel hiezu, die Bewerkſtelligung der polizeilichen Vorkehrungen, in dem König, oder überhaupt dem Staatsoberhaupt centraliſirt. Die nähere Bewerkſtelligung der polizeilichen Vorkehrungen in den verfaſſungsmäßigen Gränzen iſt aber auch, wie in den übrigen Hauptzweigen der Staatsthätigkeit, in der Hauptſache und in Verbindung

---

[1] Vergl. Urk. §. 4. Vergl. Mohl, Staatsrecht des Königr. Württemberg, Bd. 1, S. 185 ff.

Digitized by Google

mit der regiminellen Thätigkeit, einem eigenen in ſich abgeſchloſſenen und gegliederten Verwaltungs-Organismus — Departement, dem vereinigten Departement des Innern, des Kirchen- und Schulweſens, in verfaſſungsmäßiger Unterordnung unter den König, übertragen.[1] Ausgenommen hievon iſt nur eines Theils das Cenſurweſen, welches, als mit der Handhabung der äußeren Verhältniſſe des Staats zuſammenhängend, dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten,[2] andern Theils die Forſt-, Jagd- und Bergbaupolizei, der größere Theil der Münzpolizei, und das Eiſenbahnweſen, welche Gegenſtände insgeſammt, vornehmlich um ihres Zuſammenhanges mit der Aufgabe der finanziellen Thätigkeit willen, dem Finanzdepartement zugewieſen ſind,[3] ſodaß dieſe beide Departements inſoweit wirklich dem Organismus der polizeilichen Thätigkeit angehören. An der Spitze des obengedachten Departements ſteht, wie bei den übrigen Departements, ein Miniſter oder Departementschef, von welchem

---

[1] Fünftes Edikt vom 18. November 1817, Beil. V. zur K. Bekanntmachung vom 18. Nov. 1817, R. Bl. S. 54; V. U. §. 56. Dieſe organiſche Ausſonderung und Vereinigung der polizeilichen Thätigkeit in dem Miniſterium des Innern, wurde in der Hauptſache ſchon im Jahr 1806, bei der neuen Organiſation der Staatsverwaltung im Anfang der unumſchränkten Regierungsperiode von König Friedrich, nach Vereinigung der alten und neuen Landestheile zu einem Ganzen, angeordnet, und gieng ſo auch in die gegenwärtige Regierungsperiode über, in welcher ſie ſofort eine neue Ordnung und durch die Verfaſſungsurkunde eine bleibende Beſtätigung erhalten hat. Vergl. Mohl, Staatsr. Bd. 1, S. 25, 43.

[2] Verordn. vom 1. Okt. 1819, R. Bl. S. 683 ff. und vom 14. Septbr. 1824, S. 713 ff.

[3] Ver. vom 28. Febr. 1822, R. Bl. S. 127, vom 1. Oktbr. 1827, R. Bl. S. 411, vom 6. Febr. 1835, §. 3, R. Bl. S. 72, und vom 29. Septbr. 1844, R. Bl. S. 413.

alle von dem König in dem Geſchäftskreis des Departement ausgehenden Verfügungen unterzeichnet ſein müſſen, und der hiedurch für ihren Inhalt verantwortlich wird, welcher aber außerdem überhaupt, wie jeder andere Miniſter, für dasjenige verantwortlich iſt, was er für ſich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewieſenen Geſchäftskreiſes zu thun oder zu verfügen obliegt. [1] Unter dem Miniſter ſteht ſodann weiter, wie unten näher aus einander zu ſetzen iſt, eine ganze Reihe regelmäßig abgeſtufter Organe mit einem beſtimmt abgegränzten größeren oder kleineren, höheren oder untergeordneten Geſchäftskreiſe, welche in dem letzteren auch bis zu einem gewiſſen Grade, auf gleiche Weiſe wie der Miniſter, verantwortlich ſind. [2] Im Uebrigen geſchieht die Bewerkſtelligung der polizeilichen Vorkehrungen ganz allgemein eines Theils durch die Anordnung, andern Theils durch die Vollziehung und Handhabung derſelben. Beides aber iſt, den hiebei zu nehmenden eigenthümlichen Rückſichten gemäß, je an eigene Normen und Grundſätze gebunden.

II. Anordnung der polizeilichen Vorkehrungen.

§. 27.

1) Im Allgemeinen.

Die Anordnung polizeilicher Vorkehrungen, wie und ſoweit dieſe zu Erfüllung der eigenthümlichen Aufgabe der polizeilichen Thätigkeit erforderlich ſind, bildet die nächſte Aeußerung der letzteren. Sie iſt aber auch zugleich ihre höhere Aeußerung, von welcher eine wirklich wohlthätige

[1] V. U. §. 51 und 52.

[2] V. U. §. 53.

Wirkſamkeit von ihrer Seite vor Allem abhängt, und erfordert namentlich in vollſtem Maaße Umſicht, Kenntniſſe, Erfahrung, ſowie warmes Intereſſe für die Sache. In dieſem Betracht iſt ſie denn nun auch, zu Sicherung eines erſprießlichen Erfolges, an eigene entſprechende organiſche Formen gebunden. Dieſelben ſind verſchieden für die Anordnung der Normen und für die der Anſtalten.

Im Allgemeinen ſind aber zu jenem Ende eines Theils dem für die Bewerkſtelligung der polizeilichen Vorkehrungen in regelmäßiger Unterordnung unter das Staatsoberhaupt niedergeſetzten Verwaltungsorganismus, in ſeinen einzelnen Gliedern und Stufen, ſorgfältig und ſtreng abgegränzte Befugnißkreiſe angewieſen. Andern Theils iſt die Staatsgewalt, wie ſich ſolche in dem Staatsoberhaupt vereinigt, durch die Verfaſſung gerade hier in mehrfacher Beziehung an eine tief eingreifende und beſchränkende Mitwirkung der Stände gebunden. Beides ſteht je unter eigenen Regeln hinſichtlich der Normen und der Anſtalten und ihrer verſchiedenen Arten.

Außer dieſen Einrichtungen iſt für die Anordnung der polizeilichen Vorkehrungen im Allgemeinen noch weiter von Wichtigkeit diejenige, welche dazu beſtimmt iſt, zwiſchen jenen und den den einzelnen Gemeinden überlaſſenen beſonderen ortspolizeilichen Vorkehrungen einen geeigneten Zuſammenhang zu erhalten. Dieſelbe beſteht, neben der allgemeinen verfaſſungsmäßigen Verpflichtung der Gemeinden, in ihrer ortspolizeilichen Thätigkeit an die hierauf bezüglichen allgemeinen Geſetze des Staats ſich zu binden, darin, daß den Organen der ſtaatspolizeilichen Thätigkeit, insbeſondere den den Gemeinden zunächſt vorgeſetzten, nicht allein das Recht eingeräumt, ſondern wirklich zur Pflicht gemacht iſt, alle eigene ortspolizeiliche Anordnungen

Digitized by Google

der Gemeinden zu prüfen, und wie unter ſich, ſo auch mit den Landesgeſetzen in Uebereinſtimmung zu erhalten. [1]

§. 28.

2) Anordnung polizeilicher Normen.

Bei dem häufigen und zahlreichen Bedürfniß polizeilicher Normen nimmt die Anordnung von ſolchen die polizeiliche Thätigkeit in vorzüglichem und namentlich in höherem Maaße in Anſpruch, als die Anordnung von Anſtalten. Je nach der materiellen Bedeutung der zu erlaſſenden Normen, namentlich je nachdem ſolche die Rechte der Staatsangehörigen auf irgend eine Weiſe betreffen und deßhalb in die Categorie von Normen höherer Ordnung, von Geſetzen i. e. S. gehören, oder dieß nicht der Fall iſt, alſo es nur von Verordnungen ſich handelt, iſt nun die Anordnung an verſchiedene Beſchränkungen gebunden:

1) Die Anordnung von Polizeigeſetzen i. e. S., insbeſondere von Polizeiſtrafgeſetzen, iſt im Allgemeinen an alle diejenigen Bedingungen, namentlich hinſichtlich der Mitwirkung der Stände, geknüpft, welche die Verfaſſung für die Erlaſſung von Geſetzen überhaupt vorſchreibt.

Demgemäß ſteht zwar dem Staatsoberhaupt die Initiative der Polizeigeſetzgebung, d. h. das Recht, Polizeigeſetze zu veranlaſſen, zu, während die Stände, Behufs der Bewirkung von Neuerungen, nur befugt ſind, im Wege der Petition auf neue Geſetze oder auf Abänderung oder Aufhebung der beſtehenden anzutragen, [2] und es iſt in dieſer Beziehung dem Miniſter insbe-

---

[1] Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, vom 1. März 1822, R. Bl. S. 131 ff., §. 112.

[2] V. U. §. 172.

ſondere der Vorſchlag zu neuen Polizeigeſetzen übertragen. [1] Weiterhin ſind aber hiebei folgende Beſtimmungen einzuhalten: Vor allem iſt jeder Entwurf eines Geſetzes bei der oberſten Staatsbehörde, dem Geheimen Rath, einer Berathung zu unterwerfen und nach dieſer mit ſeinem Gutachten begleitet dem König vorzulegen. [2] Sodann iſt die Zuſtimmung der Stände hiezu einzuholen und Jener zu dem Ende an Dieſelben zur Berathung und Beſchlußnahme zu bringen. [3] Erſt, wenn dieſe wirklich erfolgt, überhaupt die Regierung über Form und Inhalt eines Geſetzes vollſtändig mit den Ständen übereingekommen iſt, hat endlich der König für ſich allein ſolches zu ſanktioniren, und unter Anführung der Vernehmung des Geheimen Raths und der erfolgten Zuſtimmung der Stände zu verkünden. [4]

Von dieſen Erforderniſſen finden nur folgende Ausnahmen ſtatt:

a) Vor Allem ſteht dem König das Recht zu, ohne Mitwirkung der Stände, die zu Vollſtreckung und Hand-

---

1 Fünftes Ed. vom Nov. 1817, §. 30, unter Ziffer 5.

2 V. U. §. 58, 59.

3 V. U. §. 88, 90. Von Seiten der Stände iſt erſt in neueſter Zeit, aus Veranlaſſung einer von der Regierung erlaſſenen ſpeciellen Anordnung, auf Erfüllung obiger Verbindlichkeit ſehr beſtimmt gedrungen, namentlich aber die von jener hiebei aufgeſtellte Behauptung, daß, ſoferne es in der Obliegenheit der Polizei liege, gegen gemeingefährliche Handlungen Einzelner den Uebrigen Schutz zu gewähren, dießfallſige Gebote oder Verbote, wie von einzelnen Polizeiſtellen, ſo auch für das Ganze von der Staatsregierung im Verordnungswege gegeben werden können, nicht als rechtlich begründet anerkannt worden. S. V. d. K. d. A., Rechenſchaftsber. von 1839/41, S. 133 ff., Verh. 1841/43, Bd. 17, S. 462 ff., Bd. 5, 61ſte Sitzung, S. 13 ff.; Rechenſchaftsber. von 1843/45, S. 22 ff., Verh. von 1845, 15te Sitzung, S. 7.

4 V. U. §. 88, 172.

Digitized by Google

habung der Geſetze erforderlichen Verordnungen zu treffen. [1]

b) Ebenſo hat der König das Recht, in dringenden Fällen, welche zur Sicherheit des Staats ſchleunige polizeiliche Anordnungen gebieten, ſolche, auch wenn ſie in das Gebiet der Geſetzgebung gehören, einſeitig zu treffen. [2] Es kann dieſes Recht, bei beſonderer Dringlichkeit einer Anordnung, erforderlichen Falls ſogar von untergeordneten Behörden ausgeübt werden, jedoch nur proviſoriſch, damit bis zum Eingang eines Beſcheides kein Nachtheil entſtehe; ſie haben daher alsdann die höchſte Behörde, unmittelbar, nachdem von ihnen eine ſolche Anordnung getroffen worden, hievon in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſe erkenne, ob der Fall der Dringlichkeit vorhanden geweſen, das fragliche Recht alſo nicht mißbraucht worden, auch die Anordnung richtig ſei. [3] Jeden Falls bedürfen aber ſolche Anordnungen der Natur der Sache nach zu einem dauernden Fortbeſtand der Zuſtimmung der Stände, ſobald ſie ſich wieder verſammeln. [4]

c) Endlich iſt den einzelnen Organen der polizeilichen Thätigkeit das Recht vorbehalten, je innerhalb ihrer geſetzlichen Zuſtändigkeit, d. h. nach den Geſetzen über ihren amtlichen Wirkungskreis, auf eine Uebertretung ihrer Anordnungen beſondere Strafen feſtzuſetzen, welche jedoch das auf einfachen Ungehorſam gegen die Obrigkeit feſt-

---

[1] V. U. §. 89, 90.

[2] V. U. a. a. O.

[3] Inſtr. für die Kreis-Regierungen, vom 2. December 1819, R. Bl. S. 939 ff., §. 2 und 3, am Schluß. Vergl. V. d. K. d. A. von 1838, Bd. 12, S. 304.

[4] Vergl. Mohl, Staatsrecht, Bd. 1, S. 199 und V. d. K. d. A. von 18$^{41}/_{42}$ Bd. 5, 61ſte Sitzung, S. 22.

Digitized by Google

geſetzte Strafmaximum von einer Geldbuße bis zu dreißig Gulden oder Arreſt bis zu vierzehn Tagen in keinem Falle überſteigen dürfen. [1]

2) Die Anordnung polizeilicher Normen, welche nicht in das Gebiet der Geſetzgebung i. e. S. gehören, von ſogenannten Verordnungen, alſo von Vorſchriften, welche entweder nur zur Vollſtreckung und Handhabung von Geſetzen erforderlich ſind, oder den Rechtszuſtand der Staatsangehörigen gar nicht berühren, ſteht dem König, ohne alle Mitwirkung der Stände, zu. [2]

Hinſichtlich der diesfallſigen beſonderen Befugniſſe der verſchiedenen Organe der polizeilichen Thätigkeit und der hiebei zu beobachtenden Formen beſtehen jedoch, je nach der Bedeutung der zu erlaſſenden Verordnungen, folgende allgemeine Normen:

a) Verordnungen in wichtigeren Angelegenheiten, namentlich in ſolchen, welche auf die Staatsverfaſſung, die Organiſation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, oder auf die Staats-Verwaltung im Allgemeinen und die Normen derſelben ſich beziehen, wie auch in Gegenſtänden der Geſetzgebung und allgemeiner Anordnungen, ſoweit es ſich von deren Erlaſſung, Abänderung, Aufhebung oder authentiſchen Erklärung handelt, Verordnungen i. e. S., müſſen von dem Miniſter nicht allein dem König, ſondern jedesmal zuvor noch dem Geheimen Rathe zur Berathung vorgetragen, und mit deſſen Gutachten begleitet an den König gebracht werden. [3] Auch müſſen alle ſolche Verfügungen

---

1 Pol. Strafgeſ., Art. 1; vergl. Knapp, Pol. Strafgeſ., S. 1 ff.
2 V. U. §. 89, 90.
3 V. U. §. 58.

von dem Departements-Miniſter oder Chef unterzeichnet ſein, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.[1]

b) Solche Verordnungen dagegen, welche keine Vorſchriften von der obengedachten Bedeutung enthalten, Verordnungen i. w. S., ſogenannte Verfügungen oder Normalerlaſſe, können einfach je von den betreffenden, zunächſt nur zur Vollziehung beſtimmten Verwaltungsorganen, deren unten nähere Erwähnung zu thun iſt, innerhalb ihres Geſchäftskreiſes, erlaſſen werden. Indeſſen bedürfen auch von dieſen Normen ganz allgemein und abgeſehen von den diesfallſigen beſonderen Erforderniſſen für einzelne Gegenſtände, diejenigen einer ausdrücklichen höheren Anordnung, beziehungsweiſe Genehmigung von Seiten des Miniſters oder des Königs ſelbſt, welche allgemeine Dienſt-Inſtruktionen, neue organiſche Anordnungen und Verwaltungsgrundſätze, und authentiſche Erklärungen dieſer Normen bei Zweifeln hierüber enthalten, oder wegen ihrer Folgen für einzelne Claſſen von Staatsangehörigen oder für einzelne Landesgegenden von beſonderer Wichtigkeit ſind, oder endlich Gegenſtände betreffen, die die Geſammtheit angehen und deshalb eine in das ganze Land zu erlaſſende Verfügung erfordern, während ſich der Geſchäftskreis der einſchlägigen Organe nur über einen Theil des Staatsgebiets, Kreis oder Bezirk, erſtreckt.[2] Nur in dringenden Fällen, wo die Sicherheit des Staates ſchleunige Vorkehrungen erfordert, iſt auch den untergeordneten Organen hier, ebenſo wie

---

1 V. U. §. 51.

2 Inſtr. für die Kreisregierungen §. 2 und 3, unter Ziffer 1, 2, 6, 8, 9.

Digitized by Google

im Gebiete der Geſetzgebung, erlaubt und ſogar zur Pflicht gemacht, bis zum Eingang eines höheren Beſcheides die nöthigen proviſoriſchen Maasregeln auf eigene Verantwortlichkeit zu treffen.[1] Auch ſteht den untergeordneten Organen frei, begründete Anträge und Vorſchläge zu neuen Verordnungen, oder zur Verbeſſerung beſtehender, innerhalb des beſtehenden Staatsorganismus und ihres Geſchäftskreiſes, zu machen.[2]

Bei allen dieſen Thätigkeitsäußerungen für die Anordnung polizeilicher Normen finden ganz dieſelben Formen der Geſchäftsbehandlung Anwendung, wie bei der Vollziehung und Handhabung jener, wovon unten die Rede iſt.

§. 29.

3) Anordnung polizeilicher Anſtalten.

Für die Anordnung polizeilicher Anſtalten iſt vornehmlich der Umſtand von Bedeutung, ob dieſelben materieller oder immaterieller Art ſind, indem ſolche hiernach je an ſehr verſchiedene Formen und Bedingungen gebunden iſt.

1) Bei der Anordnung von Anſtalten materieller Art, mögen dieſelben nun eine unmittelbare oder nur mittelbare Bedeutung für die polizeilichen Zwecke haben, ſind in Anſehung der hiemit in Verbindung ſtehenden und hierauf ſich beziehenden Normen ganz dieſelben Votſchriften zu beobachten, welche nach dem bisher Erwähnten, je nach deren rechtlicher Natur und Bedeutung, für ihre Anordnung feſtſtehen.

Hinſichtlich des hiefür erforderlichen materiellen Aufwandes aber hat diejenige tief eingreifende Mitwirkung von

---

[1] Inſtr. für die Kreisregierungen, §. 3, am Schluß.

[2] Ebendaſ. §. 2.

Digitized by Google

Seiten der Stände einzutreten, welche, der Verfaſſung gemäß, bei der Anordnung des Staatsaufwandes überhaupt erforderlich iſt. Es bedarf daher hiezu einer Einwilligung der Stände, auf den Grund des denſelben zur Prüfung vorzulegenden Haupt-Finanzetat und der dabei von dem Miniſter über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der ſein Departement betreffenden Ausgaben zu gebenden Erläuterungen.[1] Iſt jedoch die ſchleunige Anordnung einer mit Aufwand verbundenen Anſtalt nothwendig, ſo kann ſolche, ebenſo wie dahin abzielende Normen, ohne Mitwirkung der Stände, vorbehältlich künftiger dießfallſiger Nachweiſungen gegen dieſelben, angeordnet werden.[2]

2) Die Anordnung von immateriellen Anſtalten, alſo von einfachen polizeilichen Rathſchlägen, Belehrungen und Warnungen, iſt, der Natur der Sache nach, ganz analog den Verordnungen i. w. S. zu behandeln.

III. Vollziehung und Handhabung der polizeilichen Vorkehrungen.

1) Organe für die Vollziehung und Handhabung.

§. 30.

A. Im Allgemeinen.

Die Vollziehung und Handhabung der zu Recht beſtehenden polizeilichen Vorkehrungen aller Art bildet, neben der einen zuvorerwähnten, die andere weſentliche Aeußerung der polizeilichen Thätigkeit des Staats zu Erfüllung ihrer Aufgabe. Obwohl jener erſteren untergeordnet, ſoferne ſie von derſelben ihre Regel und Richtſchnur vorgezeichnet erhält,

---

[1] V. U. §. 110, 111 und 124.
[2] V. U. §. 89.

Digitized by Google

erfordert ſie doch, ſoll ſie wirklich im wahren Geiſt und Sinne der Anordnungen handeln, und deren Zweck und Beſtimmung vollkommen erfüllen, bis zu einem gewiſſen Grade mehr oder weniger dieſelben Eigenſchaften, welche für jene in Anſpruch zu nehmen ſind, und iſt deßhalb auch wirklich an verſchiedene entſprechende organiſche Vorſchriften in Beziehung auf die Geſchäftsformen und das materielle Verfahren im Allgemeinen gebunden.

Vor Allem aber ſind die Organe für die Vollziehung und Handhabung der polizeilichen Vorkehrungen mit mehr oder weniger Rückſicht auf die oben gedachten Erforderniſſe beſtellt. Oberſtes Organ iſt, wie für die Vollziehung der ganzen Staatsgeſetzgebung, verfaſſungsgemäß ausſchließlich der König, als Inhaber der Staatsgewalt, ohne Mitwirkung der Stände. [1] Unter ihm ſteht ſodann erſt der früher erwähnte beſondere Verwaltungs-Organismus, welchem die nähere Ausführung jener Aufgabe im Ganzen und Einzelnen übertragen iſt. Dieſer iſt aber in ſeinem ganzen Umfange, hinſichtlich der äußeren Anordnung der dazu gehörigen höheren und untergeordneten Glieder, in Abſicht auf ihre Stufenfolge, ihre geographiſche Eintheilung, ſowie ihre eigenthümlichen Geſchäftskreiſe, hinſichtlich der Dienſtverhältniſſe von dieſen Gliedern als ſolchen, ſowie derjenigen von dem dieſelben vertretenden Perſonale aller Art, in Abſicht auf die Dienſtübertragung, die Rechte und Verbindlichkeiten während der Dienſtbekleidung, und die Art und Weiſe des Dienſtaustritts mit ihren Folgen, eigens geordnet. In allen dieſen Beziehungen ſind indeſſen in dem Organismus weſentlich zu unterſcheiden eines Theils die Polizeibehörden, welchen die wirklichen Verfügungen und die Erkenntniſſe behufs der Vollziehung obliegen,

---

[1] V. U. §. 89 und 90.

Digitized by Google

andern Theils das, unter und neben demſelben, in größerem oder geringerem Maaße hiezu dienende, unmittelbar einſchreitende Hülfsperſonal.

B. Polizeibehörden.

a) Aeußere Anordnung derſelben.

§. 31.

aa) Miniſterium.

An der Spitze des ganzen, zugleich die geſammte regiminelle Thätigkeit umfaſſenden Organismus ſteht, wie bereits oben erwähnt worden, der Miniſter oder als Behörde das Miniſterium des Innern, des Kirchen- und Schulweſens. Demſelben iſt die höhere Leitung und Beaufſichtigung der Vollziehung, und in einigen wichtigeren Beziehungen dieſe ſelbſt unmittelbar übertragen. Beſetzt iſt daſſelbe, außer dem Miniſter, mit mehreren Adminiſtrativ- und techniſchen Referenten, theils Räthen (Oberregierungsräthen), theils Aſſeſſoren (Regierungsräthen), welche in ihrer Vereinigung unter dem Miniſter das ſogenannte Ober-Regierungs-Collegium bilden, und einem eigenen Kanzlei- und einem Aufwärter-Perſonal. [1]

Neben dieſem Miniſterium ſtehen, hinſichtlich der von ſeinem Geſchäftskreiſe ausgenommenen Zweige der polizeilichen Thätigkeit, das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und das der Finanzen, zu entſprechenden Theilen, an der Spitze des Organismus.

Sodann findet überdieß noch, wie bei der geſammten inneren Verwaltung, eine wichtige Ausnahme von der Con-

---

[1] O. a. V. Ed. vom 18. Novbr. 1817, §. 31. Vergl. K. W. Hof- und Staats-Handbuch von 1843, S. 102.

centrirung der Vollziehung der polizeilichen Normen in dem Miniſterium des Innern, des Kirchen- und Schulweſens, beziehungsweiſe der beiden vorgedachten Miniſterien, in ſoferne ſtatt, als ſowohl bei Recurſen von Verfügungen der Departements-Miniſter, als auch bei ſolchen von Straferkenntniſſen der denſelben untergeordneten Verwaltungsſtellen, ſo wie bei zwangsweiſer Abtretung von Privatrechten für allgemeine Staats- oder Corporations-Zwecke, verfaſſungsmäßig der Geheime Rath als entſcheidende und verfügende Behörde wirkt. [1]

§. 32.

bb) Mittelſtellen.

Die nächſte Stufe nehmen ein die für die verſchiedenen Zweige der polizeilichen Thätigkeit aufgeſtellten Collegial-Mittelſtellen. Dieſelben bilden im Allgemeinen die nächſten vollziehenden Organe des vorgeſetzten Miniſteriums und ſind, als ſolche, theils mit der unmittelbaren Leitung und Beaufſichtigung der Vollziehung durch die hiefür niedergeſetzten, ihnen untergeordneten Elementarſtellen, theils, hinſichtlich einzelner wichtigerer Gegenſtände, mit der Vollziehung ſelbſt unmittelbar, nach Maaßgabe der hiefür feſtſtehenden beſonderen Normen, beauftragt. [2] In Rückſicht auf dieſe höhere und umfaſſende Stellung und Aufgabe ſind ſie, ähnlich dem Miniſterium, gewöhnlich mit einem ſeiner Befähigung nach verſchiedenartigen, eine entſprechende Arbeitstheilung geſtattenden Perſonal, einem Vorſtand, gewöhnlich Direktor, einer größeren oder kleineren Anzahl von Referenten, Räthen und Aſſeſſoren, welche mit Jenem ein Collegium bilden, und einem beſonderen Kanzlei- ſowie einem Aufwärter-Perſonal beſetzt.

---

1 V. U. §. 60.

2 Dienſt-Inſtr. für die Kreis-Regierungen, §. 1 und 2.

Digitized by Google

Bei der größeren Zahl und Mannigfaltigkeit der polizeilichen Geſchäfte ſind dieſer Mittelſtellen mehrere, je mit beſonderen ihrer materiellen Verwandtſchaft nach ausgeſchiedenen Wirkungskreiſen aufgeſtellt. Dieſelben ſind, je nach dem Umfang und der Natur der letzteren, zu unterſcheiden in allgemeine und in beſondere. Erſtere umfaſſen das ganze Gebiet der polizeilichen Thätigkeit, mit Ausnahme einzelner ihrer eigenthümlichen techniſchen Natur wegen hievon ausgenommener beſonderer Zweige derſelben, die beſonderen Mittelſtellen aber eben jene beſonderen Zweige nach der in ihrer Verwandtſchaft begründeten Abgränzung.

Als allgemeine Polizeimittelſtellen, welche hier in ganz allgemeiner Beziehung zunächſt allein in Betracht kommen, ſind für das ganze Land vier, je einen der zum Behuf der innern Verwaltung in den mittleren Inſtanzen gebildeten größeren Landesbezirke, ſogenannten Kreiſe, Neckar-, Schwarzwald-, Jart- und Donau-Kreis genannt, [1] umfaſſende Behörden, die Kreisregierungen, niedergeſetzt. [2] Dieſelben bilden, je in dem ihnen

[1] Viertes Edikt vom 18. November 1817, Beil. IV. zur K. Bekanntmachung vom 18. November 1817, R. Bl. S. 541. Von dem nach neueren Angaben 354,148 Quadratmeilen betragenden Flächenraum des Landes mit 1,701,726 Einwohnern kommen auf den Neckarkreis 60,427 Q.-M. mit 472,911 Einw., auf den Schwarzwaldkreis 86,725 Q.-M. mit 458,415 Einw., auf den Jartkreis 93,309 Q.-M. mit 378,827 Einw., auf den Donaukreis 113,607 Q.-M. mit 391,573 Einw. S. K. W. Hof- und Staats-Handbuch von 1843, S. 508.

[2] O. a. IV. Ed. vom Novbr. 1817; o. a. V. Ed. vom Novbr. 1817, §. 34; K. Abſchied vom 30. Januar 1821, R. Bl. S. 469 ff., §. 57; Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 21. Septbr. 1822, R. Bl. S. 708. Dieſe Kreiseintheilung trat im Jahr 1817 an die Stelle der im Jahr 1806 zum erſtenmale angeordneten und mit einigen Modifikationen bis 1817 fortbeſtandenen weſentlich hievon verſchiedenen Kreiseintheilung des Landes. Gegen dieſelbe wurden nach Herſtellung

Digitized by Google

angewieſenen Kreisbezirk die Mittelſtellen für das ganze Gebiet der polizeilichen Thätigkeit, ſoweit nicht andere Mittel-

---

der beſtehenden Verfaſſung auf mehreren Landtagen, beſonders auf denen vom Jahr 1820, 1821 und 1824, vielfach bedeutende Angriffe erhoben. Dieſelben ſtützten ſich vornehmlich auf folgende Gründe, welche zugleich für eine Centraliſirung der den Kreisregierungen übertragenen Geſchäfte in einer Mittelſtelle ſprechen ſollten: den Elementarſtellen ſei hiebei zu wenig Gewalt eingeräumt; die Einrichtung erfordere einen unverhältnißmäßigen Aufwand; den Geſchäften werde keine gleichmäßige Behandlung zu Theil; manche umfaſſende und bedeutende Angelegenheiten entgehen, wegen der ſchwachen Beſetzung der Kreisregierungen einer hinreichend vielſeitigen und gründlichen Erörterung; endlich es ſei deſſelben Umſtandes wegen die Selbſtſtändigkeit in der Vollziehung, verfaſſungswidrigen und unzweckmäßigen Befehlen gegenüber, nicht genug geſichert. Dagegen wurden dieſen Angriffen auch viele gewichtige Gründe für die Einrichtung entgegengeſtellt, und zwar insbeſondere: die perſönliche Betreibung bei der höheren Behörde anhängiger Angelegenheiten ſei für die Betheiligten mehr erleichtert; die öffentliche Conſumtion werde mehr im Lande vertheilt; die Elementarſtellen unterliegen einer genaueren Beaufſichtigung; die mit dem Geſchäftsbetrieb größerer Collegialſtellen verknüpften Nachtheile werden vermieden; endlich es ſei eine angemeſſene Trennung und Verbindung der Geſchäftsgegenſtände in höherem Grade, als außerdem möglich gemacht. Dabei fanden natürlich auf beiden Seiten mehr oder minder gelungene Verſuche und Beſtrebungen ſtatt, die gegentheiligen Gründe zu widerlegen. S. V. d. K. d. A. von 1820, 1ſtes Beil. Heft, S. 66 ff., H. 11, S. 1103 ff., 2tes Beil. H., S. 34, 3tes Beil. H., S. 57 ff.; von 1821, H. 5, S. 497 ff., H. 8, Beil. S. 387, H. 16, Beil. S. 925 ff., 935 ff., von 18²³/₂₄, 2tes Beil. H. 2te Abth. S. 123, H. 6, S. 188 ff., 229 ff., H. 15, S. 1549 ff., H. 16, S. 1672; von 1827, H. 6, S. 1495; von 1833, Bd. 8, 46ſte Sitzung, S. 27 ff. Gleichzeitig mit dem Streit in der Ständeverſammlung erſchienen über den Gegenſtand deſſelben auch mehrere Schriften, welche ſich theils für, theils wider das Kreisſyſtem ausſprachen. Zu den Schriften für das Kreisſyſtem gehören: Ueber die Kreisregierungen in W., Carlsruhe 1820; Einige Bemerkungen über den Vortrag der

Digitized by Google

ſtellen hiefür aufgeſtellt ſind.[1] Beſetzt ſind ſie mit einem Direktor, ausnahmsweiſe einem Präſidenten, als Vorſtand, und dem weiteren bei Mittelſtellen gewöhnlichen höheren und untergeordneten Perſonal.[2]

§. 33.

cc) Elementarſtellen.

Die unterſte Stufe in dem Organismus nehmen ein die eigentlichen Elementar= d. h. diejenigen Stellen, welchen die unmittelbare Vollziehung vorzugsweiſe obliegt. Dieſelben ſind in der Regel nur mit einem von Staats= oder Gemeindewegen angeſtellten Beamten, Amtsvorſtand, beſetzt, welchem ſodann überlaſſen iſt, nöthigenfalls auf ſeine Koſten und Verantwortlichkeit, Gehülfen zur Unterſtützung anzunehmen. Im Uebrigen unterſcheiden ſie ſich, wie die Mittelſtellen, in allgemeine und beſondere, wovon hier auch nur die erſteren in Betracht kommen, und dieſe ſodann weiter noch in Bezirks= und Lokalſtellen.

a) Allgemeine Bezirksſtellen ſind, einſchließlich der in demſelben Verhältniß ſtehenden Stadtdirektion Stuttgart,

---

Referenten der ſtändiſchen Organiſations=Commiſſion in Beziehung auf die Regierungsbehörden, Stuttgart 1820; Bemerkungen über den Bericht der ſtändiſchen Commiſſion u. ſ. w. von einer Geſellſchaft geſchäftskundiger Männer, Ellwangen 1821; Anſichten des Grafen zu Waldeck über den 2ten Bericht der Org. Commiſſ., Hall 1821; Wieſt, Rede über die Vorzüge der Bezirks=Regierungen vor einer allgemeinen Landesregierung, Ulm 1832; Wolbach, Ueber die Aufhebung der Kreis=Stellen in Württemberg, Ulm 1832. Dagegen wird das Kreisſyſtem bekämpft in: Gegenbemerkungen über die Kreisregierungen, Stuttgart 1821. Vergl. über den ganzen Streit auch Mohl, Staatsr., Bd. 2, S. 57 ff., Note 5.

1 Inſtr. für die Kreisreg., §. 1.

2 S. W. Staatshandbuch von 1843, S. 103 ff.

64 Oberämter oder Bezirkspolizei-Aemter je mit eigenen genau abgegränzten Bezirken.[1] Denſelben liegt, innerhalb dieſer Bezirke, die geſammte unmittelbare Vollziehung im Gebiete der polizeilichen Thätigkeit, ſoweit ſie nicht, ihrer techniſchen Natur wegen, beſonderen Elementarſtellen,

[1] O. a. IV. Ed. vom Novbr. 1817, §. 2; Fünftes Edikt vom 31. December 1818, §. 4 und 5, Beil. Nr. V. zum Edikt von demſelben Tage, R. Bl. S. 17. Von dieſen Oberämtern gehören in den Neckarkreis 17, in den Schwarzwaldkreis 17, in den Jaxtkreis 14, in den Donaukreis 16. Die Bezirke ſind nach Bevölkerung und Flächengehalt verſchieden. Mit Ausnahme des Stadtdirektionsbezirkes Stuttgart, hat den geringſten Flächengehalt der Bezirk Cannſtadt mit 1,918 O.-M., den größten Münſingen mit 10,064 O.-M., die größte Bevölkerung Ulm mit 35,158, die kleinſte Blaubeuren mit 17,616 Einwohnern. S. K. W. Staatshandbuch von 1843, S. 161 ff. Die Oberämter ſind althergebrachte Elementarpolizeibehörden in Württemberg; jedoch waren ihnen früher weit bedeutendere Leiſtungen für andere Verwaltungszweige überwieſen, namentlich auch die gerichtliche Juſtiz in unterer Inſtanz. Es war ihrer daher auch eine größere Anzahl mit kleineren Bezirken. Durch die neue Organiſation der Oberämter im Jahr 1818 wurde ihre Zahl vermindert, und der Umfang der Bezirke erweitert, wobei dann natürlich eines Theils manche frühere Amtsſitze zu beſtehen aufhörten, andern Theils die Gruppirung der Bezirke um die angewieſenen Amtsſitze vielfache Aenderung erlitt. In beiden Beziehungen wurde in der Folge wiederholt von verſchiedenen Seiten, bald im Intereſſe der früheren Amtsſitze, bald in dem der Bezirksangehörigen, ſowie der Verwaltung überhaupt, Aenderungen nachgeſucht und betrieben, die zum Theil bei den Ständen Unterſtützung fanden, und endlich in neueſter Zeit wirklich zu einigen Aenderungen in der Begränzung der Oberamtsbezirke auf dem Wege der Geſetzgebung führten. S. V. d. K. d. A. von 1823, H. 18, S. 260 ff., von 1836, Bd. 8, 2te Abth. S. 290 ff., Bd. 9, S. 574 ff., Bd. 4, 51ſte Sitzung, S. 2 ff.; von 1842, Bd. 18, S. 81, 212, Bd. 19, S. 822, Bd. 9, 114te Sitzung, S. 2 ff.; Geſetz, betreffend Abänderungen in der Begränzung der Oberamtsbezirke vom 6. Juli 1842, R. Bl. S. 385 ff.

Digitized by Google

oder eines Theils, um der größeren Bedeutung willen, den vorgeſetzten höheren Behörden, andern Theils, als Gegenſtand der Ortspolizei, den Gemeinden vorbehalten iſt, ſowie die Beaufſichtigung jener, nebendem aber noch die unmittelbare Vollziehung in regimineller Beziehung und in einem großen Theil der Finanz-, namentlich der Steuerverwaltung, die Unterſtützung der Juſtiz- und Finanzbeamten, der Militär- und übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufes, überhaupt alles Dasjenige, was weder den Bezirks- Gerichts-, noch den Finanzbehörden zugetheilt iſt. [1] Beſetzt ſind ſie aber, abgeſehen von der eigenthümlichen Organiſation der Stadtdirektion Stuttgart, ihres ausgedehnten Geſchäftskreiſes wegen, außer dem Vorſtande, Oberamtmann, mit einem vom Staate aufgeſtellten Amtsgehülfen, dem Oberamtsaktuar und einem eigenen Amtsdiener. [2] Dabei bildet noch jedes Oberamt, in Verbindung mit dem betreffenden evangeliſchen oder katholiſchen Dekanat, als ſogenanntes gemeinſchaftliches Oberamt, die Bezirkselementarſtelle für die unmittelbare Vollziehung in gewiſſen Angelegenheiten gemiſchter Natur, namentlich Kirchen-, Schul-, Sitten- und Armenpolizei-Sachen. [3]

Neben den Oberämtern ſtehen, zufolge der den Württembergiſchen Standesherren, zu Vollziehung der Beſtimmungen der deutſchen Bundesakte, theils im Allgemeinen, theils durch die mit dem Einzelnen abgeſchloſſenen beſondere Verträge, eingeräumten Patrimonial-Rechte, in einzelnen ſtandesherrſchaftlichen Bezirken, deren Inhaber

---

1 Verw. Ed. von 1822, §. 68 und 69.
2 Daſ. §. 71; o. a. V. Ed. vom Decbr. 1819, §. 6 und 11.
3 Verordnung vom 23. Aug. 1825, R. Bl. S. 457 ff., §. 1—12.

Digitized by Google

inſoweit Gebrauch hievon machen, eigene — der Zeit im Ganzen 15 — ſtandesherrliche Polizeiämter.[1] Dieſelben befinden ſich, wie die Oberämter, in unmittelbarer Unterordnung unter die betreffende Kreisregierung, und ſind dabei zwar auch noch dem betreffenden Standesherrn untergeordnet, ſo daß dieſer ſie über die zugewieſenen Geſchäftsgegenſtände vernehmen und ihnen hierauf nach Maaßgabe der Geſetze Entſchließungen ertheilen kann. Deshalb bleiben ſie aber in ihrem Geſchäftskreiſe doch durchaus ſelbſtſtändig und der Regierung verantwortlich, und es darf daher von dem Standesherrn in ihre Thätigkeit weder gegenüber von den Amtsuntergebenen, noch und viel weniger gegenüber von der vorgeſetzten Staatsbehörde eingegriffen werden.[2] Auch iſt jene Befugniß der Standesherren rein perſönlich und kann daher von denſelben keiner rein ſtandesherrlichen Behörde zur Ausübung überwieſen werden.[3] In dieſer Stellung iſt den ſtandesherrlichen Polizeiämtern, innerhalb ihrer Bezirke, derſelbe polizeiliche Wirkungskreis, welcher den Oberämtern zukommt, angewieſen, jedoch mit Beſchränkung auf die niedere, beziehungsweiſe Ausſchluß der hohen Polizei, d. h. aller derjenigen polizeilichen Vorkehrungen, welche nicht die einzelnen Gemeinden oder ſtandesherrlichen Bezirke, ſondern ganze Oberamtsbezirke oder den ganzen Staat betreffen. Jedes dieſer

---

[1] Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtl. Hauſes von Thurn und Taxis betreffend, vom 8. Aug. 1819, R. Bl. S. 505 ff., §. 40 ff., womit in dieſer Beziehung die übrigen Deklarationen im Weſentlichen übereinſtimmen.

[2] Ungedr. Spec. Verf. des Miniſt. des Innern vom 2. Mai 1825.

[3] Obenangef. Deklar., §. 42 und 43; ungedr. Verf. des Miniſt. des Innern vom 16. Novbr. 1826.

Aemter muß mit einem eigenen Polizeibeamten, Amtmann, beſetzt ſein. [1]

Den ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern iſt zwar auch, ähnlich den Standesherren, in ihren Ortſchaften das Recht zu Ausübung der niedern Polizei in der Art eingeräumt, daß von ihnen hiefür je eigene Beamte, Polizeiamtmänner beſtellt werden können, welchen mit jener Beſchränkung, unter der Leitung und Aufſicht des betreffenden Oberamtes, alle dieſem zuſtehenden Amtsbefugniſſe zukommen. [2] Es wird aber von keinem jener Grundherren von dieſem Rechte Gebrauch gemacht, wogegen ihnen gewiſſe Surrogate hiefür zugeſtanden ſind. [3]

b) Die allgemeinen Lokalpolizei-Behörden bilden, in unmittelbarer Unterordnung unter die Oberämter, beziehungsweiſe ſtandesherrlichen Aemter, die, vorbehältlich einer Beſtätigung durch die Staatsregierung, von den einzelnen Gemeinden zu wählenden Ortsvorſteher und Gemeinderäthe, in den Gemeindeparcellen auch noch, unter jenen beiden, für kleinere augenblicklich abzumachende Gegenſtände eigene Anwälte oder Heimbürgen. Den Ortsvorſtehern, Schultheißen, beziehungsweiſe Stadtſchultheißen genannt, liegt in jener Beziehung namentlich eines Theils die Handhabung der Landespolizei im Namen und aus beſtändigem Auftrage der Regierung, andern Theils die der Ortspolizei im Namen der Gemeinde ob, wogegen den Gemeinderäthen in wichtigeren Fällen eine Mitwir-

---

1 Ebenangef. Deklar., §. 45; ungedr. Verf. des Miniſt. des Innern vom 6. Juli 1833.

2 K. Deklaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. Decbr. 1821, §. 31—34.

3 Ebenangef. Deklar., §. 41.

Digitized by Google

kung zuſteht. [1] Auch die vom Gemeindeverband ausgenommenen Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen ſind in lokalpolizeilicher Beziehung je den nächſtgelegenen Gemeinden zugetheilt.[2] Nur in den beiden Städten Stuttgart und Tübingen iſt die Lokalpolizei, wie oben ſchon erwähnt worden, aus den daſelbſt gedachten Gründen, und in dem dabei bezeichneten Umfang, einem Regierungsbeamten ganz zur Handhabung zugewieſen.[3] Jedoch iſt auch in ſämmtlichen übrigen Oberamtsſtädten der Oberamtmann in wichtigeren und dringenderen Fällen unmittelbar und perſönlich einzuſchreiten befugt und verpflichtet, auch überdieß der Ortsvorſteher verbunden, von allen bedeutenderen, mit einiger Oeffentlichkeit verknüpften Vorgängen das Oberamt auf der Stelle in Kenntniß zu ſetzen und die etwaigen Anordnungen deſſelben zu befolgen. [4]

---

1 Verw. Edikt von 1822, §. 3—5, 10—12, 14; Verf. des Min. d. J. vom 27. Novbr. 1820, in Weiſſer, Verwaltungsedikt, S. 282.

2 Verf. des M. d. J. vom 26. April 1829, im Erg. Bd. zum R. Bl., S. 230 ff.

3 O. a. Geſ. vom April 1843, Art. 1 und 2.

4 Verw. Ed. §. 113. Wegen der in dieſer Einrichtung begründeten Abhängigkeit und Bevormundung der Stadtvorſteher iſt, bald nach ihrer Anordnung dringende Beſchwerde geführt und demzufolge auch von den Ständen um Abhülfe gebeten worden. S. V. d. K. d. A. von 1823, H. 18, S. 203 ff. und 258. Die Regierung hielt jedoch nach ihren Erfahrungen eine Aenderung der Einrichtung nicht für zweckmäßig; als Mittel zu Abhülfe von Mißſtänden wurde dagegen vornehmlich eine zweckmäßige Handhabung jener und eine angemeſſene Einwirkung der Kreisregierungen hierauf erkannt; auch wurde gegen dieſe die Erwartung ausgeſprochen, daß ſie die zwiſchen Oberamtleuten und Stadtvorſtehern entſtehenden Irrungen mit Unbefangenheit und ſtrenger Unpartheilichkeit entſcheiden werden. S. ungedr. Verf. des M. d. J. vom 26. Febr. 1825. Eine ſpätere

Digitized by Google

Außerdem ſteht in ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Bezirken und Ortſchaften je den betreffenden Standesherren und Rittergutsbeſitzern, inſoweit als ſie auf das ihnen eingeräumte früher gedachte Recht der Polizeiverwaltung Verzicht geleiſtet haben, zum theilweiſen Erſatz hiefür, die Handhabung der niederen Polizei im Umfang der Schlöſſer, d. h. der zur bleibenden Wohnung der Gutsherren beſtimmten Gebäude, und der in dem Umkreis derſelben, insbeſondere innerhalb ihrer Mauern und Höfe, liegenden Hofgüter, je unter der Aufſicht der betreffenden Kreisregierung zu, und ſie können ſolche auch an einen andern Ortseinwohner, der wenigſtens die für einen Ortsvorſteher erforderlichen Eigenſchaften hat, übertragen, in keinem Falle aber von einem anderen Orte her ausüben. [1]

b) Organiſche Dienſt-Verhältniſſe der Polizei-Behörden.

§. 34.

aa) Im Allgemeinen.

Ein weſentliches Bedürfniß für eine erſprießliche und erfolgreiche Wirkſamkeit der Polizeibehörden, je in dem ihnen angewieſenen Kreiſe, iſt eine angemeſſene Beſtimmung ihrer materiellen Dienſtverhältniſſe, als ſolcher, da von ihr der innere Zuſammenhang und die Uebereinſtimmung, ſowie der

Anregung der Sache in der Ständeverſammlung, ſ. V. d. K. d. A. vom 2ten Landtag von 1833, Bd. 1, 3te Sitzung, S. 57, hatte keine Folge.

[1] Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe und Rechte des gräflichen Hauſes Waldeck betreffend, vom 25. Auguſt 1819, R. Bl. S. 525 ff., §. 18; D. a. Deklaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels, vom Decbr. 1821, §. 41; Ungedr. Spec. Verf. des M. d. J. vom 22. April 1828, 23. April 1827, 4. Mai 1829.

raſche, ordnungs= und geſetzmäßige Fortgang derſelben vorzüglich abhängt.

Eine genaue und beſtimmte Regelung dieſer Verhältniſſe ſteht nun auch wirklich in allen organiſchen Beziehungen, alſo eines Theils im Innern der Behörden, andern Theils nach außen, d. h. einander gegenüber, feſt. Die erſteren Verhältniſſe ſtehen der Natur der Sache nach im Zuſammenhang mit dem äußeren Umfang und der Perſonalbeſetzung der Behörden, und ſind demzufolge, ſoferne beides Letztere wirklich, wie bereits näher angeführt worden, bei dem Miniſterium, den Mittelſtellen und den Elementarſtellen, großen Theils verſchieden iſt, auch hier je eigenthümlich beſtimmt. Die äußeren Dienſtverhältniſſe der Behörden zu einander ſind aber ebenſo nothwendig je verſchiedener Art gegenüber von vorgeſetzten, gleichſtehenden und untergeordneten Behörden. Alle dieſe Verhältniſſe ſind daher auch hier je nach ihrer poſitiven Regelung beſonders in Betracht zu ziehen.

Die Verhältniſſe der Polizeibehörden zu den Staatsangehörigen dagegen gehören dem Organismus Jener nicht an, ſondern ſtehen mit der Vollziehung der polizeilichen Vorkehrungen in formeller und materieller Beziehung ſelbſt im Zuſammenhang und kommen daher dort näher in Betracht.

bb) Dienſtverhältniſſe im Inneren der Polizei=Behörden.

§. 35.

aaa) Im Miniſterium.

Wie der Miniſter an der Spitze des ganzen für die Vollziehung der polizeilichen Vorkehrungen aufgeſtellten Organismus, Departement, ſteht, ſo nimmt er dieſe Stellung insbeſondere in der für ſeinen Geſchäftsbetrieb gebildeten oberſten Behörde, dem Miniſterium, ein. Unter ſeiner beſonderen Weiſung, Leitung

und Aufſicht ſteht daher auch das hier aufgeſtellte früher erwähnte Perſonal.

Das Dienſtperſonal des Miniſteriums iſt nun aber, der ihm übertragenen Geſchäftsthätigkeit nach, theils höherer, theils untergeordneter Kategorie. Zu demjenigen höherer Kategorie gehören die Referenten, Räthe und Aſſeſſoren, welchen in unmittelbarer Unterordnung unter den Miniſter die materielle Bearbeitung der verſchiedenen in den Geſchäftskreis von Jenem gehörigen Gegenſtände, behufs dießfälliger Beſchlußfaſſung im Wege collegialiſcher Berathung oder ohne ſolche, und dieſer entſprechender weiterer Verfügung durch ihn, obliegt. Mehr untergeordneter Kategorie iſt das Kanzleiperſonal aller Art, welches in beſtimmten Arbeitsſtunden den mechaniſchen Geſchäftsbetrieb zu führen hat. Letzterer zerfällt in mehrere Zweige, je mit eigenthümlichen Verrichtungen, den Dienſt des Sekretariats, des Reviſorats, der Regiſtratur und des Schreibtiſches. Hiezu kommt noch die Miniſterialkaſſe, beſtimmt, theils die Zahlungen für das Miniſterium mittelbar oder unmittelbar zu leiſten, theils die Ausgaben für daſſelbe in umfaſſender Rechnung nachzuweiſen. [1] Ganz untergeordnete Handdienſte leiſtet das Aufwärterperſonal. Dieſes, wie das Kanzleiperſonal, ſteht unter näherer Aufſicht eines zugleich im Miniſterialbureau unmittelbar beſchäftigten Kanzleidirektors.

Behufs beſtändiger nachdrücklicher Handhabung der Ordnung und Pflichtmäßigkeit in dem geſammten Geſchäftsbetrieb findet, abgeſehen von den in der Verfaſſung und Geſetzen begründeten Dienſtentlaſſungsmaaßregeln und verſchiedenen gerichtlichen Strafen gegen Staatsbeamte und Diener überhaupt, deren unten bei den Verhältniſſen des geſammten Perſonals Erwähnung geſchehen wird, gegen das beſondere Dienſtperſonal des

[1] Verord. vom 17. Juni 1822, R.Bl. S. 415 ff.

Digitized by Google

Miniſteriums die gleiche Strafbefugniß des Miniſters oder Departementschefs Anwendung, welche ihm, wie allen Miniſtern, gegen ſämmtliche ihm untergeordnete Diener zuſteht.[1] Dieſelbe erſtreckt ſich, ohne Unterſchied der Dienſtkategorie, auf Geldbußen bis zum Betrage von dreißig Gulden (zwanzig Thalern), und gegen die niedern Officianten, neben dieſen Geldbußen, jedoch nicht gleichzeitig mit denſelben, auf eine kurze einfache Freiheitsſtrafe bis zu dreitägigem Gefängniß-Arreſt. Jedoch kann ſolche ausdrücklich nur bei Verfehlungen im Dienſte ſelbſt in Ausübung gebracht werden. Sie bezieht ſich mithin vorzüglich auf die Fälle von Dienſtnachläſſigkeit, Unfleiß, Verzögerlichkeit und Verſäumniſſen, und bei Subalternen insbeſondere auf den Fall der Nichtbefolgung der ihnen in Anſehung des Kanzleidienſtes geſetzlich ertheilten Befehle. Hiebei kann, inſoferne nicht die Größe der Verfehlung eine Ausnahme begründet, zu Geld- und Arreſtſtrafen erſt alsdann geſchritten werden, wenn Warnungen und Verweiſe fruchtlos geblieben ſind.[2] Auch ſind in allen Fällen, wo die Merkmale der Verſchuldung nicht ganz erſchöpfend und untrüglich vorliegen, vor Verhängung der Strafe die Betheiligten über die ſolche begründende Verfehlung zu vernehmen. Wenn jedoch nach dem Erachten des Chefs Jene ganz offenbar iſt, ſo kann er, auf ſeine Verantwortung hin, ſogleich mit der Strafverfügung vorſchreiten.[3] Ueberdieß ſteht noch gegen jede vom Departementschef verhängte Geld- oder Arreſtſtrafe

---

[1] Verordn. vom 30. Oktober 1821, R.Bl. S. 797 ff. Die Stände verlangten in Folge der Erlaſſung dieſer Verordnung die Herbeiführung geſetzlicher Beſtimmungen über die hier feſtgeſetzten Diſciplinarſtraf-Befugniſſe der Departements- und Collegial-Vorſtände, jedoch ohne Erfolg. S. V. d. K. d. A. von 1823, 1ſtes Beil.-H. S. 79, H. 5, S. 33 ff. und H. 7, S. 350.

[2] O. a. V. O. vom Oktbr. 1821, Art. 1 und 3.

[3] Ebendaſ. Art. 7.

Digitized by Google

den Betheiligten das Recht der Beſchwerdeführung zu. Daſſelbe iſt in der Art auszuüben, daß der Geſtrafte innerhalb acht Tagen, von Eröffnung der beſchwerenden Verfügung an, dem Departementschef ſchriftlich ſeine Beſchwerde vorträgt. Letztere iſt ſofort mit den Gründen, auf welchen Jene beruhte, durch den Departementschef dem Geheimen Rathe vorzulegen, worauf dieſer ſeine Anträge zu weiterer Entſchließung an den König ſelbſt gelangen zu laſſen hat. Die Ergreifung des Rekurſes hemmt die Vollziehung der Strafe, mit Ausnahme der Fälle, in welchen, bei verhängten Arreſtſtrafen gegen niedere Officianten, die ungeſäumte Vollſtreckung derſelben zu Erhaltung des Anſehens des Vorgeſetzten, nach dem pflichtmäßigen Erachten des Letzteren erforderlich iſt. [1]

§. 36.

bbb) In den Mittelſtellen.

Bei den Mittelſtellen liegt je dem Vorſtand die oberſte Leitung der Geſchäfte ob. In Fällen ſeiner Abweſenheit oder ſonſtiger Verhinderung hat der älteſte Rath ſeine Verrichtungen, bis auf weitere Anordnung, vorſorglich zu übernehmen. [2]

Das weitere Dienſtperſonal unterſcheidet ſich, der ihm übertragenen Geſchäftsthätigkeit nach, in dieſelben Kategorien mit gleichen Verrichtungen, wie dasjenige des Miniſteriums. [3] Ueber dieſes ganze Perſonal und deſſen ordnungsmäßige Geſchäftsthätigkeit hat nun der Vorſtand die allgemeine Aufſicht zu führen. Insbeſondere liegt ihm ob, zur Controle der Referenten, von den Akten wenigſtens bei der Austheilung Einſicht zu nehmen und von ihrem Inhalt ſich zu unter-

---

1 O. a. V. O. vom Oktober 1821, Art. 10—13.

2 Inſtr. für die Kreisreg. vom Decbr. 1819, §. 20.

3 Ebendaſ. §. 50—55.

richten. Ueber das Kanzleiperſonal kann er aber die nähere Aufſicht einem Sekretär auftragen. [1] Unterbrechungen in der Thätigkeit der Einzelnen dürfen ohne ſein Vorwiſſen nie ſtattfinden. Einen Urlaub kann er den einzelnen Angeſtellten zu Reiſen innerhalb des Landes bis auf vierzehn Tage ertheilen; Urlaubsgeſuche auf längere Zeit oder zu Reiſen in das Ausland ſind aber höherer Entſcheidung vorbehalten. [2]

Um der Handhabung der Ordnung und Pflichtmäßigkeit im Dienſte erforderlichen Falles geeigneten Nachdruck zu geben, ſteht den Chefs der Mittelſtellen gegen die Kanzlei- und übrigen untergeordneten Angehörigen eine Strafgewalt bis auf den Belauf von fünfzehn Gulden (zehn Thalern), und gegen die niederen Officianten, neben dieſen Geldbußen, jedoch nicht gleichzeitig mit denſelben, auf eine kurze einfache Freiheitsſtrafe bis zu dreitägigem Gefängnißarreſt zu. Dieſe Strafgewalt darf jedoch nur unter den für die Diſciplinarſtrafgewalt des Miniſteriums feſtgeſetzten Vorausſetzungen, alſo nur bei Verfehlungen im Dienſte ſelbſt, in angemeſſener Stufenfolge, auf den Grund gehöriger Unterſuchung, und vorbehältlich des gegen die Diſciplinarſtraf-Erkenntniſſe des Miniſters zugeſtandenen Rechtes der Beſchwerdeführung, ausgeübt werden. [3] Bei Verfehlungen, wo jene Strafen nicht genügend ſind, hat das ganze Collegium die gebührenden Ordnungsſtrafen, innerhalb des ihm geſetzlich zukommenden Strafmaaßes, unter Vorbehalt des allgemeinen geſetzlichen Rekursrechtes, zu erkennen, oder nach Befund der Umſtände ein ſtrengeres Verfahren bei der zuſtändigen Behörde einzuleiten. [4] Gegenüber von den Referenten, Räthen und

---

[1] Inſtr. für die Kreisreg. vom Decbr. 1819, §. 43, 30, 50.
[2] Ebendaſ. §. 43; Verordn. vom 28. Juni 1823, R.Bl. S. 503 ff. §. 4.
[3] O. a. Verordn. vom Oktbr. 1821, Art. 2, 3, 7, 10—13.
[4] Inſtr. für die Kreisr. §. 56.

Digitized by Google

Aſſeſſoren, ſteht dem Vorſtand nur die Befugniß zur Ertheilung ſchriftlicher und mündlicher Verweiſe zu. Bewirken dieſe keine Aenderung, ſo iſt der Vorſtand bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, dem Departementschef zu weiterer Maßnehmung Anzeige hievon zu machen.[1] Die Aufſtellung einer Aſſiſtenz, auf Koſten der ſäumigen oder durch eigenes Verſchulden in Geſchäftsrückſtände gerathenen Räthe oder Expeditoren, kann nur durch den Departementschef, entweder auf den Antrag oder nach vorgängig erhaltenem Gutachten des Collegiums, verfügt werden.[2]

§. 37.

ccc) In den Elementarſtellen.

Bei den Elementar-Bezirks- wie Lokalſtellen liegt, inſoweit ſie, wie in der Regel, nur mit einem Beamten beſetzt ſind, dieſem die geſammte Geſchäftsthätigkeit allein und unter ſeiner ausſchließlichen Verantwortlichkeit ob, weshalb denn auch hier von keinen beſonderen inneren Geſchäftsverhältniſſen die Rede ſein kann.[3]

Eine Ausnahme findet in dieſer Beziehung nur bei den allgemeinen Bezirkspolizeiſtellen, den Oberämtern, zufolge ihrer normalmäßigen Beſetzung ſtatt. Zwar iſt der Vorſtand eines Oberamtes, der Oberamtmann, auch für die ganze Amtsführung, der höheren Behörde gegenüber, verantwortlich; er repräſentirt die Stelle in allen Beziehungen, und muß daher von Allem, was in derſelben vorgeht und an dieſelbe gelangt, fortwährend die genaueſte Kenntniß haben. Der Oberamtsaktuar ſeiner Seits iſt zunächſt nur zur Unterſtützung des Oberamtmanns beſtimmt, hat ſich daher allen

[1] D. a. Verord. von Oktbr. 1821, Art. 6.
[2] D. a. V. O. vom Oktbr. 1821, Art. 9.
[3] Vergl. Mohl, Staatsr. Bd. 2, S. 66.

Digitized by Google

und jeden amtlichen Aufträgen deſſelben, insbeſondere aber den Rechnungs- und Kanzlei-Geſchäften des Oberamtes mit Bereitwilligkeit zu unterziehen, und für die Beſorgung derſelben zunächſt dem Oberamtmann einzuſtehen. Dabei liegt dem Oberamtmann, ſo lange er nicht abweſend oder durch Krankheit verhindert iſt, eines Theils der Empfang aller ſchriftlichen Einläufe, andern Theils die eigene Behandlung der amtlichen Geſchäfte überhaupt ſo viel möglich, und insbeſondere aller Geſchäfte von beſonderer Wichtigkeit, ſowie derjenigen, welche Schicklichkeits halber nicht von dem Aktuar zu beſorgen, und worüber in beiden Beziehungen eigens allgemeine Weiſungen gegeben ſind, ob; auch ſoll, einzelne minder bedeutende Gegenſtände ausgenommen, jede Ausfertigung von dem Oberamtmann unterzeichnet werden. Dagegen iſt der Oberamtsaktuar, im Falle der Abweſenheit oder ſonſtigen ordnungsmäßigen Verhinderung des Oberamtmanns, ſoferne höhern Orts nichts Anderes über die Amtsverweſerei verfügt wird, geſetzlicher Stellvertreter des Oberamtmanns. [1] In Betracht dieſer Beſtimmung des Aktuars, ſowie der Dringlichkeit mancher bezirkspolizeiamtlichen Geſchäfte, iſt eine gleichzeitige Abweſenheit des Oberamtmanns und des Aktuars vom Amtsſitze verboten. [2] Der Oberamtmann darf ſich ſogar ohne zuvor eingeholte Erlaubniß der betreffenden Regierung nicht über Nacht aus dem Oberamtsbezirke entfernen. [3] Für den etwa ganz ausnahmsweiſe eintretenden Fall einer gleichzeitigen Verhinderung beider Beamten an der Vornahme dringender Geſchäfte

---

[1] Verw.Ed. von 1822, §. 71 und 72; Verf. des Min. d. J. vom 17. Juni 1841, in Weiſſer, Verwalt.Ed. S. 816 ff.

[2] Verf. des M. d. J. vom 2. Novbr. 1835, in Weiſſer, Verwalt.Ed. S. 947.

[3] Verw.Ed. §. 119.

Digitized by Google

iſt aber dem Bezirksgerichtsbeamten eine Aushülfe zur Pflicht gemacht. [1]

cc) Aeußere Dienſtverhältniſſe der Polizei-Behörden.

§. 38.

aaa) Zu vorgeſetzten Behörden.

Vorgeſetzten Behörden gegenüber ſind die ihnen untergeordneten, der Natur der Sache nach, im Allgemeinen und in der Hauptſache zu ſtrengem Gehorſam im Dienſte, und demgemäß zu genauer Beobachtung und vollſtändiger Erfüllung, auch in dieſer Rückſicht zu vollſtändiger Kenntniß der für ihren Wirkungskreis aufgeſtellten allgemeinen Vorſchriften, ſowie zur raſchen und pünktlichen Vollziehung der ihnen in einzelnen Fällen zukommenden beſonderen Weiſungen verpflichtet. [2] Hinſichtlich dieſer Verpflichtung beſtehen aber mehrere wichtige und bedeutende Beſchränkungen und nähere Beſtimmungen:

1) Wie alle Staatsbehörden, ſo haben auch die Polizeibehörden, verfaſſungsgemäß, bei eigener Verantwortlichkeit, nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweiſungen zu beobachten. Sind ſie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent ſei, ſo haben ſie bei ihren vorgeſetzten Stellen anzufragen. [3]

2) Finden die Behörden bei dem Inhalt einer höheren Verfügung Anſtände, ſo liegt ihnen ob, ſolche auf geziemende Weiſe und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung

---

1 Verf. des M. d. J. vom 24. April 1833, in Weiſſer, Verwalt.Gb. S. 820.

2 Ungedr. Verf. d. M. d. J. vom 1. Oktbr. 1835 und 13. Sept. 1836.

3 V. U. §. 53.

Digitized by Google

der verfügenden Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrenden Beſcheides aber die Verfügung zu befolgen. [1]

3) Die Polizeibehörden ſind, wie alle Adminiſtrativ-Juſtizbehörden, bei Entſcheidung von Adminiſtrativ-Juſtiz-Sachen, gleich den Juſtizbehörden in Juſtizſachen, unabhängig; ſie ſind daher hiebei durch die Meinung des Miniſteriums über die Auslegung und Anwendung zweifelhafter Geſetzesſtellen nicht gebunden, und es kann ihnen jene nur zur Notiz mitgetheilt werden. [2]

§. 39.

bbb) Aeußere Dienſtverhältniſſe zu gleichſtehenden Behörden.

Das Verhältniß zwiſchen gleichſtehenden Behörden, in welchem ſich alle Stellen von einer und derſelben Dienſtſtufe befinden, bringt der Natur der Sache nach nur eines Theils mit ſich, daß ſie, inſoweit ſie etwa vermöge ihres Wirkungskreiſes in dem Falle ſind, die Thätigkeit einer ſolchen Stelle anzugehen, dieß nur erſuchender Weiſe thun können, [3] andern Theils aber noch, daß ſie auf ein an ſie ergehendes derartiges Geſuch, im Intereſſe des betreffenden Zweiges der Staatsthätigkeit, ſolchem, nach Maaßgabe der beſtehenden Normen und innerhalb ihrer Zuſtändigkeit, entſprechen müſſen.

---

[1] V. U. §. 53.

[2] Dieſes Verhältniß iſt aus Veranlaſſung eines Special-Falles, in welchem es nach der Anſicht der Stände nicht beachtet worden zu ſein ſchien, ſ. V. d. K. d. A. von 1842, Rechenſch.B. S. 117, Bd. 17, S. 453, Bd. 5, 61ſte Sitzung, S. 6, auf einen dießfallſigen Einſpruch derſelben, in einem Geheimen-Raths-Erlaſſe vom 9. Febr. 1844 ausdrücklich anerkannt worden. S. V. d. K. d. A. von 1845, Rechenſch.Ber. S. 20.

[3] Inſtr. für die Kreisreg., §. 46.

§. 40.

ccc) Aeußere Dienſtverhältniſſe zu untergeordneten Behörden.

Inſoweit die Behörden anderen Behörden vorgeſetzt ſind, liegt ihnen, gegenüber den letzteren, und zwar zunächſt je den unmittelbar, den etwa weiterhin und mittelbar untergeordneten gegenüber aber nur im Fall der Unzuſtändigkeit oder Unzulänglichkeit der zunächſt vorgeſetzten, Folgendes ob:

1) Die Sorge für ordnungsmäßige Erhaltung des Perſonalbeſtandes der Behörden, insbeſondere

a) die vorbereitende, beziehungsweiſe unmittelbare Einleitung der Beſetzung der Behörden mit dem ihnen geſetzlich zukommenden Perſonal. In dieſer Beziehung iſt jedoch, abgeſehen von der dem Gemeinderecht angehörigen Beſetzungsweiſe der Ortspolizeibehörden, die wirkliche Anſtellung des Behördenperſonals in der Regel höherem, oder dem höchſten Erkenntniß des Königs vorbehalten, und den untergeordneten Stellen, wie auch dem Miniſterium, nur das Recht und die Verpflichtung übertragen, Vorſchläge hiezu zu machen.[1] Insbeſondere werden verfaſſungsgemäß alle eigentliche Staatsdiener durch den König, und zwar — die Collegialvorſtände ausgenommen — auf die Vorſchläge der vorgeſetzten Collegien ernannt, wobei aber in dieſen jedesmal alle Bewerber

---

[1] Inſtr. für die Kreisreg., §. 9, unter lit. b; o. a. V. Ed. vom Novbr. 1817, §. 30, Ziffer 4. In neuerer Zeit iſt namentlich die Beſetzung der Stellen der Oberamts-Aktuare, welche früher in der Art ſtattfand, daß der betreffende Oberamtmann einen Candidaten vorſchlug, und das Miniſterium ihn beſtätigte, ſ. Verw.Ed. §. 71, in den Kreis der königlichen Ernennungen gezogen worden. S. Geſetz vom 22. Juli 1839, R.Bl. S. 507, Art. 1.

Digitized by Google

aufzuzählen, und außerdem die verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Befähigungserforderniſſe zu beachten ſind.[1] Die Beſtellung von bloßen Amtsverweſern iſt dagegen, im Falle der definitiven Erledigung einer Stelle, bis zu ihrer wirklichen Wiederbeſetzung, ſowie im Falle der länger dauernden Verhinderung eines Beamten, bis auf die Dauer von vier Wochen ausſchließlich dem Vorſtande der vorgeſetzten Mittelſtelle, über dieſe Zeit hinaus nur für die bedeutenderen Stellen, wie die der Collegial-Mitglieder und der Oberamtmänner, dem Miniſterium vorbehalten und für andere in der Regel der betreffenden Mittelſtelle überlaſſen.[2]

b) Die Verpflichtung der Angeſtellten für ihren Dienſt, ſowie die Sorge für ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme deſſelben.[3] Bei Wiederbeſetzung der Stelle eines allgemeinen Bezirksbeamten, Oberamtmanns oder Amtmanns, findet insbeſondere eine förmliche Amtsübergabe, unter der Leitung eines von der Kreisregierung abzuordnenden Collegialmitgliedes, ſtatt, wenn ſolche nicht dadurch entbehrlich wird, daß erſt innerhalb des letzten halben Jahres eine Viſitation des Amtes vorgenommen und hiebei die Amtsführung in der Hauptſache in Ordnung gefunden worden iſt. Dieſe Uebergabe hat ausdrücklich zum Zweck, eines Theils von der Amtsführung des bisherigen Beamten und dem Zuſtande des Amtes, insbeſondere den Jenem zur Laſt fallenden Mängeln Kenntniß zu erhalten und die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, andern Theils

---

1 V. U. §. 43 und 44.

2 Inſtr. für die Kreisreg., §. 9, lit. g; o. a. Ver. vom Juni 1823, §. 4.

3 Inſtr. für die Kreisreg., §. 9, lit. d und i; Verw.Ed. §. 117.

Digitized by Google

aber den neuen Beamten zu einer urkundlichen Anerkennung des von ihm angetretenen Amtszuſtandes zu veranlaſſen und dabei in das Amt anzuweiſen. Als Gegenſtände der Amtsübergabe ſelbſt ſind aber zu dem Ende vorzüglich die einzelnen äußeren und formellen Mittel der Amtsführung näher bezeichnet.[1]

c) Die geſetzmäßige Einleitung und Vollziehung einer durch die Umſtände gebotenen und dabei vermöge der Dienſtverhältniſſe der einzelnen Angeſtellten verfaſſungsgemäß zuläſſigen Aufhebung ihrer bisherigen Anſtellung durch Suſpenſion, Verſetzung, Entlaſſung oder Penſionirung.[2]

2) Die Sorge für eine ordnungsmäßige Thätigkeit der Behörden und der dabei Angeſtellten, je in dem ihnen angewieſenen Kreiſe, insbeſondere

a) die Führung ſtrenger und ununterbrochener Aufſicht auf die Dienſt- und Geſchäftsführung der untergeordneten Stellen.[3] Zu bewerkſtelligen iſt dieſelbe theils durch die Einziehung ſchriftlicher Berichte, theils durch die Vornahme unmittelbarer Viſitationen. Erſteres geſchieht theils durch beſondere Aufforderung im einzelnen Fall, wo es die vorgeſetzte Behörde angemeſſen findet, und iſt den Oberämtern wirklich in allen den Fällen, wo durch ſie ein Auftrag ertheilt wird, ausdrücklich zur Pflicht gemacht,[4] theils, zufolge bleibender Anordnung, auf regelmäßig wiederkehrende Termine. Unmittelbare

---

1 Beſonders gedruckte Inſtr. für die Behandlung der Uebergabe der Bezirksämter an die neu eintretenden Beamten vom 16. Jan. 1837.

2 Inſtr. für die Kreisreg. §. 9, lit. e.

3 O. a. V. Ed. vom Novbr. 1817, §. 30, Ziffer 4; Dienſtinſtr. für die Kreisreg., §. 2, und 9, lit. h—k; Verw.Ed. §. 111 und 112.

4 Verf. des M. d. J. vom 8. Febr. 1841, in Weiſſer, Verwalt.Ed. S. 914.

Digitized by Google

Viſitationen finden theils außerordentlicher Weiſe, aus Veranlaſſung einzelner hiezu auffordernder Fälle, wobei es jedoch, dringende Fälle ausgenommen, vorgängiger Genehmigung der weiter vorgeſetzten Stelle bedarf,[1] theils regelmäßig von Zeit zu Zeit ſtatt. Solche regelmäßige Viſitationen ſind namentlich ausdrücklich angeordnet gegenüber von den Oberämtern und den Ortsbehörden. Bei den erſteren findet ſie, abgeſehen von den oben erwähnten Fällen einer Amtsübergabe, je nach einem mehrjährigen, jedoch nicht ganz feſtbeſtimmten Zeitraume, einer in dieſer Beziehung, ſowie hinſichtlich der Perſon des Viſitators, beim Miniſterium einzuholenden Beſtimmung gemäß, durch ein Mitglied der vorgeſetzten Kreisregierung,[2] bei den Ortsbehörden aber bei Gelegenheit und als Haupttheil der, zur Beaufſichtigung der Gemeindeverwaltung überhaupt, geſetzlich angeordneten, ſogenannten Gemeinderuggerichte, je nach der Claſſifikation der Gemeinde, alljährlich, oder je nach zwei, oder drei Jahren,[3] je nach eigens vorgezeichneten, unten näher zu erwähnenden Formen ſtatt.

b) Die Anweiſung, Belehrung und Zurechtweiſung der untergeordneten Stellen, nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze und vorliegenden beſonderen Verhältniſſe,[4] ſowie die Beilegung und Entſcheidung von Streitigkeiten unter ihnen.[5] Eine beſondere Bedeutung für dieſen Zweck

---

1 Dienſtinſtr. der Kreisreg., §. 41.
2 A. o. a. O. §. 42; Bekanntmachung des Miniſt. d. J. vom 17. Juni 1820, R.Bl. S. 289.
3 Verw.Ed. §. 96 und 97.
4 O. a. V. Ed. vom Novbr. 1817, §. 30, Ziffer 4; Inſtr. für die Kreisreg. §. 2 und 9, lit. h; Verw.Ed. §. 111.
5 Inſtr. für die Kreisreg. §. 9, lit. h.

Digitized by Google

haben die unmittelbaren Viſitationen der Elementarſtellen, namentlich der allgemeinen. Die der Bezirksämter ſind, inſoweit ſie aus Veranlaſſung einer Amtsübergabe ſtattfinden, vornehmlich dazu beſtimmt, den betreffenden Beamten von den beſonderen Verhältniſſen der Stelle und von denjenigen Gegenſtänden, welche ſeine beſondere Thätigkeit und Wachſamkeit erfordern, zeitig zu unterrichten, [1] inſoweit ſie aber überhaupt von Zeit zu Zeit ſtattfinden, als das Hauptmittel bezeichnet, Mängel und Gebrechen zu entdecken und ihnen abzuhelfen.[2] Zu dieſem Ende haben die Viſitations-Commiſſäre die hiebei vorgefundenen Mängel theils ſogleich den Beamten ſelbſt bemerklich zu machen, ohne jedoch, den Fall der Dringlichkeit ausgenommen, einzuſchreiten, theils in dem Commiſſionsbericht darzulegen, auf deſſen Grund ſofort von der vorgeſetzten Kreisregierung die geeigneten Weiſungen, Receſſe, ertheilt werden. [3] Ebenſo ſind den Gemeindebehörden, nach den Ergebniſſen der Gemeinde-Viſitationen, die geeigneten Weiſungen, Receſſe, von dem vorgeſetzten Oberamte zu ertheilen. [4]

c) Die Ahndung von Dienſtfehlern und Dienſtvergehen in den hiezu geeigneten Fällen. Für dieſen Zweck ſind, abgeſehen von den, nach den allgemeinen Dienſtverhältniſſen der verſchiedenen Staatsdiener-Kategorien, zuläſſigen Dienſtentfernungsmaaßregeln, ſowie den beſonderen

---

1 O. a. Inſtr. vom Jann. 1837, §. 2.

2 Bekanntmachung des Min. d. J. vom Juni 1820.

3 Bef. gedr. Verf. des M. d. J. vom 4. Juli 1823, unter Ziffer 14 und 17—21.

4 Inſtr. zu Abhaltung der Ruggerichte in den Gemeinden, vom 15. November 1844, in Weiſſer, Verw.Ed. S. 1154 ff., §. 19—21.

Digitized by Google

gerichtlichen Strafbeſtimmungen gegen Staatsdiener als ſolche,[1] den auf den verſchiedenen Stufen vorgeſetzten Behörden je eigene Strafbefugniſſe eingeräumt, welche neben jenen überhaupt allein noch in Anwendung kommen können:[2]

aa) Dem Departementschef ſteht gegen die ſämmtlichen Diener der ihm untergeordneten Stellen wegen Dienſtverfehlungen dieſelbe Strafbefugniß, wie gegen die Angeſtellten des Miniſteriums, inſoweit zu, als jene in unmittelbarer amtlicher Berührung mit ihm begangen worden ſind. Gegen die Geſammtheit eines Collegiums aber kann ein durch Anſetzung von Geldſtrafen anzuwendendes Strafrecht nicht in Anwendung gebracht werden; vielmehr finden hier nur Zurechtweiſungen und Verweiſe nach Beſchaffenheit der Umſtände ſtatt. Außerdem iſt der Departements-Chef befugt, in dem Fall, wenn er aus zu ſeiner Kenntniß gekommenen Verhandlungen wahrzunehmen gehabt hat, daß eine ihm untergeordnete Behörde oder der Vorſtand derſelben, in einem nach ſeiner Ueberzeugung ahndungswürdigen Falle, das der Einen oder dem Andern zuſtehende Strafrecht nicht ausgeübt habe, hierüber berichtliche Anzeige einzufordern und je nach dem Ergebniß das Weitere verfügen.[3]

bb) Den Mittelſtellen, jedoch nicht den Collegialchefs, ſondern nur den Collegien ſelbſt,[4] ſteht das Recht

---

[1] Vergl. Strafgeſetzbuch Art. 399 ff.
[2] Strafgeſetzbuch Art. 405.
[3] O. a. Verordn. vom Oktbr. 1821, Art. 4 und 5.
[4] Ebendaſelbſt, Art. 6.

Digitized by Google

zu, innerhalb ihrer geſetzlichen Strafbefugniß und vorbehältlich des allgemeinen außergerichtlichen Rekursrechtes, Strafen gegen die untergeordneten Behörden zu erkennen. Jedoch dürfen dieſe Strafen gegenüber von Beamten, Ortsvorſtehern und Gemeinderäthen nur in Geldbußen beſtehen. [1]

cc) Unter den Elementarſtellen ſteht endlich den allgemeinen Bezirkspolizeiſtellen, Oberämtern und Aemtern, auch unter den vorgedachten Beſchränkungen, eine Strafbefugniß gegen die untergeordneten Behörden als ſolche zu. [2] Es haben daher Jene die Dienſtfehler und Dienſtvergehen der ihnen untergeordneten Beamten und Diener zu unterſuchen und nach Verſchiedenheit der Fälle von Amtswegen abzuſtrafen, oder der betreffenden Regierung zur Beſtrafung anzuzeigen.

Außerdem ſteht noch dem Departementschef die Aufſtellung einer Aſſiſtenz auf Koſten ſäumiger oder durch eigenes Verſchulden in Geſchäftsrückſtände gerathener Räthe, Expeditoren und Beamten, auf Antrag oder vorgängiges Gutachten des vorgeſetzten Collegiums, [3] die Einholung von Berichten ſäumiger Stellen oder Beamten auf Koſten der Berichterſtatter aber, nach vorangegangener Bedrohung, ſowohl dem Departementschef, als auch den Collegialſtellen zu. [4]

---

1 Inſtr. für die Kreisreg., §. 9, lit. f; Gen. Verordn. vom 8. Mai 1818, R. Bl. S. 217 ff., Ziffer I. 2 und 4.

2 Verw. Ed. §. 98 und 100; Verf. des Min. d. J. vom 11. Jan. und 2. Aug. 1827, im Erg. Bd. zum R. Bl. S. 187 ff.

3 O. a. Ver. vom Oktbr. 1821, Art. 9.

4 Ebendaſ. Art. 8.

C. Organiſche Verhältniſſe des Behördenperſonals für ſich.

§. 41.

aa) Dienſtübertragung.

Auf die Uebertragung einer Dienſtſtelle bei einer Polizeibehörde durch die zuſtändige öffentliche Gewalt ſteht zwar keinem Staatsangehörigen irgend ein Recht zu. Es ſind aber, der Verfaſſung gemäß, hiebei, wie bei allen Anſtellungen im Staatsdienſt, Landeseingeborene bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweiſe zu berückſichtigen, und mit Ausnahme der niederen Dienſte, von den Anzuſtellenden, je nach der Bedeutung der Stellen und den hierin begründeten Bildungserforderniſſen, gewiſſe Nachweiſe über letztere, durch Erſtehung einer Prüfung, zu liefern, indem ohne dieſe und die demzufolge erkannte Tüchtigkeit Niemand ein Staatsamt erhalten kann. [1]

Die Prüfung iſt von verſchiedenem Umfang, je nachdem es ſich hiebei vom Nachweis der Befähigung für allgemeine Verwaltungs- oder für beſondere techniſche Dienſte handelt. Die für letztere kommt hier, wie die beſonderen Stellen überhaupt bis jetzt, noch nicht in Betracht. Die erſtere aber unterſcheidet ſich, nach dem Grad der für die verſchiedenen Dienſtkategorien geforderten Bildung, in eine höhere und eine niedere. [2]

Die höhere allgemeine Dienſtprüfung iſt zu erſtehen zur Befähigung für alle, keine beſondere techniſche Bildung erfordernde höhere, ſo wie die Kanzleidienſte beim Miniſterium

---

[1] V. U., §. 44.

[2] Verordn. vom 10. Febr. 1837, R. Bl. S. 81 ff. §. 1.

und den Mittelſtellen, mit Ausnahme der Kanzliſtenſtellen, für welche es nicht einmal der Erſtehung einer niederen Prüfung bedarf, ſondern an der Lieferung anderer Ausweiſe über die hiezu erforderlichen Eigenſchaften genügt, ebenſo für die allgemeinen Bezirksſtellen und die Aktuariate bei denſelben.[1] Sie iſt eine doppelte, eine erſte, welche das theoretiſche Wiſſen, und eine zweite, welche die praktiſche Tüchtigkeit, ſowohl hinſichtlich der feſteren Begründung der theoretiſchen Kenntniſſe und der ſpecielleren Bekanntſchaft mit den vaterländiſchen Geſetzen und Einrichtungen, als auch in Anſehung der Geſchäftsgewandtheit erforſchen ſoll.[2] Als Gegenſtände beider ſind, mit Rückſicht auf den gleichzeitigen regiminellen Wirkungskreis der Polizeibehörden, vornehmlich bezeichnet: württembergiſches Staatsrecht, in Verbindung mit dem allgemeinen und dem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes, gemeines und vaterländiſches Privatrecht, vornehmlich die für die Verwaltung wichtigſten Lehren, Kirchenrecht der Proteſtanten und Katholiken, die Grundſätze des Strafrechts, des Straf- und des bürgerlichen Proceſſes, Nationalökonomie, Polizeiwiſſenſchaft, württembergiſches Steuer- und Rechnungsweſen, und encyklopädiſche Kenntniſſe in der Gewerbskunde, ſowie in der Land- und Forſtwirthſchaft.[3]

---

1 Obenangef. V., §. 15 und 2.

2 Ebendaſ., §. 16.

3 Angef. V. vom Febr. 1837, §. 17. Beſonders auf dieſe Prüfungsgegenſtände gerichtete Bemerkungen über die beſtehende Einrichtung der höheren Dienſtprüfungen ſind niedergelegt in: einer Abhandlung von Mohl in der Zeitſchrift für die geſammte Staatswiſſenſchaft, Jahrgang 1845, S. 129 ff. Ueber die wiſſenſchaftliche Bildung der Beamten in den Miniſterien des Innern. Mit beſonderer Anwendung auf Württemberg; ferner in einer von Schütz in dem Archiv der politiſchen Oekonomie und Polizeiwiſſenſchaft, herausgegeben von Rau

Digitized by Google

Die Vornahme der erſten höhern Dienſtprüfung insbeſondere iſt einer Commiſſion übertragen, welche aus den Profeſſoren der ſtaatswirthſchaftlichen und zwei oder drei Profeſſoren der juridiſchen Fakultät der Landesuniverſität und einem vom Miniſterium hiezu abzuordnenden Collegialrath beſteht. Jeder Candidat hat ſich, behufs der Zulaſſung, auszuweiſen über das zurückgelegte einundzwanzigſte Lebensjahr, über den Beſitz eines Gemeindegenoſſenſchaftsrechtes, und über die wenigſtens drei Jahre zuvor erſtandene akademiſche Vorprüfung, und zwar ohne Unterſchied, ob er die Univerſität beſucht hat oder nicht. Außerdem haben diejenigen Candidaten, welche auf einer Univerſität ſtudirten, Zeugniſſe über ihre dortige Studien und Aufführung, namentlich darüber, ob ſie an keinen verbotenen Verbindungen Theil genommen haben, Candidaten, welche keine hohe Schule beſucht haben, aber eine Darſtellung ihrer Vorbereitungslaufbahn, ſowie Zeugniſſe hierüber vorzulegen. Die bei der Prüfung als tüchtig erkannten Candidaten werden vom Miniſterium zu Regiminal-Referendären zweiter Claſſe beſtellt, und haben ſofort in dieſer Eigenſchaft, behufs ihrer praktiſchen Ausbildung, ein Jahr lang, und zwar der Regel nach acht Monate bei einem Bezirksamte und vier Monate bei einer Collegialſtelle des Departements, Probedienſte zu leiſten. [1]

Die zweite höhere Dienſtprüfung wird von einer Commiſſion vorgenommen, welche unter dem Vorſitz des Departementchefs aus ſämmtlichen Mitgliedern der Ober-Regierung und den etwa von Jenem weiter noch beigezogenen Collegialräthen beſteht. Die Zulaſſung hiezu iſt durch die vorſchrifts-

---

4ter Band, Heidelberg 1840, S. 200 ff. Bemerkungen über die Bildung der Württembergiſchen Regiminal- und Finanz-Beamten u. ſ. w., insbeſondere S. 210 ff.

[1] O. a. V. O. vom Febr. 1837, §. 19—25.

Digitized by Google

mäßige Vollendung des Dienſtprobejahres bedingt. Um übrigens auch Candidaten des Juſtiz- und Finanzfachs den Uebertritt zum Dienſt im Departement des Innern, im Intereſſe des Dienſtes, übrigens unbeſchadet der gründlichen Vorbereitung und geſicherten Befähigung zu demſelben, zu erleichtern, werden Candidaten, welche die erſte Prüfung im Juſtiz- oder Finanzfache mit einem Zeugniß der oberen oder mittleren Befähigungsſtufe beſtanden, auch eine einjährige Dienſtprobezeit im Ganzen zurückgelegt, und hievon wenigſtens ein halbes Jahr bei einem Bezirksamt im Departement des Innern zugebracht haben, mit Umgehung der erſten Prüfung, und diejenigen, welche die erſte und zweite höhere Juſtiz- oder Finanz-Dienſtprüfung mit genügendem Erfolge beſtanden haben, ſogar ohne Weiteres und namentlich ohne weitere Probezeit, zu Erſtehung der zweiten höheren Dienſtprüfung zugelaſſen. Die für befähigt erkannten Candidaten treten ſofort in das Verhältniß von Regiminal-Referendären erſter Claſſe und von zur Bewerbung um die obengedachten Aemter des Departement befähigten Dienſt-Candidaten ein. [1]

Die niedere Dienſtprüfung befähigt nur zu einigen untergeordneten polizeilichen und regiminellen, namentlich ökonomiſchen Stellen im Departement des Innern. Die Anforderungen, welche an die Candidaten derſelben gemacht werden, beſtehen in gründlicher Kenntniß der vaterländiſchen, insbeſondere der Gemeinde- und Oberamts-Verfaſſung und Verwaltung, genauer Bekanntſchaft mit dem Steuer- und

---

[1] O. a. Ver. vom Febr. 1837, §. 27—31. Bemerkungen über die praktiſche Prüfung enthält meine Abhandlung in der Zeitſchrift für die geſammte Staatswiſſenſchaft, Jahrgang 1845, S. 673 ff. Die Erforderniſſe praktiſcher Dienſtprüfungen für die innere Staatsverwaltung. Mit beſonderer Beziehung auf Württemberg.

Digitized by Google

Rechnungsweſen und den hierauf ſich beziehenden württembergiſchen Geſetzen und Einrichtungen, Bekanntſchaft mit den Grundſätzen des württembergiſchen Privatrechts, ſowie mit den Hauptregeln des Civil-Proceſſes, endlich in praktiſcher Fertigkeit in den hieher gehörigen Geſchäften, beſonders in der Behandlung ſchwieriger Rechnungsfälle. Die Prüfung wird in jedem Kreiſe bei der Kreisregierung durch eine aus dem Direktor als Vorſtand und drei Collegialmitgliedern beſtehende Commiſſion vorgenommen. Für die Zulaſſung wird erfordert, daß der Candidat das einundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt habe und ein Gemeindebürger- oder Beiſitzrecht beſitze; dabei muß eine Schilderung der Bildungslaufbahn nebſt Zeugniſſen hierüber vorgelegt werden. [1]

Für die Geſuche um Anſtellung oder Beförderung in dem Departement des Innern ſind eigene formelle Vorſchriften ertheilt. [2]

§. 42.

bb) Pflichten und Rechte der Angeſtellten während der Dienſtbekleidung.

Mit der Anſtellung in dem Staatsdienſt, wie ſolche durch den Akt der Ernennung durch die zuſtändige Gewalt erfolgt, [3] tritt der Angeſtellte in beſtimmte Pflichten, und dagegen aber auch in gewiſſe Rechte aus der übertragenen Stelle ein.

I. Die Pflichten ſind theils allgemeine, welche jedem Diener, theils beſondere, welche nur einzelnen Kategorien

---

[1] O. a. Ver. vom Febr. 1837, §. 7—14.

[2] Verf. des M. d. J. vom 25. Juli 1823, R. Bl. S. 578; Verf. der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern u. ſ. w. vom 20. Aug. 1828, R. Bl. S. 709.

[3] Vergl. Mohl, Staatsr., Bd. 2, S. 96 und S. 102, Not. 22.

Digitized by Google

von Dienern, vermöge ihres eigenthümlichen Wirkungskreiſes obliegen. Auf beide wird den Angeſtellten, ihrer beſondern Stellung gemäß, ein förmlicher Dienſteid, nach eigens hiefür ertheilten Vorſchriften, abgenommen. [1]

Unter den allgemeinen Pflichten, die hier allein in Betracht kommen können, ſtehen

1) als höchſte oben an: Treue und Gehorſam gegen den König, eifrige, fleißige und genaue Erfüllung der Dienſtobliegenheiten, nach Vorſchrift der Geſetze und Verordnungen und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden, und, wie die Verfaſſung ausdrücklich fordert, [2] gewiſſenhafte Wahrung der Verfaſſung. [3]

2) Weitere von ſelbſt einleuchtende allgemeine Dienſtpflichten, auf deren Verletzung eigene gerichtliche Strafen haften, ſind: Bewahrung der Amtsverſchwiegenheit, Unbeſtechlichkeit im Amte, Enthaltung von Geſchenkannahmen in Parteiſachen, ſowie, mit gewiſſen Ausnahmen, von Amtsuntergebenen, Unterlaſſung jedes Mißbrauches der Amtsgewalt, ſowie aller Täuſchungen bei Amtshandlungen, Nichtverlaſſung des Amtes, Nichtbetheiligung bei unerlaubten Verbindungen. [4]

3) Endlich gehört, großen Theils wenigſtens, hieher die im Intereſſe des Dienſtes liegende Bindung an gewiſſe privatrechtliche Beſchränkungen. Dieſe ſind aber insbeſondere folgende:

a) Kein Staatsdiener irgend einer Dienſtſtufe darf ſich ohne vorgängige Anzeige und hierauf erfolgte Entſchließung

---

1 Vorſchriften für die Verpflichtung der Angehörigen der Departements des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, Stuttgart 1839. 8.

2 V. U., §. 45.

3 S. die in den obengedachten Vorſchriften enthaltenen einzelnen Formulare.

4 Strafgeſetzb., Art. 406—427. Vergl. Mohl, Staatsr., Bd. 2, S. 104 ff.

in eine eheliche Verbindung einlaſſen. Letztere wird aber nur dann nicht zugegeben werden, wenn ſolche entweder aus Rückſichten für die Ehre des Staatsdienſtes, oder nach der Lage der ökonomiſchen Verhältniſſe des betreffenden Dieners, als unzuläſſig erſcheint. Bei einzelnen untergeordneten Claſſen von Dienern finden jedoch noch beſondere Ausnahmen von vorſtehender Regel ſtatt.[1] Insbeſondere ſind Heirathen der Oberamtsaktuare nur bei dem Beſitze eines Vermögens von ſechstauſend Gulden zuläſſig.[2]

b) Der perſönliche Betrieb eines Gewerbes, einer Fabrik oder Handlung iſt den bei den Collegien angeſtellten Dienern bis zu den Kanzliſten einſchließlich, ſowie den Vorſtänden der allgemeinen und beſondern Bezirksämter, ſo lange ſie im aktiven Dienſte ſtehen, unbedingt unterſagt. Eine Theilnahme an dergleichen Unternehmungen aber bleibt ihnen ſo lange unbenommen, als dieſelbe dem Intereſſe ihres Dienſtes keinen Eintrag thut. Fremde Privatgeſchäfte dürfen ſie nur dann übernehmen, wenn ſolche mit ihren Dienſtpflichten vereinbar ſind, und nur in dem Maaße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geſchieht. Andere niedere Diener können ſich dagegen neben ihrem Dienſte jedem bürgerlichen Gewerbe widmen, welches mit jenem überhaupt verträglich, und ihnen nicht durch beſondere Dienſtinſtruktion unterſagt iſt.[3] In letzterer Beziehung ſind auch die Ortsvorſteher

---

[1] Geſetz über die Verhältniſſe der Civil-Staats-Diener, (Dienſtpragmatik) vom 28. Juni 1821, R. Bl. S. 441 ff., §. 9.

[2] Ungedr. Verf. d. M. d. J. vom 29. Aug. 1826.

[3] Dienſtpragmatik vom Juni 1821, §. 7 und 8.

inſoferne beſchränkt, als ihnen der Betrieb einer Wirthſchaft in der Regel verboten iſt. [1]

c) Den bei der Orts- oder Bezirks-Verwaltung angeſtellten Beamten, insbeſondere den Oberamtmännern und Oberamtsaktuaren, iſt die Erwerbung liegender Gründe innerhalb ihres Amtsbezirkes verboten, mit Ausnahme eines Wohnhauſes und eines Gartens zum eigenen Bedarf, wovon jedoch der Beamte Anzeige zu machen hat. [2]

II. Zu den Rechten, welche den vom Staate Angeſtellten während der Dienſtbekleidung zukommen, gehört, wie bei andern Staatsdienern, vornehmlich:

1) Der Anſpruch auf einen beſtimmten Gehalt, als Vergütung für die dem Staate zu leiſtenden Dienſte. Dieſer Gehalt beſteht im Allgemeinen vornehmlich in einer größeren oder kleineren Beſoldung und neben dieſer gewöhnlich noch einer beſtimmten Erſatzſumme für Amtsaufwand, als Kanzleikoſtenentſchädigungen, Gebühren für Schreibmaterialien, Diäten oder Entſchädigungsgeldern für Amtsreiſen u. ſ. w., bei manchen Stellen auch einer Amtswohnung und anderen Amtsemolumenten oder Dienſtnutzungen. Auf ungeſchmälerten Genuß der ausgeſetzten Gehaltstheile hat jeder Diener während ſeiner Dienſtzeit vollen Anſpruch. Es kann die Beſoldung ſogar keinen Abzug erleiden, wenn ein Diener an der Verſehung ſeines ordentlichen Amtes gehindert, und dadurch die Aufſtellung und Belohnung eines Amtsverweſers nöthig wird. Vielmehr ſind in einem ſolchen Falle die Koſten der Amtsverweſerei von der Staatscaſſe zu übernehmen. Dagegen hat er dieſe Koſten dann zu beſtreiten, wenn und ſoweit er länger

---

[1] Communordnung vom 1. Juni 1758, Cap. 1, Abſchn. 1, §. 7; Verf. des Min. d. J. vom 20. Oktbr. 1842, und 22. Jan. 1818, in Weiſſer's Verw. Ed. S. 332 ff.

[2] Dienſtpragmatik, §. 7.

Digitized by Google

als vier Wochen in Urlaub abweſend, oder länger als ſechs Monate durch Krankheit von Verſehung ſeines Amtes abgehalten iſt. Zu den Koſten einer Amtsverweſerei in Krankheitsfällen kann jedoch von dem Gehalte des Dieners höchſtens ein Drittheil verwendet werden. Auf der andern Seite kann aber ein Diener, wenn ihm, neben Verſehung ſeines ordentlichen Amtes, die Beſorgung anderweitiger Aufträge oder die Ausrichtung beſonderer Geſchäfte übertragen wird, deßhalb, außer dem mit ſeinem ordentlichen Dienſte verbundenen Normalgehalt, keine weitere Belohnung, ſondern nur den Erſatz des durch jene Verrichtungen etwa verurſachten Aufwandes anſprechen. Auch zu Gunſten von Gläubigern kann eine Beſoldung nicht über den dritten Theil in Anſpruch genommen werden.[1] Im Uebrigen iſt für Reklamationen von Dienern, welche ſich in ihren Gehaltsverhältniſſen vernachtheiligt halten, der Rechtsweg nicht geſtattet, deren Entſcheidung vielmehr, als Gegenſtand des öffentlichen Rechtes, der Verwaltung und zwar der Finanzverwaltung, als Vertreterin des Fiscus, vorbehalten.[2]

Die einzelnen Gehaltsverhältniſſe ſind, je nach der Stufe und Bedeutung der einzelnen Dienſtſtellen, unter Zugrundelegung eines im Jahre 1824 in Uebereinſtimmung mit den Ständen feſtgeſetzten Normaletat über die Zahl, die Claſſen und die Gehalte der einzelnen Stellen,[3] verſchieden, in der Hauptſache aber bei dem Miniſterium und den Mittelſtellen

---

[1] Dienſtpragmatik von 1821, §. 12—17 und 11.

[2] Dieſer Grundſatz iſt, nach längeren vorangegangenen Verhandlungen wiederholt von der Staatsregierung ausgeſprochen und bis jetzt auch beharrlich feſtgehalten worden. S. V. d. K. d. A. von 1836, Bd. 8, S. 247 ff.

[3] V. d. K. d. A. von 18²³/₂₄, 2tes Beil. H., 2te Abtheilung, S. 116 ff. Näheres über die Bedeutung des Normaletat ſ. in M o h l, Staatsr., Bd. 1, S. 207.

in der Art beſtimmt, daß für eine und dieſelbe Dienſtkategorie mehrere Beſoldungsclaſſen beſtehen, in welche die betreffenden Diener ſtufenweiſe eintreten [1], bei den allgemeinen Bezirksſtellen, den Oberämtern, insbeſondere ſo, daß ihrer auch mehrere, im Ganzen drei Claſſen beſtehen, aber jede einzelne Stelle, nach dem Umfang des Dienſtes und der muthmaßlichen Größe der Geſchäftslaſt, bleibend in eine derſelben und zwar 23 Oberämter zu 1600, 30 zu 1300, 10 zu 1100 Gulden Beſoldung, neben Kanzlei- und Reiſekoſten-Entſchädigungen, ſowie einer Amtswohnung, eingeſetzt iſt, und nur die Aktuare und Diener in Gehalten von gleicher Größe ſtehen.[2]

---

[1] S. Ueberſicht der Beſoldungsnormen für Civilſtaatsdiener in Württemberg vom Jahr 1834, in Moſer, Sammlung der Württ. Finanzgeſetze. 3r Theil (Bd. 18 der Sammlung der Württ. Geſetze von Reyſcher) Tübingen 1836, S. 204 ff., und vergl. damit die V. d. K. d. A. von 1845, Bd. 7, S. 288 ff.

[2] O. a. V. d. K. d. A. von $18^{23}/_{24}$ a. a. O. S. 126 ff.; o. a. Ueberſicht vom J. 1834, S. 208 ff.; V. d. K. d. A. von 1845, Bd. 7, S. 298 ff. In Betracht der Nachtheile, welche dieſes Beſoldungsſyſtem, wegen des hiebei ſtattfindenden häufigen Wechſels der Beamten, für die Verwaltung der Bezirksſtellen, die gerade Perſonal- und Lokalkenntniſſe in hohem Grade fordern, im Gefolge habe, wurde von der Kammer der Abg. im Jahr 1833 die Bitte an die Regierung gebracht, die drei Beſoldungs-Claſſen der Landbeamten und deren Zahl zwar beizubehalten, die niedere und höhere Beſoldungs-Claſſe aber nicht mehr auf beſtimmte Bezirke zu radiciren, ſondern die Beamten von der niederen in die höhere Beſoldungs-Claſſe, in der Regel nach dem Dienſtalter, auf jedesmaligen Collegialantrag der betreffenden nächſtvorgeſetzten Behörde, vorrücken zu laſſen, und ein ſolches Vorrücken der einzelnen Beamten in eine höhere Beſoldungs-Claſſe gleich anderen Beförderungen öffentlich bekannt zu machen. S. V. d. K. d. A. von 1833, Bd. 1, 8te Sitzung, S. 67 ff., Bd. 18, S. 273, Bd. 6, 36ſte Sitzung, S. 83 ff., Bd. 8, 46ſte Sitzung, S. 54 ff., Bd. 19, S. 665 ff. Die Regierung gab jedoch der Bitte aus dem Grunde keine Folge, weil „eines

Digitized by Google

2) Ein weiteres Recht iſt das auf den mit der übertragenen Stelle verbundenen Titel und Rang, mit welch letzterem noch ein befreiter Gerichtsſtand zuſammenhängt.[1]

3) Endlich räumt die Strafgeſetzgebung den öffentlichen Dienern einen beſondern Schutz gegen Angriffe auf ihre Amtsehre oder ihre Perſon ein.[2]

§. 43.

cc) Art und Weiſe des Dienſtaustritts und hre Folgen.

Hinſichtlich des Dienſtaustritts und der Folgen deſſelben ſind die Verhältniſſe der Diener in der Polizeiverwaltung, eben ſo wie derjenigen in den übrigen Verwaltungszweigen, zum größern Theile durchgreiſend verſchiedener Art, je nach-

---

Theils das beſtehende Syſtem der Erfahrung zufolge keine ſolche Nachtheile mit ſich gebracht habe, welche beſtimmen könnten, von dem ihm zu Grunde liegenden natürlichen, den Forderungen der Gerechtigkeit entſprechenden Grundſatze, die Größe der Beſoldung mit dem Umfange des Amtes und dem Maaße der dem Beamten obliegenden Geſchäfte in ein angemeſſenes Verhältniß zu ſetzen, abzugehen, anderer Seits die Anwendung des vorgeſchlagenen Princips auf die Bezirksämter die Beſetzung der Stellen und das Vorrücken in höhere Beſoldungen ſehr verwickelt und unſicher machen würde.“ S. V. d. K. d. A. von 1836, Bd. 8, 2te Abtheilung, S. 64. Eine ſpätere nochmalige Anregung dieſes allerdings wichtigen Gegenſtandes hatte keine weitere Folge; indeſſen kam hiebei der beachtenswerthe Gedanke einer Combination des beſtehenden Real- und des beantragten Perſonal-Syſtems zur Sprache, S. V. d. K. d. A. von 1839, Bd. 4, 51ſte Sitzung, S. 22 ff.

[1] Rangordnung vom 18. Oktbr. 1821, R. Bl. S. 751 ff.; vergl. auch Mohl, Staatsr., Bd. 1, S. 258 ff. und 260 ff.

[2] Strafgeſetzbuch, Art. 162—166 und 170—179; Pol. Strafgeſ. Art. 9, 10, 103, 104, 107; vergl. auch Mohl, Staatsr., Bd. 2, S. 118.

Digitized by Google

dem ihnen der Stand höherer Civilſtaatsdiener im Sinne der Verf.=Urkunde zukommt, oder nicht. Jener Stand iſt aber geſetzlich insbeſondere eingeräumt den bei den Collegien und Kanzleien angeſtellten Dienern bis zu den Kanzliſten einſchließlich, den Oberamtmännern, den Verwaltern und Caſſenbeamten polizeilicher Anſtalten, und den vom Staate angeſtellten und beſoldeten Medicinalbeamten, [1] wogegen die übrigen, insbeſondere die ſogenannten Kanzleiaſſiſtenten, ſowie die Oberamtsaktuare, nicht dahin gehören. [2]

I. Die Diener der letztgedachten Art, mit Ausnahme der Schuldiener, welche in vorliegender Beziehung unter eigenthümlichen Normen ſtehen, können nun ihrer Seits, ebenſo wie die anderen Diener, den Dienſt mit Verzichtleiſtung auf die Dienſtrechte und unter der Verpflichtung aufkündigen, ſolchen vor Ablauf eines Vierteljahres nach geſchehener Aufkündigung nicht zu verlaſſen, und vor Ablegung einer Rechenſchaft wegen der geführten Amtsverwaltung, mit welcher der Diener jedoch nicht über ein Jahr hingehalten werden darf, oder dießfallſiger genügender Sicherheitsleiſtung, das Land nicht zu verlaſſen, auch für die zu ſeiner Ausbildung aus Staatsmitteln erhaltene beſondere Unterſtützung Erſatz zu leiſten. [3] Sie können aber auch von Staatswegen, auf vorgängig erforderteſ Collegial=Gutachten, nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung des Dienſtes entlaſſen werden, und zwar wird die Aufkündigung in dem Fall, wenn die Diener vom König ſelbſt ernannt ſind, von dieſem auf den Vortrag des Departementschefs, außerdem von dem Letzteren, ohne Geſtattung eines Rekurſes, verfügt; Vergehen gröberer Art können ſogar eine gleichbal=

[1] Dienſtpragmatik von 1821, §. 1—3.

[2] Dienſtpragmatik, §. 4 und 6; v. a. Geſetz vom Juli 1839, Art. 1.

[3] Dienſtpragmatik, §. 10.

Digitized by Google

dige Entlaſſung begründen. [1] Auf eine Penſion haben dieſe Diener in keinem Falle einen rechtlichen Anſpruch. Es ſteht nur dem König zu, in dem Fall, wenn dergleichen Diener ohne ihre Schuld dienſtuntüchtig geworden und auf andere Weiſe ihr Auskommen zu finden unfähig ſind, ihre Umſtände nach Billigkeit zu berückſichtigen, und ihnen angemeſſene Unterſtützung nach dem Grade der Dürftigkeit aus dem Gratialien-Fonds bei der Staatskaſſe zu bewilligen. Daſſelbe findet auch allein in Beziehung auf die Hinterbliebenen ſolcher Diener ſtatt. [2]

II. Der Dienſtaustritt von höheren Staatsdienern findet zwar, abgeſehen von der Beförderung von der bisher bekleideten auf eine höhere Stelle, auch theils zufolge einer freiwilligen Aufkündigung von Seiten eines Dieners, theils zufolge einer Aufkündigung von Staatswegen, aber je auf mehrfach verſchiedene Weiſe und mit eigenthümlichen Folgen ſtatt, und auch im Falle des Todes eines ſolchen Dieners treten unter Umſtänden ſolche Folgen zu Gunſten ſeiner Hinterbliebenen ein.

1) Die Dienſtaufkündigung ſteht dem Diener nicht allein in der Art und mit den Folgen zu, wie der zuvorgedachten Kategorie von Dienern, ſondern unter Umſtänden auch mit dem Anſpruch auf eine Penſion. Letzterer iſt überhaupt nach neun vollendeten Dienſtjahren, nach dem allgemeinen geſetzlichen Maaßſtabe begründet, wornach ſich eine Penſion, unter Zugrundelegung der in den der Penſionirung zunächſt vorangegangenen Jahren genoſſenen Beſoldung, und der in Staatsdienereigenſchaft zugebrachten Dienſtzeit, [3] nach Antritt des

[1] Dienſtpragmatik, §. 4.

[2] Dienſtpragmatik, §. 4 und 46.

[3] Eine eigenthümliche Ausnahme findet in dieſer Beziehung zu Gunſten der normalmäßigen Kanzleiaſſiſtenten und der Oberamtsaktuare in der Art ſtatt, daß ihnen, im Fall ihrer Be-

Digitized by Google

zehnten Dienſtjahres auf 40 Procent der Beſoldung beläuft, und mit jedem weiteren Dienſtjahr um 2 Procent ſteigt, alſo bei 40 oder weiteren Dienſtjahren der ganzen Beſoldung gleichkommt, jedoch nie 3000 Gulden überſteigen darf. Die Verſetzung in den Penſionsſtand kann aber einem Diener, vorausgeſetzt, daß er nicht in Unterſuchung befangen iſt, auf ſein Geſuch nicht verweigert werden, wenn er das vierzigſte Dienſt- oder das fünfundſechzigſte Lebensjahr vollendet hat, oder wenn er wegen körperlicher Gebrechen, ohne ſeine Schuld, dienſtuntauglich geworden iſt, oder wenn er durch Krankheit länger als ein Jahr von Verſehung ſeines Amtes abgehalten wird. Tritt ſie hiernach ein, ſo hat der Diener die Penſion lebenslänglich zu genießen, ſo jedoch, daß er ſie nur mit beſonderer Erlaubniß im Auslande und in dieſem Falle, wenn nicht beſondere Verträge eine Ausnahme begründen, nur mit einem Abzug von zehn Procent verzehren darf. Dabei behält er die in der zuletzt bekleideten Stelle ihm angewieſenen Ehrenvorzüge. Solchen Dienern, welche vor Antritt des zehnten Dienſtjahres durch körperliche Gebrechen ohne ihre Schuld zu ferneren Dienſtleiſtungen untauglich geworden ſind, kann der König nach Maaßgabe der beſonderen Verhältniſſe, Unterſtützungen aus der Staatskaſſe verwilligen. Auch kann er überhaupt bei Beſtimmung der Penſionen auf ausgezeichnete Verdienſte angemeſſene Rückſicht nehmen. Ueberdieß iſt den Penſionären unbenommen, ſich um Wiederanſtellung zu melden. [1]

2) Eine Dienſtaufkündigung von Staatswegen iſt nicht auch in der Weiſe, wie bei der zuerſtgedachten Dienerkategorie

---

rufung zu einem Staatsamte, die auf jenen Stellen zugebrachten Dienſtjahre in die penſionsberechtigte Dienſtzeit eingerechnet werden. S. v. a. Geſetz vom Juli 1839, Art. 2.

[1] Dienſtpragmatik, §. 23—29, v. a. Rangordnung vom Oktbr. 1821, § 4.

Digitized by Google

ſondern nur unter gewiſſen Beſchränkungen zuläſſig, welche je nach der Art der Dienſtenthebung verſchieden ſind. Sie kann auf dieſe Weiſe erfolgen wegen Alters oder unverſchuldeter Dienſtunbrauchbarkeit, wegen eingetretener Entbehrlichkeit, und wegen Verſchuldungen, letzteren Falls in verſchiedenen Formen und Abſtufungen.

a) Wegen Alters und unverſchuldeter Unbrauchbarkeit kann ein Diener in allen denjenigen Fällen, in welchen er deshalb das Recht hat, ſelbſt die Penſionirung zu verlangen, auch ohne ſein Anſuchen mit den erwähnten Rechten und Vorbehalten in den Penſionsſtand verſetzt werden. [1]

b) Wegen Entbehrlichkeit der Dienſte kann ein Diener in dem Fall, wenn jene zufolge einer im Wege der Geſetzgebung oder auf Anträge der Stände für immer angeordneten Veränderung von Verwaltungseinrichtungen eintritt, zeitlich vom Dienſte enthoben — quieſcirt werden. Er erleidet in dieſem Falle, neben dem Verluſt der mit ſeiner bisherigen Stelle verbundenen ſonſtigen Bezüge, einen Abzug an der Beſoldung, welcher, wenn er das vierzigſte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, dreißig Procent derſelben beträgt und für jedes weitere Altersjahr um ein Procent ſich vermindert, übrigens in dem zur Zeit der Quieſcirung berechneten Betrage für die ganze Dauer jener unverändert fortbeſteht. Ein Quieſcent kann aber zu jeder Zeit durch neue Anſtellung in einem ſeiner Berufsbildung angemeſſenen, und von ſeinem früheren Dienſtgrade nicht zu entfernt ſtehenden Amte wieder zum aktiven Dienſte einberufen werden, in welchem Falle er

---

[1] Dienſtpragmatik, §. 23.

vom Antritt des neuen Amtes ſeine vorige Beſoldung erhält. [1]

c) Wegen Verſchuldungen kann ein Diener, wenn ſolche in Verbrechen oder gemeinen Vergehen beſtehen, verfaſſungsgemäß nur durch richterliches Erkenntniß von ſeiner Stelle, mit völligem Verluſte der Rechte derſelben, entſetzt, entlaſſen oder auf eine geringere verſetzt werden. Außerdem kann aber gegen ihn auch, wegen Unbrauchbarkeit und Dienſtverfehlungen, auf Antrag der vorgeſetzten Collegialſtelle und des Geheimen-Rathes, die Entlaſſung oder Verſetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem ſolchen Falle der Geheime-Rath zuvor die oberſte Juſtizſtelle gutächtlich zu vernehmen, ob bei dem Antrag der Collegialſtelle in rechtlicher Hinſicht Nichts zu erinnern ſei. Nach eben dieſen Beſtimmungen kann eine Suspenſion, in Verbindung mit Verluſt des Amtsgehaltes, ſtattfinden. Endlich kann ein Diener auch nur aus erheblichen Gründen, nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs, ohne Verluſt an Gehalt und Rang auf eine andere Stelle verſetzt werden, wobei er jedoch für die Umzugskoſten noch die geſetzliche Entſchädigung erhält. [1]

3) Nach dem Abſterben eines Dieners, mag er nun im aktiven Dienſte, oder im Quieſcenten-, oder im Penſionsſtande ſich befinden, hat ſeine Wittwe, ſo lange ſie im Wittwenſtande lebt, ſowie ſeine Kinder unter 18 Jahren, eines Theils den Beſoldungs-, Penſions- oder Quieſcenzgehalt des Verſtorbenen auf die nächſten 45 Tage, den ſogenannten Sterbnachgehalt, und von Ablauf jener Tage an eine jährliche

---

[1] V. U., §. 46—49.

Digitized by Google

Penſion anzuſprechen, welche in einer beſtimmten, nach verſchiedenen Umſtänden ſich modificirenden Quote der dem Diener ſelbſt zukommenden Penſion beſteht. Kam dieſem noch keine ſolche zu, ſo kann der König ſeiner Wittwe und Kindern, nach Bewandtniß der beſonderen Umſtände eine außerordentliche Unterſtützung verwilligen.[1]

C. Polizeiliches Hülfsperſonal.

§. 44.

a) Im Allgemeinen.

Behufs der unmittelbaren Vollziehung der polizeilichen Vorkehrungen ſteht den Polizeibehörden, neben den vorzüglich für den Kanzleigeſchäftsbetrieb beigegebenen Dienern, regelmäßig ein zweifaches Hülfsperſonal zur Seite, die örtlichen Polizeidiener, und das über das ganze Staatsgebiet verbreitete Landjäger-Corps. Nur außerordentlicher Weiſe, in ſeltener eintretenden Fällen, findet eine dießfallſige Hülfeleiſtung ſtatt von Seiten des ſtehenden Militärs und der in einzelnen Gemeinden gebildeten Bürgermilizen. Erſteres wird, abgeſehen von dem nur in Garniſonsorten durch das im täglichen Dienſte ſtehende Militär der Ortspolizei zu leiſtenden, alſo zufälligen Beiſtand,[2] vornehmlich gegen ſolche Auflehnungen gegen den öffentlichen Rechtszuſtand zu Hülfe gerufen, welche nicht mittelſt des ordentlichen Hülfsperſonals zu bewältigen ſind, und es iſt daher ſeiner polizeilichen Wirkſamkeit erſt bei Darſtellung der in jener Beziehung beſtehenden beſonderen

---

[1] Dienſtpragmatik, §. 32—48, wo die näheren dießfallſigen Beſtimmungen enthalten ſind.

[2] Allgemeine Kriegsdienſt-Ordnung, Militär. Theil, 2ter Hauptabſchnitt.

Digitized by Google

polizeilichen Vorkehrungen Erwähnung zu thun. Die Hülfeleiſtungen der Bürgermilizen gehen nicht einmal ſo weit. Zwar iſt, im Hinblick auf die nützlichen polizeilichen Dienſte, welche dergleichen gehörig eingeübte und wohl organiſirte Bürgermilizen in einzelnen Orten bei verſchiedenen Gelegenheiten der Erfahrung nach leiſten, ausdrücklich der Wunſch ausgeſprochen, daß dieſes Inſtitut überall, wo es ohne zu große Beläſtigung der öffentlichen Caſſen oder der einzelnen Bürger geſchehen kann, namentlich in Gemeinden, die nach ihrer Bevölkerung und ihren ſonſtigen Verhältniſſen eine nicht allzu geringe Zahl kräftiger, gewandter und gutgekleideter Bürger aufzuſtellen vermögen, alſo vorzugsweiſe von Städten und gewerbſamen Flecken, nach einem möglichſt gleichförmigen Plan eingeführt werden möchte.[1] Auch iſt den einzelnen Gemeinden noch die Einrichtung des Schützenkorps in Stuttgart als Muſter empfohlen, und die Beſtätigung der Officiere durch den König vorbehalten worden.[2] Eine Zwangspflicht zu Bildung ſolcher Milizen beſteht aber nicht, und ſie beſtehen daher auch wirklich durchaus nicht allgemein. Dabei iſt das Recht, ſie in Dienſt zu rufen, und die Art ihres Einſchreitens nirgends feſt und genau beſtimmt.[3] Es können daher hier im Allgemeinen nur die durchgängig angeordneten Ortspolizeidiener und das Landjäger-Corps näher in Betracht kommen.

§. 45.

b) Ortspolizei-Diener.

Das zur örtlichen Handhabung der polizeilichen Vorkehrungen erforderliche Hülfsperſonal iſt von den einzelnen Ge-

---

[1] Ungedr. Verf. des M. d. J. vom 10. Juli 1828.
[2] Ungedr. Verf. des M. d. J. vom 10. Jan. 1835.
[3] Vergl. Mohl, Staatsr., Bd. 2, S. 306 ff.

Digitized by Google

meinden aufzuſtellen, zu dem Ende von dem Gemeinderath zu wählen und von dem Ortsvorſteher zu verpflichten.[1] In den Oberamtsſtädten ſteht auch noch dem betreffenden Oberamte eine Einwirkung auf die Beſtellung der Polizeibedienten inſoferne zu, als der Ortsvorſteher daſſelbe, ſo oft eine neue ſtattfindet, hievon in Kenntniß zu ſetzen und ſeine etwaigen Anordnungen zu befolgen hat.[2] Im Uebrigen iſt die Zahl, Organiſation und perſönliche Stellung der Ortspolizeidiener, je nach den örtlichen Verhältniſſen und Bedürfniſſen, nothwendig ſehr verſchieden.[3]

§. 46.

c) Landjäger-Corps.

Das Landjäger-Corps beſteht aus einer militäriſch organiſirten Polizeimannſchaft, welche in Abtheilungen von verſchiedener Größe in die einzelnen Kreiſe und Oberamtsbezirke des Landes vertheilt iſt, dabei aber doch ein zuſammenhängendes Ganzes, der Zeit in der Stärke von 441 Mann, nebſt 6 Offizieren, bildet.[4] Es iſt im Allgemeinen dazu beſtimmt, über Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im ganzen Umfang des Landes und über Beobachtung der deshalb beſtehenden Geſetze und Verordnungen zu wachen, und Aufträge, die ihm in dieſer Beziehung zu Theil werden, zu vollziehen. Seine ordent-

---

1 Verw. Ed., §. 44.
2 Verw. Ed., §. 113.
3 Der Entwurf einer allgemeinen Dienſtinſtruktion für Ortspolizeidiener findet ſich in Kübel, die Dienſtpflichten der Gemeinde- und Stiftungs-Diener in Württemberg, Stuttgart und Canſtatt, 1845.
4 Verordn. vom 5. Juni 1823, R. Bl. S. 421 ff. §. 2 und 3; V. d. K. d. A. von 1845, Bd. 7, S. 308.

Digitized by Google

lichen Dienſtverrichtungen ſind aber Streifen, Gefangenen-Transporte und Poſtwagenbegleitung, und nebendem kann es noch bei allen Vorfällen verwendet werden, wo bewaffneter Beiſtand nothwendig erſcheint, jedoch mit Ausſchluß aller anderen, jener allgemeinen Beſtimmung fremdartigen Verrichtungen.[1] Dieſer ſeiner Beſtimmung gemäß hat es nun im Weſentlichen folgende innere und äußere Organiſation:

1) Das ganze Corps hat zwar in ſeinem Inneren eine militäriſche Organiſation, iſt aber als Landespolizeianſtalt, in Abſicht auf ſeine Dienſtleiſtungen, ausſchließlich zur Verfügung des Miniſteriums des Innern, ſowie die einzelnen Abtheilungen deſſelben zur Verfügung der Kreisregierungen, beziehungsweiſe der Oberämter geſtellt.[2] In Abſicht auf innere Ordnung in den einzelnen Abtheilungen, auf militäriſche Haltung und Diſciplin, ſind demgemäß die in den einzelnen Oberamtsbezirken ſtationirten Landjäger zunächſt einem Stations-Commandanten (Unteroffizier), welcher neben der Aufſicht auf ſeine untergebene Mannſchaft zu allen den letzteren obliegenden Dienſtleiſtungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen Gefangenentransporte und der Poſtwagenbegleitung, verbunden iſt, die ſämmtlichen Stations-Commando's eines Kreiſes ſodann einem Bezirks-Commandanten (Offizier), welchem zunächſt die Verpflichtung obliegt, die innere Ordnung zu erhalten, die Mannſchaft über den Umfang ihrer Dienſtpflichten zu belehren, zu deren Erfüllung anzuweiſen, und ihre Dienſtverrichtungen zu beobachten, das Ganze aber endlich einem Commandeur (Stabsoffizier),

---

[1] Ebenangef. Verordn., §. 1; Dienſtinſtruktion für das K. Landjäger-Korps vom 5. Juni 1823, R. Bl. S. 434 ff., §. 1, 2, 37 und 53.

[2] D. a. Ver. v. Juni 1823, §. 16.

untergeordnet,[1] und dieſem ein Offizier als Stellvertreter beigegeben. Auch wird die innere Ordnung im Corps und in den verſchiedenen Abtheilungsſtufen deſſelben nach den Vorſchriften und Grundſätzen, welche bei dem Militär beſtehen, aufrechterhalten, ſo daß jede Abtheilung in dieſer Beziehung zunächſt ihrem eigenen Abtheilungs-Commandanten, dieſer ſelbſt aber ſeinem nächſten Vorgeſetzten für die Diſciplin und das pflichtmäßige Betragen der ihm untergebenen Mannſchaft verantwortlich iſt. Es werden daher die Dienſtverrichtungen des Corps in jeder Abtheilung zunächſt durch den Abtheilungs-Commandanten, im Corps ſelbſt aber durch den Commandeur controlirt, zu welchem Ende eines Theils die Führung von Dienſtjournalen durch die einzelnen Landjäger, andern Theils die Führung von Dienſtbüchern, ſowie die Vornahme periodiſcher Muſterungen durch die Commandanten nach jenen Abſtufungen eigens angeordnet iſt.[2] In Abſicht auf die Dienſtleiſtungen ſind aber die ſämmtlichen Commandanten den betreffenden allgemeinen Polizeibehörden, alſo der Commandant dem Miniſterium des Innern, der Bezirks-Commandant der Kreisregierung, der Stations-Commandant dem Oberamt untergeordnet, und letzterer demgemäß insbeſondere verpflichtet, jeden Morgen bei jenem ſich einzufinden, deſſen Befehle einzuholen, und hiernach den Dienſt an die einzelnen Mannſchaft auszutheilen. Die einzelnen Landjäger haben auch den Vorſtehern der Gemeinden, in welchen ſie ſich befinden, Folge zu leiſten. Andere Behörden, z. B. die Oberamtsgerichte, können ſich der Landjäger nur mittelſt beſonderer Requiſition des Oberamtes,

---

1 Daſ., §. 3 und 19; Dienſtinſtr. für das Landj.-Corps von 1823, §. 50—52.

2 O. a. Dienſtinſtr. für das Landj.-C. von 1823, §. 59—77, wo auch die Detailvorſchriften für die Dienſtcontrole ſich finden.

und nur ausnahmsweiſe, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne ſolche, für ihre amtlichen Zwecke bedienen; ſie haben aber im letztern Falle das Oberamt ſogleich hievon in Kenntniß zu ſetzen.[1] Die Standesherrlichen Polizeibeamten aber haben nur in demſelben Umfang, wie Ortsvorſteher, über die Landjäger zu verfügen.[2] Bei Dienſtvergehen ſtehen die Landjäger unter militäriſcher, in anderen Fällen unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit, ſo jedoch, daß bei der Concurrenz eines gemeinen Vergehens mit einem Dienſtvergehen die militäriſche Gerichtsbarkeit auch über erſteres ſich erſtreckt. Dabei iſt aber nicht allein den Commandanten eine Diſciplinar-Strafbefugniß, nach Analogie der militäriſchen Strafgeſetze, ſondern auch bei Dienſtvergehen, welche eine augenblickliche Ahndung erheiſchen, oder das Anſehen der Polizeibehörde gefährden, der letzteren eine ſolche noch beſonders, und zwar den Regierungsvorſtänden gegen die Bezirks-Commandanten bis auf eine Zimmer-Arreſtſtrafe von vierundzwanzig Stunden, die von dem Regierungs-Collegium bis auf drei Tage verlängert werden kann, den Oberämtern gegen Unteroffiziere und Landjäger bis auf drei Tage einfacher Gefängnißſtrafe eingeräumt. Gemeindevorſteher können die in ihren Orten ſtationirten oder ſonſt dahin kommenden Landjäger in jenen Fällen vorläufig bis zu einer Verfügung des Oberamtes anhalten.[3]

2) Behufs einer angemeſſenen Vertheilung der Mannſchaft über das Landesgebiet wird die Stärke der Bezirks-Commando's durch das Miniſterium des Innern, die der Stations-Commando's durch die betreffende Kreisregierung, nach Maaßgabe des örtlichen Bedarfes beſtimmt. Die den

[1] O. a. Verordn. vom Juni 1823, §. 16—18; Dienſtinſtr. für das Landj.-Corps von 1823, §. 52.

[2] Ungedr. Verf. des M. d. J. vom 19. Decbr. 1825.

[3] O. a. Verordn. vom Juni 1823, §. 21—29.

Digitized by Google

einzelnen Oberamtsbezirken hiernach zugetheilte Mannſchaft wird aber theils in die Oberamtsſtadt ſelbſt, theils in Nebenorte verlegt, deren Beſtimmung auf den Vorſchlag des Oberamtes durch die Kreisregierung geſchieht. Die Vertheilung der einzelnen Landjäger auf die einzelnen hiernach feſtgeſetzten Punkte in der beſtimmten Stärke erfolgt beziehungsweiſe durch den Commandeur, die Bezirks- und Stations-Commandanten wobei dieſelben darauf Rückſicht zu nehmen haben, daß kein Landjäger in einem Orte oder Bezirke ſtationirt werde, wo aus Familien-Verbindungen Nachtheil für den Dienſt zu fürchten iſt. Den Stations-Commandanten iſt ihr Aufenthalt in der Oberamtsſtadt, dem Bezirks-Commandanten in der Regel am Sitze der Kreis-Regierung, dem Commandeur am Sitze des Miniſteriums angewieſen. Eine Zuſammenziehung der in einem Kreiſe befindlichen Abtheilungen kann, im Ganzen oder theilweiſe, nur aus Auftrag der Kreisregierung durch den Bezirks-Commandanten, eine Zuſammenziehung aus mehren Kreiſen aber nur auf Befehl des Miniſteriums durch den Commandeur erfolgen. Nur in dringenden Fällen ſind ſowohl die Bezirksämter, als auch die Kreisregierungen ermächtigt, zu Unterſtützung eines benachbarten Oberamtes oder Kreiſes demſelben eine Verſtärkung zu ſenden; es iſt aber hievon auf der Stelle der Kreisregierung und dem Bezirks-Commandanten, beziehungsweiſe dem Miniſterium des Innern und dem Corps-Commando Anzeige zu machen. [1]

3) Die Ergänzung des Landjäger-Corps wird, was die Mannſchaft einſchließlich der Unteroffiziere betrifft, in der Regel mittelſt Freiwilliger bewirkt, welche im Linienmilitär gedient und nach vollendeter Dienſtzeit ihren Abſchied erhalten haben. Die Bedingungen der Aufnahme ſind ein ehrenvoller

---

[1] O. a. Verordn. vom Juni 1823, §. 4—11.

Digitized by Google

Abſchied, ein Alter von nicht weniger als 25 und nicht mehr als 40 Jahren, ein geſunder kräftiger Körperbau und gute natürliche Geiſtesanlagen, die Fähigkeit, fertig zu leſen und zu ſchreiben, endlich ein vom Oberamt beglaubigtes Zeugniß der Ortsobrigkeit über Rechtlichkeit und ſittliche Aufführung. Die Aufnahme ſelbſt geſchieht durch den Commandeur. Jeder Aufzunehmende hat ſich hiebei zunächſt einer ſechsmonatlichen Probezeit zu unterwerfen, während welcher ihn der Commandeur, nach vorgängiger Vernehmung des Bezirks-Commandanten, ohne alle weitere Förmlichkeiten, wieder entlaſſen kann. Wenn die Ergänzung des jährlichen Abgangs auf die als Regel bezeichnete Weiſe nicht bewirkt werden kann, ſo hat der Kriegsminiſter die Einleitung zu treffen, daß tüchtige Leute aus dem Linienmilitär, welche ſich freiwillig dazu verſtehen, zum Landjäger-Corps übergeſetzt werden. Die Dienſtzeit iſt in der Regel ſechs Jahre; nach Ablauf dieſer Zeit kann jedoch die Capitulation erneuert werden, woferne der Mann für den Dienſt noch brauchbar iſt; zu zweijähriger Dienſtzeit muß ſich ein Eintretender wenigſtens anheiſchig machen. Beim Eintritt findet eine Beeidigung auf die Kriegsartikel und die Landjäger-Inſtruktion ſtatt. Beförderungen geſchehen durch den Commandeur auf den Vorſchlag der Bezirks-Commandanten. Die Entlaſſung tritt in der Regel nach beendigter Dienſtzeit ein, mittelſt Abſchieds in der bei dem Militär hergebrachten Form, woferne mit dem Landjäger nicht eine neue Capitulation abgeſchloſſen wird. Außerdem findet ſie aber auch im Laufe der Dienſtzeit, theils wegen Unbrauchbarkeit zum Dienſte, theils zur Strafe ſtatt, im erſteren Fall auf den Antrag des Commando durch das Miniſterium des Innern, im anderen auf Erkenntniß der bürgerlichen oder Militär-Gerichte, ſei es nun als ſelbſtſtändige Strafe, oder in Verbindung mit einer anderen. Die Offiziere des Land-

jäger-Corps werden von dem König auf den gemeinſchaftlichen Vorſchlag der Miniſterien des Innern und Kriegsweſens ernannt, und können auch nur von demſelben, auf einen motivirten Antrag dieſer Miniſterien, entlaſſen werden. [1]

4) Zur Ausrüſtung und zum Unterhalt erhält die ganze Mannſchaft, einſchließlich der Unteroffiziere, beſtimmte Waffen für den Fußdienſt, gewiſſe Munitionsentſchädigungsgelder, Montirung, und zwar die ſogenannte große in Natur, für die kleine eine Geldentſchädigung, eine für die Dienſtgrade nach Claſſen feſtgeſetzte Löhnung — gegenwärtig im Betrag von täglichen 1 Gulden 6 Kreuzer für Stations-Commandanten erſter, 1 Gulden für ſolche zweiter, 54 Kreuzer für ſolche dritter Claſſe, von 48 Kreuzer für Landjäger erſter und von 42 Kreuzer für Landjäger zweiter Claſſe, endlich zur Wohnung entweder Quartier in Caſernen, oder Quartiermiethe-Entſchädigung. Dagegen finden bei dem Landjäger-Corps keine Aubringgebühren ſtatt. Ueberdieß werden Unteroffiziere und Landjäger, welche ſich durch Entſchloſſenheit und Umſicht auszeichnen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, durch öffentliche Belobung oder durch Geld- oder Ehrenprämien belohnt. Mehrjähriger ausgezeichneter Dienſt im Landjäger-Corps gewährt auch vorzüglichen Anſpruch auf Anſtellung oder Verſorgung im Civildienſte. In Abſicht auf Invalidirung werden die Landjäger dem Militär gleichgehalten; auch werden ſie, wenn ſie im Laufe der Dienſtzeit erkranken, auf Corps-Koſten unterhalten. [1] Die Offiziere erhalten eine beſtimmte Gage, nebſt

[1] O. a. Verordn. vom Juni 1823, §. 30—37, 49—52, 63—65; Bekanntmachungen des Min. des J. vom 24. Juli 1823, R. Bl. S. 578, und vom 24. Mai 1830, R. Bl. S. 216; V. d. K. d. A. von 1845 a. o. a. O. Der ganze Aufwand für das Landjäger-Corps iſt in neueſter Zeit jährlich angenommen auf 170,878 Gulden.

Digitized by Google

Wohnungs=, Reiſe=, Fourage= und Schreibmaterialien=Entſchädigungen.

5) Im Uebrigen ſind auch die Landjäger zu vollſtändiger und ausſchließlicher Hingebung an ihren Dienſt verpflichtet. Sie ſollen in dieſer Rückſicht in der Regel unverheirathet ſein; nur in außerordentlichen Fällen kann die Erlaubniß vom Commando hiezu ertheilt werden, jedoch mit der Beſchränkung, daß nie mehr, als der zehnte Theil der Mannſchaft aus Verheiratheten beſteht. Zu Heirathen der Offiziere bedarf es der Erlaubniß des Königs. Auch eine Beurlaubung findet beim Landjäger=Corps in der Regel nicht ſtatt. In dringenden Fällen kann jedoch das Oberamt einem Unteroffizier oder Landjäger Urlaub auf drei bis vier Tage verwilligen. Ueber längere Urlaubsgeſuche hat die Kreisregierung zu entſcheiden. Ueber Urlaubsgeſuche der Offiziere iſt dem Miniſterium die Entſcheidung vorbehalten.[1] Auch der Betrieb einer Wirthſchaft und die gewerbsmäßige Verrichtung von Privatdienſten iſt den Landjägern für ihre Perſon verboten, und ſelbſt ihre Frauen dürfen in ihrem Stationsbezirke keine Wirthſchaft treiben. Völlig verboten iſt ihnen endlich jede Geſchenkannahme oder Bewirthung in Wirthshäuſern, wenn ſie auch nur in der entfernteſten Berührung mit ihrem Dienſtverhältniß ſtände. Eine jede Verletzung der vorgezeichneten Dienſtinſtruktion, jede Beſchwerde gegen das Benehmen des Landjägers ſoll aber auf der Stelle unterſucht und der Schuldige unnachſichtlich geſtraft, dagegen ſollen dieſelben in ihren vorſchriftsmäßigen Verrichtungen auf's kräftigſte unterſtützt und in dem zu Erreichung ihrer Beſtimmung nothwendigen Anſehen erhalten werden.[2]

---

[1] O. a. Verordn. vom Juni 1823, §. 53—56.

[2] O. a. Dienſtinſtr. für das Landjäger=Corps, vom Juni 1823, §. 56, 57 und 58.

Digitized by Google

2. Allgemeine Geſchäftsformen bei der Vollziehung und Handhabung polizeilicher Vorkehrungen.

§. 47.

A. Im Allgemeinen.

Obwohl die Organe der Vollziehung erſt in der wirklichen Ausführung von dieſer das Ziel ihrer Aufgabe erreichen, ſolche daher das eigentliche Hauptmoment derſelben bildet, ſo haben doch die äußeren Formen der diesfallſigen Geſchäftsbehandlung hiebei eine hohe und weſentliche Bedeutung, da durch ſie vornehmlich eines Theils die Einfachheit und Schnelligkeit im Geſchäftsgang, andern Theils der äußere Beſtand des den einzelnen Organen, ſowie den Staatsangehörigen, vermöge des Staatsorganismus, zukommenden Daſeins und Wirkens bedingt iſt.

Dieſe Formen betreffen nun theils und hauptſächlich die Geſchäftsbehandlung der Behörden, ſowohl im Innern derſelben, als auch nach Außen im Verkehr der Behörden unter ſich und mit den Staatsangehörigen, theils das rein äußere Dienſtverhalten des Hülfsperſonals, und ſind hiernach von einander zu unterſcheiden.

Von ganz allgemeiner Bedeutung iſt nur die Anordnung einer eigenen Dienſtkleidung für die Organe der Vollziehung, nach ihrer verſchiedenen Stellung und Rangſtufe, welche von denſelben im Dienſt und bei feierlichen Gelegenheiten auf die vorgeſchriebene Weiſe getragen werden ſoll. [1]

---

[1] Verordn. vom 18. Novbr. 1817, R. Bl. S. 543; Ed. vom 31. Decbr. 1818, Beil. Nr. V. zu der K. Verordn. von demſelben Tage, R. Bl. S. 17 ff., §. 41 und 42; v. a. Verordn.

Digitized by Google

B. Allgemeine Geſchäftsformen der Behörden.

a) Im Inneren derſelben.

§. 48.

aa) Bei dem Miniſterium.

Die Formen der innern Geſchäftsbehandlung ſind bei dem Miniſterium, der hergebrachten Geſchäftspraxis zufolge, ſowohl hinſichtlich der materiellen, als der mechaniſchen Geſchäftszweige, größeren Theils dieſelben, welche, wie unten näher nachzuweiſen iſt, bei den Mittelſtellen ausdrücklichen Vorſchriften gemäß beſtehen.

Eigenthümlich iſt hier nur die allerdings wichtige Anordnung, daß die materiellen Geſchäftsgegenſtände zwar auch zum Theil, nach Maaßgabe einer diesfallſigen Beſtimmung des Miniſteriums, einer collegialiſchen Berathung unterliegen, zu dem Ende inſoweit in dem Oberregierungs-Collegium unter dem Vorſitz des Miniſters von den betreffenden einzelnen Referenten vorgetragen werden und ſofort durch Stimmenmehrheit darüber beſchloſſen wird, dieſer Beſchluß aber ſofort nicht, wie bei den Collegial-Mittelſtellen, wirklich entſcheidet, ſondern die Entſcheidung vielmehr, wenn der Miniſter der Stimmenmehrheit nicht beitritt, lediglich von dieſem abhängt,[1] wie dieß auch ſeiner verfaſſungsmäßigen Verantwortlichkeit für alles Dasjenige, was ihm vermöge des ihm zugewieſenen Geſchäftskreiſes zu thun oder zu verfügen obliegt,[2] vollkommen ent-

---

vom Juni 1823, §. 30; o. a. Dienſtinſtr. für das Landjäger-Corps vom Juni 1823, §. 55.

[1] O. a. V. Ed. vom November 1817, §. 31. Vergl. Mohl, Staatsr., Bd. 2, S. 11.

[2] V. U. §. 52.

ſpricht. Eine Ausnahme hievon, alſo eine rein collegialiſche Entſcheidung durch Stimmenmehrheit, iſt durch die Verfaſſung nur in den Fällen geboten, wo es ſich von einem Antrag auf die Entlaſſung oder Zurückverſetzung eines dem Miniſterium ſelbſt angehörigen Dieners mit Staatsdiener-Rechten handelt.[1]

§. 49.

bb) Bei den Mittelſtellen.

Die Formen der Geſchäftsbehandlung ſind hier der Natur der Sache nach weſentlich verſchieden in Anſehung der materiellen und der mechaniſchen Geſchäftsgegenſtände, in dieſen beiden Beziehungen aber im Allgemeinen folgende:

I. Die vorkommenden materiellen Geſchäftsgegenſtände ſind zunächſt

1) nachdem ſie dem Vorſtande vorgelegt worden, einer von demſelben nach Materien feſtzuſetzenden und von Zeit zu Zeit zu prüfenden Vertheilung Jener gemäß, den ordentlichen Referenten zur Bearbeitung zuzuſtellen. Im Zweifelsfalle hat der Vorſtand die Beſtimmung zu geben. Auch hat er in einzelnen Fällen, wenn der ordentliche Referent durch Krankheit, Abweſenheit oder perſönliche Verhältniſſe verhindert oder minder tauglich iſt, Referate anderen Mitgliedern des Collegiums zur Beſorgung mitzutheilen. In dieſer Hinſicht und damit bei Verhinderung des ordentlichen Referenten ein anderes Mitglied des Collegiums Denſelben um ſo eher erſetzen kann, ſoll aber die Einrichtung getroffen werden, daß ſich neben Jenem wenigſtens noch ein zweites Mitglied mit dem Geſchäftszweige eigens und genau bekannt mache.[2] Bei wichtigeren Gegen-

---

[1] V. U. §. 48.

[2] Dienſtinſtr. für die Kreisreg., §. 21, 26, 27 und 30.

Digitized by Google

ſtänden hat der Vorſtand, neben dem Referenten, noch einen Correferenten zu beſtellen, welchem die Akten nach der Bearbeitung von Jenem nebſt ſeinem Antrag zuzuſenden ſind.

2) Der Referent hat ſich ſofort der Bearbeitung der ihm zugetheilten Gegenſtände zu unterziehen, und iſt hiebei für zeitige Ausführung, für genaue aktenmäßige Darſtellung der betreffenden Thatſachen, für wohlerwogene Würdigung und geſetzmäßige Anträge verantwortlich; insbeſondere hat er Sachen, welche keinen Aufſchub leiden, vor anderen zu bearbeiten. Wenn er in ſeinem Geſchäftsfach, zu Sicherung der Verwaltung und Einhaltung gleicher Grundſätze, oder zu Abſtellung von Mißbräuchen, Anordnungen nothwendig findet, ſo hat er ſolche auch ohne höhere Veranlaſſung von Amtswegen in Antrag zu bringen. Der Antrag des Referenten muß in der Regel ſchriftlich geſchehen und Fälle, in welchen die Art der Erledigung ſehr zweifelhaft iſt, ausgenommen in der Form der nachherigen Ausfertigung verfaßt ſein. In wichtigeren Fällen und bei allen Gegenſtänden, bei welchen es auf eine rechtliche Würdigung des Gegenſtandes ankommt, ſind aber förmliche ſchriftliche Vorträge mit Anführung des Factums und der Entſcheidungsgründe zu erſtatten.[1]

3) Die Beſchlußnahme über die Anträge der Referenten erfolgt ſofort theils im ſogenannten Bureauwege, theils auf den Grund collegialiſcher Berathung, auf folgende Weiſe:

a) der bureaumäßigen, d. h. der Erledigung durch den Vorſtand allein oder mit Zuziehung des ordentlichen Referenten, iſt, zur Erleichterung des Geſchäftsganges, ausdrücklich nur geſtattet für Anzeigen und Berichte an das Miniſterium, welche kein Gutachten, ſondern nur die Mittheilung hiſtoriſcher aktenmäßiger Notizen zum

---

[1] Dienſtinſtr. für die Kreisreg., §. 28 und 29.

Digitized by Google

Gegenſtande haben, für die Vollziehung der Entſchließungen der höheren Stellen durch Erlaſſe an die Oberämter, inſofern nicht zum Behufe der Vollziehung noch nähere Beſtimmungen feſtzuſetzen ſind, für Mittheilungen an gleichſtehende Sellen, die entweder aktenmäßige Notizen oder das Erſuchen um Aeußerung enthalten, für die Einforderung von Berichten und Gutachten von untergeordneten Stellen, für Weiſungen an untergeordnete Stellen auf Anfragen und Berichte oder von Amtswegen, inſoferne dieſelben die Vollziehung klarer Geſetze oder unzweifelhafter Verwaltungsformen betreffen, überhaupt für die blos einleitenden und vorbereitenden Verfügungen, bei welchen die Art der Einleitung ſelbſt nicht auf die definitive Entſcheidung einen weſentlichen Einfluß hat, oder deren Beſtimmung nicht eine vollſtändige Beurtheilung der Sache vorausſetzt. Selbſt hinſichtlich dieſer Fälle hat eine Ausnahme von der bureaumäßigen Erledigung, alſo collegialiſche Berathung dann einzutreten, wenn der Gegenſtand oder die Ausführung ſchwierig oder es von Intereſſe iſt, daß das ganze Collegium ſogleich Kenntniß davon erhalte. Anderer Seits hat der Vorſtand auch über Gegenſtände, für welche an ſich collegialiſche Behandlung geboten iſt, in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wo der Erfolg einer Maaßregel von der Bewahrung des Geheimniſſes abhängt, ſogleich, auf ſeine Verantwortlichkeit, entweder allein, oder mit Beiziehung des ordentlichen Referenten, die geeigneten geſetzmäßigen Verfügungen zu treffen. Er hat aber eine ſolche Sache, ſoferne die Bewahrung eines Geheimniſſes nicht einen längeren Aufſchub fordert, dem Collegium bei der nächſten Gelegenheit vorzutragen. Im Uebrigen wird über alle bureaumäßig erledigten Gegen-

Digitized by Google

ſtände von Tag zu Tag ein beſonderes kurzes Protokoll ausgefertigt, deſſen Einſicht nebſt den dazu gehörigen Akten den Mitgliedern des Collegiums offenſteht.[1]

b) Die collegialiſche Erledigung mittelſt gemeinſamer Berathung und Beſchlußfaſſung bildet hiernach für alle materiell entſcheidende Verfügungen die Regel. Auch iſt der Vorſtand, wie die einzelnen Räthe, beſonders dafür verantwortlich, daß kein Gegenſtand, bei welchem nach den vorſtehenden Beſtimmungen eine bureaumäßige Behandlung nicht eintreten kann, der collegialiſchen Berathung und Entſcheidung entzogen werde. Letztere findet in eigenen Sitzungen der Referenten unter dem Vorſitz des Vorſtandes ſtatt, deren Zahl und Tage Letzterer zu beſtimmen hat. Nur in dringenden Fällen iſt die Abſtimmung der Mitglieder des Collegiums durch Cirkulare einzuholen. Das Collegium hat die Anträge der Referenten reiflich zu erwägen und über dieſelben ordnungsmäßig abzuſtimmen, und iſt dafür, ſowie für die Geſetzmäßigkeit der Beſchlüſſe, verantwortlich. Die Abſtimmungen geſchehen nach der Sitzordnung der Mitglieder des Collegiums. Der Vorſtand hat nur im Falle einer Stimmengleichheit eine entſcheidende Stimme. Die Stimmen werden von dem Vorſtand geſammelt und der Beſchluß wieder an ihn zu Protokoll gegeben. In Gemäßheit der von dem Collegium gefaßten Beſchlüſſe hat er ſodann auch die Ausfertigungen unter Mitwirkung der Referenten beſorgen zu laſſen, wobei Letztere für die genaue Uebereinſtimmung der Ausfertigungen mit den Beſchlüſſen verantwortlich ſind. In Fällen jedoch, in welchen nach der Ueberzeugung des Vorſtandes ein Beſchluß den Ge-

---

[1] Inſtr. für die Kreisreg., §. 22—24.

ſetzen oder Verordnungen entgegenſteht, oder wo er von der Vollziehung einen unerſetzlichen Schaden befürchtet, iſt er nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet, unter Benachrichtigung des Collegiums und Bemerkung im Protokoll, die Vollziehung zu ſiſtiren, und dem Miniſterium unverzüglich Anzeige zu machen. Ueber jede Sitzung iſt ein beſonderes Protokoll mit möglichſter Genauigkeit zu führen, zu welchem jeder Referent auch noch eine eigene ſchriftliche Ausführung ſeiner Anſicht geben kann. Uebrigens bedürfen die Ausfertigungen, deren Reinſchriften, und die Protokolle zur Gültigkeit der Unterſchrift des Vorſtandes. [1]

II. Die mechaniſche Geſchäftsbeſorgung iſt in der Hauptſache folgendermaßen unter das Kanzleiperſonal vertheilt:

1) Den Sekretären liegt ob, ſowohl bei Collegial-Sitzungen, als auch bei der bureaumäßigen Erledigung von Geſchäften das Protokoll zu führen, und hierin unter ſich regelmäßig zu wechſeln, die beſchloſſenen Ausfertigungen zu entwerfen, die Reinſchriften zu collationiren und zu contraſigniren, die Erledigung der Gegenſtände bei der Regiſtratur vorzumerken, und dieſer die Protokolle und dazu gehörige Akten ordnungs-

---

[1] Inſtr. für die Kreisreg., §. 31—39. In Beziehung auf die dem Collegial-Vorſtand obliegende Sorge für die Ausfertigungen beſtimmte das Miniſterium im Jahr 1837, aus Veranlaſſung eines Specialfalles bei einer Kreisregierung, daß Jenem eine Befugniß zu Abänderung in der Faſſung der von den Collegialmitgliedern entworfenen Ausfertigungen nur inſoweit zuſtehe, als den Collegialbeſchlüſſen in materieller Beziehung kein Eintrag geſchehe, und auch hievon eine Ausnahme bei ſolchen Ausfertigungen ſtattfinde, die ihrem Weſen nach mehr formeller, als materieller Art ſeien, und bei welchen daher, vermöge ihrer eigenthümlichen Beſchaffenheit, gerade die Faſſung und Wortſetzung der Ausfertigung den weſentlichen Gegenſtand der collegialiſchen Berathung und Beſchlußnahme bilden.

Digitized by Google

mäßig zu übergeben. Außerdem haben ſie über die von dem Collegium bei ausſtehenden Berichten und Aeußerungen beſchloſſenen Termine Verzeichniſſe zu führen, und denſelben gemäß, nach ihrem Ablaufe die Wiedervorlegung der Akten durch die Regiſtratur zu veranlaſſen.[1]

2) Die Regiſtratur hat die einkommenden Akten in Diarien einzutragen und nebſt den hierauf bezüglichen Vorakten, dem Vorſtande alsbald vorzulegen. Hauptſächlich aber liegt ihr die Regiſtrirung, d. h. die Sammlung, Ordnung, Auseinanderhaltung und Verwahrung der Akten, unter genauer Beobachtung des Regiſtraturplanes, und die Erhaltung der Ordnung und Ueberſicht in der Regiſtratur überhaupt und in den dabei zu führenden Büchern ob.[2]

3) Das Reviſorat hat die ihm zur Prüfung zukommenden Rechnungen und Koſtenzettel mit Genauigkeit und gewiſſenhaft zu prüfen, und alle Unrichtigkeiten, Geſetzesübertretungen, Mängel und Anſtände zu bemerken, auch andere dahin einſchlagende, ihm aufgetragene Arbeiten zu beſorgen.[3]

4) Die Kanzliſten ſind dazu aufgeſtellt, die Reinſchriften aller entworfenen und genehmigten Ausfertigungen zu beſorgen, und für jede nicht entſchuldigte Zögerung bei dieſen Arbeiten ſtrenge verantwortlich.[4]

§. 50.

cc) Bei den Elementarſtellen.

Zufolge der inneren Dienſtverhältniſſe der Elementarſtellen iſt hier von eigenthümlichen Formen der inneren Ge-

[1] Inſtr. für die Kreisreg., §. 23, 36, 39 und 51.
[2] Ebendaſ., §. 21 und 52.
[3] Daſelbſt, §. 53.
[4] Daſelbſt, §. 39 und 55.

Digitized by Google

ſchäftsbehandlung im Allgemeinen nur in ſo weit die Rede, daß ihnen der Natur der Sache nach eine ſorgfältige und geordnete Sammlung und Aufbewahrung ihrer amtlichen Akten obliegt. Insbeſondere iſt dieß den Oberämtern ſtrenge zur Pflicht gemacht,[1] und zu dem Ende eine eigene in's Einzelne gehende Vorſchrift hiefür ertheilt.[2]

Außerdem beſtehen nur noch einige beſondere Formen für die Oberämter, zufolge der eigenthümlichen Stellung des Aktuars zum Oberamtmann, wovon jedoch oben ſchon im Zuſammenhang damit nähere Erwähnung geſchah. Ebenſo iſt dieß der Fall bei den gemeinſchaftlichen Oberämtern, rückſichtlich ihrer Zuſammenſetzung aus dem Oberamtmann und dem Dekan der Confeſſion der Betheiligten. Hier ſteht nun in der Hauptſache die Norm feſt, daß die vor das gemeinſchaftliche Oberamt gehörigen Gegenſtände nur im Einverſtändniſſe beider Beamten behandelt werden können, wenn nicht eine auf dem Verzuge haftende Gefahr ſolches unzuläſſig macht, Jene daher, wenn ſie über eine zu treffende Verfügung in einzelnen Fällen ſich nicht vereinigen können, den Gegenſtand der betreffenden höheren Behörde vorzulegen haben, dagegen der Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte dem Oberamt zukommt, alle Eingaben und Schreiben zunächſt bei dieſem abzugeben ſind, und von demſelben auch die Ausfertigung der gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe zu beſorgen iſt.[3]

---

1 Verw.Ed., §. 118.

2 Verf. des M. d. J. vom 1. Juli 1843, nebſt beſonderer Beilage, in Weiſſer, Verw.Ed., S. 930 ff.; letztere iſt auch beſonders abgedruckt.

3 O. a. Verordn. vom 23. Aug. 1825, §. 14—20.

Digitized by Google

b) Im äußeren Verkehr.

§. 51.

aa) Im Allgemeinen.

Der äußere Geſchäftsverkehr der Behörden iſt, der Natur der Sache nach, je an verſchiedene Formen gebunden, je nachdem er wieder mit Behörden, ſeien es nun vorgeſetzte, gleichſtehende oder untergeordnete, oder aber mit Staatsangehörigen ſtattfindet. Im erſteren Falle handelt es ſich von der äußeren Vermittelung des organiſchen Zuſammenhanges der Behörden für Zwecke der polizeilichen Thätigkeit, im anderen aber von einer unmittelbaren Einwirkung auf die Objekte der letzteren. Auch ſind wirklich jene Formen je eigenthümlich beſtimmt und daher hier zunächſt von einander zu unterſcheiden.

Im Allgemeinen ſpricht ſich in dieſen Formen, wie ſie im Einzelnen zu Recht beſtehen, der Grundſatz und das Beſtreben aus, in dem ganzen äußeren Geſchäftsverkehr der Behörden jedem hiebei Betheiligten die ihm, nach ſeiner Stellung im Staatsorganismus gebührende äußere Behandlung einzuräumen.

Insbeſondere aber beſtehen demgemäß vor Allem je verſchiedene Formen für den Verkehr der Behörden mit anderen Behörden, je nachdem ſie ihnen vorgeſetzt, gleichſtehend, oder untergeordnet ſind.

bb) Im Verkehr der Behörden mit anderen Behörden.

§. 52.

aaa) Mit vorgeſetzten Behörden.

Der Geſchäftsverkehr mit vorgeſetzten Behörden iſt in der Regel durch ſchriftliche Berichte zu vermitteln, welche an

dieſelben erſtattet werden. Nur ausnahmsweiſe, insbeſondere bei Amtsviſitationen, finden an ſie auch auf mündlichem Wege, durch das Organ des viſitirenden Beamten, Mittheilungen ſtatt.

Die vorſchriftsmäßige Form der Berichte iſt nun, wenigſtens ſoweit ſie an höhere Behörden erſtattet werden, folgende:

1) In einem und demſelben Berichte dürfen nicht mehrere und verſchiedene Gegenſtände aufgenommen, ſondern es muß über jeden Gegenſtand ein beſonderer Bericht erſtattet werden.[1]

2) Gleich auf der erſten Seite iſt die Stelle, an welche der Bericht erſtattet wird, zu bezeichnen, und dabei in der ſogenannten Rubrik der Gegenſtand des Berichtes gedrängt, aber deutlich und beſtimmt zu bezeichnen, auch der etwa in der Sache ſchon verhandelten, ſowie der unmittelbar angeſchloſſenen Akten, Erwähnung zu thun, und wenn der Bericht verhaftete Perſonen betrifft, dieß mit den Worten „Verhaftete betreffend" anzudeuten.[2]

3) Eine beſondere Anrede findet nicht ſtatt, ſondern es wird ſogleich mit dem Vortrage des Gegenſtandes angefangen; im Berichte ſelbſt aber wird, wo es der Gegenſtand mit ſich bringt, die Stelle ſelbſt angeredet. In Berichten und Vorträgen, welche an den König unmittelbar gerichtet ſind, iſt die Rede an ihn ſelbſt, mit den Worten, Eure Königliche Majeſtät zu richten, und kann auch hiermit angefangen werden.

4) Die Bericht erſtattende Behörde redet entweder in der erſten Perſon des oder der ſie vertretenden Diener, oder unter einfacher Benennung der Stelle.

---

1 Dekret des Ober-Finanzdepartement vom 2. Mai 1807., R.Bl. S. 118.

2 Dekret des Ober-Juſtizcollegiums vom 3. Novbr. 1807, R.Bl. S. 558, und vom 8. Jan. 1811, R.Bl. S. 45; Verordn. vom 24. Decbr. 1816, Ziffer I. und Beil. 1—4, R.Bl. S. 407 ff.

Digitized by Google

5) Der Vortrag ſelbſt ſoll einfach, in einer der ſchuldigen Ehrfurcht, Ehrerbietung und dem Anſtande gemäßen Sprache abgefaßt werden, aber ohne gefliſſentliche Herbeiziehung und Häufung der Worte: „Allerhöchſt, allergnädigſt" u. ſ. w., als welche nur in angemeſſenen Beziehungen zu gebrauchen ſind. Auch iſt in Abſicht auf Einfachheit und Reinheit der Sprache empfohlen, Worte aus fremden Sprachen, wo es ohne Undeutlichkeit und ohne geſucht zu ſein geſchehen kann, und wo ſich ebenſo gut deutſche Ausdrücke finden laſſen, zu vermeiden.

6) Der Schluß der Berichte ſoll mit einer nach dem Schluſſe des Textes beizufügenden einfachen Schlußformel geſchehen, und zwar bei ſolchen, welche von einzelnen Beamten erſtattet werden, der Formel „Sich (Mich) damit," unter Beifügung von Ort und Zeit, und unmittelbar hernach, unter Bezeichnung der Amtsſtelle, der Unterſchrift. In Berichten der Mittelſtellen ſind, außer der Unterſchrift des Vorſtandes, die Namen der Collegialmitglieder, welche der über den Gegenſtand gehaltenen Sitzung angewohnt haben, und insbeſondere der des Referenten zu bemerken.[1]

7) Bei allen Berichtausfertigungen iſt ſich eines nach Länge und Breite genau beſtimmten Papierformates zu bedienen.[2]

---

[1] O. a. Verordn. vom Decbr. 1816, unter Ziffer II—VII.; o. a. Inſtr. für die Kreisreg., §. 39.

[2] Gen.Reſkr. vom 22. April 1806, in der Gen.Reſkripten-Sammlung von 1806, S. 31. Vgl. auch im Ganzen noch Circular-Reſkript vom 3. Mai 1809, in der Zuſammenſtellung von Geſetzen und Verordnungen über Gegenſtände des Regiminal- und Polizeifachs vom Jahr 1811, S. 7.

Digitized by Google

§. 53.

bb) Mit gleichſtehenden Behörden.

Für den Geſchäftsverkehr mit gleichſtehenden Behörden ſteht in formeller Beziehung nur die Regel feſt, daß ſolcher mittelſt ſchriftlicher Noten im Erſuchungsſtyle zu führen iſt. [1]

§. 54.

ccc) Mit untergeordneten Behörden.

Der Verkehr mit untergeordneten Behörden findet, theils und in der Regel mittelſt ſchriftlicher Erlaſſe, theils jedoch ſeltener auf mündlichem Wege, unter unmittelbarem Zuſammentritt mit denſelben, insbeſondere, abgeſehen von Strafunterſuchungen, aus Veranlaſſung der den Elementarſtellen gegenüber angeordneten regelmäßigen Amtsviſitationen, ſtatt. In beiden Fällen iſt er je an folgende eigenthümliche Formen gebunden:

I. Die ſchriftlichen Erlaſſe geſchehen durchaus in befehlender Form. [2] Ihre Eröffnung wird aber theils durch deren Abdruck in dem allgemeinen Regierungsblatt, theils durch beſondere Mittheilung bewirkt. Erſteres iſt der Fall bei allen Anordnungen, welche nicht allein von den betreffenden, ſondern auch von anderen Behörden, insbeſondere aber von der Geſammtheit oder einem größern Theile der Staatsangehörigen zu beachten ſind. Es kommt daher dieſes Blatt allen Staatsbehörden von Amtswegen zu, und die Gemeinden ſind verbunden,

---

[1] Inſtr. für die Kreisreg., §. 46; Dekret des Staatsminiſteriums vom 1. Juli 1811, R.Bl. S. 332, unter Ziffer 6.

[2] D. a. Verordn. vom Decbr. 1816, unter Ziffer VIII.; Dienſtinſtr. für die Kreisreg., §. 47.

Digitized by Google

ſich ſolches für die Gemeindebehörden anzuſchaffen.[1] Die andere Art der Mittheilung findet bei allen übrigen Anordnungen, welche dieſe umfaſſende Bedeutung nicht haben, ſtatt. In Erlaſſen der letzteren Art iſt, inſoweit eine Verfügung zunächſt vom König oder dem Miniſterium ausging, dieß von der aus Auftrag ausſchreibenden Stelle am Schluß durch den Beiſatz „Auf Befehl des Königs“ oder „auf beſondern Befehl“ anzudeuten.[2] Außerdem bedienen ſich die Oberämter zu allgemeinern Mittheilungen an die untergeordneten Ortsbehörden der Lokal-, Wochen- oder Intelligenz-Blätter.

II. Für den Verkehr mit den untergeordneten Behörden auf mündlichem Wege ſtehen, ſo weit ſolcher mit den allgemeinen Elementarſtellen, aus Veranlaſſung der denſelben gegenüber angeordneten regelmäßigen Amtsviſitationen ſtattfindet, im Weſentlichen folgende Formen feſt:

1) Was die Viſitationen der Oberämter betrifft, welche, neben der polizeilichen, insbeſondere auch die regiminelle Thätigkeit derſelben umfaſſen, ſo iſt bei jeder ſolchen

a) das betreffende Oberamt wenigſtens acht Tage zuvor von dem hiefür feſtgeſetzten Termine in Kenntniß zu ſetzen, um ſich in anderwärtigen Beſtellungen hienach richten zu können.

b) Die Gegenſtände, über welche ſich die Viſitation zu verbreiten hat, ſind in einem beſonderen, durch den Druck allgemein veröffentlichten Leitfaden,[3] dem Geſchäftskreis der Oberämter im Ganzen und nach ſeinen einzelnen

---

[1] Verordn. vom 22. Jan. 1807, Reg.Bl. S. 1 ff.

[2] Dienſtinſtr. für die Kreisreg. a. a. O.

[3] Leitfaden zu der periodiſchen Viſitation der K. Württ. Oberämter. Mit Genehmigung des K. Miniſteriums des Innern herausgegeben. Stuttgart 1830, 8; Weiterer Zuſatz hiezu in einer ungedr. Verf. des M. d. J. vom 2. Septbr. 1835.

Digitized by Google

Theilen entſprechend, ausführlich verzeichnet. Keiner derſelben darf übergangen werden; wohl aber iſt geſtattet, daß bei gegründeter Veranlaſſung noch andere hinzugezogen werden.

c) Die Erhebung der betreffenden Notizen geſchieht theils durch protokollariſche Vernehmung des Oberamtmanns und der ihm untergeordneten Beamten, ferner der Amtsverſammlung, des Stadtraths und Bürgeraus⸗ſchuſſes der Oberamtsſtadt, der Ortsvorſteher und Ob⸗männer der Bürgerausſchüſſe der Amtsorte, ſowie durch Rückſprache mit anderen dem Oberamtmann coordinir⸗ten Beamten, theils und vornehmlich durch eigene Einſicht der Protokolle und ſonſtigen Akten des Oberamtes. Der Viſitations⸗Commiſſär ſoll ſich daher mit einer bloßen, zu⸗mal allgemeinen oder unbeſtimmten Angabe des Oberamt⸗manns u. ſ. w. nicht begnügen, ſondern ſo viel wie nur immer möglich durch eigene Anſchauung von der Wahrheit jener Angaben und von der Art und Weiſe, wie der Beamte ſein Geſchäft behandelt, überzeugen.

d) Die Verwaltung der Oberamtsſtadt unterliegt einer be⸗ſonders genauen Unterſuchung; namentlich werden hiebei die materiellen Polizeianſtalten derſelben von dem Com⸗miſſär perſönlich in Augenſchein genommen.

e) In einzelne Amtsorte hat ſich der Commiſſär nur bei vorliegender beſonderer Veranlaſſung, z. B. bei erſcheinen⸗der auffallender Unordnung oder zu Beſichtigung vor⸗züglich wichtiger Inſtitute, zu begeben.

f) Findet ſich in irgend einem Zweige der Verwaltung oder Geſchäftsführung eine beſonders zweckmäßige Einrichtung vor, ſo iſt dieſelbe näher vorzumerken, um nach Befin⸗den der Umſtände dieſelbe als Muſter für andere Behörden gebrauchen zu können.

Digitized by Google

g) Die vorgefundenen Mängel ſind dem Beamten ſogleich bemerklich zu machen, und deſſen Aeußerung oder Verantwortung, ſowie die von dem Commiſſär ertheilten Belehrungen zu Protokoll zu nehmen.

h) Ueber das Ergebniß der Viſitation hat der Commiſſär der Kreisregierung einen ausführlichen, dieſe aber dem Miniſterium einen gedrängten, jedoch vollſtändigen und überſichtlichen gutächtlichen Bericht zu erſtatten. Von dem Miniſterium iſt endlich auch dem König Vortrag hierüber zu erſtatten.[1]

2) Die Viſitationen der Gemeindebehörden in Anſehung ihrer polizeilichen Thätigkeit ſind immer, je als ein eigener Hauptbeſtandtheil der ſogenannten Gemeinderuggerichte,[2] neben der hiemit verbundenen Geſetze-Publikation und den weſentlich regiminellen Akten der Abnahme des Huldigungseides von den im Gemeindeverbande ſtehenden huldigungspflichtigen Jünglingen und ſeit dem letzten Ruggericht in das Staatsbürgerrecht aufgenommenen Männern, ſowie der unmittelbaren Unterſuchung der Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindehoheitsrechte, vorzunehmen. Mit dem viſitirenden Oberbeamten haben auch noch die im Gemeindebezirke begüterten Standesherren oder Mitglieder der Ritterſchaft, welche auf die ihnen zuſtehende Polizeiverwaltung verzichtet haben, kraft der Deklarationen über ihre ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, die Befugniß, der Verhandlung ſelbſt anzuwohnen oder ihre Rentbeamten an ihrer Stelle dazu abzuordnen, und

---

1 Ungedr. Verf. des M. d. J. vom 4. Juli 1823, 31. Mai 1829, 4. März 1835, 13. Septbr. 1836, 30. Juli 1839.

2 Gerade dieſer Beſtandtheil der Ruggerichte iſt auch von den in neuerer Zeit aufgeſtandenen Gegnern der letzteren als nothwendig erkannt worden. S. V. d. K. d. A. von 1833, Bd. 4, 23ſte Sitzung, S. 142, Bd. 10, 58ſte Sitzung, S. 92.

Digitized by Google

ſind daher, gleich den Gemeindebehörden, von der Vornahme zeitig in Kenntniß zu ſetzen. Für den vorliegenden Zweck ſelbſt ſind vor Allem

a) ſämmtliche aktive Gemeindegenoſſen aufzufordern, in einem abzuhaltenden Durchgang die ihnen etwa bekannten Gebrechen der Verwaltung, ihre Wünſche oder Vorſchläge über die Verbeſſerung derſelben, ſowie ihre etwaigen Beſchwerden über die Gemeindebehörden anzubringen, und ſofort ihre diesfallſigen Anbringen zu Protokoll zu nehmen. Ebenſo iſt nach Beendigung des Durchganges der verſammelte Bürgerausſchuß zu vernehmen. Auch von den Geiſtlichen, der Gutsherrſchaft oder ihren Rentbeamten, und wo der Hofkammer grundherrliche Rechte zuſtehen, von dem hofkammerlichen Beamten ſind deren etwaigen Wünſche oder Beſchwerden ſchriftlich beizubringen, und dem Protokoll beizuſchließen.

b) Sofort iſt der Gemeinderath zu verſammeln und mit demſelben über ſämmtliche in dem Protokoll aufgenommene, beziehungsweiſe demſelben angeſchloſſene Vorbringen, ſoweit ſie dazu geeignet ſind, Berathung zu pflegen, um diejenigen Gegenſtände, welche ſofort erledigt werden können, auf dem geſetzlichen Wege, nach Umſtänden unter Zuziehung des Bürgerausſchuſſes, zur Erledigung zu bringen. Solche Gegenſtände welche einer weitläufigeren Verhandlung bedürfen, ſind, ſoweit nicht dieſe Verhandlung an Ort und Stelle gepflogen werden muß, am Amtsſitze weiter vorzubereiten.

c) Endlich hat der Oberbeamte noch eine unmittelbare genaue Unterſuchung der Geſchäftsführung und Verwaltung und der dazu gehörigen Anſtalten, in Anweſenheit des Ortsvorſtehers, des Rathſchreibers und zweier Gemeinderäthe anzuſtellen, und die hiebei ſich ergebenden formel-

len und materiellen Mängel zu Protokoll zu nehmen. Zu dem Ende iſt eine Reihe von ortspolizeilichen Verhältniſſen beſonders bezeichnet, auf welche er ſeine Aufmerkſamkeit zu richten hat. [1]

cc) Verkehr mit den Staatsangehörigen.

§. 55.

aaa) Im Allgemeinen.

Der Verkehr der Polizeibehörden mit den Staatsangehörigen iſt, je nach der Eigenthümlichkeit der zahlreichen einzelnen vielfach verſchiedenen Zwecke und Veranlaſſungen desſelben, an mancherlei entſprechend verſchiedene Formen gebunden. Indeſſen ſtehen doch auch gewiſſe Formen feſt, welche in allen Fällen jenes Verkehres oder doch bei der Mehrzahl derſelben zu beachten und inſoferne allgemeiner Art ſind. Dieſelben laſſen ſich, nach den beiden hauptſächlichſten Zwecken und Veranlaſſungen des fraglichen Verkehres, welche allerdings auch wieder vielfach mit einander zuſammentreffen, unterſcheiden in diejenigen für Mittheilungen von Seiten der Behörden an die Staatsangehörigen und diejenigen für Anbringen der Letzteren an Jene.

§. 56.

bbb) Mittheilungen von Seiten der Behörden an die Staatsangehörigen.

Die Mittheilungen von Seiten der Polizeibehörden an die Staatsangehörigen geſchehen im Allgemeinen auf verſchiedene Art, je nachdem ſie allgemeine polizeiliche Normen, oder ſpecielle mehr örtliche Anordnungen und Vorſchriften, oder lediglich die

[1] Inſtr. zu Abhaltung der Ruggerichte vom 15. Novbr. 1844, in Weiſſer, Verw.Ed., S. 1154 ff.

Digitized by Google

Einzelnen betreffende Weiſungen und Beſcheide zum Gegenſtande haben.

I. Für die Bekanntmachung ganz allgemeiner polizeilicher Normen, alſo namentlich von Geſetzen und Verordnungen, ſowie von ſolchen allgemeinen Verfügungen des Miniſteriums und der Mittelſtellen, nach welchen ſich die Staatsangehörigen in ihrer Geſammtheit oder doch einzelne Claſſen derſelben zu richten haben, iſt

1) vor Allem die Einrückung in das Regierungsblatt als erſtes und regelmäßiges Mittel bezeichnet.[1] Dieſes Blatt iſt deshalb nicht allein bei allen Staats-, ſondern auch von den einzelnen Gemeindebehörden und ſogar in allen mehr als dreihundert Einwohner zählenden Gemeindeparzellen anzuſchaffen, zu ſammeln und dann unter der Controle des Ortsvorſtehers oder Rathſchreibers, beziehungsweiſe des Anwaltes, zur Einſicht jedes Ortsangehörigen aufzuſtellen.[2]

2) Als weiteres Mittel zu jenem Zweck iſt, vorbehältlich einer in einzelnen Fällen etwa noch erforderlichen und demgemäß anzuordnenden beſonderen und zuverläſſigeren Art der Bekanntmachung, noch Folgendes allgemein vorgeſchrieben:

a) In allen kleineren Stadt- und Landgemeinden, wo ein Sonntagvormittags-Gottesdienſt ſtattfindet, ſollen jene Normen, je an dem ihrer Erlaſſung folgenden Sonntag, nach dem gedachten Gottesdienſt, an einer ſchicklichen Lokalität, namentlich nicht unmittelbar vor den Kirchthüren, ſondern etwa auf dem Rathhauſe oder auf dem

---

[1] O. a. Verordn. vom Jan. 1807; Geheimer-Raths-Erlaß vom 12. März 1832 in den V. d. K. d. A. vom 1ſten Landtag 1833, Rech.Bericht S. 197; Vorwort zum Ergänzungsband zum R.Bl. vom Jahr 1838.

[2] O. a. Verordn. vom Jan. 1807; Verf. des M. d. J. vom 11. März 1841, in Weiſſer, Verw.Ed. S. 353.

Plaße bei demſelben, nach vorgängiger beim Austritt aus der Kirche an die Gemeindeangehörigen zu richtenden Aufforderung, an dieſen Plaß ſich zu begeben, durch den erſten Ortsvorſteher oder einen andern von dieſem hiemit zu beauftragenden tüchtigen Mann vorgeleſen werden. In Orten und unter Umſtänden, wo es unbeſchadet des Zweckes geſchehen kann, namentlich in geſchloſſenen, nicht zuſammengeſeßten Gemeinden, bleibt jedoch nicht unbenommen, daß ſolche Bekanntmachungen auf eine andere Zeit, als diejenige unmittelbar nach dem ſonntäglichen Vormittags-Gottesdienſt, nach dem Beſchluſſe der Gemeindebehörde, verlegt werden. Dergleichen Beſchlüſſe ſind aber, bevor ſie in Wirkung geſeßt werden, der Genehmigung des Bezirksamtes zu unterſtellen, welches eine Prüfung in der Rückſicht anzuſtellen hat, ob genügende Sicherheit vorhanden ſei, daß die Bürgerſchaft zu der bezeichneten Zeit zur Verkündigung werde zuſammengebracht werden, und nur, wenn dießfalls kein Anſtand vorwaltet, die Genehmigung ertheilen darf. Eine mit Zwang verbundene Vorladung der Staatsangehörigeu findet übrigens bei beiden Arten der mündlichen Veröffentlichung nicht ſtatt. Neben dieſer haben ſich die Bezirksämter für die kleineren Stadt- und Land-Gemeinden auch noch der Lokal- und Amtsblätter zu Bekanntmachung der Geſeße und Verordnungen zu bedienen, wobei vorausgeſeßt wird, daß die Redaktionen oder Comptoirs dieſer Blätter, im eigenen Intereſſe der Verbreitung der leßteren, dieſem Zwecke durch unentgeldliche Aufnahme der betreffenden Geſeße und Verordnungen oder Hinweiſungen bereitwillig entſprechen werden.[1]

---

[1] Verordn. vom 13. Novbr. 1812, R.Bl. S. 573; v. a. Verf.

b) In größeren Städten aber, wo wegen der Einwohnerzahl eine mündliche Publikation nicht ausführbar iſt, genügt, an deren Stelle, die Anheftung des Regierungsblattes und der außer demſelben erſcheinenden Verfügungen von allgemeinem Intereſſe am Rathhauſe oder an ſonſt dazu geeigneter Stelle, neben Aufnahme der Geſetze und Verordnungen in die Lokal=, Wochen= oder Intelligenz=Blätter, ſo weit es thunlich iſt, ihrem ganzen Inhalte nach, oder im Auszug, oder wenigſtens einer bloßen Hinweiſung auf dieſelben, letzten Falls mit der Aufforderung an die Bürger, ſich mit dem Geſetz oder der Verordnung ſelbſt bekannt zu machen.[1]

3) Endlich beſteht noch als ein Hauptmittel, den Staatsangehörigen die wichtigeren polizeilichen Vorſchriften zur Kenntniß zu bringen, die Anordnung, daß die Bezirksämter bei jedem Gemeinde=Ruggericht in gedrängter Kürze eine Zuſammenſtellung von Jenen in deutlicher Weiſe vorzutragen und nöthigenfalls zu erläutern haben. Die Entwerfung der vorzutragenden Zuſammenſtellung bleibt der Einſicht und dem pflichtmäßigen Ermeſſen jedes Bezirksbeamten überlaſſen, wobei er die eigenthümlichen Verhältniſſe ſeines Bezirkes und der einzelnen Gemeinden beſonders zu berückſichtigen hat. Unter dieſem Vorbehalt ſind aber in einem eigens hiefür verfaßten Verzeichniſſe diejenigen Geſetze und Verordnungen bezeichnet, deren Bekanntmachung und Erläuterung von mehr oder minder allgemeinem Intereſſe iſt, mit der Beſtimmung, daß nur dasjenige, was jeder Bürger oder gewiſſe Claſſen von Bürgern nothwendig wiſſen müſſen, und dieſes möglichſt allgemein

des M. d. J. vom März 1841; Verf. deſſelben vom 28. Aug. 1842, in Weiſſer, Verw.Gb. S. 355.

[1] D. a. Verordn. vom Novbr. 1812, und d. a. Verf. vom März 1841.

gegeben, alſo in den einzelnen Gemeinden dasjenige übergangen werden ſoll, was auf dieſelben nicht anwendbar iſt.[1]

II. Bekanntmachungen von ſpeciellen Anordnungen und Vorſchriften der Bezirks- und Gemeindebehörden ſind nicht unmittelbar nach dem ſonntäglichen Vormittags-Gottesdienſte, ſondern zu andern geeigneten Zeiten bei verſammelter Bürgerſchaft vorzunehmen, oder durch andere Mittel, wie Einrückung in die Intelligenzblätter, Anheften an öffentlichen Plätzen und Gebäuden, Ausrufen in den Orten, oder Anſagen bei den Bürgern, je nach Erforderniß des Falles und nach Beſchaffenheit der örtlichen Verhältniſſe, zur Kenntniß der einzelnen Gemeinde-Angehörigen zu bringen. Nur in beſonders dringenden und wichtigen Fällen kann auch für Bekanntmachungen dieſer Art die Bekanntmachung an die verſammelte Gemeinde nach dem ſonntäglichen Vormittags-Gottesdienſte gewählt werden.[2]

III. Die Eröffnung von ſpeciellen Weiſungen und Beſcheiden, welche lediglich die einzelnen Staatsangehörigen für ſich betreffen, geſchieht, auch wenn ſie von dem Miniſterium oder Mittelſtellen ausgehen, in der Regel aus Auftrag dieſer, durch die betreffende Elementar-Bezirksſtelle, wenn ſie von einer Elementarſtelle ausgehen, durch dieſe ſelbſt. Hiebei iſt den eröffnenden Stellen die Wahl einer angemeſſenen Form der Eröffnung im Allgemeinen völlig überlaſſen. Nur gegenüber von den Standesherren beſteht die beſondere Anordnung, daß alle vom Miniſterium oder einer Mittelſtelle ausgehenden Aufforderungen und Beſcheide, welche die perſönlichen Angelegenheiten Jener und ihrer Familien, ſowie diejenigen, welche deren Beſitzungen betreffen und ihrer Wichtigkeit und

---

1 Verw.Ed., §. 96; v. a. Inſtr. zu Abhaltung der Ruggerichte vom Novbr. 1844, §. 8.

2 O. a. Verf. des M. d. J. vom Aug. 1842.

Digitized by Google

Allgemeinheit wegen in näherer Beziehung zu denſelben ſtehen, woferne es nicht ausnahmsweiſe durch Miniſterial-Ausſchreiben bewirkt wird, durch die betreffenden Mittelſtellen immer auf direktem Wege an die betreffenden Häuſer der ſtandesherrlichen Familien ſelbſt und außerdem, wenn nicht im Intereſſe der Sache ein Mitwiſſen und eine Mitwirkung der Bezirksſtelle einzutreten hat, zu Vereinfachung des Geſchäftsgangs an die betreffenden ſtandesherrlichen Domanialkanzleien geſchehen, und hiebei, ſowie bei dem Verkehr der Bezirksämter mit jenen Perſonen und Stellen derjenigen Formen ſich bedient wird, welche Dieſelben vermöge ihrer ſonſtigen Stellung zu erwarten berechtigt ſind. [1]

§. 57.

ccc) Anbringen der Staatsangehörigen an die Behörden.

Zu Anbringen der Staatsangehörigen in polizeilichen Angelegenheiten iſt im Allgemeinen

I. Den Gemeinden im Ganzen bei den Viſitationen der Oberämter auf die bereits oben erwähnte Weiſe Gelegenheit gegeben.

II. Daſſelbe iſt zu Gunſten der einzelnen Gemeindegenoſſen der Fall bei den von den Oberämtern regelmäßig zu haltenden Gemeinde-Ruggerichten.

Jedoch werden hier, wie bei der erſteren Gelegenheit, alle Gegenſtände, welche einer weitläufigeren Verhandlung bedürfen,

---

[1] Ungedr. Verf. des M. d. J. vom 17. Juli 1833 und vom 9. Mai 1835. In den amtlichen Ausfertigungen wird den Standesherren das Prädikat „der Durchlauchtig Hochgeborene Herr Fürſt,“ beziehungsweiſe „der Hochgeborene Herr Graf“ ertheilt. S. v. a. Deklar. in Betreff der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes von Thurn und Taxis vom Aug. 1819, §. 3; desgl. in Betreff der des gräflichen Hauſes Waldeck vom Aug. 1819, §. 3.

Digitized by Google

auf eine weitere Einleitung bei den Bezirksämtern an deren Amtsſitze verwieſen.

III. Gegenſtände der letztern Art, ſowie ſonſtige Bitten und Anliegen der Staatsangehörigen in polizeilichen Angelegenheiten können, wie andere eigentliche Verwaltungsſachen,

1) inſoweit ſie in den Geſchäftskreis des Miniſteriums oder einer Mittelſtelle gehören, mit einigen Beſchränkungen, nach freier Wahl der Betheiligten, entweder in eigener Perſon mündlich bei dem betreffenden Bezirksamt, oder aber unter gewiſſen Formen ſchriftlich angebracht werden. [1]

a) Mündliche Anbringen bei dem betreffenden Bezirksamte ſind

aa) völlig unzuläſſig allein bei Beſchwerden gegen dasjenige Bezirksamt, welches an ſich als zuſtändig zu betrachten wäre. [2]

bb) In dem Fall aber, wenn die Umſtände, welche dem Anbringen eines Bittſtellers zu Grunde liegen, ſehr verwickelt ſind, oder die mündliche Erzählung des Bittſtellers ſo dunkel iſt, daß der Beamte hiedurch die nöthige Aufklärung nicht erhält, ſind ſolche Anbringen inſoweit beſchränkt, daß Jener den Bittſteller anweiſen kann, eine verſtändliche Darſtellung des Faktums ſchriftlich beizubringen. [3]

cc) Im Uebrigen hat das Bezirksamt, wenn der Betheiligte ſich des mündlichen Vortrages bedienen will, Dieſen von Jenem zu Protokoll zu nehmen, Letzteres von Demſelben unterzeichnen zu laſſen, und Solchem ſeine eigene Aeußerung über das vorgebrachte Geſuch anzuhängen, ſofort aber Beides in einer eigens

[1] K. Verordnung vom 30. März 1834, R.Bl. S. 327 ff., §. 1 und 2.
[2] Daſelbſt, §. 5.
[3] Daſelbſt, §. 3.

Digitized by Google

hiefür vorgezeichneten einfachen Form an die betreffende höhere Behörde einzuſenden. Dem Ermeſſen des Bezirksamtes bleibt es hiebei nach Beſchaffenheit der Sache überlaſſen, entweder eine Abſchrift oder einen Auszug des aufgenommenen Protokolls bei den Amtsakten zurückzubehalten. Für das Geſchäft ſelbſt ſteht den Bezirksämtern irgend ein Gebührenbezug nicht zu. [1]

b) Schriftliche Anbringen müſſen, inſoweit ſolche dem eben Erwähnten gemäß geboten ſind, oder von den Betheiligten freiwillig gewählt werden,

aa) im Allgemeinen in förmlichen Eingaben geſchehen. Dieſelben ſind an die Amtsſtelle, welche angegangen wird, mit dem Beiſatz „Königlich“ zu richten, z. B. K. Geheimer-Rath, K. Kreisregierung, K. Oberamt. Die Schlußformel in denſelben iſt bei dem Geheimen-Rathe und dem Miniſterium — Ehrerbietig ꝛc., bei den Central- und Mittelſtellen — Verehrungsvoll ꝛc., bei den Bezirksſtellen — Hochachtungsvoll ꝛc., worauf ſodann, ohne weitere Beiſätze, die Unterſchrift des Bittſtellers zu folgen hat. [2] Dabei ſind ſie in verſtändlichem und geordneten Vortrage abzufaſſen, Diejenigen, welchen es an einem ſolchen fehlt, daher wieder dem Bittſteller zurückzugeben. [3] Im Uebrigen ſind Dieſelben von den Bittſtellern dem zuſtändigen Bezirksamte zur Beiberichtserſtattung und Einſendung an die betreffende höhere Behörde zu übergeben, vorbehältlich der ſpäter zu erwähnenden beſonderen Beſtimmungen für Rekurs-

---

1 O. a. Verordn. vom März 1834, §. 3 und 4.

2 K. Verordn. vom 17. Juni 1846, R.Bl. S. 287.

3 O. a. Verordn. vom März 1834, §. 8.

Digitized by Google

ſchriften. Nur wenn ſie eine Erinnerung (Monitorium) oder eine Beſchwerde über das zuſtändige Bezirksamt enthalten, können ſie unmittelbar an die höhere Behörde, für welche ſie beſtimmt ſind, abgeſendet werden. Uebergiebt der Bittſteller außerdem eine Eingabe nicht dem zuſtändigen Bezirksamte zur Beiberichtserſtattung, ſo iſt er von der Behörde, an welche jene gerichtet werden, in eine Strafe von Ein Gulden dreißig Kreuzer zu nehmen.[1]

bb) Die Verfaſſung ſchriftlicher Eingaben ſteht in der Regel Jedem, der ſeine Gedanken in einem ſchriftlichen Aufſatze verſtändlich und geordnet vorzutragen weiß, für ſich oder für einen Andern zu. Völlig ausgenommen von dieſer Befugniß ſind allein alle, auch die auf widerrufliche Weiſe angeſtellten Staatsdiener. Außerdem ſind zu Abfaſſung von Rekursſchriften in ſtreitigen und Straf-Adminiſtrativ-Sachen, die bei den Mittelſtellen und höheren Behörden einzureichen ſind, nur die Prokuratoren des Obertribunals und der Gerichtshöfe, die Rechts-Conſulenten, Rechtspraktikanten und die immatrikulirten Notare, die Gerichts- und Amtsnotare und die Verwaltungsaktuare, ſo lange ſie als ſolche funktioniren, berechtigt. Nur für ſich ſelbſt, oder für diejenigen, die er geſetzlich zu vertreten hat, iſt Jedem, der an ſich die Befähigung hiezu beſitzt, Rekursſchriften aufzuſetzen geſtattet. Werden dergleichen Eingaben von anderen als den vorgenannten Perſonen abgefaßt, ſo iſt von denſelben die hiefür empfangene Belohnung wieder einzuziehen und ſolche den Parteien zu erſtatten, und zugleich

---

1 O. a. Verordn. vom März 1834, §. 11, 14 und 15.

Digitized by Google

ſind Dieſen die Eingaben zurückzuſtellen, um ſie in ordnungsmäßiger Form einzureichen. [1]

cc) Wenn Jemand für einen Anderen eine Eingabe verfaßt, ſo hat er am Schluſſe derſelben (linker Hand) ſeinen Namen, Stand und Wohnort, ſowie den Betrag der für die Abfaſſung angeſetzten taxmäßigen Gebühr anzugeben. Letztere beträgt, mit Einſchluß aller Nebenverrichtungen und Auslagen, namentlich der Audienz, des Papiers und der Reinſchrift, für den erſten Bogen vierzig Kreuzer und bei Rekursſchriften einen Gulden, für jeden folgenden Bogen dreißig Kreuzer, für Erinnerungseingaben aber nur die Hälfte dieſer Sätze; dabei dürfen die Reinſchriften nicht ungebührlich ausgedehnt werden, und es müſſen auf eine Seite mindeſtens zwanzig Zeilen und in eine Zeile (die Zeilen der Rubrik ausgenommen) nicht unter zwölf Sylben zu ſtehen kommen; jedoch iſt nicht nur für Reiſen, das Leſen ausführlicher Akten, Correſpondenz und andere außerordentliche Bemühungen eine beſondere Anrechnung zuläſſig, ſondern es wird auch den Parteien geſtattet, mit den Schriftverfaſſern über eine von der Taxe abweichende höhere oder geringere Belohnung übereinzukommen. Im Falle einer vertragsmäßigen Erhöhung der taxmäßigen Gebühr hat der Verfaſſer gleichwohl den Betrag der letzteren am Schluſſe der Eingabe in Zahlen zu bemerken, und dabei von der Partei unterſchriftlich anerkennen zu laſſen, daß eine Uebereinkunft ſtattgefunden, dem Clienten aber zuvor jener Betrag eröffnet worden ſei. Iſt die Eingabe

---

[1] D. a. Verordn. vom März 1834, §. 8, 17 und 18.

Digitized by Google

vom Bittſteller ſelbſt verfaßt, ſo hat er an der bezeichneten Stelle die Worte „ſelbſtverfaßt" beizufügen. Der Schriftverfaſſer, welcher es ganz oder theilweiſe unterläßt, ſeinen Namen, Stand und Wohnort, desgleichen den Betrag der Gebühr, ſowie betreffenden Falles die durch Unterſchrift der Partei zu bekräftigende Bekanntmachung des geſetzlichen Betrages an dieſelbe am Schluſſe der Eingabe zu bemerken, verfällt in eine Strafe von drei Gulden, die von der Stelle angeſetzt wird, an welche die Eingabe gerichtet worden. Dieſebe Strafe wird auch gegen den Bittſteller verhängt, wenn er die von einem Andern aufgeſetzte Schrift als von ſich ſelbſt verfaßt bezeichnet. Wird mehr als die taxmäßige Gebühr in Anrechnung gebracht, ohne daß eine höhere Belohnung durch Uebereinkunft feſtgeſtellt worden wäre, ſo iſt von dem Schriftverfaſſer das ungebührlich Bezogene zurückzugeben, und bei einer größeren Ueberſchreitung kann er von der Behörde noch überdieß mit einer Ordnungsſtrafe belegt werden. Unrichtige Angaben der taxmäßigen Gebühr, inſoferne ſie den Verdacht einer betrüglichen Abſicht begründen, ſowie Klagen der Parteien wegen Ueberforderung werden an die Gerichte zum ſtrafrechtlichen und beziehungsweiſe zum civilrechtlichen Verfahren verwieſen. [1]

2) Gegenſtände, welche in den Geſchäftskreis der Elementarſtellen gehören, können bei dieſen nach freier Wahl mündlich oder ſchriftlich angebracht werden.

3) Zur Annahme ordnungsmäßiger mündlicher Anbringen der Staatsangehörigen ſind die Elementarſtellen zu jeder

---

[1] O. a. Verordn. vom März 1834, §. 9, 10, 12, 13.

Digitized by Google

ſchicklichen Zeit verbunden. Insbeſondere iſt in dieſer Weiſe die ganze Woche hindurch der Zutritt zu den Oberämtern geöffnet. Der Oberamtmann hat deshalb für ſeine auswärtigen Verrichtungen gewiſſe Wochentage feſtzuſetzen, an den übrigen ſich nicht ohne Noth von ſeinem Amtsſitze zu entfernen, und ſeine Amtsuntergebenen über dieſe — im Einverſtändniß mit den übrigen Ortsbeamten und mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe zu treffende Zeiteintheilung zu ihrer Nachachtung zu belehren. An Sonn- und Feiertagen bleibt aber die Kanzlei — dringende Fälle ausgenommen — geſchloſſen.[1] Dabei iſt erſt in neuerer Zeit ausdrücklich als der ernſtliche Wille des Königes ausgeſprochen worden, daß die Staatsangehörigen, wenn ſie zu Betreibung und Erledigung ihrer Angelegenheiten vor den Aemtern erſcheinen, mit Schonung, Geduld und Anſtand behandelt werden, und ein entgegengeſetztes Benehmen der Beamten nicht geduldet, ſondern vorkommenden Falles mit Strenge geahndet werde.[2] Wie bereits oben angedeutet worden, iſt aber anderer Seits auch die Verletzung der einer öffentlichen Behörde gebührenden Achtung in ſchriftlichen und mündlichen Vorträgen, wenn anders die Aeußerung nicht unter die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches über die Beleidigung der Amtsehre fällt, und daher gerichtlicher Strafe unterliegt, durch das Polizei-Strafgeſetz beſonders mit Verweis, Geldbuße bis zu zehn Gulden oder Arreſt bis zu drei Tagen, bei Rückfällen ſogar bis zu zwanzig Gulden oder ſechs Tagen bedroht, deren Zuerkennung den allgemeinen polizeiſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen gemäß zu erfolgen hat.[3]

---

1 Verw.Ed., §. 119.

2 Ungedr. K. Dekret und Verf. des M. d. J. vom Novbr. 1830.

3 Pol.Strafgeſ., Art. 9, 103, 104, 107. Vrgl. Knapp, Pol.-Strafgeſ., S. 16 und 17.

Digitized by Google

§. 58.

C. Aeußeres Dienſtverhalten des Hülfsperſonals im Allgemeinen.

Die Anforderungen an das polizeiliche Hülfsperſonal hinſichtlich ſeines äußeren Dienſtverhaltens ſind, je nach dem Umfang ſeiner Dienſtaufgabe, verſchieden. Insbeſondere iſt dieß bei den Ortspolizeidienern der Fall, und es ſtehen daher für daſſelbe keine allgemeine Normen in vorliegender Beziehung feſt, ſondern es iſt deren Feſtſtellung lediglich den betreffenden Ortspolizeibehörden anheimgeſtellt. Dagegen iſt das äußere Dienſtverhalten der Landjäger nach allen Beziehungen genau geregelt. Im Allgemeinen, alſo abgeſehen von den einzelnen Dienſtverrichtungen des Landjäger=Corps, ſind jedoch in dieſer Beziehung, außer dem, was ſchon oben bei Darſtellung der Organiſation deſſelben von den dießfallſigen Formen bei der Dienſtcontrole durch die Dienſtvorgeſetzten kurz angedeutet worden, nur noch von weſentlicher Bedeutung die Formen des Dienſtverhaltens gegenüber von den Staatsangehörigen. In letzterer Hinſicht iſt aber den Landjägern einfach ein beſcheidenes, gemäßigtes Betragen, die Beobachtung des Anſtandes, und nüchternes und geſittetes Benehmen zur Pflicht gemacht.[1]

3) Materielles Verfahren bei Vollziehung und Handhabung der polizeilichen Vorkehrungen.

§. 59.

A. Im Allgemeinen.

Das materielle Verfahren bei Vollziehung und Handhabung der zu Recht beſtehenden polizeilichen Vorkehrungen

---

[1] Dienſtinſtr. für das Landjäger=Corps vom Juni 1823, §. 54.

Digitized by Google

iſt, je nach der Natur von dieſen, zunächſt aber, je nachdem ſolche in Normen oder in Anſtalten beſtehen, verſchieden. Von großer und überwiegender Bedeutung iſt in dieſer Beziehung die Vollziehung und Handhabung der polizeilichen Normen, da Solche überhaupt den wichtigſten Theil der polizeilichen Vorkehrungen bilden. Es handelt ſich hier einmal und vor Allem von der Anwendung derjenigen polizeilichen Normen, welche eine unmittelbare Beziehung auf die polizeilichen Zwecke haben, auf die einzelnen hierunter zu ſtellenden Fälle, inſoweit eine ſolche überhaupt nach den Beſtimmungen derſelben erforderlich iſt; ſodann, als nächſtes Mittel zu Sicherung ihrer Wirkſamkeit, von Führung einer entſprechenden Aufſicht über ihre Einhaltung von Seiten derjenigen, welche hieran gebunden ſind; endlich aber, inſoweit dieſes Mittel nicht hinreicht, weiter noch für denſelben Zweck von der Anwendung entſprechender Zwangsmittel. In allen dieſen Beziehungen findet nun je ein eigenes, zum Theil verwickeltes Verfahren, zu vollkommener Erreichung des allgemeinen Zweckes und zur Sicherung der Rechte Einzelner, ſtatt. Minder bedeutend und einfacher iſt das materielle Verfahren bei Vollziehung und Handhabung der polizeilichen Anſtalten, da es ſich hier nur noch von demjenigen handelt, was außer der Vollziehung und Handhabung der dießfallſigen Normen hiefür erforderlich iſt.

B. Vollziehung und Handhabung der polizeilichen Normen.

§. 60.

a) Specielle Anwendung der Normen von unmittelbarer Bedeutung auf die einzelnen Fälle.

Manche polizeiliche Normen ſind ganz feſt und beſtimmt maaßgebend und erfordern deßhalb, ſobald ſie einmal ord-

Digitized by Google

nungsmäßig zur Kenntniß derer, welche ſie angehen, gebracht ſind, zunächſt keiner weiteren Verfügungen und Beſtimmungen behufs ihrer Vollziehung und Handhabung. Ein anderer großer Theil derſelben läßt aber in dieſer Hinſicht einen mehr oder minder weiten Spielraum in der Art zu, daß innerhalb des letzteren eine Anwendung der Normen auf die einzelnen Fälle, je nach deren beſonderer Beſchaffenheit, vorbehalten bleibt. Dieſe nächſte Vollzugsmaaßregel iſt nun im Intereſſe der Sache im Allgemeinen an folgende Normen gebunden:

1) Die Befugniß zur Anwendung der polizeilichen Normen auf die einzelnen Fälle kommt im Allgemeinen, auch wenn eine Meinungsverſchiedenheit oder ein Streit unter den Betheiligten hierüber obwaltet, gemäß der zu Erhaltung der Unabhängigkeit der richterlichen und vollziehenden Gewalt im Allgemeinen beſtehenden Abgränzung der richterlichen Behörden für die Privatrechtsverhältniſſe, und der Verwaltungsbehörden für die Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes und das Streitige der Verwaltung, den betreffenden Polizeibehörden allein, mit Ausſchluß der Juſtizbehörden [1], je innerhalb ihres ſächlichen und räumlichen Wirkungskreiſes [2] zu, wie ſolcher für die verſchiedenen Verwaltungsgegenſtände feſtgeſetzt iſt. Hiebei ſteht in letzterer Beziehung im Allgemeinen feſt, daß die Geſtattung von Ausnahmen von den beſtehenden Normen, insbeſondere die Ertheilung von Diſpenſationen, inſoferne nicht den untergeordneten Stellen für einzelne Fälle die Befugniß hiezu ausdrücklich eingeräumt iſt, nur dem Miniſterium mit oder ohne königl. Genehmigung zukommt. [3] Eine

---

[1] Ungedr. Geheimer-Raths-Gutachten vom 20. Oktbr. 1827, gebilligt durch ungedr. K. Dekret vom 16. Novbr. 1827. Vrgl. Mohl, Staatsr., Bd. 1, S. 395.

[2] Spec.Verf. des M. d. J. vom 6. Septbr. 1830.

[3] Inſtr. für die Kreisreg. §. 3, unter Ziffer 3.

Ausnahme von der ausſchließlichen Zuſtändigkeit der Polizeibehörden beſteht aber nur inſoferne, als der Verfaſſung gemäß keinem Staatsbürger, welcher ſich durch einen Akt der Staatsgewalt in ſeinem auf einem beſondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, der Weg zum Richter verſchloſſen werden kann,[1] wobei jedoch bis jetzt noch unentſchieden und ſtreitig iſt, welcherlei Rechte hierunter begriffen ſeien.[2] Selbſt in dem Falle aber, wenn die Verbindlichkeit zu einer Leiſtung für polizeiliche Zwecke auf privatrechtlichen Verhältniſſen beruht, und der Betheiligte demzufolge auf die Entſcheidung der Gerichtsbehörde ſich beruft, hat eine proviſoriſche Verfügung der Polizeibehörde dann einzutreten, wenn das richterliche Erkenntniß ohne Gefährdung der ſtaatspolizeilichen Zwecke nicht abgewartet werden kann. Es iſt zwar in dieſem Fall die Verfügung der Polizeibehörde für das rechtliche Verhältniß der Betheiligten ganz unnachtheilig, und Letztere werden dadurch in Verfolgung ihrer Rechte ſowohl in possessorio als in petitorio nicht gehindert; dagegen kann aber auch weder die bloße Berufung auf den Rechtsweg die Verfügung der Polizeibehörde unwirkſam machen, noch iſt die Gerichtsbehörde befugt, ſo lange ſie nicht in dem einen oder dem andern der genannten Proceßwege nach vorgängiger Verhandlung der Parteien erkannt und hievon die Regierungsbehörde benachrichtigt hat, das Proviſorium derſelben aufzuheben, oder ein anderes an deren Stelle zu ſetzen.[3] Entſteht aber zwiſchen

---

1 V.U. §. 95.

2 Vrgl. Scheurlen, der teutſche gemeine u. württembergiſche Civilproceß, Bd. I. Stuttgart 1836, S. 95; Mohl, Staatsr., Bd. I., S. 396.

3 Ungedr. K. Dekret vom 14. Auguſt 1821; Ungedr. Verf. des M. d. J. vom 30. Auguſt 1821; Verf. des M. d. J. vom 7. März 1825, R.Bl. S. 151 ff. am Schluß. Vrgl. Juſtizminiſt.-Verf. vom 29. Septbr. 1821 im Erg.Bd. zum R.Bl. S. 42.

Digitized by Google

den Polizei= und Juſtizbehörden ein Streit über die Zuſtändigkeit und können ſich dieſelben auch in oberſter Inſtanz nicht über eine Anſicht vereinigen, ſo hat der Geheime Rath ſolchen, wie alle Competenzſtreitigkeiten zwiſchen den Juſtiz= und Verwaltungsbehörden, zur Entſcheidung durch den König zu berathen. [1]

2) Das Verfahren bei der Anwendung polizeilicher Normen auf einzelne, namentlich ſtreitige Fälle iſt bis jetzt im Allgemeinen nach an keine beſtimmte Normen gebunden. [2] Nur den Oberämtern iſt, theils um der Sicherheit des Rechtszuſtandes der Einzelnen und der öffentlichen Corporationen, theils um einer wirkſamen Controle der gleichmäßigen Handhabung der Geſetze und Anordnungen willen, ausdrücklich vorgeſchrieben, nicht allein über die in der Regel mündliche Verhandlung und Entſcheidung von Gegenſtänden ihres Wirkungskreiſes ein förmliches Protokoll zu führen, und in demſelben die nach den beſtehenden Verwaltungs=Normen zu ermeſſenden Entſcheidungsgründe mit möglichſter Beſtimmtheit anzugeben, ſondern auch über die Eröffnung jeder von höheren Stellen ausgehenden Entſcheidung, durch welche irgend ein Rechtsverhältniß feſtgeſtellt wird, unter Beobachtung der für einzelne

---

Aus Veranlaſſung der Veröffentlichung dieſer Verfügung, welche im Zuſammenhang mit den obenerwähnten erlaſſen wurde, kam in der Ständeverſammlung die Frage in Anregung, ob nicht die hier aufgeſtellten Grundſätze zu Vermeidung aller denkbaren Colliſionen der Juſtiz= und Verwaltungsbehörden zur Verabſchiedung zu bringen ſein möchten. In Betracht aber, daß Solche ſtreng genommen Rechtens ſeien, wurde hievon abgeſtanden. S. V. d. K. d. A. von 1839. Rechenſch.Bericht, S. 150, Bd. 1, 10te Sitzung, S. 38, und von $18^{41}/_{43}$, Bd. 19, S. 144, Bd. 13, 175ſte Sitzung, S. 22.

1 V.U. §. 59, unter Ziffer 3.

2 Dieſer Mangel iſt ſchon vor geraumer Zeit mit Recht beklagt worden. S. V. d. K. d. A. von $18^{26}/_{27}$, Heft 6, S. 1542.

Gegenſtände vorgeſchriebenen beſonderen Formen, ein Protokoll aufzunehmen oder eine Inſinuations-Urkunde zu den Akten zu bringen. [1] Im Uebrigen finden bei Verhandlungen der Polizeibehörden auf einen Ungehorſam der Parteien und Zeugen die für gerichtliche Unterſuchungs- oder Streitſachen beſtehenden, [2] auf Handlungen gegen das obrigkeitliche Anſehen, namentlich Lügen vor der Obrigkeit, und wie bereits oben erwähnt worden, auf ungebührliche Aeußerungen in Schriften und mündlichen Vorträgen vor den Amtsſtellen und über ſolche die dießfallſigen allgemeinen Strafnormen [3] Anwendung. Dabei ſind die höheren Behörden gegenüber von den untergeordneten ausdrücklich verpflichtet, ihr Augenmerk dahin zu richten, daß das obrigkeitliche Anſehen eines Theils gegen Unbotmäßigkeiten und ordnungswidrige Anmaßungen behauptet, andern Theils aber auch nie zur Bedrückung oder Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht werde. [4]

3) Von den Entſcheidungen der Polizeibehörden über die Anwendung polizeilicher Normen iſt, den allgemeinen verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen über das ſtaatsbürgerliche Beſchwerderecht gemäß, [5] eine Berufung an die betreffende höhere Behörde, nöthigen Falls ſtufenweiſe bis an das Miniſterium, und wenn ſich der Beſchwerdeführer in einem auf Geſetze oder auf einen beſonderen Titel gegründeten öffentlichen Recht verletzt glaubt, auch noch an den Geheimen Rath geſtattet, welcher in dieſem Falle die Vorſtände des Obertri-

---

[1] Commun-Ordnung vom 1. Juni 1758, Cap. 2, Abſchn. 1, §. 2; v. a. Verordn. vom 28. Juni 1823, §. 8; Verf. d. M. d. J. vom 8. Febr. 1841, in Weiſſer, Verw.Ed. S. 914.

[2] Pol.Strafgeſ., Art. 2. Vrgl. Knapp, Pol.Strafgeſ., S. 8 und 9.

[3] Pol.Strafgeſ., Art. 7—10. Vrgl. Knapp a. a. O, S. 14 ff.

[4] Verw.Ed., §. 111; Inſtr. für die Kreisreg., §. 9., lit. k.

[5] V.U., §. 36—38.

Digitized by Google

bunals zuzuziehen hat;[1] auch iſt die Rekursbehörde verfaſſungsgemäß verpflichtet, in dem Fall, wenn ſie die angebrachte Beſchwerde ungegründet findet, den Beſchwerdeführer über die Gründe ihres Urtheiles zu belehren.[2] Dabei ſteht es den Parteien, den allgemeinen Vorſchriften über die Form von Anbringen gemäß, frei, ſtatt der Rekursausführung eine einfache Angabe ihrer Beſchwerde dem Bezirksamt mit der Erklärung zu Protokoll zu geben, daß ſie höheres Erkenntniß nach der Lage der Sache erwarten.[3] Eine Rekursſchrift iſt aber von dem Rekurrenten an diejenige Behörde zur weiteren Förderung zu übergeben, welche ihm das Erkenntniß durch welches er ſich beſchwert erachtet, eröffnet hat; die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift iſt von der Behörde, an welche die Rekursſchrift gerichtet worden, mit einer Geldſtrafe von Ein Gulden dreißig Kreuzer zu rügen.[4] An der Feſtſtellung von Rekursfriſten fehlt es jedoch, wie für Erkenntniſſe der Adminiſtrativſtellen in Civilſachen überhaupt, abgeſehen von den für einzelne Gegenſtände beſtehenden dießfallſigen beſonderen

---

[1] V.U. §. 60; Bekanntmachung des Geheimen Rathes vom 3. Mai 1837, R.Bl. S. 264. Der von dem Geheimen Rath hier ausgeſprochene, ſchon früher in die Praxis eingeführte Grundſatz rief bei den Ständen das Bedenken hervor, daß die hierin liegende Beſchränkung des Rekursrechtes den Schutz der Staatsbürger gegen Verſäumniſſe der Behörden in polizeilicher Beziehung ſchwäche, und es wurde demzufolge die Bitte an die Regierung gerichtet, im Wege der Geſetzgebung eine Entſcheidung darüber herbeizuführen, was jedoch bis jetzt noch nicht geſchehen iſt. S. V. d. K. d. A. von 1835, Rechenſch.Ber., S. 38, Bd. 1, 119te Sitzung, S. 24; von 1839, Rechenſch.Ber., S. 116 ff., Bd. 12, S. 312 ff., Bd. 1, 16te Sitzung, S. 2 ff.

[2] V.U. §. 37.

[3] O. a. Verordn. vom März 1834, §. 6.

[4] O. a. Verordn. vom März 1834, §. 19 und 14.

Digitized by Google

Normen, auch hier völlig.[1] Ebenſo iſt über die aufſchiebende Kraft des Rekurſes Nichts geſetzlich beſtimmt, ſondern ihre Geſtattung lediglich dem Willen der einzelnen Behörden überlaſſen. In der Praxis wird jedoch, wie bei allen Verwaltungsrekurſen, in der Regel einem ſogleich nach Eröffnung der beſchwerenden Verfügung ergriffenen Rekurſe Suſpenſivkraft eingeräumt, und nur in dem Fall, wenn die angefochtene Verfügung in einer zwiſchen Staatsangehörigen ſtreitigen Sache erlaſſen worden, der ſiegende Theil von der verfügenden Behörde nicht gehindert, dieſelbe auf ſeine Gefahr hin vorläufig zu benützen.[2]

§. 61.

b) Aufſicht über die Einhaltung der polizeilichen Normen von unmittelbarer Bedeutung, und Wahrnehmung von Uebertretungen.

Die Erfüllung der weiteren weſentlichen Aufgabe der Polizeibehörden, über Einhaltung der polizeilichen Normen, nach Maßgabe ihrer einfachen Beſtimmungen oder der beſonderen Anwendung auf den einzelnen Fall, zu wachen, liegt der Natur der Sache nach allen, namentlich aber nach ihrer Stellung den Elementarbehörden ob, und zwar theils, ſo weit es erforderlich iſt oder ihnen Gelegenheit hiezu ſich darbietet, unmittelbar ſelbſt,[3] theils mittelſt des ihnen zur Seite ſtehenden ordentlichen Hülfsperſonales, der Ortspolizeidiener und des Landjäger-Corps.

Die beiden Letzteren haben ſich nun zu dem Ende in die Mitwirkung zu jener Aufſicht in der Art zu theilen,

---

[1] Auch dieſer bedeutende Mangel iſt vor längerer Zeit ſchon öffentlich zur Sprache gebracht und anerkannt worden. S. V. d. K. d. A. von 1821, Heft 11, Beilagen, S. 676; von 18²⁶/₂₇, Heft 6, S. 1543.

[2] S. V. d. K. d. A. von 1821, a. a. O. Vrgl. Mohl, Staatsr., Bd. 1, S. 420.

[3] Mayer, Strafverfahren, S. 69, §. 62.

daß ſolche von den Ortspolizeidienern innerhalb der geſchloſſenen Wohnorte, von dem Landjäger-Corps aber außerhalb derſelben beſorgt wird.

Insbeſondere ſind die in den einzelnen Oberamtsbezirken ſtationirten Landjäger, einſchließlich der Stationskommandanten, verpflichtet, den ihnen angewieſenen Bezirk, ſo oft und ſo weit ihre Thätigkeit nicht durch beſondere Aufträge in Anſpruch genommen wird, namentlich auch auf dem Rückweg von der Vollziehung der Letzteren auf die Station, ſowohl bei Tag als zur Nachtzeit, in der Regel einzeln, erforderlichen Falls aber in Patrouillen von mehreren Mann, der von dem betreffenden Oberamt vorgezeichneten Marſchroute gemäß, zu durchſtreifen, und während deſſen Alles zu beachten, was die öffentliche und Privatſicherheit betrifft, auch die nöthigen Erkundigungen hierüber bei den Ortsvorſtehern und ſonſtigen Perſonen einzuziehen. Dieſe Streifzüge ſollen plangemäß geſchehen, damit eine und dieſelbe Gegend nicht immer durchſtreift werde, eine andere aber ganz unbeſucht bleibe. Wenn es die Umſtände möglich machen, ſoll jeder Oberamtsbezirk wenigſtens alle acht bis vierzehn Tage ganz durchſtreift werden. Dagegen haben ſich die Landjäger mit der inneren Polizei in geſchloſſenen Wohnorten in der Regel nicht zu befaſſen, und woferne nicht dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne Anweiſung oder Wiſſen des Ortsvorſtehers keine Dienſthandlung daſelbſt vorzunehmen.[1] Auch die Offiziere des Landjäger-Corps ſind verpflichtet, bei ihren Dienſtreiſen ſowohl, als bei anderen Gelegenheiten zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken, und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Mängel und Störungen derſelben zur Kennt-

[1] Dienſtinſtr. für das Landjäger-Corps vom Juni 1923, §. 3—6, 34, 36, 42 und 43.

niß der betreffenden Behörde zu bringen.[1] Bei Handhabung dieſer ihnen übertragenen Aufſicht haben ſich die Landjäger und analog auch die Ortspolizeidiener im Allgemeinen ſtrenge an ihre Inſtruktionen, ſowie an die ihnen ertheilten beſonderen Aufträge und Befehle zu halten, ihre Dienſtpflicht ohne alle Nebenrückſicht mit Ernſt und Nachdruck zu erfüllen, dabei aber ein beſcheidenes, gemäßigtes Betragen zu beobachten, jeder Einmiſchung in Familien= und andere außerhalb ihres Berufes liegende Angelegenheiten ſich zu enthalten, und das Publikum nicht unnützer Weiſe zu beläſtigen. Dabei iſt ihnen und analog wohl auch den Ortspolizeidienern noch ausdrücklich verboten, in geſchloſſenen Orten ohne Ermächtigung der zuſtändigen Behörde eine Hausdurchſuchung vorzunehmen, oder überhaupt den Eintritt in Privatwohnungen, es ſei bei Tag oder bei Nacht, zu verlangen, es wäre denn, daß von einem Hausbewohner um Hülfe gerufen wird, oder ein über der That betretener Verbrecher oder ein entſprungener Gefangener ſich vor den Augen des Verfolgers in eine Privatwohnung geflüchtet hätte. Nur Wirthshäuſer und andere dem Publikum offen ſtehende Plätze können ſie auch in geſchloſſenen Orten des Tages zu jeder Stunde, und des Nachts bis zur Zeit, wo ſie nach den Polizeigeſetzen geſchloſſen ſein ſollen, zunächſt um rechtspolizeilicher Zwecke willen alſo zu dem Zwecke betreten, um Verbrecher aufzuſuchen, oder grobe Störungen der öffentlichen Ruhe zu beſeitigen. Einzeln liegende Höfe, Mühlen, Herbergen und dergleichen ſind die Landjäger ſogar zu jeder Zeit zu durchſuchen berechtigt. Nehmen ſie Uebertretungen polizeilicher Normen wahr, ſo haben ſie dieſelben der betreffenden Behörde anzuzeigen, den unbekannten Thätern nachzuforſchen, Solche aber, welche auf friſcher That angetroffen werden, inſoweit

---

[1] Daſelbſt §. 51.

ſie perſönlich unbekannt ſind, feſtzuhalten und vor die nächſte zuſtändige Behörde zu führen.[1] Bei dieſen wie bei anderen Dienſthandlungen iſt den Landjägern eine eigene Unterſtützung eingeräumt. Einmal ſind ſie hinſichtlich des öffentlichen Glaubens im Dienſte gemachter Anzeigen anderen obrigkeitlichen Dienern gleich zu achten.[2] Sodann iſt jeder Staatsangehörige ſchuldig, die im Dienſte begriffenen Landjäger auf ihr Erfordern in Ausübung ihrer Dienſtpflichten kräftig zu unterſtützen, ihnen in Allem, was darauf Bezug hat, genügende Auskunft zu geben, und ſo viel von ihm abhängt, Hülfe und Vorſchub zu leiſten. Wer einem Landjäger thätlich ſich widerſetzt, oder ihn auf irgend eine Weiſe in der Erfüllung ſeiner Dienſtpflicht hindert, wird nach der Strenge der Geſetze beſtraft.[3] Endlich iſt ihnen bei der Feſtnahme und Ablieferung von Uebertretern polizeilicher Normen, alſo abgeſehen von den unter eigenen Vorſchriften ſtehenden erſt unten zu erwähnenden Fällen der Bewachung und des Transportes eines übergebenen Gefangenen und der Feſtnahme auf der That betretener ſchwerer Verbrecher, unter Umſtänden der Gebrauch ihrer Waffen erlaubt. Dieß iſt nun aber, ohne ausdrücklichen Befehl der Behörde, nur eines Theils dann der Fall, wenn während jener Dienſthandlung Gewaltthätigkeit gegen einen Landjäger verübt wird, welche nur mit Waffengewalt und namentlich nicht mit Hülfe anderer Perſonen beſeitigt werden kann, auch die hiebei dem Waffengebrauch voranzuſchickende und mit den Worten „Im Namen des Königs!“ zu verkündigende letzte Warnung ohne Folge bleibt, andern Theils dann, wenn eine von ihm feſtgehaltene Perſon, nachdem ihr der Aufruf, zur

---

[1] Dienſtinſtr. für das Landjäger-Corps vom Juni 1823, §. 54, 44–46, 1 und 12.

[2] D. a. Verordn. vom Juni 1823, §. 15.

[3] Daſelbſt §. 14.

Digitized by Google

Obrigkeit zu folgen, nicht nur angekündigt worden, ſondern ſie dem Landjäger auch wirklich gefolgt, und derſelben überdieß von Letzterem bei der Feſtnehmung ausdrücklich eröffnet worden iſt, daß er im Falle eines Verſuches, aus ſeiner Haft zu entfliehen, zum Gebrauch ſeiner Waffen gegen ſie berechtigt ſei, dennoch die Flucht ergriffen hat, und durch den ihr wenigſtens einmal nachgeſendeten Ruf „Halt, oder ich gebe Feuer!" nicht zum Stehen gebracht wird, auch der Landjäger des Entſpringenden auf andere Weiſe, namentlich mit Hülfe dritter, aus der Nähe herbeigerufener Perſonen, nicht wieder habhaft werden kann. Bei einem hiernach zuläſſigen wirklichen Gebrauch der Waffen ſoll jedoch der Landjäger, ſofern die Umſtände es immer möglich machen, Allem aufbieten, daß ſie nicht gefährlich verwunden oder gar tödten, daher denn auch der Schuß immer nur auf die Beine der bezielten Perſon, niemals aber auf den Kopf oder Oberleib gerichtet werden darf. Das Drohen mit dem Feuergewehr in Fällen, wo der Waffengebrauch nicht wirklich geſtattet iſt, bleibt ausdrücklich verboten. [1]

c) Anwendung von Zwangsmaaßregeln bei Nichteinhaltung polizeilicher Normen gegen die Ungehorſamen.

§. 62.

aa) Im Allgemeinen.

Bei Nichteinhaltung der in unmittelbarer Beziehung zu den verſchiedenen polizeilichen Zwecken ſtehenden polizeilichen

---

[1] Dienſtinſtr. für das Landjäger-Corps vom Juni 1823, §. 48 und 49; Gemeinſchaftliche Verfügung der Miniſterien des Inneren, des Kriegsweſens und der Finanzen, vom 24. Mai 1832, im Erg.Bd. zum R.Bl. S. 259 ff.

Digitized by Google

Normen, nach Maaßgabe ihrer einfachen Beſtimmungen oder ihrer ordnungsmäßigen Anwendung auf einzelne Fälle, von Seiten derer, welche rechtlich hieran gebunden ſind, treten, als weiteres Mittel zu Erreichung jener Zwecke, und um den betreffenden Normen zu dem Ende die erforderliche Geltung und Wirkſamkeit zu verſchaffen, gewiſſe Zwangsvorkehrungen gegen die Ungehorſamen ein. Dieſelben beſtehen theils und vornehmlich in Strafen, welche den hierüber beſtehenden, allgemeinen und beſonderen, durch ausdrückliche Normen oder kraft geſetzlicher Befugniß durch die Polizeibehörden feſtgeſetzten Strafnormen gemäß, den Schuldigen zugefügt werden, theils, inſoweit Jene nicht zureichen und noch Weitere zuläſſig ſind, außerdem noch in Letzteren. Für die Anwendung und die Handhabung dieſer beiden Zwangsvorkehrungen ſtehen nun auch, zu allſeitiger Sicherung des Zweckes und der Rechte von Einzelnen, gewiſſe allgemeine Normen feſt. Unter ihnen ſind von beſonderem Umfang diejenigen hinſichtlich der Zufügung von Strafen. Sie verbreiten ſich namentlich, mit mehr oder weniger Genauigkeit, einmal über die Fällung der Straferkenntniſſe, insbeſondere die dießfallſige Zuſtändigkeit der Polizeibehörden (die Polizei-Straf-Gerichtsbarkeit), die Grundlagen und die Formen der Fällung, ſodann über die Anfechtung und Aufhebung der Straferkenntniſſe, endlich über den Vollzug der letzteren.

bb) Zufügung von Strafen.

aaa) Fällung der Straf-Erkenntniſſe.

§. 63.

α) Zuſtändigkeit der Polizeibehörden (Polizei-Strafgerichtsbarkeit).

Die Zuerkennung von polizeilichen Strafen wegen Nichteinhaltung polizeilicher Normen, polizeilicher Uebertretungen, ſteht,

Digitized by Google

wie die Anwendung anderer polizeilicher Normen, im Allgemeinen und in der Regel denjenigen Polizeibehörden zu, in deren ſächlichem und örtlichem Wirkungskreis Jene ſtattgefunden hat,[1] inſoweit ihnen überhaupt eine Strafbefugniß geſetzlich zukommt. Dieß iſt nun bei einem großen Theil der Polizeibehörden, ſowohl allgemeinen, als auch beſonderen, bis zu einem beſtimmten Strafmaaß in der Art der Fall, daß je die höheren Behörden in dem betreffenden Verwaltungszweig im Beſitze einer höheren Strafbefugniß, als die untergeordneten ſich befinden. Die Beſtrafung einer das Strafmaaß der untergeordneten Behörde überſteigenden Uebertretung geht demgemäß je an die höhere über. Ebenſo gehen polizeiliche Uebertretungen, welche an ſich zur Beſtrafung durch eine untergeordnete Behörde ſich eignen, an die höhere über, wenn ſie mit anderen dem Wirkungskreiſe von Letzterer vorbehaltenen in einer Handlung oder Unterſuchung zuſammentreffen, oder wenn ſie zwar je an ſich durchaus der erſtgedachten Art ſind, aber auf gleiche Weiſe mit einander zuſammentreffen und deshalb im Ganzen eine höhere Strafe begründen, als in der Befugniß der untergeordneten Behörde liegt.[2] Ueberſteigt aber die zu erkennende Strafe das Strafmaaß der höchſten zuſtändigen Polizeibehörde, ſo geht die Strafzuſtändigkeit an die ordentlichen Gerichte über. Letzteres iſt auch dann der Fall, wenn polizeiliche Uebertretungen mit durch die Gerichte abzuurtheilenden Verbrechen zuſammentreffen, woferne anders nicht die Polizeiſtelle die ungeſäumte Beſtrafung ſolcher Uebertretungen, im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und

---

[1] Pol. Strafgeſetz, Art. 96. Vergl. Mayer, Strafverfahren, S. 60 ff.

[2] Pol. Strafgeſ. Art. 90—92, 95, 101, 102. Vergl. Knapp, Pol. Strafgeſ., S. 131 und 142; Mayer, Strafverfahren, S. 41 ff.

Digitized by Google

Ordnung oder zu Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Anſehens, nothwendig findet. Wenn über die Zuſtändigkeit in einer Strafſache eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dem Bezirksgericht und dem Bezirkspolizeiamt entſteht, ſei es, daß dieſes ſeine Zuſtändigkeit in einer ihm von Jenem zugewieſenen Strafſache nicht anerkennen oder daß das Bezirksgericht im Widerſpruch mit dem Bezirkspolizeiamt eine vor Letzterem anhängige oder von Solchem erledigte Strafſache an ſich ziehen will, ſo hat das Obergericht über die Zuſtändigkeit zu entſcheiden, bei welcher Entſcheidung es ſein Bewenden haben muß.[1] Abgeſehen von den Strafbefugniſſen der beſonderen Polizeibehörden, ſind nun den allgemeinen Polizeibehörden folgende Strafbefugniſſe gegen polizeiliche Uebertretungen eingeräumt:

1) Dem Geheimen Rathe kommt als oberſter Adminiſtrativ-Juſtizbehörde für die Entſcheidung über die Rekurſe gegen die Straferkenntniſſe der Polizeimittelſtellen eines Theils eine Strafgewalt je bis auf das Jenen eingeräumte Maaß, andern Theils eine arbiträre Strafgewalt bis zu fünfundſiebenzig Gulden und vier Wochen Gefängniß zu.[2]

2) Den Kreisregierungen iſt eine Strafgewalt, bei Geldſtrafen bis auf den Betrag von fünfundſiebenzig Gulden (fünfzig Reichsthaler) und bei Legalſtrafen bis auf jeden Geldbetrag, bei Gefängnißſtrafe bis auf vier Wochen und in Anſehung der im Polizeiſtrafgeſetz angedrohten Arreſtſtrafen ſogar bis auf drei Monate, außerdem aber noch die Befugniß zur Verhängung der Confination und zur Einſprechung in eine polizeiliche Beſchäftigungs-Anſtalt in den geſetzlich hiezu geeigneten Fällen eingeräumt, während den übrigen, alſo den beſonderen Mittelſtellen im Allgemeinen nur eine Strafgewalt bis auf dreißig Gulden

---

[1] Pol. Strafgeſ. Art. 94 unter Ziffer 6 und Art. 95; Strafprozeß-Ordnung v. 22. Juni 1843, R.Bl. S. 459 ff., Art. 14 u. 15.
[2] V. U. §. 60; o. a. Verordn. vom Mai 1818, unter Ziffer II. 13.

Digitized by Google

(zwanzig Reichsthaler) oder vierzehn Tage Gefängniß zuſteht.[1] Ueberſteigt die auf eine Uebertretung zu erkennende Strafe jene Strafbefugniß einer Mittelſtelle, ſo hat ſie die dießfallſigen Akten nebſt Gutachten dem betreffenden Kreisgerichtshofe zur weiteren Verfügung zu übergeben.[2]

3) Den Ober- und ſtandesherrlichen Polizeiämtern iſt, abgeſehen von den beſonderen ausdehnenden und einſchränkenden Beſtimmungen hinſichtlich einzelner Uebertretungen, eine amtliche Strafgewalt bis auf die Summe von fünfzehn Gulden (zehn Reichsthalern) und achttägiges Gefängniß, und bei Legal- und Confiscationsſtrafen bis auf den Betrag von fünfzig Gulden verliehen. Dabei ſind ſie befugt, in den geſetzlich geeigneten Fällen die erkannten Gefängnißſtrafen durch zeitliche Schmälerung der Koſt zu ſchärfen.[3] Schwerere Fälle, welche die Gränzen dieſer Strafgewalt überſteigen, ſind daher von ihnen nach der Unterſuchung der betreffenden höheren Verwaltungsſtelle vorzulegen.[4] Dieſelbe Strafgewalt kommt auch den gemeinſchaftlichen Oberämtern zu.[5] Außer dieſen Bezirksſtellen iſt aber keine weitere mit einer Strafgewalt ausgerüſtet.

4) Den Standesherren und Rittergutsbeſitzern, welche auf das ihnen zuſtehende Recht der Patrimonialpolizei verzichten, kommt für die ihnen als Surrogat eingeräumte niedere Polizei im Umfang der Schlöſſer und der im Umkreis derſelben

---

[1] Verordn. vom 8. Mai 1818, unter Ziffer I., R.Bl. S. 218; Pol. Strafgeſ. Art. 90, 91 und 94.
[2] Verw.Ed. §. 99.
[3] Verw.Ed. §. 98; Verf. des M. d. J. vom 22. Decbr. 1825, im Erg.Bd. zum R.Bl. S. 169.
[4] Verw.Ed. §. 99.
[5] O. a. Verordn. vom 23. Aug. 1825, §. 21.

Digitized by Google

liegenden Hofgüter eine Strafbefugniß bis zum Betrag von drei Gulden fünfzehn Kreuzer zu.[1]

5) Den Gemeindebehörden iſt, mit der ebenzuvor gedachten Ausnahme, ſowie mit Ausnahme der lokalen im Kreis der Polizei wirkenden Kirchenbehörden, unter allen Lokalſtellen allein, und zwar den Ortsvorſtehern in Gemeinden erſter Claſſe eine Strafgewalt bis auf ſechs Gulden (vier Reichsthaler) oder zweimal vierundzwanzigſtündiges Gefängniß, in ſolchen zweiter Claſſe auf vier und einen halben Gulden (drei Reichsthaler) oder ſechsunddreißigſtündiges Gefängniß, in ſolchen dritter Claſſe auf drei Gulden (zwei Reichsthaler) oder vierundzwanzigſtündiges Gefängniß, dem Gemeinderath aber eine Strafgewalt je bis auf den zweifachen Betrag des angeführten Strafmaaßes eingeräumt.[2] Trifft jedoch ein unter die Strafgewalt einer Gemeindebehörde fallendes Polizeivergehen mit einem andern zuſammen, welches der des Bezirksamtes unterliegt, ſo geht die Strafzuſtändigkeit hiefür an das Letztere über.[3]

Von den oben gedachten Strafzuſtändigkeiten beſtehen nun aber mehrfache geſetzliche Ausnahmen, vermöge deren theils in Anſehung gewiſſer Uebertretungen, theils in Anſehung gewiſſer durch ihren Stand ausgezeichneter Perſonen andere Behörden zuſtändig ſind. Die erſteren Ausnahmen ſind bei den betreffenden polizeilichen Vorkehrungen zu erwähnen, von den letzteren aber iſt hier Folgendes auszuheben:

---

[1] O. a. Deklaration in Betreff der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräfl. Hauſes Waldeck vom Aug. 1819, §. 18; o. a. Deklar. betr. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormal. reichsunmittelbaren Adels, vom Decbr. 1821, §. 41. Vergl. auch Mayer, Strafverfahren, S. 24.

[2] Verw.-Ed. §. 15 und 16.

[3] Daſelbſt §. 16; Pol. Strafgeſ. Art. 95.

Digitized by Google

a) Den Mitgliedern des ſtandesherrlichen Adels iſt in Anſehung polizeilicher Uebertretungen ein privilegirter Gerichtsſtand inſoweit eingeräumt, daß nur die Unterſuchung derſelben von dem Oberamt geführt, das Straferkenntniß aber, auch wenn die verwirkte Strafe die Strafbefugniß von Jenem nicht überſteigt, von der betreffenden Kreisregierung gefällt wird. Nur rein ortspolizeiliche Uebertretungen gehören jeder Zeit vor die Gemeindebehörden.[1]

b) Gegen die Mitglieder des ritterſchaftlichen Adels ſteht in Anſehung ſolcher Uebertretungen, welche, ohne in das Gebiet der Ortspolizei zu gehören, an ſich von der Ortsobrigkeit abzurügen wären, das Straferkenntniß inſoweit dem betreffenden Bezirkspolizeiamt zu, als Solche innerhalb einer grundherrlichen Beſitzung des Uebertreters oder ſeiner Familie ſtattgefunden haben.[2]

c) Das Hofdienerperſonal, welches in unmittelbarem Dienſte des Hofes ſteht, oder innerhalb der Oberamtsbezirke Stuttgart, Ludwigsburg, Cannſtatt und Leonberg ſeinen dienſtlichen Wohnſitz hat, kann wegen polizeilicher Uebertretungen nur von dem Hofgericht in Unterſuchung gezogen und beſtraft werden.[3]

d) Die Studirenden der Landesuniverſität ſind für die Dauer ihres Verbandes mit derſelben, hinſichtlich einzelner Uebertretungen, wegen des Zuſammenhanges, in welchem ſie mit dem akademiſchen Leben ſtehen, akademiſcher Gerichtsbarkeit unterworfen.[4]

---

1 Pol. Strafgeſ. Art. 91.

2 Daſelbſt Art. 90.

3 Inſtr. des Hofgerichts vom 14. Aug. 1817, R.Bl. S. 397.

4 Organ. Statut für die Univerſität vom 18. Jan. 1829, §. 14, R.Bl. S. 24; revidirtes Statut vom 18. April 1831, §. 9, R.Bl. S. 190.

Digitized by Google

e) Die Militärperſonen ſind, ſoweit ſie ſich im Dienſte befinden, durchaus, und Offiziere und Unteroffiziere, auch wenn ſie ſich im Urlaube befinden, hinſichtlich aller und jeder polizeilichen Uebertretungen der militäriſchen Strafgerichtsbarkeit unterworfen, beurlaubte gemeine Soldaten aber dann, wenn von ihnen eine die Strafbefugniß der Bezirksämter überſteigende polizeiliche Strafe verwirkt und die Sache nicht an die Gerichte erwachſen iſt. [1]

§. 64.

β) Grundlagen der Straferkenntniſſe.

Ein jedes polizeiliche Straferkenntniß kann nur auf den Grund einer vorgängigen Unterſuchung der ſtrafbaren Uebertretung, und eines demzufolge hinſichtlich Letzterer herzuſtellenden Anſchuldigungs- oder Entſchuldigungsbeweiſes gefällt werden. In beiden Beziehungen ſtehen nun keine irgendwie umfaſſende, ſondern nur einige vereinzelte Vorſchriften ausdrücklich feſt. [2] Da aber das dießfallſige Verfahren der freien Willkühr der Behörden nicht überlaſſen ſein kann, vielmehr, zu Sicherung der polizeilichen Zwecke wie der Rechte Einzelner, die weſentlichen Erforderniſſe eines rechtlichen Verfahrens hiebei eingehalten werden müſſen, ſo ſind die Polizeibehörden in den meiſten und wichtigſten Beziehungen theils auf Beachtung der Natur der Sache, theils auf eine analoge Anwendung der Normen für das gerichtliche Strafverfahren,

---

[1] Mil. Strafgeſ. vom 20. Juli 1818, Tit. III. Vergl. Mayer, Strafverfahren, S. 65 ff.

[2] Ausdrücklich hervorgehoben iſt dieſer Mangel und deſſen Abhülfe angeregt in den V. d. K. d. A. von 1838, Bd. 12 S. 385. Das vierte Edikt vom 31. Decbr. 1818 bezieht ſich, nach den ausdrücklichen, keinem Zweifel unterliegenden Beſtimmungen deſſelben, nur auf die gerichtliche, nicht auch, wie Mayer, Strafverfahren S. 11, annimmt, auf die polizeiliche Strafrechtspflege.

Digitized by Google

jedoch mit denjenigen Beſchränkungen und Modificationen hingewieſen, welche die der Natur der Sache nach hiebei erforderliche kürzere und minder umſtändliche Behandlung gebietet.[1]

I. Die Strafunterſuchung ſteht, ſoweit eine Uebertretung der Strafgewalt der betreffenden Ortsbehörde unterliegt, dem Ortsvorſteher,[2] außerdem, mit Ausnahme der ausdrücklich anderen Behörden überlaſſenen Gegenſtände, dem betreffenden Bezirkspolizeiamte zu.[3] Sie hat in beiden Fällen, der Natur der Sache nach, weſentlich den Zweck, zu erheben, ob überhaupt eine zur Kenntniß gekommene Uebertretung wirklich begangen worden, wer der Urheber und Thäter derſelben, endlich, ſoweit Solches Einfluß auf die Strafbarkeit äußert, unter welchen Umſtänden dieſelbe begangen worden ſei. Weſentliche Beſtandtheile der Unterſuchung ſind daher vor Allem eine Vernehmung des Angeſchuldigten, ferner erforderlichen Falles die Vernehmung von Zeugen der Uebertretung, endlich die Aufnahme und Benützung anderen Beweismittel für die Schuld, wie von Urkunden und anderen hierauf hinweiſenden Gegenſtänden. Hiebei hängt jedoch der Gang und Umfang der Unterſuchung von den beſonderen Umſtänden des einzelnen Falles ab, ſo daß die eine oder die andere Unterſuchungshandlung hiernach bald nothwendig wird, bald unterbleiben kann.[4] Ausdrücklich vorgeſchrieben iſt in dieſen Beziehungen im Allgemeinen und, abgeſehen von dießfallſigen beſonderen Vorſchriften hinſichtlich einzelner Uebertretungen, nur Folgendes:

1) In allen zum Erkenntniß einer Mittelſtelle geeigneten

---

[1] V. d. K. d. A. von 1838, Bd. 12, S. 294; Mayer, Strafverfahren, S. 3.

[2] Verw.Ed. §. 39; Pol.Strafgeſ. Art. 92 im Eingang.

[3] Verw.Ed. §. 69, lit. k und §. 99; Pol.Strafgeſ. Art. 90.

[4] S. Mayer, Strafverfahren, S. 75—77.

Digitized by Google

Fällen ſind von dem Oberamt zwei Gemeinderathsmitglieder als Skabinen zu der Unterſuchung beizuziehen. [1]

2) Bei allen Strafunterſuchungen, wo die feierliche Beeidigung eines Zeugen nach dem Ermeſſen des Unterſuchungsbeamten, oder der erkennenden Behörde für nothwendig erkannt wird, ſind die dießfallſigen Beſtimmungen für gerichtliche Strafſachen analog in Anwendung zu bringen. Haben aber die Zeugen ihre Ausſagen nur durch Angeloben an Eidesſtatt zu bekräftigen, ſo haben die Behörden dieſe Handlung gleichfalls mit der ihrer ſittlichen und rechtlichen Bedeutung entſprechenden Würde und Feierlichkeit vorzunehmen. [2]

3) Ueber alle Strafunterſuchungen iſt von dem unterſuchenden Beamten ein Protokoll aufzunehmen. [3]

Nebendem kommen auch noch auf Ungehorſam der Parteien und Zeugen, auf Handlungen gegen das obrigkeitliche Anſehen dieſelben Strafnormen auf gleiche Weiſe in Anwendung, wie bei dem Verfahren in Civilſachen. [4]

Im Uebrigen dienen aber nur die Normen für gerichtliche Strafunterſuchungen und die Natur der Sache als Anhaltspunkte. [5] Insbeſondere gilt dieß auch in Anſehung der Tragung der etwa bei Bezirksämtern aufwachſenden Unterſuchungskoſten, als beſonderer Beiſahungs-, ferner Haftungs- und Verpflegungs-, endlich ſonſtiger Koſten an Reiſeaufwand, Skabi-

---

1 Verw.Ed. §. 99.

2 Verf. der Min. d. Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1846, R.Bl. S. 309. Vrgl. Verordn. vom 17. Oktbr. 1844. R.Bl. S. 463—468.

3 Communordn., 2tes Capitel, 1ſter Abſchn., §. 2; Schumm, Polizeiſtrafr., S. 115.

4 Pol.Strafgeſ. Art. 2, 7 und 10; Verw.Ed. §. 111; Inſtr. für die Kreisreg. §. 9, lit. k.

5 Näheres hierüber in Mayer, Strafverfahren, S. 77 ff., Strafprozeßordn. von 1843, Art. 62—283.

Digitized by Google

nengebühren, Zeugengebühren, und Gebühren von Kunſtverſtändigen,[1] wovon, ſoweit die Unterſuchung bei einem Oberamt ſtattgefunden hat, die Haft- und Verpflegungskoſten zunächſt auf der betreffenden Amtskörperſchaft, nach den von ihr feſtgeſetzten Regulativen,[2] die übrigen aber auf der Staatskaſſe, nach den auch bei polizeilichen Strafunterſuchungen in Anwendung kommenden dießfallſigen Beſtimmungen der Criminalgebühren-Ordnung,[3] ſoweit dagegen die Unterſuchung von einem ſtandesherrlichen Amt geführt worden, beiderlei Arten von Aufwand auf dem betreffenden ſtandesherrlichen Rentamte[4] haften und ſofort, der in dem Straferkenntniſſe auszuſprechenden Beſtimmung gemäß, je entweder ſtehen bleiben oder von den in Unterſuchung Geſtandenen zu erſetzen ſind.

II. Hinſichtlich des Beweiſes oder der Feſtſtellung einer rechtlichen Ueberzeugung von der Wahrheit der in einer Strafunterſuchung ermittelten Thatſachen, ſei es nun, daß dieſe für die Schuld des Angeklagten, alſo für die Erkennung einer Strafe, oder gegen Letztere oder wenigſtens für eine Strafermäßigung ſprechen, was Aufgabe der erkennenden Behörde iſt,

---

[1] Vergl. Mayer, Strafverfahren, S. 194 ff.; Strafproceßordn. von 1843, Art. 441—447.

[2] Verw.Ed. §. 107; Verf. des M. d. J. vom 1. Decbr. 1836 im Erg.Bd. zum R.Bl. S. 269; Ungedr. Verf. des M. d. J. vom 27. Mai 1843.

[3] Verf. der Min. des Innern und der Finanzen vom 28. Juni 1827, R.Bl. S. 250. Vergl. Verordn. (Criminal-Gebühren-Ordnung) vom 24. Novbr. 1826, R.Bl. S. 493 ff., §. 2, 25 und 28; Verf. der Min. des Innern und der Finanzen vom 27. April 1844, R.Bl. S. 243; Vergl. Verordn. vom 4. Jan. 1844, R.Bl. S. 1 ff.; V. Ed. vom 31. Decbr. 1818, §. 15—19 Verordn. vom 29. Oktbr. 1837, R.Bl. S. 594 ff.; Verordn. vom 22. Febr. 1841, R.Bl. S. 83 ff., §. 8, 10 und 11.

[4] O. a. Deklar. in Betr. der ſtaatsr. Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis vom Aug. 1819 §. 31; Vollziehungsverordnung hiezu vom 12. Juni 1823, R.Bl. S. 653 ff., §. 14.

Digitized by Google

ſind die Polizeibehörden, in Ermanglung beſonderer dieß-fallſiger Beſtimmungen für polizeiliche Straſſachen, auch lediglich an eine analoge Anwendung derjenigen Mittel gewieſen, welche die Natur der Sache und die ausdrücklichen Beſtimmungen für gerichtliche Straſſachen an die Hand geben. [1]

§. 65.

γ) Arten und Formen der Erkenntniſſe.

Die auf die zuvor angeführten Grundlagen hin zu fällenden Erkenntniſſe in polizeilichen Straſſachen können, der Natur der Sache nach, entweder freiſprechen oder verurtheilen, oder auch nur den Verdacht beruhen laſſen. Hinſichtlich dieſes Unterſchiedes unter denſelben, ſowie hinſichtlich ihrer Erforderniſſe in formeller Beziehung ſtehen in der Hauptſache allein die in der Natur der Sache und in den Normen für das gerichtliche Strafverfahren begründeten Grundſätze, [2] unter entſprechenden Modifikationen, als analoge Anhaltspunkte feſt. Ausdrücklich beſteht hiefür, abgeſehen von den unten anzuführenden Beſtimmungen hinſichtlich der Belehrung über das Rechtsmittel des Rekurſes, nur eines Theils die Beſtimmung, daß die Geldſtrafen nur in Gulden und Kreuzern, als der in Württemberg beſtehenden Münzſorte, namentlich alſo nicht mehr in Reichsthalern oder unter dem Namen „großer oder kleiner Frevel" anzuſetzen ſind, [3] andern Theils die, daß die Eröffnung der von einem Oberamte oder von einer höheren Polizeiſtelle ausgeſprochenen Straferkenntniſſe in der Regel durch das Oberamt, in deſſen Bezirk der

---

[1] S. hierüber Näheres in Mayer, Strafverfahren, S. 114 ff.; Strafprozeßordn. von 1843, Art. 284—339.

[2] S. Mayer, Strafverfahren, S. 122 ff.; Strafprozeßordn. von 1843, Art. 340—365.

[3] Ungedr. Verf. des M. d. J. vom 26. Novbr. 1842.

Digitized by Google

Angeſchuldigte wohnhaft iſt oder ſich vergangen hat, zu geſchehen hat und nur dann von demſelben einem Schultheißenamte übertragen werden kann, wenn dem perſönlichen Erſcheinen des Angeſchuldigten vor dem Oberamte ein geſetzliches Hinderniß im Wege ſteht,[1] in beiden Fällen aber von dem Oberamt über die Eröffnung ein Protokoll aufzunehmen, beziehungsweiſe eine Inſinuationsurkunde zu den Akten zu bringen iſt.[2]

bbb) Anfechtung und Aufhebung der Straferkenntniſſe.

§. 66.

α) Im Allgemeinen.

Die Straferkenntniſſe der Polizeibehörden bedürfen zwar zu ihrer rechtlichen Gültigkeit in der Regel, ſo wenig als die der Gerichte, einer Prüfung oder Beſtätigung der vorgeſetzten Behörden. Dagegen iſt, in beſonderer Rückſicht auf Sicherung der Rechte der Staatsangehörigen, ſowie des Strafzweckes ſelbſt, immerhin eine Anfechtung der Straferkenntniſſe bei den höheren Behörden in der Art vorbehalten, daß dieſelben, wenn ſie den Geſetzen oder deren Sinn widerſtreiten, von Jenen, auf Anrufen der Betheiligten oder ohne ſolches, von Amtswegen abgeändert oder ganz aufgehoben werden können. Beider Seits ſteht zu dem Ende theils der Rechtsweg und zwar auf verſchiedene Art, theils der Gnadenweg offen, aber je unter eigenen hiebei einzuhaltenden Beſtimmungen.

---

[1] Verf. des M. d. J. vom 8. März 1824, im Erg.=Bd. zum R.Bl. S. 148.

[2] O. a. Verf. des M. d. J. vom 8. Febr. 1841.

§. 67.

β) Im Rechts-, insbeſondere dem Rekurswege.

Eine Aufhebung oder Abänderung der polizeilichen Straf-erkenntniſſe im Rechtswege kann, der Natur der Sache nach, von Amtswegen geſchehen, eines Theils zufolge einer Wiederaufnahme der Unterſuchung von Seiten der Unterſuchungsbehörde, auf deren Grund ſofort von dieſer ein neues Erkenntniß zu fällen iſt, inſoweit der Ablauf der geſetzlichen Verjährungsfriſt nicht im Wege ſteht, andern Theils zufolge einer Reviſion durch die betreffende höhere Behörde, welcher Solche, vermöge der ihr im Allgemeinen obliegenden Aufſicht und Leitung, ſtets in der Art freiſtehen muß, daß ſie, bei Entdeckung eines Mangels in dem gefällten Erkenntniß, dieſes aufheben, und der erkennenden Behörde nach Umſtänden die Ergänzung der Unterſuchung und die Fällung einer neuen Unterſuchung auftragen kann. In beiden Beziehungen ſind jedoch die Polizeibehörden, in Ermanglung eigener Vorſchriften, nur auf eine analoge Anwendung der Vorſchriften für gerichtliche Straſſachen hingewieſen. [1]

Noch mehr Rechtsmittel ſtehen nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen den Geſtraften zu, wie der Rekurs, die Bitte um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, die Nichtigkeitsbeſchwerde, und die einfache Beſchwerde, wofern von ihnen nicht durch Betretung des Gnadenwegs, welcher den Rechtsweg ausſchließt, auf dieſelben verzichtet wird. [2] Von dieſen Rechtsmitteln iſt nun das zuletzt erwähnte nichts Anderes, als ein Ausfluß des allgemeinen verfaſſungsmäßigen Rechtes über geſetz-, und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder über Verzögerung

---

1 Vergl. Mayer, Strafverfahren, S. 135 ff.; Strafprozeßordn. von 1843, Art. 373–421.

2 Verordn. vom 11. Juli 1819, R.Bl. S. 429 und 430.

Digitized by Google

der Entſcheidung bei den vorgeſetzten Behörden und endlich bei den Ständen Beſchwerde zu führen, wodurch aber der Fortgang des Verfahrens nicht gehemmt wird. Die Nichtigkeitsbeſchwerde dient dazu, zunächſt Schutz gegen eine Verletzung der von dem Geſetz hinſichtlich des Strafverfahrens vorgeſchriebenen Formen zu gewähren, ſoferne eine Mißachtung von Dieſen eine materielle Verletzung des Geſtraften zur Folge haben kann, und zwar in der Art, daß entſprechenden Falls das betreffende Erkenntniß aufzuheben, die unterlaſſene oder formwidrig vorgenommene Handlung ordnungsmäßig nachzuholen, oder das Fehlende nachträglich zu ergänzen, und ein neues Erkenntniß von der zuſtändigen Behörde zu fällen, ſoferne aber Dieſes günſtiger, und das Erſte ſchon vollzogen, ſoweit als möglich Rückerſatz zu leiſten iſt. Das Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſteht den Geſtraften zu dem Zweck zu, um den Thatſachen, auf welche ein Erkenntniß ſich ſtützt, gegenüber, neue Gründe und Beweiſe für die Nichtſtrafbarkeit darzulegen und deren Beachtung zu bewirken, mag nun das Straferkenntniß ſchon in der Vollziehung begriffen ſein oder nicht. Hinſichtlich aller dieſer eben angeführten Rechtsmittel ſtehen jedoch keine eigene Normen für die Polizeibehörden feſt und es ſind dieſe daher auch nothwendig auf eine analoge Benützung derjenigen Anhaltspunkte gewieſen, welche die dießfallſigen Vorſchriften für die Gerichte darbieten.[1] Eigens und beſonders geregelt iſt nur das oben zuerſt genannte wichtigſte und eigentliche, in der Regel mit der Wirkung eines Aufſchubes der Vollziehung verbundene Rechtsmittel des Rekurſes, und zwar folgendermaßen:

1) Der Rekurs findet, als Mittel, einen Nachlaß, eine Verminderung oder Verwandlung einer zuerkannten Strafe aus

---

[1] Vergl. Mayer, Strafverfahren, S. 133 ff.; Strafprozeßordn. von 1843, Art. 404—429.

Digitized by Google

rechtlichen Gründen zu bewirken, wie gegen die Straferkenntniſſe der verſchiedenen Verwaltungsſtellen, auch gegen diejenigen der Polizeibehörden ſtatt; und zwar ſteht er, ſoweit Jene von Elementar-, alſo den Gemeinde- und Bezirks-Stellen ausgegangen ſind, in der Rückſicht, daß hier die Perſönlichkeit des Beamten und des Geſtraften ſo leicht auf das Erkenntniß einwirken, und ſelbſt die Art der Geſchäftsbehandlung einer augenblicklichen Aufwallung oder ſonſtigen Uebereilung Raum geben dürfte, durchaus, ohne Rückſicht auf die Art und Größe der Strafe, gegen Collegialerkenntniſſe der Mittelſtellen aber, in Betracht, daß eines Theils dieſen mehr und ebenſo gewiß, wie den gerichtlichen Erkenntniſſen, die Vermuthung der Förmlichkeit und Gerechtigkeit zur Seite ſteht und andern Theils hier ohne eine Beſchränkung des Rekurſes auf ein gewiſſes Strafmaaß die Zahl der Rekurſe und ſomit die Geſchäftsmaſſe bei der oberſten Landesſtelle auf eine verderbliche Weiſe vervielfältigt werden könnte, nur in denjenigen Fällen, wo es ſich von einer Freiheitsſtrafe von mehr als acht Tagen, oder von einer Geldbuße von mehr als dreißig Gulden (zwanzig Reichsthalern) handelt, unter allen Umſtänden aber, auch aus den oben gedachten Gründen, nur einmal offen, ſo daß gegen die Entſcheidung der Rekursbehörde kein weiterer Rekurs an eine höhere Stelle zuläſſig iſt.[1]

2) Um im geſetzlich geeigneten Falle von dem Rechtsmittel des Rekurſes Gebrauch zu machen, hat der Angeſchuldigte zunächſt, binnen zweimal vierundzwanzig Stunden von Eröffnung des Erkenntniſſes an, der Behörde, welche jene vornahm, Anzeige hievon zu machen, ſodann aber den Rekurs, innerhalb der vom Geſetz, je nach der Stufe der Strafbehörde,

[1] Geſetz in Betreff der Strafrecurſe vom 26. Juni 1821, R.Bl. S. 369 ff., II. Abſchnitt, §. 13—15 und 27; Verw.Ed. §. 15 und 109; V. d. K. d. A. von 1821, Heft 12, Beilagen, S. 670.

Digitized by Google

mit Rückſicht auf die hiefür erforderliche verſchiedene Zeit, feſtgeſetzten Friſt, in der vorgeſchriebenen Form auszuführen. Dieſe Friſt erſtreckt ſich, wenn es ſich von der Strafzufügung einer Gemeindebehörde handelt, auf acht, wenn das Erkenntniß von einer Bezirksſtelle ausging, auf fünfzehn, und wenn es von einer Mittelſtelle gefällt worden iſt, auf dreißig Tage; ſie iſt dabei unerſtrecklich, jedoch, auch im erſteren Falle, nicht von Moment zu Moment, ſondern von Tag zu Tag zu berechnen. Behufs der Ausführung ſelbſt hat der Angeſchuldigte, wenn er ſich durch die Strafverfügung einer Gemeindebehörde beſchwert erachtet, ſich unmittelbar an das vorgeſetzte Oberamt, beziehungsweiſe ſtandesherrliche Amt zu wenden, und dieſem ſeine Beſchwerde mündlich oder ſchriftlich vorzulegen, worauf ſolche von demſelben unter Vernehmung des Ortsvorſtandes mit Unbefangenheit zu prüfen und nach ſorgfältiger Erwägung aller Umſtände darüber zu erkennen iſt. Iſt hingegen die Beſchwerde gegen das Straferkenntniß einer Bezirks- oder einer Mittelſtelle gerichtet, ſo hat der Geſtrafte binnen der vorgedachten Friſt derjenigen Amtsſtelle, welche ihm das Erkenntniß eröffnet hat, in der Regel alſo, und namentlich auch wenn von einem Oberamt ausnahmsweiſe der betreffenden Ortsbehörde die Eröffnung aufgetragen worden iſt, dem Oberamt, entweder eine ſchriftliche Beſchwerdeausführung zu übergeben, oder wenn er ſich hiebei begnügen will, ſtatt dieſer eine einfache Angabe der Beſchwerde, mit der Erklärung, daß er höheres Erkenntniß nach der Lage der Sache erwarte, zu Protokoll zu geben, worauf die eingebrachte Beſchwerde von jener Behörde, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe, binnen fünfzehn Tagen mit kurzem Berichte, unter Anſchluß der bei ihr vorliegenden Akten, an die zuſtändige Behörde einzuſenden iſt. Eine Verſäumniß der zur Anmeldung und Ausführung des Rekurſes feſtgeſetzten Friſten, ſowie eine Umgehung der-

Digitized by Google

jenigen Stelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verluſt des Beſchwerderechtes nach ſich, und eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt in dieſer Beziehung nur im Falle unverſchuldeter Verhinderung zuläſſig. Jeder Geſtrafte iſt daher bei der Eröffnung des Straferkenntniſſes über die Nothfriſt zu Anmeldung des Rekurſes, bei der Letzteren aber über die weiteren Förmlichkeiten ſowie über die Folgen einer dießfallſigen Verſäumniß ausdrücklich zu belehren, und zur unterſchriftlichen Bekräftigung, daß ſolches geſchehen ſei, zu veranlaſſen. Auch iſt die hierüber aufzunehmende Urkunde dem amtlichen Berichte beizuſchließen, die Zeit der Einreichung der Rekursſchrift aber auf der Vorderſeite derſelben von Amtswegen zu beglaubigen.[1]

3) Durch einen in geſetzlicher Ordnung eingelegten Rekurs wird in der Regel die Vollziehung der Strafe bis zum Ablauf des zu Ausführung deſſelben beſtimmten Termins, durch die Wahrung des Letzteren aber ebenſo bis zur Entſcheidung der Rekursbehörde gehemmt, unbeſchadet der Sicherheitsleiſtung in den geſetzlich hiezu geeigneten Fällen. Eine Ausnahme hievon findet, abgeſehen von einigen beſonderen Straffällen, ganz allgemein dann ſtatt, wenn es ſich von Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Anſehens handelt. In dieſem Falle kann, des

---

[1] O. a. Geſetz vom Juni 1821, §. 15—19 und 21; Verw.Ed. §. 110; o. a. Verordn. vom März 1834, §. 6 und 19; Verf. des M. d. J. vom 21. Mai 1822, 9. Aug. 1833 und 4. Novbr. 1837, in Weiſſer's Verw.Ed. S. 365 ff.; Verf. deſſelben vom 8. März 1824, im Erg.-Bd. zum R.Bl. S. 148. Vergl. auch Mayer, Strafverfahren, S. 148. An den obigen Vorſchriften iſt in neuerer Zeit vornehmlich die bedeutende Länge der Friſten, ſowie der Umſtand, daß das Geſetz für ſchriftliche Beſchwerdeausführungen von Leuten, die hiezu nicht in der Lage ſind, keine gehörige Sorge trägt, als Mangel und als Grund zu einer Reviſion geltend gemacht worden. S. V. d. K. d. A. von 1839, Bd. 12, S. 659.

Digitized by Google

ergriffenen Rekurſes ungeachtet, von einer Gemeindebehörde eine Einthürmung bis auf vierundzwanzig Stunden, von einem Oberamt aber eine ſolche bis auf dreimal vierundzwanzig Stunden vollzogen werden. Dem Geſtraften bleibt jedoch auch dann noch die Beſchwerdeführung nach erſtandener Strafe während der geſetzlichen Rekursfriſt offen.[1]

4) Die Rekursbehörde iſt übrigens im Allgemeinen, nach der Lage der Sache, zur Beſtätigung, Milderung oder Schärfung der an ſie gebrachten Straferkenntniſſe und Strafverfügungen berechtigt.[2]

§. 68.

γ) Gnadenweg.

Die Aufhebung oder Milderung eines polizeilichen Straferkenntniſſes kann und ſoll eines Theils von der erkennenden Behörde in den Fällen, unter Vorlegung der Akten, beantragt werden, wo der Buchſtabe des Geſetzes mit der wahren Gerechtigkeit in offenbarem und verletzendem Widerſpruch ſtände; andern Theils kann ſie von dem Geſtraften nachgeſucht werden. In beiden Fällen iſt die Entſcheidung dem König allein, und nur bei Geldſtrafen bis zum Betrag von fünfundzwanzig Gulden dem Miniſterium aus beſonderer Vollmacht vorbehalten.[3] Hinſichtlich der Befugniß, ſowie der Art und Weiſe, Begnadigungsgeſuche einzureichen, und der Wirkungen der Letzteren ſtehen, abgeſehen von den Geſuchen um Strafaufſchub im Gnadenweg, wovon unten Näheres zu erwähnen iſt, ganz allgemein folgende Beſtimmungen feſt:

---

1 O. a. Verordn. vom Juni 1821, §. 22.

2 Daſelbſt, §. 20.

3 Mayer, Strafverfahren, S. 136; Inſtr. für die Kreisreg., §. 3, unter Ziffer 5.

Digitized by Google

1) Die Betretung des Gnadenweges ſteht jedem Verurtheilten offen. Wird für denſelben ohne beſonderen Auftrag von einem geſetzlich vermutheten Sachwalter ein Begnadigungsgeſuch gegen ein noch nicht rechtskräftiges Erkenntniß eingereicht, ſo iſt der Verurtheilte zunächſt über ſeinen Beitritt zur Erklärung aufzufordern, und erſt im Falle der Genehmigung kann ſolches als gültig angebracht werden. [1]

2) Die Begnadigungsgeſuche ſind in der Regel bei der Bezirksbehörde, welche das Straferkenntniß eröffnet hat, oder, falls die Strafe von einer Ortsbehörde erkannt worden, bei der der letzteren vorgeſetzten Bezirksſtelle, nach erfolgtem Antritt einer in einer höhern Straf-Anſtalt (Kreisgefängniß) zu vollziehenden Strafe aber bei dem Vorſtande dieſer Anſtalt einzureichen. Die Bezirksſtelle hat ſodann das Begnadigungsgeſuch, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe, unter Anſchluß der Akten und zwar, wenn ſolches gegen ein von ihr ſelbſt gefälltes Erkenntniß gerichtet iſt, binnen drei Tagen, wenn gegen das von einer ihr nachgeſetzten Stelle gefällte Erkenntniß, binnen acht Tagen unmittelbar, andern Falls durch die Behörde, welche zuletzt in der Sache erkannt hat, mit Begleitungsberichten an das Miniſterium einzuſenden. Der Vorſtand der Strafanſtalt aber hat das ihm übergebene Begnadigungsgeſuch ſtets der Bezirksſtelle mit einem Zeugniß über die Aufführung des Verurtheilten in der Strafanſtalt binnen drei Tagen, unter dem gleichen Präjudiz, zugehen zu laſſen. [2]

---

[1] Verordn. vom 3. April 1835, R.Bl. S. 209 ff., §. 1.

[2] D. a. Verordn. vom April 1835, §. 2 und 3. Nach einer in Gemäßheit höchſten Auftrages von dem Präſidium des Geheimen Rathes unterm 10. Septbr. 1836 den Ständen gemachten Eröffnung iſt die Androhung von Ordnungsſtrafen wegen Nichteinhaltung der Einſendungsfriſt in dem beſchränkenden Sinne genommen, daß dieſe Strafe auf diejenigen Fälle keine buchſtäbliche Anwendung findet, in welchen eine Inſtruirung erforderlich iſt, oder ſonſt

Digitized by Google

3) Die ſchriftliche oder mündliche Erklärung, den Gnadenweg betreten zu wollen, hemmt in der Regel die Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntniſſes. Die Behörde, welcher dieſe Vollziehung obliegt, hat jedoch dem Verurtheilten ſofort eine unerſtreckliche Friſt von zehn Tagen, welche auf dieſelbe Weiſe, wie die Termine bei gerichtlichen Verhandlungen, zu berechnen iſt, unter dem Präjudize der Strafvollziehung anzuberaumen, um innerhalb derſelben ihr ſelbſt das Begnadigungsgeſuch zu überreichen. Ein wiederholtes Begnadigungsgeſuch, mag das frühere ganz oder theilweiſe abgeſchlagen worden ſein, hält den Vollzug der Strafe nicht auf, es wäre denn, daß ſolches durch neue, erſt nach Uebergabe des früheren Geſuches eingetretene, ganz erhebliche und gleichbald zu beſcheinigende Thatſachen genügend könnte gerechtfertigt werden. Auch in dem Fall, wenn von dem Miniſterium auf ein ihm vorgelegtes Begnadigungsgeſuch, welches es für unſtatthaft erachtet, dem Bittſteller eröffnet worden iſt, daß es in der Beſchaffenheit der Sache keinen Grund finde, daſſelbe mit empfehlendem Berichte an den König zu bringen, bleibt zwar dem auf dieſe Art Abgewieſenen unbenommen, den Vortrag ſeines Geſuches an den König zu verlangen; es wird aber der Vollzug der Strafe nur dann gehemmt, wenn dieſes Begehren ſogleich bei Eröffnung der abweiſenden Verfügung angebracht wird. [1]

---

die Nachweiſung von eingetretener Nothwendigkeit der Ueberſchreitung des Termines gegeben wird. S. V. d. K. d. A. von 1839, Rech.Ber. S. 162.

[1] O. a. Verordn. vom April 1835, §. 4, 5 und 11. Auf der Ständeverſammlung vom Jahr 1835 wurde in der Kammer der Abgeordneten zur Sprache gebracht, daß der zehntägige Termin für Uebergabe des Begnadigungsgeſuches unter manchen Umſtänden zu kurz ſei, und demzufolge die Juſtizgeſetzgebungs-Commiſſion beauftragt, ein Gutachten hierüber abzugeben. Dieß unterblieb aber, und es kam ſofort die Sache nicht weiter in

Digitized by Google

ccc) Vollziehung der polizeilichen Straferkenntniſſe.

§. 69.

α) Im Allgemeinen, insbeſondere fortlaufende Vormerkung der Straf-Erkenntniſſe.

Inſoweit gegen ein polizeiliches Straferkenntniß weder ein aufſchiebendes Rechtsmittel ordnungsmäßig eingelegt, noch auch der Gnadenweg entſprechend betreten worden, und demzufolge keine aufhebende Entſcheidung ergangen iſt, hat die Behörde, welcher das Erkenntniß zu eröffnen oblag, für den rechtzeitigen und geſetzmäßigen Vollzug der Strafe zu ſorgen. Ebenſo hat ihre dießfallſige Fürſorge hinſichtlich derjenigen Straferkenntniſſe, welche im Rechtswege oder Gnadenwege gemildert oder geſchärft worden ſind, je nach Maaßgabe der dießfallſigen Entſcheidung einzutreten.

Die Art und Weiſe der Vollziehung iſt, abgeſehen von einigen auf gewiſſen Vergehen haftenden ganz eigenthümlichen Strafen, deren betreffenden Orts Erwähnung geſchieht, je beſonders geregelt und verſchieden bei den beiden Hauptſtrafen, Gefängniß- und Geldſtrafen.

Als eine ganz allgemeine Vorkehrung ſteht aber hiemit in Verbindung die Aufzeichnung der polizeilichen Straferkenntniſſe, welche, wie von den gerichtlichen Straferkenntniſſen wegen gemeiner Vergehen, behufs beſtändiger, vielfach nothwendiger Kenntniß derſelben, bei den Ortsbehörden, innerhalb gewiſſer Gränzen, auf eigens vorgeſchriebene Weiſe vorzunehmen und aufzubewahren iſt.

1) Dieſelbe erſtreckt ſich auf diejenigen gegen Inländer

Anregung. S. V. d. K. d. A. von 1835, Bd. 1, 120ſte Sitzung, S. 27 ff., von 1839, Rech.Ber. S. 162, und Bd. 1, 10te Sitzung, S. 55.

gefällten und zur Rechtskraft erwachſenen polizeilichen Strafterkenntniſſe, welche eine in dem Polizeiſtrafgeſetze oder in dem Geſetze über Beſtrafung der einfachen Unzucht vorgeſehene Uebertretung, oder eine Verletzung der für umherziehende Gewerbsleute und wandernde Handwerksgehülfen beſtehenden Vorſchriften zum Gegenſtande haben.

2) Die betreffende Unterſuchungsſtelle hat, wenn ſie nicht zugleich die dem Verurtheilten vorgeſetzte Bezirkspolizeiſtelle iſt, der letzteren eine beglaubigte Abſchrift des Straferkenntniſſes zu übermachen. Dieſe aber hat jene Abſchriften ſowohl, als auch die von ihm ſelbſt oder auf die von ihm geführte Unterſuchung gegen Angehörige ſeines Bezirks gefällten Straferkenntniſſe, nach Beſchreitung der Rechtskraft, den Ortsvorſtehern der Verurtheilten mitzutheilen.

3) Jede Ortspolizeiſtelle hat ſodann die ihm demzufolge mitgetheilten Straferkenntniſſe geordnet aufzubewahren, und daneben, unter Hinweiſung hierauf, ſowie auf die etwa vorliegenden eigenen Unterſuchungsakten, ein Verzeichniß derjenigen Ortseinwohner zu führen, gegen welche eine Strafe der oben bezeichneten Art rechtskräftig erkannt worden iſt.[1]

β) Vollziehung der Gefängnißſtrafen.

§. 70.

αα) Im Allgemeinen.

Die Vollziehung der Gefängnißſtrafen geht in der Regel ſogleich, ſobald ſolche rechtskräftig geworden ſind und zwar, wenn ſie von einer Gemeindebehörde erkannt ſind, im Ortsgefängniß, außerdem bis zu vier Wochen in dem

---

[1] Verf. der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 12. Novbr. 1839. R.Bl. S. 719 ff.

Digitized by Google

polizeilichen Gefängniſſe des Bezirksamtes, und bei längerer Dauer in dem Kreisgefängniſſe (Polizeihaus) vor ſich. Nach den beſonderen Umſtänden des Vergehens und den bürgerlichen Verhältniſſen, ſowie der Bildungsſtufe des Straffälligen, iſt von der erkennenden Behörde die Vollziehung einer Arreſtſtrafe auch auf einer Feſtung oder an einem andern paſſenden Verwahrungsorte anzuordnen.[1]

Eine Ausnahme von der alsbaldigen Vollziehung, alſo ein Aufſchub derſelben findet nur ſtatt eines Theils von Amtswegen, aus allgemeinen polizeilichen Gründen, andern Theils im Gnadenwege, zu Gunſten einzelner Straffälliger.

1) Von Amtswegen findet ein Aufſchub ſtatt wegen Krankheit der Sträflinge. Es iſt aus dieſem Grunde der Vollziehung einer polizeilichen Arreſtſtrafe, beſonders einer länger dauernden, bei jedem mit einer innerlichen oder äußerlichen Krankheit Verurtheilten bis nach erfolgter Herſtellung, bei ſäugenden Müttern in der Regel ſo lange, bis ihre Kinder ſechs Monate alt und ohne ſchädliche Folgen entwöhnt ſind, Anſtand zu geben.[2] Insbeſondere aber iſt jeder Krätzekranke, bis nach erfolgter Heilung, auf freien Fuß zu ſetzen und dieſe Heilung von Amtswegen anzuordnen, ſobald die Freiheitsſtrafe auf mehr als acht Tage ſich erſtreckt und kein ſonſtiger Anſtand vorliegt, in dieſer Rückſicht aber Jeder, der zum Behuf eines Strafvollzugs bei einer Bezirksſtelle verhaftet wird, wenn anders nicht der Verhaft von ganz kurzer Dauer und namentlich nicht mit Uebernachten im Gefängniß verbunden iſt, oder der Gefangene ſich über ſeinen Geſundheitszuſtand durch anderweitige Zeugniſſe auszuweiſen

1 Pol.Strafgeſ. Art. 98.

2 Verf. der Min. der Juſtiz und des Innern vom 10. Oktbr. 1820, R.Bl. S. 521, vom 12. Oktbr. 1825, R.Bl. S. 666, und vom 18. Jan. 1840, R.Bl. S. 62.

vermag, oder nach ſeinen perſönlichen Verhältniſſen keinen Grund zur Anſteckung darbietet, vor der Abführung in das Gefängniß von dem Beamten zu unterſuchen, ob keine Spuren eines Hautausſchlages vorhanden ſeien, und, falls ſich wirklich ſolche zeigen, einer genaueren ärztlichen Beſichtigung durch den Oberamtsarzt zu unterwerfen. [1]

2) Der Aufſchub einer Gefängnißſtraf-Vollziehung im Gnadenwege, zu Gunſten einzelner Straffälliger, iſt hinſichtlich der Bewilligung zwar im Allgemeinen, wie andere Gnadenſachen, von dem König abhängig. Vermöge beſonderen, ſtets widerruflichen Auftrages ſind aber die Bezirks- und Mittelſtellen zu Erledigung dießfallſiger Geſuche inſoweit ermächtigt, daß ſie je bis auf eine gewiſſe Friſt aus erheblichen Urſachen dießfallſige Geſuche erledigen dürfen. Urſachen der gedachten Art ſind z. B. vorhanden, wenn die gleichbaldige Vollziehung der Strafe den Wohlſtand der Familie des Verurtheilten empfindlich gefährden würde oder einer der nächſten Familien-Angehörigen deſſelben, zur Zeit der Verkündung des Strafurtheils, an einer ſchweren Krankheit darnieder läge, oder die Entbindung der Ehefrau des Verurtheilten nahe bevorſtände, oder wenn endlich durch den unverweilten Strafvollzug das öffentliche Wohl in einer beachtenswerthen Beziehung in Nachtheil verſetzt würde. Die Friſt, bis auf welche unter dieſen Vorausſetzungen ein Aufſchub verwilligt werden darf, iſt für Bezirksſtellen in allen Fällen auf drei Tage, in Fällen, wo ſie ſelbſt oder eine ihnen nachgeſetzte Stelle das Erkenntniß gefällt haben, auf acht Tage, für Mittelſtellen aber unbedingt auf vier Wochen feſtgeſetzt. Mittelſtellen können bis auf dieſen Zeitraum auch einer Unterbrechung ſchon angetretener Strafen,

---

[1] Verf. der Min. der Juſtiz und des Innern vom 3. Septbr. 1829, R.Bl. S. 384 ff., unter Ziffer 4 und 6—9.

Digitized by Google

inſoweit ſie in den Orts- oder Bezirksgefängniſſen zu erſtehen ſind, ſtattgeben, es mag die Strafe von ihnen ſelbſt oder von ihnen untergebenen Behörden erkannt worden ſein. Wenn von zwei Ehegatten gleichzeitig eine Strafe zu vollziehen iſt, die Rückſichten für ihre Familie aber eine aufeinanderfolgende Erſtehung derſelben fordern, ſo kann der dem zurückbleibenden Gatten dießfalls zu bewilligende Aufſchub von den Mittelſtellen ausnahmsweiſe ſogar bis auf drei Monate zugeſtanden werden. Wird ein dieſe Gränzen überſchreitender Aufſchub nachgeſucht, ſo iſt die Sache an das Miniſterium zu bringen. Die Geſuche um Strafaufſchub ſind auf gleiche Weiſe, wie ſolche um Nachlaß anzubringen, dabei aber die hiefür ſprechenden Umſtände durch obrigkeitliche Zeugniſſe oder ſonſt genügend nachzuweiſen, indem ſie ſonſt als nicht angebracht angeſehen werden. Auch dieſe Geſuche halten den Vollzug der Strafe zunächſt ſchon auf; nur bei denjenigen, welche erſt nach erfolgter Abweiſung eines Strafnachlaßgeſuches vorgebracht werden, iſt ſolches nicht der Fall. [1]

Im Uebrigen ſteht die Strafvollziehung in den obengedachten Gefangen-Anſtalten, und zwar dem Kreisgefängniß einer und den oberamtlichen und Orts-Gefängniſſen anderer Seits in mehreren Beziehungen, insbeſondere hinſichtlich der Beaufſichtigung, Einrichtung und Unterhaltung, unter weſentlich verſchiedenen Normen.

§. 71.

ββ) Vollziehung in einem Kreisgefängniſſe, insbeſondere Ablieferung der Sträfflingen an daſſelbe.

Die Kreisgefängniſſe (nach der Anzahl der Kreiſe im Ganzen vier) ſind nicht allein zu Vollziehung der den Zeit-

[1] O. a. Verordn. vom April 1835, §. 5—10.

raum von vier Wochen überſteigenden Strafen, ſondern auch und ſogar vorzugsweiſe zu der von gerichtlichen Strafen bis zu einem gewiſſen Zeitraum beſtimmt.[1] Sie ſind demgemäß auch unter die Leitung und Aufſicht des Juſtizminiſteriums, und in Unterordnung unter dieſes des Strafanſtalten-Collegiums geſtellt.[2] Ebenſo iſt auch ihre innere Einrichtung, insbeſondere ihre Hausordnung, zunächſt im Einklang mit den Beſtimmungen des gerichtlichen Strafgeſetzbuchs feſtgeſetzt, und deren Handhabung in höchſter Inſtanz dem Juſtizminiſterium zugewieſen.[3] Endlich laſtet ihre Unterhaltung auf dem Etat des Juſtizminiſteriums.[4] Die Sorge für die Vollziehung der hier zu erſtehenden Gefängnißſtrafen liegt daher inſoweit ganz außerhalb des Wirkungskreiſes der Polizeibehörden.

Dagegen wird die Thätigkeit der Letzteren in jener Beziehung ganz weſentlich in Anſpruch genommen für die Ablieferung der Straffälligen an die Kreisgefängniſſe. Dieſe iſt, wie der Transport von Gefangenen überhaupt, in der Regel ſtationsweiſe durch Landjäger oder deren bewaffnete Stellvertreter, ausnahmsweiſe aber unter gewiſſen Umſtänden auch durch unbewaffnete bürgerliche Begleiter zu bewirken,[5] wofür theils je beſondere, theils aber auch einige allgemeine Vorkehrungen feſtſtehen.

I. Im Allgemeinen liegt den die Einlieferungen ordnenden Bezirksſtellen ob, für die Beibringung einiger weſentlichen

---

[1] Strafgeſetzbuch Art. 20.

[2] Verf. der Miniſt. der Juſtiz und des Innern vom 13. Novbr. 1827, R.Bl. S. 528.

[3] Verordn. vom 22. Decbr. 1842, und beiliegende Hausordnung für die Kreisgefängniſſe, R.Bl. S. 41 und 103 ff.

[4] D. a. Verf. der Min. der Juſtiz und des Innern vom Novbr. 1827.

[5] Verf. der Miniſt. der Juſtiz und des Innern vom 8. Juni 1840, R.Bl. S. 268 ff., §. 1 und 2.

Digitized by Google

Erforderniſſe zur Strafvollziehung Sorge zu tragen. In dieſer Beziehung iſt

1) vor Allem des die Strafvollziehung bedingenden Geſundheitszuſtandes der Sträflinge näher ſich zu verſichern. Jeder Sträfling iſt zu dem Ende je am Schluſſe der Unterſuchung ſchon, und wenn er in der Zwiſchenzeit vom Schluß der Unterſuchung bis zum Zeitpunkt der Einlieferung auf freien Fuß geſetzt war, im letzteren Zeitpunkt, mit Genauigkeit und beſonderer Aufmerkſamkeit auf die bei Menſchen dieſer Art häufiger vorkommenden Krankheiten, wie namentlich Hautausſchläge, zu Protokoll zu befragen, ob ſie an einer Krankheit oder an einem Gebrechen leiden, ſofort aber derjenige, welcher dergleichen angibt, durch den Oberamtsarzt zu unterſuchen, und über den Erfund ein Zeugniß auszuſtellen. Findet der Oberamtsarzt den Verurtheilten mit einer innerlichen oder äußeren Krankheit behaftet, ſo iſt die Einlieferung bis zu erfolgter Herſtellung aufzuſchieben, und zu dem Ende der Verurtheilte durch den Oberamtsarzt oder Oberamtswundarzt in gehörige Behandlung zu nehmen. In den ſeltenen Fällen, in welchen dergleichen Verurtheilte ohne Gefahr der Flucht bis zu dem Zeitpunkte ihrer Heilung nicht auf freien Fuß geſtellt werden könnten, ſind ſie während der ärztlichen Behandlung im Gefängniß oder einem anderen hiezu tauglichen Orte aufzubewahren und auf ſchriftliche Anweiſung des Arztes mit den erforderlichen Arznei- und Lebensmitteln zu verſehen; es iſt aber hiebei jeder übermäßige und durch höhere Rückſichten nicht gebotene Aufwand zu vermeiden. Die Koſten dieſer ärztlichen Behandlung ſind, falls die Sträflinge eigenes Vermögen haben, von dieſen, außerdem aber von der Staatskaſſe zu übernehmen.[1]

---

[1] O. a. Verf. der Min. der Juſtiz u. des Innern vom Oktbr. 1820;

Digitized by Google

2) Sodann iſt dafür zu ſorgen, daß die vermöglichen Sträflinge mit hinlänglichen Kleidungsſtücken aus eigenen Mitteln, die unvermöglichen aber mit der zum Transport erforderlichen nothdürftigen Kleidung aus dem Fonds der Inquiſitionskoſten ſo zeitig verſehen werden, daß bei Einlangung des Urtheils ihrer Ablieferung kein Hinderniß mehr im Wege ſtehe.[1] Zu dieſem Kleidungserforderniß gehört wenigſtens zweifaches Leibweißzeug.[2]

3) Endlich iſt bei der Einlieferung ein beſonderer Einlieferungsſchein mit gewiſſen Notizen über die Art und Dauer der Strafe und über die Verhältniſſe des Gefangenen, nebſt einem Signalement, ſowie eine Urkunde über den von dem Sträfling, vermöge ſeiner Vermögensverhältniſſe, zu ſeiner Unterhaltung zu leiſtenden Beitrag, je nach einem beſtimmten Formular zu fertigen, und ſofort erſtgedachter Schein nebſt letzterwähnter Urkunde verſiegelt, das Signalement aber offen im Anhang an den für den Transport auszufertigenden Transportſchein, zugleich mit dem Transport der Verwaltung der betreffenden Strafanſtalt zu überſenden.[3]

II. Die regelmäßige Art der Einlieferung iſt, wie bereits bemerkt, der ſtationsweiſe Transport durch Landjäger oder bewaffnete Stellvertreter derſelben, deren Belohnung ſich nach einer feſten Norm richtet. Die Verwendung ſolcher bürgerlichen Begleiter iſt jedoch nur eines Theils auf gewiſſen Stationen, wo viele Transporte ankommen, und an Männern,

---

desgl. vom Oktbr. 1825, §. 1 und 3; desgl. vom Septbr. 1829 unter Ziffer 11; desgl. vom 18. Jan. 1840, R.Bl. S. 62.

1 D. a. Verf. der Min. der Juſtiz und des Innern vom Oktbr. 1820.

2 Verf. des Strafanſtalten-Collegiums vom 23. Mai 1838, R.Bl. S. 358, am Schluß.

3 Verf. der Strafanſtalten-Commiſſion vom 18. Febr. 1826, R.Bl. S. 194; desgl. vom 28. Oktbr. 1830, R.Bl. S. 516; desgl. vom 23. Mai 1838, R.Bl. S. 358.

Digitized by Google

die ſich vollkommen hiezu eignen, kein Mangel iſt, zur Beförderung derjenigen im Laufe des Tages ankommenden und weiter zu bringenden Gefangenen geſtattet, welche nach dem Erachten des den Transport anordnenden Beamten nicht zu den gefährlichen gehören, wie namentlich Frauensperſonen und Mannsperſonen unter ſechszehn Jahren, andern Theils dann, wenn ein Entweichungsverſuch oder Widerſetzlichkeit des Gefangenen die Unterſtützung des Landjägers durch Begleitungsmannſchaft nöthig macht.[1] Auch dürfen zu dieſem Dienſte nur kräftige und rückſichtlich ihres Charakters zuverläſſige Männer verwendet werden. Sie ſind zu dem Ende auf Vorſchläge der Stationscommandanten von dem Oberamte anzunehmen, zu beſtellen und zu beeidigen, auch überdieß von dem Stationscommandanten beſonders für ihren Dienſt zu inſtruiren. Dabei erhalten ſie ein Feuergewehr und einen Säbel zur Bewaffnung.[2] Für die Vollführung des Tranportes ſelbſt durch die vorbemerkten Perſonen beſtehen aber, in Beziehung auf entſprechende Sicherheit und Schnelligkeit, wie auf angemeſſene Schonung und körperliche Pflege der Gefangenen, in der Hauptſache folgende Normen und Anſtalten:

1) Jeder Transport-Begleitung iſt die erforderliche Stärke zu geben. Zu dieſem Ende iſt in dem Fall, wenn mehrere Gefangene zugleich transportirt werden, die Zahl der Landjäger nach der Zahl der Gefangenen und ihrer größeren oder geringeren Gefährlichkeit zu beſtimmen. Einem einzelnen Landjäger dürfen nie mehr als zwei Gefangene, zwei Landjägern aber höchſtens fünf Gefangene zu gleichzeitigem

---

[1] Ungedr. Verf. des M. d. J. vom 7. Juli 1846; Vergl. Verf. des M. d. J. v, 28. Juni 1824, R.Bl. S. 405 ff. unter Ziff. 12.
[2] Ungedr. Verf. des M. d. J. vom 26 Juli. 1838.; v. a. Verf. deſſelben vom Juli 1846.

Transport übergeben werden.[1] Unter Umſtänden iſt einem Landjäger ſogar, wie bereits bemerkt, für einen Gefangenen eine Unterſtützung durch Begleitungsmannſchaft zu geben.

2) Die Beſtimmung, ob ein Gefangener der Sicherheit wegen mit Feſſeln zu belegen oder zu Wagen zu transportiren ſei, hängt vom Ermeſſen der den Transport anordnenden Stelle ab. Glaubt jedoch ein Landjäger den Gefangenen nicht anders als geſchloſſen mit Sicherheit transportiren zu können, ſo hat er durch eine beſcheidene Vorſtellung die Verantwortlichkeit von ſich abzuwenden.[2]

3) Ebenſo hängt die Anordnung eines Wagentransportes wegen etwaiger Krankheit des Gefangenen von der abſendenden Behörde ab.[3] Wegen mangelhafter Fußbekleidung iſt der Fuhrtransport in keinem Falle ſtatthaft; vielmehr iſt in dieſem Falle auf Anſchaffung beſſerer Schuhe zeitig Bedacht zu nehmen.[4] Für den Transportaufwand beſtehen feſte Normen.[5]

4) Das Mitnehmen von Effekten der Gefangenen auf dem Transport iſt nur inſoweit zuläſſig, als dieſelben Jenen während des Transportes oder an dem Beſtimmungsorte nöthig ſind, auch, ohne Gefährdung der raſchen und ſicheren Beförderung des Transportes, mitgenommen und auf dem letzteren von dem Gefangenen ſelbſt getragen werden können. Dem begleitenden Landjäger ſind von den Effekten des Gefangenen nur ſolche Gegenſtände zur Ueberlieferung auf die nächſte Station zuzuſtellen, welche dem Gefangenen ſelbſt nicht

---

[1] Dienſtinſtr. für das Landjäger-Corps vom Juni 1823, §. 21.

[2] Dienſtinſtr. für das Landjäger-Corps, §. 25 und 26.

[3] Daſelbſt, §. 26.

[4] Ungedr. Verf. des M. d. J. vom 19. Jan. 1826 unter Ziffer 5; Verf. der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 11. Decbr. 1844, R.Bl. S. 572, unter Ziffer 3 am Schluß.

[5] D. a. Verf. des M. d. J. vom Juni 1824, unter Ziffer 13.

Digitized by Google

anvertraut werden dürfen, und die der Landjäger rückſichtlich ihrer Zahl, ihres Umfanges und der Beſchaffenheit, ohne Beſchwerde in ſeiner Dienſtkleidung verwahren kann. Ueber die Geſtattung oder die Unzuläſſigkeit des Mitgebens einzelner Effekten auf den Transport hat die den letzteren anordnende Bezirksſtelle zu entſcheiden. In keinem Fall kann hienach das Mitbringen von Effekten einen Grund zum Wagentransport abgeben. [1]

5) Der Gefangene iſt dem Landjäger von dem Beamten oder vom Ortsvorſteher in eigener Perſon oder von deſſen geſetzlichem Stellvertreter zu übergeben; die Uebergabe durch Amtsdiener, Gefangenwärter und dergl. iſt unzuläſſig. Ebenſo iſt es bei der Abgabe zu halten. Von der den Transport anordnenden Behörde iſt dem Landjäger bei der Uebergabe ein offener Transportſchein einzuhändigen, den er an dem Orte, wohin er den Gefangenen geleitet, mit dem letzteren zu überliefern hat. Auf den Zwiſchenſtationen iſt der mit dem Gefangenen überlieferte Transportſchein, nach Beiſetzung der Zeit der Ankunft und des Wiederabgangs, ſowie des Namens des neuen Begleiters, dem Landjäger, der den Transport fortſetzt, zuzuſtellen. Gleichzeitig iſt der Name des Gefangenen, nebſt dem Tage und der Stunde des Abgangs des Transportes in das Dienſtbuch des Landjägers einzutragen. [2]

6) Ehe der Transport angetreten wird, hat ſich der Landjäger noch zu überzeugen, daß der Gefangene nichts mehr bei ſich trage, was ihm zur Wehr oder Flucht förderlich ſein könnte. Der Transport ſelbſt iſt ſofort ganz auf der vorgezeichneten Straße bis auf die betreffende nächſte Station auszuführen, wenn nicht der Gefangene an einem zwiſchenliegen-

---

[1] O. a. Verf. der Miniſt. der Juſt. und des J. vom Decbr. 1844.
[2] Dienſtinſtr. für das Landjäger-Corps, §. 22 und 23.

den Orte abgegeben werden ſoll. Nebenwege, wenn ſie auch ſchneller zur Station führen, dürfen nicht eingeſchlagen werden. Auch dürfen zwei Landjäger, welche ſich auf dem Transporte begegnen, die Gefangenen in keinem Falle eigenmächtig gegen einander vertauſchen. Treffen ſie jedoch in einem Orte zuſammen, wo die wechſelſeitige Uebergabe unter den Augen des Ortsvorſtehers geſchehen kann, ſo iſt mit deſſen Genehmigung der Wechſel geſtattet, und in den beiderſeitigen Dienſtbüchern durch den Ortsvorſteher zu beurkunden. Auf dem Wege hat der Landjäger den Gefangenen vor ſich hergehen zu laſſen, und ſtets im Geſicht zu behalten. Er darf nicht geſtatten, daß Jemand ſich zu dem Gefangenen geſelle oder ſich mit ihm unterrede. Bedarf der Gefangene der Ruhe, ſo iſt ihm ſolche unter Beobachtung der geeigneten Sicherheitsmaaßregeln zu geſtatten. Niemals aber darf in einem Wirthshaus oder ſonſt irgendwo eingekehrt werden. Im Uebrigen iſt der Transport ununterbrochen fortzuſetzen und ſo einzurichten, daß die Ablöſungsſtation noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht wird, wie denn auch überhaupt einem Landjäger bei vorgerückter Tageszeit kein Transport mehr aufgetragen werden ſoll. [1]

7) Eigentliche Ruhepunkte während des Transportes finden auf den angeordneten Ablöſungsſtationen ſtatt. In der Regel und wenn nicht der zum Begleiten beſtimmte Landjäger abweſend iſt, jedoch innerhalb der nächſten 24 Stunden zurückerwartet wird, oder ein Sonn- oder Feſttag einfällt, oder ein Gefangener von Krankheit befallen wird, welche ſeine Weiterſchaffung nicht räthlich macht, ſoll aber der Aufenthalt der Gefangenen daſelbſt nicht länger als höchſtens über Mittag oder über Nacht währen. Die Gefangenen ſind hier in

---

[1] Dienſtinſtr. für das Landjäger-Corps, §. 24 und 27—30.

Digitized by Google

dem örtlichen Gefängniß des Stationsortes, wo dieſe aber nicht die gehörige Sicherheit darbieten, in anderen auf Staatskoſten hiefür anzuſchaffenden Räumen gehörig zu verwahren, und erhalten über Mittag Mittageſſen, beim Uebernachten Nachteſſen und Frühſtück, auch wenn ſie zufällig erkranken, Hülfe von den vermöge ihrer Anſtellung zu unentgeldlicher Behandlung armer Ortsangehörigen verpflichteten Aerzten und Wundärzten, vorbehältlich der Anſprüche beider Letzteren an diejenigen, welche die Mittel zu Belohnung ihrer Bemühungen beſitzen. Auch werden die Gefängnißräume in beſtimmten Jahreszeiten regelmäßig, außerdem auf ausdrückliche Anordnung der Behörde geheizt.[1] Im Uebrigen gelten noch hinſichtlich der Geſundheit, insbeſondere der Reinlichkeit, ſowie der Sicherheit und der Behandlung der Gefangenen ganz diejenigen Beſtimmungen, welche in dieſer Beziehung für die gerichtlichen Bezirksgefängniſſe feſtſtehen[2] (§. 72 unter III.). Den Bezirkspolizeiämtern iſt beſonders zur Pflicht gemacht für alle Erforderniſſe der Stationsgefängniſſe Sorge zu tragen, insbeſondere den Gefangenwärtern in allen dieſen Beziehungen genaue Anleitung zu ertheilen, und über deren Befolgung eifrig, ſoweit die Gefängniſſe in ihrem Sitze ſich befinden, mittelſt fleißiger Beaugenſcheinigung und durch Nachfrage, bei den Gefangenen in den außerhalb des Amtsſitzes befindlichen Gefängniſſen bei Gelegenheit der Amtsreiſen, insbeſondere der Ruggerichte zu wachen.[3] Die Koſten der Verpflegung und etwaiger beſonderer Verwahrung oder Bewachung

---

1 O. a. Verf. des M. d. J. vom Juni 1824, unter Ziffer 4—11.

2 Verf. des M. d. J. vom 6. Juni 1811, R.Bl. S. 383; Verf. d. M. d. J. vom 5. Jan. 1838, R.Bl. S. 392, und Verf. des Juſtizminiſteriums vom 1. Decbr. 1837, R.Bl. S. 597.

3 O. a. Verf. des M. d. J. vom Jan. 1838; o. a. Inſtr. zur Abhaltung der Ruggerichte vom Novbr. 1844, §. 16, unter Ziffer IV., lit. g. Ziffer 3.

Digitized by Google

der Gefangenen werden, feſten Sätzen hiefür gemäß, ebenſo wie die etwaigen beſonderen Koſten der Fortſchaffung auf dem Transport, aus der Staatskaſſe beſtritten,[1] und es haben deshalb die die Transporte auf den Stationen beſorgenden Beamten eigene Regiſter hierüber zu führen.[2]

8) Wird während des Transportes Gewalt oder Thätlichkeit gegen einen Landjäger verübt, insbeſondere von dritten Perſonen ein Verſuch gemacht, den ihm übergebenen Gefangenen zu befreien, oder ergreift Letzterer die Flucht, ſo hat der Landjäger die Waffen unter denjenigen weiteren Vorausſetzungen und Vorſichtsmaaßregeln zu gebrauchen, welche, wie oben (§. 6) näher erwähnt worden, in Beziehung auf den Waffengebrauch bei Streifen und gegenüber von den auf denſelben feſtgehaltenen Perſonen vorgeſchrieben ſind.[3] Auch hat er, wenn wegen eines Entweichungsverſuches oder Widerſetzlichkeit des Gefangenen ein Transport zu Fuß mit Sicherheit nicht fortgeſetzt werden kann, die nächſte Ortsbehörde um einen Wagen oder um Begleitungs-Mannſchaft oder um Feßlung des Gefangenen zu bitten.[4]

9) Ein auf dem Transport wirklich entwichener Gefangener muß von dem Landjäger ſo lange verfolgt werden, bis bei der nächſten Ortsſtelle die Anzeige gemacht und von dieſer die nöthige Anſtalt zu weiterer Verfolgung gemacht iſt. Auf dem Rückwege aber hat der Landjäger in jeder Gemeinde

---

[1] Geſetz, die Koſten der Gefangenen-Transporte betreffend, vom 26. Mai 1824, R.Bl. S. 331; Geheimen-Raths-Erkenntniß vom 22. Febr. 1839, in Weiſſer, Verw.Gd., S. 393.

[2] O. a. Verf. des M. d. J. vom Juni 1824, unter Ziffer 1, 2, 14 und 15.

[3] O. a. gemeinſchaftliche Verfügung der Min. d. J., des Kriegsw. und der Finanzen vom 24. Mai 1832.

[4] Dienſtinſtr. für das Landjäger-Corps, §. 26.

Digitized by Google

durch welche er kommt, von der Entweichung des Gefangenen Anzeige zu machen. [1]

III. Eine Einlieferung durch unbewaffnete bürgerliche Begleiter kann, wo die bisher erwähnte regelmäßige Bewerkſtelligung nach der Beſchaffenheit des Vergehens und der perſönlichen Verhältniſſe einzelner Verurtheilten nicht geboten erſcheint, auf Anſuchen der Verurtheilten ausnahmsweiſe dann ſtattfinden, wenn dieſelben in keiner Weiſe der Flucht verdächtig erſcheinen, und alle durch ihre Einlieferung entſtehenden Koſten, ohne Vorſchuß der Staatskaſſe, aus verfügbaren eigenen Mitteln zu beſtreiten bereit ſind. Die Erledigung dießfallſiger Geſuche ſteht dem Bezirksamt zu, welches die Unterſuchung geführt und den Strafvollzug einzuleiten hat; gegen einen abweiſenden Beſcheid iſt zwar eine Beſchwerde zuläſſig, aber ohne Suſpenſivkraft. Beſchließt die zuſtändige Behörde, einem ſolchen Geſuche zu willfahren, ſo hat ſie jedesmal zunächſt einen zuverläſſigen ehrbaren Mann auszumitteln, welcher es übernimmt, den Verurtheilten von dem Sitz der Behörde aus bis in die Strafanſtalt zu begleiten, und der Verwaltung der Letzteren ſelbſt zu überliefern. Dieſem Begleiter ſind auch die Effekten, welche der Verurtheilte in die Strafanſtalt mitbringen ſoll, und die Urkunden, welche bei ſeiner Einlieferung der Strafanſtalt-Verwaltung zuzuſtellen ſind, zur Ueberlieferung an dieſe zu übergeben; ferner iſt ihm der Weg, welchen er mit dem Verurtheilten einſchlagen, und die Zeit, in welcher er ihn zurücklegen ſoll, vorzuſchreiben und zugleich einzuſchärfen, unterwegs keinerlei Exceſſe des Verurtheilten im Trinken u. ſ. w. zuzulaſſen. Auf die Befolgung dieſer ſowie der ſonſtigen Weiſungen, welche die Unterſuchungsbehörde in dem einzelnen Falle etwa noch für angemeſſen erachtet, iſt der

[1] Dienſtinſtr. für das Landjäger-Corps, §. 31.

Digitized by Google

Begleiter durch Angelöbniß förmlich zu verpflichten; der Einzuliefernde aber iſt anzuweiſen, dem ihm beigegebenen Begleiter, gleich jedem andern obrigkeitlichen Diener, den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten. [1]

§. 72.

γγ) Vollziehung in Bezirks- und Ortsgefängniſſen.

Die Vorkehrungen zu Vollziehung der Gefängnißſtrafen in den Bezirks- und Ortsgefängniſſen ſind, wegen der zum Theil nur kurzen Dauer jener Strafen, ſowie zufolge der beſchränkten Theilnahme des Staats an der Unterhaltung dieſer Anſtalten, verhältnißmäßig von keinem bedeutenden Umfang.

I. Im Allgemeinen liegt die Einrichtung und Unterhaltung der oberamtlichen Bezirks- und der Orts-Polizeigefängniſſe an ſich ſowohl, als auch die Bewahrung und Verpflegung der Strafgefangenen daſelbſt, je den betreffenden Amtskörperſchaften, [2] beziehungsweiſe den Gemeinden, unter der Aufſicht des Oberamtes und in der Unterordnung unter daſſelbe der einzelnen Ortsvorſteher, ob, [3] vorbehältlich des Regreſſes an die Schuldigen, [4] und es iſt ihnen, im Zuſammenhang mit jener Verpflichtung, auch die Regulirung der Haft- und Verpflegungs-Gebühren lediglich allein überlaſſen. [5]

---

1 Verf. der Min. der Juſtiz und des Innern vom 8. Juni 1840 R.Bl. S. 268 ff.

2 Verw.Ed., §. 107; Verf. des M. d. J. vom 14. April 1825, in Weiſſer, Verw.Ed. §. 894.

3 Verw.Ed. §. 18.

4 Verw.Ed. §. 107 und 18; Verf. des M. d. J. vom 8. Novbr. 1830, R.Bl. S. 509.

5 Verf. des M. d. J. vom 1. Decbr. 1836 und vom 1. Decbr. 1831, in Weiſſer, Verw.Ed., S. 896 und 381.

Digitized by Google

Zu Vollziehung der oberamtlichen Polizeiſtraf-Erkenntniſſe iſt zwar den Oberämtern geſtattet, um einer Verminderung der Koſten willen, der ſtädtiſchen Polizeigefängniſſe ſich zu bedienen; die dießfallſige Uebereinkunft mit den Stadtvorſtehern, ſowie das Erkenntniß über den Regreß an die Schuldigen, bleibt jedoch auch dann der Amtskörperſchaft überlaſſen.[1] Die Einrichtung und Unterhaltung der amtlichen Gefängniſſe der ſtandesherrlichen Aemter, ſowie die Koſten der Verwahrung und Verpflegung der Strafgefangenen daſelbſt, ſoweit ſie nicht von den Schuldhaften erſetzt werden, ſind dagegen ausſchließlich von den betreffenden ſtandesherrlichen Rentämtern zu beſtreiten.[2]

II. Für die bezirksamtlichen Polizeigefängniſſe (wohl zu unterſcheiden von den für die beſonderen Zwecke der Kriminalpolizei, alſo zur nächſten Feſtnahme von wirklichen Verbrechern durch die Polizeibehörden beſtimmten Gefängniſſen, deren erſt im beſonderen Theile betreffenden Orts Erwähnung zu thun iſt) ſtehen ſodann rückſichtlich der Sicherheit, ſowie der Geſundheit, insbeſondere der Reinlichkeit derſelben, ſowie der Behandlung der Gefangenen folgende beſondere Normen feſt:

1) Der Sicherheit halber müſſen ſie, zu Verhütung heimlicher Entweichung, hinlänglich feſt und ſolid, jedoch mit Rückſicht auf ihre Beſtimmung, zufolge deren ein gewaltſamer Ausbruch aus denſelben nicht leicht zu erwarten iſt, angelegt ſein.[3]

2) In geſundheitlicher Beziehung müſſen ſie eine ent-

---

[1] Verw.Ed. §. 107.

[2] D. a. Deklar., die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis betreffend, vom Aug. 1819, §. 31; Vollziehungsverordn. hiezu vom Juni 1823, §. 14.

[3] Verf. des M. d. J. vom 6. Juni 1811, R.Bl. S. 291 ff., unter Ziffer 3.

Digitized by Google

ſprechende Lage, Beſchaffenheit und Einrichtung haben, heiz= bar und mit den erforderlichen Lagerſtätten verſehen ſein, auch in der kalten Jahreszeit hinreichend erwärmt werden. Ebenſo muß die Beköſtigung hinreichend und geſund ſein.[1] Vorzüg= liche Sorgfalt iſt aber auf die Reinlichkeit in den Gefäng= niſſen zu verwenden, und in dieſer Rückſicht, nach Maaßgabe der für die bezirksgerichtlichen Gefängniſſe feſtſtehenden ſpeziel= len Normen, ſowohl für eine entſprechende innere Unter= haltung jener und ihrer Ausrüſtung, als auch dafür zu ſorgen, daß ſich die Arreſtanten an ihrem Körper und in der Kleidung möglichſt reinlich halten.[2] In allen dieſen Be= ziehungen liegt den Bezirksbeamten ob, über genaue Erfül= lung der den Caſſen, auf welchen die Koſten der Gefängniß= ausrüſtung haften, ſowie den Gefangenwärtern obliegenden Verbindlichkeiten, namentlich mittelſt öfterer Nachfragen und unmittelbarer eigener Viſitationen, eifrig zu wachen.[3]

3) Die Behandlung der Gefangenen muß, abgeſehen von dem bereits hierüber Erwähnten, der Natur der Sache nach der Art ſein, daß die in der Freiheitsberaubung an ſich lie= gende Strafe keine Verſtärkung hiedurch erleide, worüber, was das dießfallſige Benehmen der Gefangenwärter betrifft, auch die Bezirkspolizeiämter beſonders zu wachen haben.[4]

III. Hinſichtlich der Ortspolizei=Gefängniſſe iſt ausdrück= lich allein ſo viel vorgeſchrieben, daß die Strafen daſelbſt nur auf eine der Geſundheit der Verhafteten unſchädliche Weiſe vollzogen werden dürfen.[5] Es ergeben ſich indeſſen hieraus

---

[1] O. a. Verf. M. d. J. v. Juni 1811 unter Ziffer 2, 4 und 12.

[2] Daſelbſt, unter Ziffer 13; o. a. Verf. des M. d. J. vom 5. Jan. 1838, und Verf. des Juſtizmin. vom 1. Decbr. 1837.

[3] O. a. Verf. des M. d. J. vom Juni 1811, Ziffer 14.

[4] Ebendaſelbſt.

[5] Verw.Ed. §. 15.

Digitized by Google

von ſelbſt die Anforderungen, welche an dieſelben in Abſicht auf Lage, innere Beſchaffenheit und Einrichtung zu machen ſind.[1] Den Oberämtern iſt aber in dieſer Beziehung noch beſonders zur Pflicht gemacht, bei den Ruggerichten in den einzelnen Gemeinden durch eigene Anſchauung ſich zu überzeugen, ob überhaupt ein Ortsgefängniß vorhanden ſei, ob es den Anforderungen in Beziehung auf Sicherheit, Geſundheit und Reinlichkeit entſpreche, endlich ob es heizbar und mit den erforderlichen Geräthſchaften verſehen ſei.[2]

§. 73.

γ) Vollziehung der Geldſtrafen.

Ganz verſchieden von der Vollziehung der Gefängnißſtrafen, liegt die Vollziehung der polizeilichen Geldſtrafen in der Regel nur inſoweit den Polizeibehörden ſelbſt ob, daß ſie denjenigen Caſſen, welchen jene Strafen geſetzlich zufließen, von deren Anſatz die erforderliche Kenntniß geben. Der wirkliche Einzug der Strafen bleibt den betreffenden Caſſenſtellen überlaſſen. Dieſelben ſind aber ihrer Seits, wer nun auch hiebei in pekuniärer Beziehung betheiligt ſein mag, verbunden, den Einzug ganz in dem ihnen angegebenen Betrage zu bewerkſtelligen, da eine Erlaſſung derſelben nur entweder im Wege des Rekurſes oder der Gnade geſchehen kann; nur eine wirkliche Uneinbringlichkeit vermag dieſe Verpflichtung aufzuheben.[3]

---

1 Eine nähere Angabe der Anforderungen ſ. in Mayer, Strafverfahren, S. 162 ff.

2 O. a. Inſtr. zur Abhaltung der Ruggerichte vom Novbr. 1844, §. 16, unter Ziffer IV. lit. g. Ziffer 3.

3 Geheimenraths-Erkenntniß vom 22. Jan. 1834, in Weiſſer, Verw.Gb., S. 870.

Digitized by Google

Der Bezug der polizeilichen Geldſtrafen kommt nun im Allgemeinen inſoweit, als nicht zufolge beſonderer geſetzlichen Beſtimmungen andere Caſſen ein Recht darauf haben, der Staatscaſſe und Namens derſelben zunächſt den Cameralämtern, in deren Amtsbezirk die Geſtraften wohnhaft ſind, zu. Dieſen ſind daher von den betreffenden Oberämtern, je innerhalb der nächſten acht Tage nach Verfluß eines Monats, die von ihnen ſelbſt, die von den höheren Polizeibehörden, und die von anderen Oberämtern erkannten, bereits in Rechtskraft erwachſenen und für die Staatscaſſe zu erhebenden Geldſtrafen, welche von ihnen den Geſtraften eröffnet worden ſind, mittelſt beſonderer nach eigens vorgeſchriebenen Formularen anzufertigenden Verzeichniſſe zu übergeben, die von den höheren Behörden gegen die Bezirksbeamten ſelbſt erkannten oder ausnahmsweiſe einem Geſtraften ſelbſt eröffneten, von ihnen erkannten Geldſtrafen aber, nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntniſſes, von jenen Behörden unmittelbar zur Kenntniß der Caſſen zu bringen.[1]

Die außerdem beſtehenden beſonderen Strafbezugsrechte, nach Maaßgabe welcher die betreffenden Polizeibehörden die hierunter begriffenen Strafen je an die hiemit beauftragten Caſſenſtellen zum Einzug zu übertragen haben, ſind im Weſentlichen folgende:

1) Den Amtskörperſchaften fallen, als Entſchädigung für den ihnen obliegenden Aufwand auf die oberamtlichen Polizeigefängniſſe, ſowie auf die Verwahrung und Verpflegung der dort in Haft befindlichen Polizeiſtraf-Gefangenen, alle von Oberamtswegen angeſetzten Polizei- und Diſciplinar-Strafen zu, mit Ausnahme der den Betrag von fünfzehn Gulden (zehn Reichsthalern) überſteigenden Legal- und Confiscations-

---

[1] Verordn. vom 8. Septbr. 1829, R.Bl. S. 397 ff.

ſtrafen, welche der Staatscaſſe zu verrechnen ſind; [1] desgleichen die von dem betreffenden gemeinſchaftlichen Oberamt angeſetzten Geldſtrafen; [2] und zwar kommen dieſe den Amtskörperſchaften zugewieſene Strafgefälle denſelben, auch wenn ſie im Wege des Rekurſes herabgeſetzt oder erhöht werden, inſolange zu, als ſie innerhalb des oberamtlichen Strafmaaßes bleiben. [3] Die Oberämter haben demgemäß die den Amtskörperſchaften zukommenden Geldſtrafen von Monat zu Monat, je in den erſten acht Tagen, mittelſt beſonderer hierüber anzufertigender Verzeichniſſe, den Caſſenſtellen von Jenen, den Amtspflegen, zum Einzug zu übergeben. [4]

2) Den einzelnen Gemeinden fallen, als Entſchädigung für den ihnen obliegenden Gefängnißaufwand, alle durch den Ortsvorſteher oder den Gemeinderath, [5] und ihren Stiftungscaſſen die von ihren Kirchenkonventen angeſetzten Geldſtrafen zu. [6] Auf dieſes Strafbezugsrecht hat der Rekurs gegen ein Straferkenntniß, das von der Rekursbehörde nicht völlig aufgehoben wird, nur dann einen Einfluß, wenn die Strafe in

---

[1] Verw.Ed. §. 107. Mehrere nähere Beſtimmungen und Entſcheidungen über das den Amtskörperſchaften hiernach überhaupt und hinſichtlich einzelner Arten von Strafen insbeſondere zukommende Bezugsrecht ſ. in den Verf. des M. d. J. vom 18. April 1822 und 11. Jan. 1827; ferner vom 7. Juni und 10. Novbr. 1821, 19. Aug. 1822, 5. Juni, 9. Novbr. und 11. Decbr. 1826, 5. Juli 1828, 22. und 25. Juli 1836, ſämmtlich abgedruckt in Weiſſer, Verw.Ed., S. 908 und 900, ferner S. 901, 362, 401, 898, 899, 909 und 902.

[2] O. a. Verordn. vom 23. Aug. 1825, §. 21.

[3] Verf. des M. d. J. vom 13. Juni 1829, im Erg.Bd. zum R.Bl. S. 237.

[4] Verf. des M. d. J. vom 19. Decbr. 1839, R.Bl. von 1840, S. 5.

[5] Verw.Ed. §. 18.

[6] Amtsvorſchrift für die evangel. Kirchenkonvente vom 29. Oktbr. 1824, R.Bl. S. 879 ff., §. 25.

Digitized by Google

der Rekursinſtanz auf einen ſolchen Betrag erhöht werden ſollte, welcher außer der Strafgewalt der unteren Behörde gelegen, oder, auch von dieſer erkannt, in eine andere Caſſe gefloſſen wäre.[1] Die Ortsvorſteher haben demgemäß vorgedachte Strafen auch von Monat zu Monat, zum Einzug von den Schuldigen, an die betreffenden Caſſen zu übergeben.[2]

3) Den Standesherren und Rittergutsbeſitzern, von welchen eigene Polizeiämter aufgeſtellt ſind, oder welche ſtatt deſſen die als Surrogat eingeräumte niedere Polizeigewalt ausüben, fallen alle von Jenen, beziehungsweiſe von ihnen ſelbſt erkannten Geldſtrafen, unter den zuvor gedachten Beſtimmungen hinſichtlich des dießfallſigen Einfluſſes eines Rekurſes, zu.[3]

§. 74.

cc) Weitere Zwangsvorkehrungen zu Vollziehung und Handhabung polizeilicher Normen.

Inſoweit durch die Erkennung polizeilicher Strafen der Zweck derſelben, der betreffenden Norm von unmittelbarer Bedeutung Gehorſam zu verſchaffen, nicht erreicht wird, bleiben der Polizeiſtelle außerdem noch weitere hiezu geeignete Zwangsmaaßregeln vorbehalten.

Dieſelben beſtehen, der Natur der Sache nach, vornehmlich theils in der direkten Nöthigung des Ungehorſamen zu

---

1 O. a. Verf. des M. d. J. vom Juni 1829.

2 O. a. Inſtr. zu Abhaltung der Ruggerichte vom Novbr. 1844, §. 16, unter Ziffer I, lit. B. Ziffer 2.

3 O. a. Deklar., die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis betreffend, vom Aug. 1819, §. 31; Vollziehungsverordn. hiezu vom Juni 1823, §. 15; o. a. Deklar., die Verhältniſſe und Rechte des gräflichen Hauſes Waldeck betreffend, vom Aug. 1819, §. 18; o. a. Deklar. der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels vom Decbr. 1821, §. 41.; o. a. Verf. des M. d. J. vom Juni 1829.

Digitized by Google

Befolgung der Norm, theils in der Vollbringung des Vorgeſchriebenen durch die Polizeibehörde ſelbſt, an der Stelle des Verpflichteten, und zwar auf ſeine Koſten und Verantwortlichkeit,[1] theils wohl auch, erforderlichen Falls, in Cautionsauflage, perſönlicher Haft, oder anderen Maaßregeln, welche die Fortſetzung des Ungehorſams unmöglich machen.[2]

Die Anwendung von ſolchen Zwangsmaaßregeln iſt zwar dem Ermeſſen der Polizeibehörden überlaſſen, ausdrücklich aber für den Fall als geboten erklärt, wenn es die Sicherung der ununterbrochenen Fortdauer einer unentbehrlichen Polizeianſtalt fordert, wie z. B. einer Straße, eines Schullokals u. ſ. w., und noch mehr dann, wenn es ſich von Abwendung einer dem Publikum drohenden Gefahr, wie z. B. des Einſturzes eines baufälligen Gebäudes, handelt.[3] Hiebei verſteht es ſich von ſelbſt, daß Solche nicht blos erſt nach mehrmaliger, ſondern unter Umſtänden auch ſogleich nach der erſten fruchtloſen Anwendung einer Strafe zuläſſig iſt.[4] Von einem Rekurs hiegegen mit Suſpenſivkraft kann aber natürlich nur in dem Fall die Rede ſein, wenn ein Aufſchub nicht eine vollkommene Erfüllung oder gänzliche Verfehlung des Zweckes zur Folge hätte, was der Behörde zu entſcheiden überlaſſen bleiben muß.[5]

---

[1] Vergl. Mohl, Polizeiwiſſenſchaft, Bd. 1.

[2] V. d. K. d. A. von 1838, Bd. 12, S. 41; vergl. Executionsgeſetz vom 15. April 1825, Art. 26, R.Bl. S. 286. Vergl. Mohl, Präventivjuſtiz, Bd. 1, S. 451 ff.

[3] Ungedr. Verf. des M. d. J. vom 3. Febr. 1825.

[4] S. Knapp, Pol.Strafgeſ., S. 7. Ganz richtig iſt in Beziehung auf dieſe Befugniß bemerkt worden, daß ſich Solche der Natur der Sache nach ſogar ſoweit erſtrecken muß, alsbald die Zwangsmaaßregel anzudrohen und ſofort damit vorzuſchreiten. S. V. d. K. d. A. von 1839, Bd. 12, S. 391.

[5] V. d. K. d. A. a. a. O. S. 39.

Digitized by Google

§. 75.

C. Vollziehung und Handhabung der polizeilichen Anſtalten.

Die Vollziehung und Handhabung der polizeilichen Anſtalten iſt weſentlich verſchieden in Anſehung derer von materieller und derer von immaterieller Art.

In der erſteren Beziehung trifft ſie großen Theils zuſammen mit der Vollziehung und Handhabung der hierauf bezüglichen Normen, ſoferne dieſe nicht allein die Einrichtung und Benützungsweiſe der betreffenden Anſtalten, als das nächſte Intereſſe in polizeilicher Beziehung, ſondern auch, zugleich in polizeilicher und finanzieller Rückſicht, die Herſtellung und Unterhaltung nach Maaßgabe Jener, regeln. Außerdem iſt ſodann noch zu dem Ende im Allgemeinen den betreffenden höheren und untergeordneten Behörden die Verwendung der hiefür ausgeſetzten materiellen Mittel innerhalb der im Einzelnen beſtimmten Gränzen anvertraut, und in dieſer Beziehung durchgängige Beobachtung weiſer Sparſamkeit, ſowie die Sorge und Verantwortlichkeit dafür auferlegt, daß keine Ueberſchreitung der Etatsſummen ſtattfinde,[1] dem Miniſterium aber ausſchließlich die Zahlungsverfügung auf die Staatscaſſe vorbehalten.[2]

Die Vollziehung und Handhabung immaterieller Anſtalten, polizeilicher Belehrungen und Warnungen, erfordert im Allgemeinen, der Natur der Sache nach, neben der Bekanntmachung derſelben, welche analog der von Normen zu behandeln iſt, vornehmlich eine aufmerkſame und ſorgfältige Beobachtung ihres Erfolges.

---

1 Inſtr. für die Kreisreg., §. 18.

2 O. a. V. Ed. vom Novbr. 1818, §. 17; Staats-Caſſen- und Rechnungs-Inſtr. vom 10. Novbr. 1818, §. 13, in Moſer, Sammlung der Württ. Finanzgeſetze, dritter Theil, S. 322; K. Dekret vom 13. Decbr. 1818, §. 2, daſ. S. 58.

Digitized by Google

Die

Polizei-Wiſſenſchaft

nach den

Grundſätzen des Rechtsſtaates.

Von

Robert von Mohl.

Zweite umgearbeitete Auflage.

1. und 2. Band.

80 Bogen. gr. 8. Preis 9 fl. 24 kr. od. 5 Rthlr. 12 ggr.

Dieſe neue Auflage liefert eine Erörterung der ſämmtlichen einſchlagenden, zum Theil ſo höchſt wichtigen Zeitfragen, ſowohl nach den bisherigen Erfahrungen, als vom Standpunkte der Theorie aus, und mit reicher Benützung der Literatur, namentlich auch der ausländiſchen. So z. B. des Pauperismus, der freien Concurrenz, der Eiſenbahnen, der Ackerbau-Politik ꝛc. Das Syſtem iſt im Weſentlichen das nämliche geblieben, allein das Buch iſt in allen ſeinen Theilen durchaus umgearbeitet, berichtigt und bereichert.

Wenn dieſes Werk ſchon bisher in Deutſchland und im Auslande als das erſte in der von ihm behandelten Wiſſenſchaft anerkannt worden iſt, ſo muß dieß in ſeiner jetzigen Geſtalt noch weit mehr der Fall ſein.

Syſtem

der

Präventiv-Juſtiz

oder

Rechts-Polizei.

Auch unter dem Titel:

Die Polizei-Wiſſenſchaft nach den Grundſätzen des Rechts-Staates.

Von

Robert von Mohl.

Zweite umgearbeite Auflage.

Dritter Band.

38 Bogen gr. 8. Preis fl. 5. oder Rthlr. 3.

Vorſtehendes Werk iſt das einzige in der Literatur irgend eines Volkes, welches die Staatsanſtalten zur Verhütung von Unrecht als ein abgeſchloſſenes und von Fremdartigem gereinigtes Ganzes abhandelt. Die Aufnahme, welche ſchon die erſte Auflage überall gefunden hat, beweiſt die Bedeutung des Grundgedankens und den Werth der Ausführung. Die nun dem Publikum übergebene neue Bearbeitung iſt eine vielfach verbeſſerte und vermehrte, und kann den Nutzen wie den Ruf des Werkes nur erhöhen. Selbſt Beſitzer der früheren Auflage werden den Ankauf der neuen nicht zu bereuen haben.

Sämmtliche 3 Bände der Polizeiwiſſenſchaft findet man in den meiſten Buchhandlungen elegant brochirt vorräthig und koſten fl. 14. 24 kr. oder Rthlr. 8. 12 ggr.

Die

Domanial-Verwaltung

des

Württembergiſchen Staats

nach den beſtehenden Normen und Grundſätzen

von

Dr. C. H. L. Hoffmann,

Ordentlichem Profeſſor an der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät der Univerſität Tübingen.

19 Bogen gr. 8. elegant brochirt. Preis fl. 2. 20 kr. — Rthlr. 1. 12 ggr.

Dieſe Schrift iſt die erſte umfaſſende und gründliche, auf ſorgfältige Forſchungen geſtützte Darſtellung der geſammten Württembergiſchen Staats-Domanial-Verwaltung in allen ihren mannigfachen Zweigen, der Verwaltung der Staatsgüter, Grundgefälle und Gebäude ſowohl, als der Staatsforſte und Jagden, der Berg- und Hüttenwerke, der Salinen ꝛc. ꝛc. und giebt hierüber zum Erſtenmal eine zuſammenhängende und gründliche Belehrung. Dieſelbe iſt daher nicht nur wichtig für die Württembergiſchen Finanzbeamten, ſo wie diejenigen Beamten in andern Verwaltungszweigen, welche mit der Domanial-Verwaltung mehr oder minder in Berührung kommen, ſondern nimmt vermöge der Abrundung und Vervollkommnung, welche jene während der gegenwärtigen Regierung in allen ihren Theilen anerkanntermaßen erlangt hat, in domanialwirthſchaftlicher Beziehung überhaupt die allgemeine Aufmerkſamkeit in Anſpruch.

Digitized by Google

Digitized by Google